

**Sachverständigengutachten (Teil Naturschutz)**  
**im Verwaltungsstreitverfahren**  
**„Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserrückhaltung**  
**Waldsee / Altrip / Neuhofen“**



**Prioritärer Lebensraumtyp mit Reproduktionsvorkommen von Kammolch, Gelbbauchunke, Bechsteinfledermaus, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht und Beutelmehse im Bereich der geplanten Deichlinie.**

# Kläger im Verwaltungsstreitverfahren

„Planfeststellungsbeschluss für die  
Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen“

## Sachverständigengutachten zum Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren

für den Teil

Naturschutz in UVS, LBP und Natura-2000-VS

Block 1: Auswertung der Unterlagen

Block 2: Ökologische Stichproben-Erfassungen

Block 3: Zur Beeinträchtigung von Gebieten des  
Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura  
2000 und zur Berücksichtigung des gesetz-  
lichen Artenschutzes durch die Hochwasser-  
rückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen

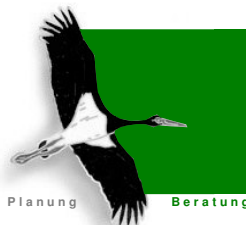
Stand: 28.10.2006

### **Ingenieurbüro für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung**

Dipl.-Ing. (FH) W. Hahn



Gutachten



Planung

Beratung

■ Büro Dresden

Bienertstraße 47  
01187 Dresden

■ Büro Koblenz

Benzenhahn 50  
56170 Bendorf / Rhein

■ Postfach

PF 320212  
01014 Dresden

■ Kommunikation

+ 49 (0) 351 464 66 31 (Büro)  
+ 49 (0) 178 285 87 34 (Funk)  
wolf.hn@t-online.de

■ Bankverbindung

VR-Bank Neuwied-Linz eG  
BLZ 574 601 17  
Konto 180 451



## Impressum

Auftraggeber: **Gemeindeverwaltung Altrip (Koordinationsstelle der Kläger)**  
Ludwigstraße 48  
67122 Altrip

Auftragnehmer: ***Ingenieurbüro* für  
Landschaftsarchitektur  
und Umweltplanung**  
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hahn  
Benzenhahn 50  
56170 Bendorf / Rhein

Bearbeitung: *Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hahn*  
*Biologe Dr. Matthias Schreiber*  
*Biologe Dr. Claus Mückschel*  
*Biologin Dr. Sigrid Lenz*  
*Diplom-Biologe Andreas Meißner*  
*cand.-Ing. (FH) Thomas Brötz*

Die Bearbeitung des Auftrags erfolgt in Kooperation mit dem Büro Schreiber-Umweltplanung, Bramsche.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Impressum	III
Inhaltsverzeichnis	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	14
Einleitung	16
Block 1 – Auswertung der Unterlagen	17
1. Vorgehensweise und Prüfmethode	18
2. Ergebnisse der Unterlagen-Auswertung	19
3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV	23
3.1 Raumordnungsverfahren (ROV)	23
3.1.1 Gutachterstudie Ersatzstandort Polder Hördt / Kurzfassung, 1988 bis 1992	23
3.1.2 Erfassung und vergleichende Beurteilung von Natur und Landschaft – Arten- und Biotopschutz (IUS GmbH) 02/1993	26
3.1.3 Wirkungsnachweis der Hochwasserrückhaltungen (Landesamt für Wasserwirtschaft) 03/1993	31
3.1.4 Orientierende Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt (IUS GmbH) 06/1993	31
3.1.5 Erläuterungsbericht zum ROV, 12/1993	35
3.1.6 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz zum ROV vom 21.03.1994	36
3.1.7 Raumordnerischer Entscheid vom Juni 1995	37
3.2 Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren (PFV) – Gutachten und Begleitplanungen	39
3.2.1 Anlage 3.1 des PFV, Fachbeitrag der IUS GmbH zur UVS Waldsee/Altrip/Neuhofen vom November 1998	39

3.2.2	Sachstandsbericht Druckwasserproblematik Altrip, Waldsee, Ministerium für Umwelt und Forsten, Stand: September 2001	51
3.2.3	Anlage 3.2 des PFV, Landespflegerischer Planungsbeitrag - Erläuterungen vom Januar 2002	52
3.2.4	Anlage 3.5 des PFV, Natura-2000-VS vom Januar 2002	54
3.2.5	Anlage 3.1 des PFV, Floristische und faunistische Bestandserhebung und -beurteilung vom Mai 2002	54
3.2.6	Anlage 1.B des PFV, Umweltverträglichkeitsstudie vom Juli 2002	55
3.2.7	Anlage 1.A des PFV, Zusammenfassende Erläuterungen vom Juli 2002	59
3.2.8	Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Begrenzung der Wasserstände am Schöpfwerk Neuhofener Altrhein; SGD Süd vom September 2004	59
3.2.9	Untersuchung der Möglichkeiten zur Einbeziehung der Hördter Rheinniederung in das Hochwasserschutzkonzept Rheinland-Pfalz; Ministerium für Umwelt und Forsten vom März 2005	59
4.	Liste der befragten Personen und Institutionen	61
Block 2 – Ökologische Stichproben-Erfassungen		62
1.	Vorgehensweise und Prüfmethode	63
2.	Ergebnisse der Geländeerfassungen im Planungsraum	65
2.1	Nachweiskartierung von FFH-Lebensraumtypen und von Arten gem. Anhang II FFH-Richtlinie im Planungsraum	65
2.1.1	Hoch schutzwürdige Bereiche mit Bedeutung für das FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“	65
2.1.2	Verdachtsflächen und Flächen mit sehr hohem Entwicklungspotenzial	75
2.2	Nachweiskartierung Fauna (streng geschützte Tierarten)	78
2.2.1	Fledermäuse	78
2.2.2	Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	79
2.2.3	Amphibien	80
2.2.3.1	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ) .....	80
2.2.3.2	Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> ).....	80
2.2.3.3	Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> ) .....	81
2.2.3.4	Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> ) .....	81

2.2.3.5	Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ) .....	82
2.2.3.6	Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> ) .....	83
2.2.3.7	Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> ) .....	83
2.2.4	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	84
2.2.5	Vögel	85
2.2.5.1	Vorkommen streng geschützter Arten.....	85
2.2.5.2	Bedeutsame Vorkommen mit Bezug zum Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl- Wörth“ .....	89
2.2.6	Tagfalter	95
2.2.7	Käfer	96
2.2.8	Grüne Strandschrecke ( <i>Aiolopus thalassinus</i> )	96
2.2.9	Nachtfalter	100
2.2.10	Krebse	101
2.3	Nachweiskartierung Vegetation (streng geschützte Pflanzenarten)	102
2.3.1	Vierblättriger Kleefarn ( <i>Marsilea quadrifolia</i> )	102
2.3.2	Sumpfwiesen-Schwertlilie ( <i>Iris spurea</i> ) und Dicke Trespe ( <i>Bromus grossus</i> Aschers. / <i>Bromus secalinus</i> ssp. <i>multiflorus</i> Desf. Ex Lam. )	104
2.3.3	Wilde Weinrebe ( <i>Vitis vinifera</i> ssp. <i>sylvestris</i> )	106
2.4	Zusammenfassende Übersicht über die nachgewiesenen Arten	107
3.	Ergebnisse der Geländeerfassungen im Planungsraum (Teil FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“)	108
4.	Ergebnisse der Geländeerfassungen am Standort Hördt	114
Block 3 – Zur Beeinträchtigung von Gebieten des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und zur Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes durch die Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen		116
1.	Veranlassung und Zielsetzung	117
2.	Die betroffenen Natura 2000-Gebiete	118
2.1	Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim- Mannheim“ (Baden-Württemberg)	118
2.2	Vogelschutzgebiet DE6516401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz- Karl-Wörth“ (Rheinland-Pfalz)	120

2.3	Vogelschutzgebiet DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ (RP)	122
2.4	IBA-Gebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl-Wörth“	124
2.5	IBA-Gebiet „Otterstadter u. Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld“	125
2.6	FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ (Rheinland-Pfalz)	125
2.7	FFH-Gebiete DE6716341 „Rheinniederung von Phillipsburg bis Mannheim“ (Baden-Württemberg)	127
3.	Bewertung der Schutzgebietssituation im Umfeld der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen	130
3.1	Hinreichende zeitliche Nähe der Gebietsvorschläge zu den Planungen	131
3.2	Hinreichende räumliche Nähe der aufgezählten Vogelschutzgebiete	137
3.3	Hinreichende Plausibilität für die Annahme von erheblichen Beeinträchtigungen	138
4.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die geplante Hochwasserrückhaltung	143
4.1	Die beachtliche Gebietskulisse	143
4.2	Beachtliche Schutzgüter	151
4.3	Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete	152
4.4	Erheblichkeit der Eingriffe in Natura 2000-Gebiete	155
4.5	Die in Anlage 3.5 vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsstudie	156
4.6	Betroffenheit des FFH-Gebietes DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“	161
4.7	Betroffenheit des faktischen Vogelschutzgebietes (Erweiterung des bestehenden Gebietes „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“)	163
4.8	Betroffenheit des potenziellen FFH-Gebietes	163
5.	Maßstäbe der Verträglichkeit von Projekten	165
5.1	Rechtliche Begrenzungen des naturschutzfachlichen Bewertungsrahmens	166

5.2	Prüfung anhand der unmittelbar aus der FFH-Richtlinie abzuleitenden Maßstäbe	175
5.3	Prüfung anhand der Maßstäbe des § 34 BNatSchG	177
6.	Ausnahmegründe	184
7.	Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes bei der Planung der Hochwasserrückhaltung	190
	In den Anmerkungen und Ausarbeitungen (inkl. Anhang) verwendete Quellen und Literatur	205
	Unterlagen aus dem Raumordnungsverfahren und dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren	205
	Fachquellen	209
	Anhang	1
	Tabelle:	1
	In Schutzgebieten zu schützende Arten	1

## Verzeichnis der Tabellen

### Block 2

Tabelle 1: Gefährdete Heuschreckenarten im südlichen Planungsraum (Seite 97)

Tabelle 2: Übersicht über die Behandlung geschützter Arten in den Planungen zum PFV (Seite 107)

### Block 3

Tabelle 1: Liste der im Gebietsvorschlag des Landes Baden-Württemberg geführten Vogelarten (Seite 118)

Tabelle 2: Liste der im Standarddatenbogen zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“ dokumentierten Vogelarten (Seite 120)

Tabelle 3: Liste der im Standarddatenbogen zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ dokumentierten Vogelarten (Seite 121)

Tabelle 4: Liste der im Standarddatenbogen zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ dokumentierten Vogelarten (Seite 123)

Tabelle 5: Liste der im IBA-Gebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ dokumentierten Vogelarten (Seite 124)



## **Verzeichnis der Tabellen (Fortsetzung)**

### **Block 3**

- Tabelle 6: Liste der im IBA-Gebiet „Otterstadter und Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld“ dokumentierten Vogelarten (Seite 125)
- Tabelle 7: Lebensraumtypen Anh. I und Arten Anh. II FFH-RL im FFH-Vorschlagsgebiet DE6616304 (Seite 126)
- Tabelle 8: Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet DE6716341 (Seite 128)
- Tabelle 9: Beim biogeographischen Bewertungstreffen 2002 als defizitär eingestufte und in den FFH-Gebieten benachbart zur Hochwasserrückhaltung vorkommende Schutzgüter (Seite 133)
- Tabelle 10: Häufigkeit des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) in deutschen FFH-Vorschlagsgebieten nach Einträgen in den Standarddatenbögen (Seite 149)
- Tabelle 11: Liste der Brutvogelarten, die für das Gebiet dokumentiert sind sowie Wald- oder Gewässerrandbewohner (Röhricht, Schwimmblattzone) und die Störepfindlichkeit der Arten (Seite 158)
- Tabelle 12: Bestände der Schutzgüter im FFH-Vorschlagsgebiet DE6816301 „Hördter Rheinaue“ nach den Daten der Standarddatenbögen (Seite 185)
- Tabelle 13: Liste der im Standarddatenbogen zum gemeldeten EU Vogelschutzgebiet „Hördter Rheinaue inkl. Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ dokumentierten Vogelarten (Seite 187)
- Tabelle 14: Liste der für den Eingriffsraum nachgewiesenen besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG (Seite 191)

## **Verzeichnis der Abbildungen**

### **Block 2**

- Abb. 1: Prioritärer Lebensraumtyp mit Reproduktionsvorkommen von Kammolch, Gelbbauchunke, Bechsteinfledermaus, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht und Beutelmeise im Bereich der geplanten Deichlinie. (Seite 67)
- Abb. 2: Spanische Flagge am Auenwaldsaum. (Seite 68)
- Abb. 3: Westlich des Neuhofener Altrheins befinden sich zahlreiche, temporäre Kleingewässer im Hartholzauenwald – ideal für die in der Rheinaue seltene Gelbbauchunke. (Seite 70)
- Abb. 4: Alteiche im Bereich der geplanten Deichlinie – Bestandteil eines gut ausgeprägten Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwaldes. (Seite 71)
- Abb. 5: In der Baumkrone der in Abb. 7 gezeigten Alteiche brütet der Mittelspecht (am 13.06.2006 1 Brutpaar fütternd beobachtet). (Seite 71)

## Verzeichnis der Abbildungen (Fortsetzung)

### Block 2

- Abb. 6: Auf den Waldpfaden am Schulgutweiher ließen zahlreiche, zertretene oder angefressene Hirschkäferreste bereits auf ein sehr individuenreiches Vorkommen schließen. (Seite 73)
- Abb. 7: Adulter, männlicher Hirschkäfer. (Seite 73)
- Abb. 8: Von der geplanten Deichlinie beanspruchte Säume, Schilfflächen und Weidengebüsche an der Drecklache - Habitat für Kammmolch und Wachtelkönig. (Seite 77)
- Abb. 9: Bis Ende Juni 2006 besetzter Schwarzmilanhorst südlich des Neuhofener Altrheins – auf geplanter Deichtrasse. (Seite 89)
- Abb. 10: Mittel- und Grauspecht brüten am Schulgutweiher auch in schwachstämmigen Laubhölzern. (Seite 91)
- Abb. 11: Struktureiches Halboffenland südlich des Neuhofener Altrheins: Habitat für Zwergohreule, Baum- und Wanderfalke, Wespenbussard und Schwarzmilan. (Seite 93)
- Abb. 12: Entgegen den PF-Unterlagen sind die offenen Ackerfluren des Planungsraums wichtiger Lebensraum für viele Tierarten – hier Trupps einfliegender Graugänse. (Seite 95)
- Abb. 13: Ein möglicherweise bundesweit bedeutsames Vorkommen im Bereich der geplanten Deichlinie - die Grüne Strandschrecke. (Seite 98)
- Abb. 14: Die seltene Sumpfschrecke – in Säumen der Feldfluren verbreitet... (Seite 98)
- Abb. 15: ... und zusammen mit Heupferden beliebte Beute für im Gebiet durchziehende Neuntöter, Wespenbussarde, Turm- und Baumfalken. (Seite 99)
- Abb. 16: Übersicht über den in Karte 3 dargestellten Lebensraumkomplex von Grüner Strandschrecke, Sumpfschrecke und Zauneidechse: nur auf den zweiten Blick sind die seltenen und schützenswerten Habitate zu erkennen. (Seite 99)
- Abb. 17: Optimalhabitate für Nachfalter südlich des Neuhofener Altrheins. (Seite 100)
- Abb. 18: Der Schulgutweiher eignet sich als Standort des Vierblättrigen Kleefarns. (Seite 103)
- Abb. 19: Die Flutrinne an der Horreninsel ist ein geeigneter, aber durch den geplanten Polderbau gefährdeter Lebensraum des Vierblättrigen Kleefarns. (Seite 103)

## Verzeichnis der Abbildungen (Fortsetzung)

### Block 2

- Abb. 20: Die offene Feldflur südlich des Neuhofener Altrheins ist äußerst strukturreich mit enormem Standortpotenzial aufgrund des Wärmeklimas und der wechselfeuchten Aueböden. (Seite 105)
- Abb. 21: Ausschnitt aus dem FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ westlich des Riedhofs: ausgedehnte Hybridpappelforste, z.T. von Robinien durchsetzt, Offenflächen bestehend aus intensiv genutzten Maisäckern – Lebensraum für europaweit bedeutsame Lebensgemeinschaften? (Seite 110)
- Abb. 22: Ausschnitt aus dem FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“, Bereich Riedwald am Rheinhauptdeich: unter den Hybridpappelbeständen hat sich das Drüsige Springkraut und weitere Neophyten stark ausgebreitet, wodurch sich keine autotypische Vegetation und typische Niststruktur ausbilden kann. (Seite 111)
- Abb. 23: Rheinhauptdeich im FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ im Bereich Riedwald: frisch gemulcht Mitte Juni – kein Lebensraum Zauneidechse und Wildbienen! (Seite 111)
- Abb. 24: Rheinhauptdeich im FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ im Bereich Riedwald: frisch gemulcht Anfang September. (Seite 112)
- Abb. 25: Bedrohtes Heldbock-Vorkommen im FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“: Brutbaum mit charakteristischen Fraßspuren – solche sonnenexponierte Stammstellen finden sich erst wieder im westlichen Planungsraum. (Seite 112)
- Abb. 26: Verkehrssicherungspflicht durch starken Besucherstrom im FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“: zahlreiche, nischen- und totholzreiche Baum- und Althölzer sollen offensichtlich hier entfernt werden. (Seite 113)
- Abb. 27: Die offenen Feldfluren am Standort Hördt weisen im Gegensatz zum Standort Waldsee keine bedeutsamen Artvorkommen und Habitatstrukturen auf – eine Flutung dieser Bereiche kann naturschutzfachlich nur Vorteile bringen. (Seite 115)
- Abb. 28: Ausschnitt einer Hinweistafel im NSG. (Seite 115)

## Verzeichnis der Karten

### Block 1 - 3

- Karte 1: Gutachterliche Stellungnahme zum PFV „Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen“ – Teil Naturschutz, Karte 1 – Schutzgebiete; Maßstab 1 : 10.000
- Karte 2: Gutachterliche Stellungnahme zum PFV „Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen“ – Teil Naturschutz, Karte 2 – Defizite Arten- und Biotopschutz; Maßstab 1 : 10.000
- Karte 3: Gutachterliche Stellungnahme zum PFV „Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen“ – Teil Naturschutz, Karte 3 – Wichtige Artvorkommen und Lebensräume 2006 (exkl. Vögel) ; Maßstab 1 : 10.000
- Karte 4: Gutachterliche Stellungnahme zum PFV „Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen“ – Teil Naturschutz, Karte 4 – Wichtige Vorkommen und Lebensräume der Vögel 2006; Maßstab 1 : 10.000

### Block 3

- Karte FFH 1: Hirschkäfervorkommen
- Karte FFH 2 Hördt: Überlappung der Baumaßnahmen mit den Flächen potenzieller FFH-Gebietsteile
- Karte FFH 2 Waldsee/Altrip/Neuhofen: Überlappung der Baumaßnahmen mit den Flächen potenzieller FFH-Gebietsteile
- Karte FFH 3 Hördt: FFH-verträgliche Varianten für den Standort Hördt
- Karte VRL 1: Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Karte VRL 2: Grauspecht (*Picus canus*)
- Karte VRL 3: Mittelspecht (*Picoides medius*)
- Karte VRL 4: Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Karte VRL 5: unangepasste Grenzen (Polderplanung – EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl Wörth“)
- Karte VRL 6: unangepasste Grenzen (Luftbild)
- Karte VRL 7: unangepasste Grenzen (EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl Wörth“ – Naturschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“)
- Karte VRL 8\_Ergänzung: mögliche Ergänzung des EU-Vogelschutzgebietes
- Karte VRL 8\_Störungen: Störungen Bauphase

## **Verzeichnis der Karten (Fortsetzung)**

### **Block 3**

Karte VRL 9: Überlappung der Baumaßnahmen mit den Flächen des faktischen Vogelschutzgebietes (Flächen)

Karte VRL 10: Überlappung der Baumaßnahmen mit den Flächen des faktischen Vogelschutzgebietes (Neststandorte Vögel)

Karte VRL 11: Reichweite der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung angenommenen Störungen für die EU-Vogelschutzgebiete

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Das vorliegende Sachverständigengutachten analysiert den Planungs- und Genehmigungsprozess der Hochwasserrückhaltung am geplanten Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen aus naturschutzfachlicher Sicht.

Im Zentrum der Untersuchungen stehen die naturschutzfachlichen Begleitplanungen im Rahmen des Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahrens (Gesamtzeitraum 1988 bis 2006). Ergänzend werden einige weitere naturschutzfachliche Beiträge und Stellungnahmen verschiedener Institutionen, die sich mit diesem Standort auseinandersetzen, ausgewertet.

Die Analyse erfolgt in insgesamt drei verschiedenen Bearbeitungsblöcken:

- In Block 1 werden die bislang erhältlichen Planungsunterlagen, Daten und Informationen zum Verfahren ausgewertet, d.h. die Sachverhalte und Daten zum Naturschutz werden am jeweiligen wissenschaftlichen und planungsrechtlichen Kenntnisstand gemessen und auf Plausibilität geprüft. Dies führt an dieser Stelle zu einer ersten Identifizierung schwerwiegender Planungsmängel.
- In Block 2 erfolgt eine Betrachtung des Planungsraums auf der Basis eigener, stichprobenartiger Felduntersuchungen der Fauna und Flora, die von Juni bis September 2006 durchgeführt wurden.
- In Block 3 werden die Sachverhalte zum nationalen und internationalen Habitat- und Artenschutzrecht unter Zuhilfenahme der Erkenntnisse aus den beiden ersten Bearbeitungsblöcken und einer vergleichenden Datenauswertung abschließend beleuchtet.

Bereits im Ergebnis des Block 1 sind Planungsmängel evident.

Hinsichtlich der Begleitplanungen zum Raumordnungsverfahren können starke Defizite in der methodischen und inhaltlichen Bearbeitung festgestellt werden. Es wird nachgewiesen, dass die damals erforderlichen, planerischen Mindestanforderungen nicht erfüllt sind. Für einen sach- und fachgerechten Variantenvergleich und eine Standortentscheidung sind die erhobenen, ökologischen Grunddaten ungenügend und die Bestands- und Wirkungsanalysen völlig unzureichend. Es wird zudem deutlich, dass die Vorgehensweise bei der Polderplanung unter deutlicher, naturschutzfachlicher Kritik stand und dass bei Standortvergleichen übliche Vorgaben des Hochwasser- und Naturschutzes (z.B. des Landesentwicklungsplans) in nicht nachvollziehbarer (z.T. nicht nachprüfbarer) Weise unbeachtet blieben.

Für das Planfeststellungsverfahren setzen sich die inhaltlichen und methodischen Mängel fort. Allein die von der SGD Süd vorgelegten Grundbestandsaufnahmen der Pflanzen- und Tierwelt können, obwohl sie

in den Unterlagen eine ausreichende Würdigung suggerieren, angesichts mindestens 92 nicht oder nur höchst unzureichend untersuchter und analysierter Arten, die dem strengen internationalen und nationalen Artenschutzrecht unterliegen, keine Basis für eine LBP-Detailplanung sein.

Im Ergebnis des Block 2 bestätigen sich die theoretisch herausgearbeiteten Planungsmängel und können klarer umgrenzt werden.

Von den in den Planungen völlig unbehandelten Arten wurden durch die eigenen Geländeerfassungen allein 24 international und 24 national streng geschützte Tierarten nachgewiesen, die z.T. in bundesweit (z.B. Hirschkäfer, Grüne Strandschrecke) und landesweit bedeutsamen (z.B. Schwarzmilan) Teilpopulationen vorkommen. Sie stehen im Zusammenhang mit eindeutig optimal ausgeprägten Lebensräumen, die weitere, geschützte und bedeutsame Arten (u.a. Bechsteinfledermaus, Mittelspecht, Gelbbauchunke) und Biotop und auch im Sinne des Natura-2000-Schutzgebietsnetzes wichtige Vogel-Brutstätten, Rastgebiete, einen prioritären Lebensraumtyp (Weichholz-Auenwald) und weitere, schützenswerte Lebensräume aufweisen. **Es ist prägnant, dass grundlegende und wesentliche Teile dieser Lebensräume und Lebensstätten nicht nur außerhalb der vom Land Rheinland-Pfalz angezeigten Schutzgebietskulisse liegen, sondern vielmehr durch die geplanten, vorhabensbezogenen Flächenansprüche umfassend vom Verlust bedroht sind!**

Im Ergebnis des Block 3 wird deutlich, dass im Planfeststellungsbeschluss grundlegende, zulassungserlevante Sachverhalte unbearbeitet blieben. Angesichts der in Block 1 und 2 ermittelten Planungsdefizite wäre zu erwarten gewesen, dass dieser Beschluss zumindest einzelne Aspekte aufgreift und ergänzt. Die Defizite bleiben jedoch unbehandelt.

Die vorliegende Ausarbeitung analysiert die Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete im Umfeld des planfestgestellten Vorhabens und kommt zu dem Ergebnis, dass das Projekt in vielfältiger Weise erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete und seiner Schutzgüter hervorruft und deshalb unzulässig ist. Es kann daher höchstens nach Durchführung einer Ausnahmeprüfung und Feststellung der im Gesetz genannten Ausnahmegründe genehmigt werden. Ob diese aber vorliegen, ist höchst zweifelhaft, da bereits eine cursorische Vergleichsprüfung ergibt, dass die Realisierung des Polder Hördt eine weit geringere Beanspruchung eines Natura 2000-Gebietes bedeuten würde.

**Demnach ist das vorliegende Vorhaben nach europäischen und deutschen Vorgaben unzulässig, da sich andere Varianten und Alternativen geradezu aufdrängen.** Die ökologische Grunderfassung und -analyse sowie die planerische Herangehensweise muss für ein solches Vorhaben auf ein anderes Niveau gestellt werden. Zudem ist Anlass gegeben, den Zuschnitt und die Zielsetzung von Schutzgebieten in diesem Raum zu überarbeiten.

## Einleitung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) hat mit Datum vom 20.06.2006 im Bereich der Gemeinden Altrip, Waldsee und Neuhofen eine großflächige Hochwasserrückhaltung planfestgestellt, wobei ca. 45 ha einer ungesteuerten Rückhaltung mit einem Rückhaltevolumen von rd. 1,2 Mio. m<sup>3</sup> und ca. 237 ha einer gesteuerten Rückhaltung mit einem Rückhaltevolumen von 7,8 Mio. m<sup>3</sup> unterliegen sollen.

Die betroffenen Gemeinden und mehrere Einzelpersonen sehen sich durch dieses Vorhaben in eigenen Rechten verletzt und lehnen eine Hochwasserrückhaltung am vorgesehenen Standort ab. Deshalb wurde das Ingenieurbüro Hahn beauftragt, die dem Beschluss zugrundeliegenden Planungsunterlagen auf naturschutzfachliche Planungsmängel hin zu prüfen.

In Block 1 erfolgt zunächst die Auswertung der Unterlagen des Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahrens (ROV + PFV) - an dieser Stelle die naturschutzfachlichen Begleitplanungen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)<sup>1</sup>. Ergänzend werden die behördlichen Einlassungen zum Vorhaben hinsichtlich ggf. gegensätzlicher Aussagen zum Naturschutz geprüft. Die Einbeziehung des ROV begründet sich in der Recherche der Planungshistorie, um ggf. grundlegende Mängel aufzudecken, welche sich auf das aktuelle PFV auswirken. Da der Frage von Alternativen für die Ablehnung des vorgesehenen Polderstandortes eine besondere Bedeutung zukommt, ist eine kritische Sichtung der Unterlagen zum ROV ebenso wichtig, da dort üblicherweise Variantenuntersuchungen durchgeführt werden. Im Ergebnis des Blocks 1 werden erhebliche methodische, inhaltlich-fachliche sowie planungsrechtliche Mängel aufgeführt und begründet.

In Block 2 erfolgt eine Plausibilitätskontrolle der in Block 1 recherchierten Planungsmängel durch eigene, stichprobenhafte Geländekartierungen. Schwerpunkt ist hier der Nachweis bisher nicht oder nur ungenügend behandelte, planungsrechtlich aber hoch bedeutsamer Vorkommen von Tierarten und Vegetationsflächen. Für den Beleg der nachgewiesenen Mängel in der Bestandsbewertung und Wirkungsanalyse wird eine Fotodokumentation ergänzend eingesetzt.

In Block 3 werden die erheblichen Planungsmängel zusammenfassend dargestellt, wobei hier vertiefend Bezug auf die Themen Natura-2000 / gesetzlicher Artenschutz / Alternativstandort genommen wird.

---

<sup>1</sup> Die Abhandlung des Themas Natura-2000 bzw. der dazu vorliegenden Begleitplanungen aus dem Planfeststellungsverfahren erfolgt in Block 3.



## **Block 1 – Auswertung der Unterlagen**

## **1. Vorgehensweise und Prüfmethode**

In diesem ersten Bearbeitungsblock werden die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren (ROV) und zum Planfeststellungsverfahren (PFV) hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange chronologisch bearbeitet (vgl. gesichtete Unterlagen im Quellen- und Literaturverzeichnis am Ende). Hier wird der Schwerpunkt auf die jeweiligen Begleitplanungen UVS (Umweltverträglichkeitsstudien) und LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) gelegt.

Ergänzend werden naturschutzfachliche Sachverhalte aus den Begleitplanungen, die in den öffentlichen Stellungnahmen am Verfahren teilnehmender Institutionen Thema sind, in Form von Anmerkungen aufgegriffen und bewertet.

In diesem Zusammenhang werden auch die naturschutzfachlichen Verknüpfungspunkte zwischen den bisherigen Verfahrensschritten in ROV und PFV aufgezeigt.

Die inhaltliche Prüfung der Begleitplanungen und Studien erfolgt nach Plausibilitätskriterien, auf der Basis eigener Datenrecherche (v.a. nach ökologischen Funddaten aus dem Planungsraum) und der vergleichenden Prüfung der Planungsunterlagen mit dem jeweiligen wissenschaftlichen und planungsrechtlichen Kenntnisstand.

## 2. Ergebnisse der Unterlagen-Auswertung

### Raumordnungsverfahren:

Im Rahmen der Raumordnung wurden als Hochwasserrückhalte-Standorte Auenbereiche in den Gemeinden Hördt, Wörth, Neupotz, Mechtersheim und Waldsee geprüft.

Bei den Untersuchungen unter Regie der planungsführenden Behörden wird Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts festgelegt, dass die Herstellung gesteuerter Rückhaltesysteme durchgeführt werden soll. Dies stand schon damals im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen, die sich in der Formulierung

*„Möglichst viele ungesteuerte Rückhaltungen an allen geeigneten Stellen unter Anpassung von Landwirtschaft und Gewässerbau hinsichtlich der Wasseraufnahmekapazitäten“<sup>2</sup>*

resümieren lassen. Schon damals wurde in Fachkreisen erkannt, dass ungesteuerte Polder nicht nur eine hohe Effizienz für Hochwasserrückhaltung und Arten- und Biotopschutz erreichen, sondern durch ihre niedrigeren Stauhöhen auch ein wesentlich geringeres Risiko für anthropogene Siedlungsbereiche beinhalten können.

Angesichts der damals geltenden Eingriffsregelung (Vermeidungsgrundsatz) und der europäischen Richtlinien zum Vogelschutz hätte es neben der reinen Variantenprüfung an ausgewählten Standorten eines vertiefenden Vergleichs bzw. der Prüfung von Möglichkeiten der ungesteuerten Rückhaltung in der gesamten Oberrhein-Aue bedurft.

Aus den damaligen Vorgaben und Empfehlungen des Landesentwicklungsplanes (LEP), des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), der Biotopsystemplanung (VBS) und dem Integrierten Rheinprogramm in Baden-Württemberg hätten sich grundlegende Anforderungen ableiten lassen. Dieser Sachverhalt ist zum Verständnis der damaligen, behördlichen Abläufe und Entscheidungen wichtig:

In Verbindung mit dem Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen hat die Prüfung des Standortes Hörth eine besondere Bedeutung, da dieser Bereich schon frühzeitig als Alternative betrachtet wurde.

---

<sup>2</sup> vgl. Integriertes Rheinprogramm Baden-Württemberg, Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz zum ROV 1994, Stellungnahme der Verbände GNOR, BUND, NABU, zusammengefasst in 2003.

Ebenso frühzeitig wurde der Standort Hördt jedoch wieder verworfen. Nach Sichtung der Unterlagen ist zu erkennen, dass eine gesteuerte Rückhaltung in Hördt aus ökologischen Gründen als unvertretbar angesehen wurde. Eine ungesteuerte Rückhaltung stand ebenso zur Diskussion, aber offensichtlich war diese Möglichkeit zum damaligen Zeitpunkt im Widerspruch zu dem möglicherweise politisch motivierten Anspruch, flächensparende, gesteuerte Polder zu installieren (zur Minderung von Interessenkonflikten, v.a. der Land- und Forstwirtschaft).

Zweifellos sind in der Gutachterstudie „Polder Hördt“ eindeutige Feststellungen für eine ungesteuerte Rückhaltung zu lesen. Dem schließen sich jedoch nicht nachvollziehbare, allgemeine Formulierungen an, welche in der Aussage münden, dass die Vorteile einer ungesteuerten Rückhaltung nicht berücksichtigt werden könnten. Diese Entscheidung lässt sich aber auch angesichts der Tatsache, dass die Landwirtschaft im Poldergebiet Hördt gem. LEP nur als „Vorbehaltsgebiete“, der Arten- und Biotopschutz aber als „Vorranggebiete“ bezeichnet ist, nicht nachvollziehen.

In der Gutachterstudie „Polder Hördt“ wird deutlich, dass die Belange der Landwirtschaft beim Abwägungsvorgang -trotz gegenteiliger Festsetzungen im LEP- Vorrang erhalten sollen:

Zitat aus dem Erläuterungsbericht zum ROV, 12/1993 (Kap. 5.5, Seite 35 unten): *„Ein Verzicht auf einen Standort Hördt stellt also mittelbar auch eine Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft dar.“*

Dieser Standortverzicht wirkte sich unmittelbar aus, indem die Realisierung des Standortes Waldsee/Altrip/Neuhofen nun konkret weiter geplant wurde.

Die folgenden Standort-Vergleichsstudien der IUS GmbH (1993<sup>A</sup>) weisen erhebliche Datenlücken planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auf und erfüllen auch im Weiteren nicht die damaligen Mindestanforderungen an eine UVP. Naturschutzfachlich kann die Wertung getroffen werden, dass aufgrund der tiefgreifenden Mängel zu keinem Zeitpunkt eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorlag.

Bezeichnenderweise beruft sich die SGD Süd im Erörterungstermin 2003 auf die Einhaltung des Vermeidungsgrundsatzes im ROV. Das kann jedoch aufgrund der Verfahrensunterlagen widerlegt werden. Unseres Erachtens hätten im ROV die Möglichkeiten eines geänderten Hochwasserschutzkonzeptes betrachtet werden müssen, denn dadurch lassen sich u.a. erhebliche Eingriffe in unersetzbaren Biotopen vermeiden (u.a. Deicherrichtung in Auenwäldern).

Durch die Meldung und Ausweisung von europäischen FFH- und Vogelschutzgebieten im Planungsraum drängt sich die Neuauflage des ROV geradezu auf. Aufgrund zu erwartender, erheblicher Beeinträchtigungen für

bedeutsame Teile der lokalen Schutzgebietskulisse (vgl. Beweisführung in Block 3) ist eine umfassende Alternativenprüfung erforderlich. Diese kann nicht durch die Vergleiche im Rahmen des damaligen ROV ersetzt werden, da andere, zusätzliche Prüfmaßstäbe zu beachten sind, die bisher entweder nicht behandelt oder nicht bekannt waren.

#### Planfeststellungsverfahren:

Die naturschutzfachlichen Studien weisen -ebenso wie im ROV- so erhebliche Mängel auf, dass sie der Entscheidungsgrundlage geradezu entbehren.

Ein wichtiger Verdacht, der sich bereits bei der groben Sichtung im Vorfeld abzeichnete, konnte durch die eigenen Recherchen erhärtet werden: wesentliche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten wurden im Rahmen der Studien und Begleitplanungen nicht oder nur höchst unvollständig bearbeitet.

Zur Beweisführung ist dazu im Anhang eine umfassende Auflistung von unbehandelten oder unzureichend bearbeiteten, aber höchst planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten zusammengestellt worden. Demnach wurden mindestens 66 verschiedene Arten nicht betrachtet, obwohl mit deren Vorkommen im Planungsraum unbedingt zu rechnen ist und sie dem strengen Artenschutz der FFH-Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen<sup>3</sup>.

Bei weiteren 26 Arten wurden die Bestandsanalysen und Wirkungsprognosen so unvollständig behandelt, dass sie einer grundsätzlichen Neubewertung bedürfen.

Ergänzend werden diese Defizite kartographisch dargelegt (vgl. Karte 2).

Schon allein aus diesen Datendefiziten ist deutlich, dass eine fachgerechte und dem Standort angemessene Konfliktanalyse nicht erfolgt ist. In der weiteren Betrachtung der Planungen wurde zusätzlich ersichtlich, dass selbst die behandelten Arten und Biotope in der Wirkungsprognose nur mittels ökologischem Allgemeinwissen analysiert wurden, wohingegen z.B. in Fragen Restwasserentleerung, Wasserstandsschwankungen und Habitatverlust zumindest prüffeste Angaben über Toleranzen und Grenzwerte erfolgen müssten (nicht im Planfeststellungsbeschluss erfolgt!).

Hauptgrund für diese defizitäre Bearbeitung ist u.a. die Übertragung zoologischer Erfassungsdaten auf die Ebene Biotoptypen, wodurch erhebliche Konflikte in Prognose und Maßnahmenplanung einfach nicht mehr angesprochen werden können, z.B. Verluste und Beeinträchtigungen

---

<sup>3</sup> Alle benannten Arten waren zum Zeitpunkt der Planungen naturschutzfachlich hoch bedeutsam. Durch die Novellierungen der Gesetze und Verordnungen weisen manche Arten einen höheren Schutzstatus auf, als zum Zeitpunkt der Untersuchungen. Eine „Nachbesserung“ der Bewertung der Vorkommen war spätestens mit dem PF-Beschluss erforderlich geworden.

streng geschützter Arten<sup>4</sup>. Wegen dieses Sachverhalts wurde in diesem Ausarbeitungsbereich darauf verzichtet, die Maßnahmenplanung des LBP vertiefend zu behandeln. Stattdessen konzentriert sich die Arbeit auf den Nachweis von Planungsmängeln.

---

<sup>4</sup> Verluste und Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes streng und besonders geschützter Arten werden in der Planung nicht spezifisch behandelt. Dieser Sachverhalt wird anhand des landespflegerischen Planungsbeitrages (vgl. Unterlage zum PFV, Anlage 3.2 vom Januar 2002, Kap. 3.2.3.3.5, Seite 20) deutlich: Die „Zusammenstellung der Konflikte“ erfolgt auf Basis bau- und anlagebedingter „Beeinträchtigung von Biotop-/Nutzungstypen“. In der dort angeführten Tabelle wird einzig bezug auf zusammengefasste Typen, wie z.B. „Naturnahe Wälder der Altaue“ oder „Waldmantel“ genommen. Zunächst entsteht angesichts der umfangreichen Flora- und Faunauntersuchungen der Eindruck, dass alle Erkenntnisse über die Bedeutung und Empfindlichkeit der vielen Arten wohl hier eingeflossen sein müssen. Der direkte Vergleich zeigt jedoch, dass dies nicht der Fall ist; ein Beispiel: In Anlage 3.1, Karte 5-1 werden Brutvogel-Fundpunkte des Mittelspechts (streng geschützt) dargestellt. Demnach brütet die Art südlich des Neuhofener Altrheins und am Schulgutweiher - laut Planung verläuft jeweils genau dort der neue Rheinhauptdeich, d.h. die Brutbäume werden beseitigt (direkter, anlagebedingter Flächenanspruch). Nach der Karte der landespflegerischen Konflikte (Anlage 3.3) sind hier die Konflikte „Anlagebedingte Beeinträchtigungen: Inanspruchnahme von hochwertigen Biotoptypen“ (Edellaubholz-Forste) aufgeführt. In den weiteren textlichen und kartografischen Darstellungen des landespflegerischen Planungsbeitrages wird jedoch an keiner Stelle mehr auf die Problematik des Verlusts dieser Mittelspecht-Vorkommen eingegangen, sondern allgemein auf den Ausgleich von Auenwald-Biotopen (Entwicklung von Auenwald und Aufwertung von Forstflächen, Seite 26). In Anbetracht der Tatsache, dass allein die geplante Deichtrasse zum großräumigen Vorkommensverlust des Mittelspechts führen kann (Aspekt der Unterschreitung von Mindesthabitatgrößen), wäre zumindest nach den Bestimmungen des BNatSchG und der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 5 und Art. 9) zu erwarten gewesen, dass eine eingehende Begründung und Herleitung von Alternativen (z.B. Änderung der Trassenlinie) erfolgt. Eine nicht näher angeführte „Auenwald-Entwicklung“ oder gar Pflanzungen können nicht zielführend sein, da jeglicher Nachweis darüber fehlt, ob denn der Mittelspecht dadurch in seinen Brutvorkommen (bzw. in seinem Erhaltungszustand) gesichert werden kann. Dies ist vielmehr fraglich, da Brutbäume in Optimallebensräumen mit sehr hoher Siedlungsdichte entfernt werden. Es ist weder möglich, noch höhere Siedlungsdichten durch „Auenwald-Entwicklung“ zu erreichen (Optimum kann nicht übertroffen werden), noch können Brutbäume einfach nachgepflanzt werden, da hierzu (ungeachtet des dazu notwendigen Biotopmosaiks) Wiederherstellungszeiträume von >30 Jahre erforderlich sind.

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

### **3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV**

#### **3.1 Raumordnungsverfahren (ROV)**

##### **3.1.1 Gutachterstudie Ersatzstandort Polder Hördt / Kurzfassung, 1988 bis 1992**

Das Ministerium berief 1988 eine Arbeitsgemeinschaft „Ersatzstandort Polder Hördt“ mit Fachleuten, u.a. Herr Dister vom WWF-Aueninstitut und Herr Kinzelbach vom Institut für Zoologie TH Darmstadt (vgl. Ausführungen auf Seite 4). Gleich zu Beginn wird die ungesteuerte Retention als Prüfkriterium ins Feld geführt. Es werden methodische Vorgehensweise und Auswirkungen gesteuerter und ungesteuerter Retention allgemein, aber ausführlich behandelt. Erstaunlich ist bei all den Beschreibungen, dass anlagebedingte Konflikte der gesteuerten Rückhaltung nicht betrachtet werden (obwohl z.B. der Deichbau viele Hektar Biotopflächen beansprucht). Zusammenfassend geben jedoch einzelne Kernsätze der Kurzfassung den Charakter der Studie (vgl. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ, 1994) deutlich wieder:

- Kap. 3, Seite 7:

*„Unter den gegebenen Randumständen ist tendenziell für die Erhaltung der gegenwärtigen Qualität und Quantität der Tierwelt insgesamt die Bereitstellung geringerer Flächen mit gesteuerter Retention schonender als eine Ausweisung größerer Flächen mit natürlicher Retention.“*

Bemerkenswert dazu ist, dass im benachbarten Baden-Württemberg bereits 1988 ein „integriertes Rheinprogramm“ beschlossen wurde. Dieses sieht für den Oberrhein vor, die Hochwasserrückhaltung von ursprünglich 5 gesteuerten Polderstandorten (mit großen Einstauhöhen) in insgesamt 13 Rückhaltestandorte mit wesentlich größerer Gesamtflächenausdehnung umzuwandeln, die im Bedarfsfall schonend und umweltverträglich geflutet werden sollen (vgl. INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DES RHEINS, 1989, LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 1991). An dieser Stelle erfolgt also eine dem Integrierten Rheinprogramm entgegengesetzte Empfehlung! Der Hinweis, die geringere Flächeninanspruchnahme der gesteuerten Rückhaltung sei mit Blick

auf die Tierwelt schonender, ist in der Gesamtbilanzierung und wie auch im Detail fragwürdig:

Das Einfließen der naturschutzfachlichen Einwände gegen die ungesteuerte Rückhaltung am Standort Hördt ist im Kontext der damaligen Naturschutzpraxis zu sehen. Es sollte beachtet werden, dass ein Teil der Fachwelt zum Zeitpunkt der Gutachterstudie den Standpunkt entwickelte, dass geschützte (Tier-) Lebensgemeinschaften trockener Standorte spezifisch zu schützen sind, d.h. u.a. durch Vermeidung von Überflutungen<sup>5</sup>. Für den Fall der ungesteuerten Rückhaltung in Hördt betrifft dies gerade v.a. randlich gelegene Biotope, wie z.B. Trocken- und Halbtrockenrasen mit einem hohen Anteil allgemein seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Im gleichen Zeitraum bestanden jedoch auch andere Argumentationen, nämlich die eines Zulassens von ungesteuerten bzw. naturnahen Überflutungen, und zwar auch an solchen Trockenstandorten. Hierbei galt der Grundsatz, dass „Trockenbiotope“ durchaus typisch in Auen vorkommen, jedoch im Rahmen einer natürlichen Überflutungsdynamik einem ständigen Wechsel unterworfen und damit kleinflächiger verbreitet sind als in z.B. eingedeichten Gebieten, in denen sich diese Biotope durch Nutzungen großflächiger erhalten können. Daraus folgte der Schluss, dass ein „Prozessschutz“ (u.a. Zulassen natürlicher Überflutungs- und Umlagerungsprozesse) grundlegend zur verträglichen Entwicklung von Flussauen beiträgt, d.h. dass die natürliche Überflutungsdynamik an möglichst vielen Standorten initiiert werden sollte. Dieser Grundsatz wurde durch viele Studien untersetzt, wobei sich für die untersuchten Gebiete herausstellte, dass der Arten- und Biotopschutz damit sehr wirkungsvoll umgesetzt werden kann und selbst hochgradig seltene Lebensgemeinschaften (auch der Trockenstandorte) erhalten bleiben (vgl. u.a. BITZ & DUBITZKY, 1978, KINZELBACH, 1982, GERKEN, B., HEIMER, V., VOLPERS, M. & S. WILLECKE, 1987, GERKEN, 1988, SIEPE, 1989; vgl. Ausführungen in Kap. 3.1.7). Demzufolge sah u.a. GERKEN (1996) die Diskussion um den Polderstandort Hördt später kritisch:

---

<sup>5</sup> Beispielhaft ist die Diskussion zur „Trockenaue“ in Baden-Württemberg seit Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts: Im Zuge von Planungen zur Hochwasserrückhaltung im Raum Breisach wurde erkannt, dass in zur Überflutung vorgesehenen Flächen bundesweit bedeutsame „Trockenbiotope“ bestehen. Eine Reihe von Fachleuten und Vertretern von Naturschutzverbänden haben daraufhin zur Diskussion gestellt, ob ein naturnahes Überflutungsregime an solchen Standorten sinnvoll ist (vgl. BRECHTEL ET AL., 1995). Diese Diskussion wirkte sich wahrscheinlich auch auf die Beurteilung des Standortes Hördt aus; zumindest wurde dieser in öffentlichen Fachdiskussionen ausdrücklich als Beispiel hervorgehoben (vgl. weitere Ausführungen im Text und GERKEN, 1996).



3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

*„Hier sei auch an die Problematik erinnert, die bei einem Wiederanschluß des Naturschutzgebiets Hördter Rheinaue an die Hochfluten des Rheins gesehen wird: Das seiner Genese und dem Namen nach der Aue zugehörige NSG müsste nach Auffassung bestimmter Kreise vor dem auebedingten Standortfaktor Wasser (mit Hochflutdynamik) bewahrt werden. Das diese fragwürdige Auffassung eines dann sicher nicht nachhaltigen Naturschutzes (zumindest am Oberrhein) weiter verbreitet ist, zeigt der vorliegende Aufsatz [Anmerkung: gemeint sind die Ausführungen von BRECHTEL ET AL., 1995 zum Schutz der „Trockenauen am südlichen Oberrhein“].“*

Angeichts des Umfangs und der langfristigen Wirkungen des geplanten Großprojekts Hochwasserrückhaltung hätten die o.g. Defizite der wissenschaftlichen Grundlagen für die planungsführende Behörde u.E. Grund für eine differenziertere Auseinandersetzung der Standortwahl sein müssen<sup>6</sup>.

Bzgl. der weiteren Behandlung dieser Argumente sind die weiteren Hinweise in der Anmerkung zum ROV-Erläuterungsbericht (Kap. 3.1.5) zu beachten (insbes. Interessen Landwirtschaft).

- Kap. 5, Seite 15:

*„Bei einer natürlichen Retention ergeben sich zusätzliche Vorteile, indem nicht nur die Katastrophenhochwasser, sondern auch kleinere Hochwasser gedämpft werden. Aus laufenden Untersuchungen am mittleren Oberrhein geht hervor, dass die Auen eine entscheidende Rolle bei der Selbstreinigung der Gewässer spielen. Darüber hinaus [...] der Fischfauna zugute [...] vergrößert sich auch die Oberfläche, aus der Wasser bei Überschwemmungen in den Aquifer infiltrieren kann. Dieses Wasser wird also der Hochwasserwelle entnommen [...] Schließlich verbessert [...] die Möglichkeit des genetischen Austauschs [...].“*

In der Zusammenschau mit den bis dahin erzielten Untersuchungsergebnissen wird nun entgegen der eingangs erwähnten Argumente der Eindruck erweckt, dass eine ungesteuerte Rückhaltung an diesem Standort primäres Ziel des Hochwasser- und Naturschutzes sein müsse und dass die Auswirkungen auf Arten und Biotope nicht nur hinnehmbar sind, sondern ausdrücklich zur positiven Entwicklung des Gebietes beitragen. Im weiteren Verfahren wird auch von anderer Seite darauf hingewiesen und von den Genehmigungsbehörden sogar bestätigt (vgl. Kap. 3.1.9; BEZIRKSREGIERUNG RHEINHESSEN-PFALZ, 1995; Seite 37).

---

<sup>6</sup> Für die südliche Oberrheinebene wurde ein Forschungsprojekt bzgl. der „Trockenau“ durchgeführt (vgl. ALLGÖWER ET AL., 2000).

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

Darauf folgend jedoch (!):

*„Bei der methodischen Flächenauswahl **konnten** aus methodischen und maßstäblichen Gründen **diese** zuletzt genannten **Vorteile der natürlichen Retention** [...] **nicht berücksichtigt werden. Würde man sie mit einbeziehen, so würde sich insbesondere in den ökologisch höherwertigen und als kritisch eingestuften Flächen, z.B. die Bereiche der Hördter Rheinaue, eine deutliche Änderung der Aussage zugunsten einer Renaturierungslösung ergeben.**“*

Diese Aussage verrät u.E. deutlich, dass die im späteren ROV geführte Kernaussage, dass die Belange der Landwirtschaft mittelbar zum Ausschluss des Polders Hördt führen (vgl. Kap. 3.1.5; STAATLICHES AMT FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT, 1993), hier bereits wirkt, aber offensichtlich nicht in den Vordergrund gestellt wird. Das „Problem“ besteht für die vermutlich festgelegte Prioritätensetzung des zuständigen Ministeriums (für die Landwirtschaft) darin, dass die Vorteile der ungesteuerten Rückhaltung am Standort Hördt den grundlegenden Zielen der notwendigen Hochwasserrückhaltung entsprechen.

Durch das Auslassen wesentlicher Wirkungen des Vorhabens und die Umgestaltung der Beurteilungsmethoden werden die Aussagen und Untersuchungen von Fachleuten in ein anderes Licht gerückt (i.w.S. wird u.E. der Naturschutz dazu benutzt, in der Landesplanung nachrangigen Zielen der Landwirtschaft zu helfen). Dieser Eindruck wird angesichts der o.g. „Argumente“ für eine gesteuerte Rückhaltung gestützt.

Nach Kap. 4.2 (Seite 13) und den nachfolgenden Ausführungen hat man sich darauf festgelegt, ausschließlich eine Beurteilung von gesteuerter / ungesteuerter Rückhaltung auf deren Ausgleichbarkeit und Regenerationsfähigkeit zu beschränken. Angesichts der Gefahr, dass die benannten, hochbedeutsamen Biotopkomplexe z.B. durch die großflächigen, neuen Deiche nachhaltig beeinträchtigt werden, hätten an dieser Stelle Varianten im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes entwickelt werden müssen.

### **3.1.2 Erfassung und vergleichende Beurteilung von Natur und Landschaft – Arten- und Biotopschutz (IUS GmbH) 02/1993**

Eine Studie zum ROV (Prüfung der Standorte Hördt, Wörth, Neupotz, Mechtersheim und Waldsee), wohl vorbereitend auf die nachfolgende Wirkungsprognose einer UVS (vgl. Kap. 3.1.4; sie wird nicht als UVS bezeichnet). Es hat nach den vorliegenden Akten den Anschein, als wollte man diesen Planungs- bzw. Genehmigungsschritt nicht als Studie nach dem UVP-Gesetz bezeichnen. Dies ist deshalb denkbar, weil in Rheinland-Pfalz die Pflicht zu Integration einer UVP in ROV erst 1994 im Landesplanungsgesetz eingeführt wurde.

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

Diese Untersuchung bzw. Studie ist insofern sehr wichtig, dass bereits hier grundlegende, planerische Fehler verursacht werden, welche sich im weiteren Planungsverfahren fortsetzen.

Der Standort Hördt wird in der IUS-Studie mit betrachtet (!). Es ist bemerkenswert, dass dieser Standort in der nachfolgenden Risikoanalyse vom Juni 1993 (vgl. Kap. 3.1.4) gegenstandslos ist.

#### **Fazit:**

**Es sind starke Mängel in der methodischen und inhaltlichen Bearbeitung festzustellen (vgl. u.a. Gründe). Die schon damals erforderlichen, planerischen Mindestanforderungen werden nicht erfüllt. Für eine abschließende Beurteilung der Standorte sind die erhobenen, ökologischen Grunddaten ungenügend und die Bestands- und Wirkungsanalysen unzureichend.**

Ein sicherer Vergleich zwischen den verschiedenen Standorten gestaltete sich unter dem damaligen Sachstand u.E. schwierig:

- Für den Standort Hördt werden im Verhältnis zum Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen unverhältnismäßig umfangreichere Untersuchungen vorgelegt.
- Zum Zeitpunkt dieser Studie sind für den Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen gravierende Datenlücken zum Bestand der Fauna zu verzeichnen.
- Es werden zur damaligen Planungspraxis fachlich fragwürdige Bewertungsmethoden angewendet.

#### **Gründe:**

a) In Kap. 2, Seite 4 wird die gesamte Aussagekraft der Studie u.E. entscheidend geschwächt, da hier schon gravierende Defizite des beurteilten Datenbestandes eingeräumt werden. Für eine Beurteilung sind jedoch detaillierte, flächenbezogene Angaben grundlegend (vgl. KRAUSE & HENKE, 1980, STORM & BUNGE, 1989, RIECKEN & SCHRÖDER, 1995), stattdessen werden nur Teilbereiche der Untersuchungsräume bearbeitet. Zitat:

*„Ein wesentliches Ziel dieser Untersuchung war die Sichtung des vorhandenen Datenmaterials, dessen Aufbereitung und Ergänzung derart, dass eine Beurteilung der Bedeutsamkeit der vier Standorte für den Arten- und Biotopschutz auf der Grundlage vergleichbarer Erhebungen möglich war. Bestehende Defizite hinsichtlich flächendeckender Detailuntersuchungen wurden durch eigene Erhebungen, vor allem im Bereich der Biotoptypen und Vegetationseinheiten, ausgeglichen.“*

[...]

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

*„Nicht alle der hier aufgeführten Publikationen konnten im Rahmen dieser Untersuchung unmittelbar verwendet werden [...] Detaillierte, flächenbezogene Angaben existierten mit Ausnahme des Standortes Hördt nur für Teilbereiche der drei übrigen Untersuchungsräume.“*

Der Hinweis auf eigene Erhebungen im Bereich der Biotoptypen und Vegetationseinheiten macht deutlich, dass die Fauna nicht weiter untersucht wurde, obwohl diese bedeutende Indikatorfunktionen erfüllt und als eigenständiges Schutzgut ebenso planerisch eigenständig zu bearbeiten ist. Angesichts der schon damals vom Vorhaben berührten, aus Gründen des Vogelschutzes ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist die o.g. Eigenbeschränkung des Untersuchungsumfangs seitens der auftraggebenden Behörde unverständlich.

- b) Die aufgeführten Literaturangaben (z.B. Seite 5,7) sind zum Untersuchungszeitpunkt z.B. für die Artengruppe Vögel zwischen 4 und 14 Jahre alt. Für den Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen bestehen zum Untersuchungszeitpunkt nur zwei auswertbare Publikationen (ein 9 Jahre alter PEP mit Angaben zur Artengruppe Vögel und die LfUG-Biotopkartierung von 1991). Obwohl die Datenlage für den Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen offensichtlich sehr begrenzt ist, wird in der Bestandsbeschreibung (Kap. 2.2.2, Seite 15) ein breites Spektrum an Artengruppen zur vergleichenden Beurteilung zugrunde gelegt. Die in Tabelle 1, Seite 5 aufgeführten Publikationen, die angeblich Beschreibungen verschiedener Artengruppen zu allen Polderstandorten liefern sollen, sind nach eigener Prüfung zumindest bzgl. BITZ (1982), BITZ (1984), GRUSCHWITZ (1981), KUNZ & SIMON (1987), NIEHUIS (1984), SIMON & SIMON (1991), SIMON (1987) und SIMON (1991) für den Polder Waldsee/Altrip/Neuhofen völlig unspezifisch (z.B. allgemeine Hinweise auf Vorkommen / andere Standorte in der Oberrheinebene) oder beziehen sich hier ausschließlich auf den Neuhofener Altrhein. Die Daten von Fauna und Vegetation zum Standort Hördt sind zum Zeitpunkt der Studie größtenteils 8 Jahre und älter.
- c) Obwohl bei der Methodenbeschreibung (Seite 4 unten) auf die Befragung von „Gebietskennern“ verwiesen wird, sind in den weiteren Ausführungen weder die befragten Fachleute benannt, noch die Datenquellen nachzuvollziehen (alte Publikation oder aktuelles Befragungsergebnis?). Insofern ist der gesamte Wert der Datenanalyse in Frage zu stellen, da sich letztlich nicht erschließt, auf welcher Grundlage die Angaben in der Studie gemacht wurden.
- d) Die für den Standortvergleich herangezogene Beurteilungsmethode ist u.E. völlig ungeeignet und nicht fachgerecht. Die alleinige Verwendung von Roten-Listen (Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten; vgl. Seite 8-10) kann sogar zu schweren Fehleinschätzungen führen:

Zitat aus der Gutachterstudie:

*„Die Ermittlung der Bedeutsamkeit erfolgt auf der Grundlage folgender Beurteilungsmaßstäbe: Vorkommen von Rote-Liste-*

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

*Biotoptypen/Vegetationseinheiten. Vorkommen von Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten. [...] Die Ermittlung der drei Hauptkategorien (I,II und III) erfolgt anhand der obengenannten Beurteilungsmaßstäbe. Die Beurteilung richtet sich dabei nach der jeweils höchsten Einstufung. [...] Rote Listen können als Beurteilungsmaßstab herangezogen werden, da für Ihre Erstellung zahlreiche Kriterien zur Beurteilung der Bedeutsamkeit für den Arten- und Biotopschutz mitberücksichtigt werden (u.a. Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit, Empfindlichkeit). Die derzeit existierenden Roten Listen müssen allerdings kritisch betrachtet werden: So besitzen sie beispielsweise in bezug auf Aktualität und Inhalt einen deutlich unterschiedlichen Bearbeitungsstand. Darüber hinaus sind sie aufgrund des großräumigen Bezugssystems meist nicht auf die Regionalebene übertragbar. Dementsprechend werden Rote Listen in der vorliegenden Studie nur als Grundlage herangezogen; in die Beurteilung fließen zusätzlich Aspekte der regionalen Gefährdung und der naturraumtypischen Arten- und Biotoptypenvielfalt mit ein.“*

Diese zuletzt genannten, zusätzlichen Aspekte sind in den weiteren Texten, Tabellen und Karten nicht auszumachen. In der vergleichenden Beurteilung (Kap. 4.3) sowie in den Anhang-Tabellen werden vielmehr einzig die Rote-Liste-Kategorien angewendet. Es ist auffällig, dass wir im Rahmen unserer Recherchen -entgegen der o.g. Aussage der Gutachter- keine Hinweise darauf fanden, dass man über Rote-Liste-Arten auf z.B. die Naturnähe eines Standortes oder die spezifische Empfindlichkeit auf anthropogene Wirkungen schließen kann. Die oben zitierte Vorgehensweise ist auch unter den damaligen Planungsstandards nicht fachgerecht. Zitat aus dem Schrifttum der damaligen Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (heute Bundesamt für Naturschutz):

*„Rote-Liste-Arten sind daher nur dort als Indikatoren einsetzbar, wo ihr Vorkommen mit bestimmten Lebensraumtypen bzw. Parametern korreliert ist. Häufig werden somit durch diese Arten seltener werdende bzw. gefährdete Umweltbedingungen indiziert. Für zahlreiche gefährdete Arten sind jedoch die für die Habitatbindung bzw. Gefährdung relevanten Parameter nicht hinreichend bekannt, so dass durch den Rückgang dieser Arten durchaus Sachverhalte, meist natürlich negative, angezeigt werden, **man jedoch nicht in jedem Fall Aussagen über die konkret wirksamen Faktoren treffen kann.** Das Vorkommen einer Fülle gefährdeter Arten ist dabei sicherlich, im Rahmen von Bewertungen, immer Veranlassung für eine Einstufung des entsprechenden Landschaftsbestandteils als besonders schutzwürdig. Der Umkehrschluss ist jedoch nicht zulässig: Fehlen gefährdete Arten, kann diese Lebensstätte dennoch wichtige ökologische Funktionen erfüllen und zwar besonders für die lebensraumtypischen häufigen Arten und darf keinesfalls von vorne herein bei einer Bewertung im Sinne des Naturschutzes abgewertet oder gar als „frei disponibel“ für vorgesehene Eingriffe eingestuft werden.“ (vgl. RIECKEN, 1992).*

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

Diesen Erklärungen folgend bleibt die angewandte Vergleichsmethode u.E. ein grundlegender, methodischer Planungsfehler.

- e) Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bleibt gänzlich unberücksichtigt (vgl. Kap. 2.2.2, Seite 15), obwohl sie auch damals planungsrelevant war und damit ein wichtiges Mittel zur Differenzierung bildete.

*Zitat: „Besonders geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung werden nicht explizit aufgeführt, da einerseits viele der dort angeführten Arten auch in den Roten Listen aufgeführt sind; andererseits wird durch die pauschale Unterschutzstellung bestimmter Tiergruppen (z.B. heimische Libellen) keine zusätzliche Differenzierung der Bedeutsamkeit der einzelnen Standorte erreicht.“*

Diese Aussage ist u.E. nicht haltbar: 1. Die Roten Listen sind in Zweck und rechtlicher Wirkung grundsätzlich von der BArtSchV zu unterscheiden (Rote Listen haben keine unmittelbare Rechtswirkung und sind lediglich als Entscheidungshilfe zu verstehen). 2. Es ist zumindest in Frage zu stellen, warum die pauschale Unterschutzstellung bestimmter Tiergruppen in dieser Planung (wie auch in den folgenden Planungen!) nicht erfolgen soll, aber pauschal geschützte Biotoptypen gem. §24 Landespflegegesetz explizit behandelt werden?

- f) Der im weiteren Verfahren immer wieder auftauchende Hinweis auf die vergleichsweise hochwertigste Naturschutzfunktion der Hördter Rheinaue (dies führte zum Planungsausschluss) kann nicht auf Grundlage dieser Studie entstanden sein. Hauptgrund ist die sehr unterschiedliche Datenlage aller untersuchten Standorte und die ausbleibende Gewichtung der verschiedenen Artvorkommen. Der Standort Hördt ist zum gegebenen Zeitpunkt im Vergleich mit dem Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen unverhältnismäßig intensiver untersucht. Dadurch erreicht der Standort Hördt v.a. durch die Kleintiere (Tagfalter, Amphibien, Kleinsäuger, Reptilien, Heuschrecken, Schnecken / Muscheln) eine deutlich höhere Einstufung als der Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen, der z.B. bzgl. der Tagfalter bis dato nie offiziell untersucht wurde<sup>7</sup>. Die vergleichsweise deutlich höhere Bedeutung für die Vogelwelt des Standortes Waldsee/Altrip/Neuhofen hingegen fällt im vorliegenden Bewertungsschema weitgehend durch. Insgesamt erscheint die Gesamteinschätzung fachlich fragwürdig, da

1. in die Gesamteinschätzung letztlich nur die Gesamtmengen an Rote-Liste-Arten/Biotopen eingeflossen sind (ohne differenzierte Gewichtung der Vorkommen) und

---

<sup>7</sup> Nach eigenen Recherchen liegen seitens der Naturschutzverbände nur einzelne Zufallsfunde vor (vgl. Karte 2).

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

2. dem alleinigen Vorkommen von Rote-Liste-Arten ohne Anwesenheit von Rote-Liste-Biotypen/Vegetation keine Beurteilungsstufe zugeordnet wurde (vgl. Kap. 2.2, Tabelle 6, Seite 8; Die genannte Konstellation besteht häufig in nutzungsbedingt überprägten, aber strukturreichen Gebieten, wie z.B. am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen – es können trotzdem hochbedeutsame Artvorkommen vorhanden sein, die schon allein aufgrund des Artenschutzrechts bedeutsam sind, z.B. Kammolch, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Kiebitz oder Wachtelkönig in offenen Feldfluren).

### **3.1.3 Wirkungsnachweis der Hochwasserrückhaltungen (Landesamt für Wasserwirtschaft) 03/1993**

#### Anmerkung

Die Bemessung der Hochwasserprognosen ist international vereinbart, aber vermutlich nach neuesten Erkenntnissen i.V.m. den „Jahrhundertfluten“ der darauffolgenden Jahre veraltet. Es wird noch von einer vollständigen, gesteuerten Rückhaltung für den Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen ausgegangen.

### **3.1.4 Orientierende Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt (IUS GmbH) 06/1993**

Risikoanalyse der Standorte Wörth, Neupotz, Mechtersheim und Waldsee. Das Vorwort relativiert die gesamte Studie u.E. erheblich:

Zitat (Kap. 1, Seite 1):

*„...soll der vorliegende Bericht nicht den Anspruch erheben, die üblichen Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsstudie zu erfüllen. Zum Beispiel sind die technischen Beschreibungen und Rahmenbedingungen der Projektvariante, die Einsatzkriterien wie auch die Nullvariante nicht Gegenstand dieser Anlage.“*

Wenn die auftraggebende Behörde ausführen lässt, dass das vorliegende Gutachten den Anforderungen einer UVS nicht genügt, stellt sich u.E. die Frage, ob damit überhaupt eine Planungsgrundlage für das ROV beabsichtigt war.

Die Mindestanforderungen für eine fachgerechte Beurteilung von Auswirkungen auf den Naturhaushalt solcher Großprojekte waren schon damals im UVPG formuliert. Es nicht nachvollziehbar, warum diese Mindestanforderungen angesichts der Aufwendungen für die ökologischen Untersuchungen und der absehbar langfristigen Veränderungen im Planungsraum nicht eingehalten werden konnten. Tatsächlich werden vorhabensbedingte Wirkungen auf die einzeln untersuchten Artengruppen weder hier, noch im Erläuterungsbericht spezifisch behandelt. Eine nachvollziehbare Beschreibung der wesentlichen Wirkungsketten findet gar

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

nicht statt, wie die nachfolgenden Begründungen aufzeigen (vgl. nachfolgende Gründe auf Seite 19 bis 21, b bis e).

Zusammen mit den Formulierungen auf Seite 22 (Auswirkungen auf die Tierwelt) kann die Studie keine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage bilden. Bemerkenswert sind Faunadaten, die im PFV nicht mehr auftauchen, obwohl die Arten/Lebensgemeinschaften noch vorhanden sind. Der Standort Hördt wird nicht mehr betrachtet.

### **Fazit:**

**Die Studie kann aufgrund gravierender Bearbeitungsdefizite keine Entscheidungsgrundlage darstellen.**

Ebenso wie die im Februar 1993 vorangegangene Bestandsbeschreibung und -beurteilung erfüllt die methodische und inhaltliche Bearbeitung nicht die damals erforderlichen Mindestanforderungen, weshalb die angeführte Wirkungsprognose für den Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen nicht sachgerecht sein kann. Gründe hierfür sind v.a. die schon von der Bestandsanalyse ausgehenden, erheblichen Datenlücken sowie die in der damaligen Planungspraxis fachlich fragwürdige Einschränkung der Risikoanalyse auf betriebsbedingte Wirkungen der Überflutung. Weiterhin werden nachhaltige Folgewirkungen der Winter-/Sommer-Überflutungen entgegen den Ergebnissen der wissenschaftlichen Grundlagenforschung in der Risikobewertung z.T. falsch eingestuft.

Die Aspekte der Möglichkeiten ungesteuerter Rückhaltungen i.V.m. modernen, ökologischen Verfahrensweisen (vgl. Integriertes Rheinprogramm Baden-Württemberg) bleiben trotz der damaligen Erkenntnisse über Fehler großdimensionierter, technischer Bauwerke im Flusssystem (vgl. Aussagen in LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT, 1993) unberücksichtigt. In Verbindung damit wird die in der Fachpraxis übliche Betrachtung des gesetzlichen Vermeidungsgrundsatzes (auch im ROV) nicht durchgeführt.

**Abschließend ist festzustellen, dass die Beachtung der EU-Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausblieb.**

Der Neuhofener Altrhein war zum Verfahrenszeitpunkt als bedeutsamer Vogelbrut- und Rastraum bekannt, als Naturschutzgebiet ausgewiesen (seit 1984) und in der Liste der Important Bird Areas der Naturschutzverbände aufgeführt. Eine fachliche Prüfung der Kriterien der Vogelschutzrichtlinie (seit spätestens 1982 relevant, vgl. SSYMANK ET AL., 1998, GELLERMANN, 2001) und der FFH-Richtlinie (am 22.07.1992 öffentlich bekannt gemacht, Frist zur Umsetzung der Richtlinie bestand bis zum 05.06.1994, vgl. SSYMANK ET AL., 1998, GELLERMANN, 2001) ist durchaus in einem so bedeutsamen Verfahren zu erwarten. Auch wenn bzgl. der FFH-Richtlinie



noch keine direkte innerstaatliche Wirkung bestand, war damit zu rechnen, dass das „neue“ EU-Recht zumindest für das anschließende Genehmigungsverfahren Wirkungen entfaltet.

Gründe:

a) Im Vorwort (Seite 1) wird eingehend erläutert, dass die vorliegende Studie nicht den Anforderungen einer UVS (und somit nicht nach dem UVPG) entspricht.

b) Als Parameter der Wirkungsanalyse werden lediglich

- Zeitpunkt der Überflutung,
- Dauer der Überflutung,
- Höhe der Überflutung und
- Regenerationsfähigkeit

angegeben. Da hier mindestens bau- und anlagebedingte Wirkungen der Polders (insbesondere Deichbau, notwendige Schöpfwerke etc.) sowie anlage- und betriebsbedingte Wasserqualitätsänderungen, Grund- / Oberflächenwasserstandsschwankungen und -abflüsse hinzutreten, können alle Schlussfolgerungen der Studie nur ungenügend und damit nicht entscheidend sein (der Anspruch wird jedoch im Vorwort, Seite 1, erhoben).

c) Bei der Beschreibung der Empfindlichkeit und der Risiken für die Vegetation werden lediglich Vermutungen angestellt (vgl. Seite 18). Obwohl in der vorangegangenen Studie auf eine Beurteilung des bioökologischen Potenzials verzichtet wurde (vgl. IUS GmbH 2003<sup>A</sup>, Seite 8 unten), wird für die winterliche Rückhaltung im Polder Waldsee/Altrip/Neuhofen ein hohes Risiko für 1/3 des Planungsraums angegeben (Seite 21). Es bleibt nicht nachvollziehbar, welche Risiken insgesamt bestehen, zumal eingeräumt wird, dass das Risiko für die Fauna bis auf Teilflächen „nicht prognostizierbar“ ist (vgl. Kap. 2.3.2, Seite 30 unten).

d) Insgesamt widerspricht die Bearbeitung des Teils Fauna der damals fachlich anerkannten Praxis (vgl. KRAUSE & HENKE, 1980, STORM & BUNGE, 1989, GERKEN, BÖWINGLOH & WILKE, 1990, RIECKEN & SCHRÖDER, 1995). Es wird eine Einschätzung der Empfindlichkeiten der Tierwelt auf Populationsniveau eröffnet, jedoch gleichzeitig auf ungenügende, faunistische Kenntnisse hingewiesen. Es werden demnach in den nachfolgenden Analysen u.a. keine Bestandszahlen genannt, wodurch eine Einordnung der Bedeutung der Vorkommen unmöglich ist und die Beschreibung der Empfindlichkeit auf allgemeinen

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

Grundkenntnissen über Artengruppen beruhen. Der angeführte Sachverhalt allgemein unzureichender Fauna-Kenntnisse ist schon am Beispiel der überregional bedeutsamen Vogelbestände nicht zutreffend, weil über die Ökologie der Arten zu diesem Zeitpunkt weitreichende Kenntnisse bestehen (vgl. BAUER & GLUTZ v. BLOTZHEIM, 2001).

- e) Die Nichtbeachtung ökologischer Grundkenntnisse sollen am Beispiel der Amphibien kurz veranschaulicht werden:

In Kap. 2.3.1 (Seite 22 unten) wird eröffnet *„Im Gegenteil ist in vielen Fällen damit zu rechnen, dass auch die aentypischen Arten bei einer Überflutung der Retentionsräume nicht vor Ort überleben können.“* Weiter auf Seite 25 wird unter „Amphibien“ (alle Arten sind aentypisch !) ausgeführt, dass die winterliche Überflutung für z.B. im Bodenschlamm von Gewässern überwinternden Arten wenig gefährdend sei. Für auf Land überwinternde Arten sei eine Bewertung aufgrund *„fehlender Grundlagen“* nicht möglich. Für die sommerliche Überflutung wird eine Beeinträchtigung von Laich und Larvalstadien angeführt, für adulte Tiere eine *„geringe Gefährdung“*. Insgesamt wird für die Retention im Winter nur eine Gefährdung für Ringelnatter und Weinbergschnecke gesehen (Seite 29 unten). Für die Sommerretention wird ein weitgehender Ausfall von Amphibienlaich und -larven prognostiziert (Seite 30 oben). Die Bewertungstabelle im Anhang 1 (*„Empfindlichkeit der Tiergruppen gegenüber Überflutung“*, Seite 106) sorgt für weitere Verwirrung, indem die verschiedenen Ausgangssituationen (Winter-/Sommerretention, im Wasser / auf Land überwinternde Arten) von gering bis mittel / hoch eingestuft werden. Im Vergleich fällt dazu u.a. auf, dass zwar eine Bewertung der an Land überwinternden Amphibien nicht möglich sei, eine Winterretention jedoch ein mittleres Risiko darstellt. Ebenso bleibt nicht unterscheidbar, wann die Sommerretention ein hohes und wann lediglich ein mittleres Risiko darstellt (wahrscheinlich „mittel“ für Alttiere und „hoch“ für Jugendstadien?).

Nach der Bestandskarte 2d vom Dezember 1992 (vgl. STAATLICHES AMT FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT, 1993) sind für den zu überflutenden Polderbereich Waldsee/Altrip/Neuhofen die Arten Kammolch und Knoblauchkröte angegeben. Auf die einzelnen Arten wird im Text der Studie nicht eingegangen.

Bzgl. der beiden betroffenen Arten liegt im Gegensatz der einführenden Worte der Gutachter (s.o.) für den Untersuchungszeitraum eine Fülle von Standardliteratur mit weitreichenden autökologischen Erkenntnissen vor (im Folgenden wird verwendet: A. NÖLLERT, 1990, A. & C. NÖLLERT, 1992). Die Knoblauchkröte gräbt sich zur Winterruhe in grund- und stauwasserfreie Böden ein. Aufgrund der individuenspezifisch auf das Bodensubstrat eingestellten Hautatmung können Überflutungen von mehreren Tagen einen Letalfaktor bilden. Auf jeden Fall werden die

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

Tiere durch die plötzliche Veränderung des Quartiers (insbes. Erhöhung der Bodentemperatur) zur Aktivität gedrängt, wodurch das Überstehen des Winters aus energetischen Gründen kritisch werden kann. Insofern ist für diese Art ein hohes Risiko für die Winterretention durchaus abzuleiten. Dies ist jedoch sehr stark von der Geländestruktur abhängig, die z.B. zwischen den Standorten Hördt und Waldsee/Altrip/Neuhofen sehr verschieden ist. D.h. beispielsweise, dass die Winterretention ggf. in Hördt aufgrund stark gegliederter Strukturen keine Gefährdung darstellt, aber in Waldsee/Altrip/Neuhofen aufgrund inselartig verteilter Habitate inmitten strukturarmer Flächen erhebliche Schäden zu erwarten sind. Hinsichtlich des Kammmolchs kann sich eine Sommerretention im Gegensatz zu den Allgemeinaussagen der Studie indifferent auswirken, da die Eier an Wasserpflanzen angeheftet sind (keine Verdriftung) und sich alle Entwicklungsstadien an Feuchtgebieten orientieren und damit ein Individuenaustausch u.U. gefördert wird. In nutzungsbedingt und durch Grundwasserabsenkung vorbelasteten Bereichen wie am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen ist dies ggf. naturschutzfachlich gewünscht (vgl. BITZ & THIELE, 1992), während dies vielleicht in Hördt zu Bestandsgefährdungen führt.

Wie diese Beispiele zeigen, ist eine differenzierte Betrachtung der Wirkungen notwendig. Hierdurch ist zu erwarten, dass z.T. gänzlich andere Ergebnisse erzielt werden, als in der vorliegenden Studie dargelegt. Diesbezüglich ist abschließend darauf hinzuweisen, dass die Amphibien als Hauptnahrungsträger vieler landesweit bedeutsamer, hier vorkommender Vogelarten fungieren und dieser grundlegende Aspekt in der Studie völlig außer Acht gelassen wurde.

### **3.1.5 Erläuterungsbericht zum ROV, 12/1993**

#### Anmerkung

Aus ökologischer Sicht ist die Einbeziehung des Camping- und Freizeitgeländes östlich Waldsee (Ausdehnung, Geländeeintiefung mit potenziell hohem Wasseraufnahmevermögen, geringe Druckwasserproblematik für Altrip) für den Vorschlag einer konfliktarmen Variante zu bedenken. In dieser Unterlage wird dieser Bereich jedoch mit einem „klassischen“ Siedlungsgebiet gleichgesetzt (vgl. Seite 31 oben).

Zusammen mit Gefahren für den Siedlungsbereich Waldsee wird insgesamt eine Erweiterung des Polderbereichs nach Norden hin festgelegt (Seite 31 unten).

Warum die ungesteuerte Rückhaltung für den Standort Hördt „gleichermaßen“ zur ungesteuerten Rückhaltung mit hohen Risiken verbunden sein soll (vgl. Kap. 5.5, Seite 35 Mitte), wird in den Unterlagen nicht weiter erklärt. Nach der Karte 4b in IUS GmbH 1993<sup>A</sup>, gehören die geplanten Rückhalteräume zum natürlichen Überschwemmungsbereich, was genau einem langfristigen Naturschutzziel

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

entspreche. Der wahre Hintergrund für den Verzicht auf diesen Standort wird zweifelsfrei in Kap. 5.5, Seite 35 unten, beschrieben:

**„Ein Verzicht auf einen Standort Hördt stellt also mittelbar auch eine Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft dar.“** (!) Unter Betrachtung der Gutachterstudie Hördt und des nachfolgenden, raumordnerischen Entscheids von 1995 (vgl. Kap. 3.1.9) wird deutlich, dass fachliche Belange und auch die Landesplanung, welche der Landwirtschaft keinen Vorrang einräumt (sondern Hochwasserschutz und Arten-/Biotopschutz), missachtet werden.

Die unter Kap. 5.6, Seite 36 unten, gewählte Formulierung, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen landespflegerischer Belange mit Rücksicht auf sonstige Belange hingenommen werden müssen, können angesichts der Tatsache, dass gesteuerte Polderlösungen einzig mit energetisch und technisch sehr hohem Aufwand vorgestellt wurden, nicht unwidersprochen bleiben. So wenig differenziert die naturschutzfachlichen Gutachterstudien abgeschlossen wurden, ist zu erwarten, dass ökologisch moderne Lösungen nicht im Blickfeld waren, obwohl zu diesem Zeitpunkt weitreichende Umsetzungsvorschläge dazu bestanden (Integriertes Rheinprogramm in Baden-Württemberg; vgl. auch DISTER, 1990, STROMING, 1990 & 1991, BARNEVELD, 1992, KLINK, 1992). Im Rahmen dessen i.V.m. den aktuellen gesetzlichen Anforderungen eröffnet sich die Standortfrage u. E. völlig neu.

### **3.1.6 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz zum ROV vom 21.03.1994**

#### Anmerkung

Die Planungsgemeinschaft fordert auf Grundlage des RROP, dass der Standort Hördt *„in den regionalplanerischen Abwägungsprozeß einbezogen werden“* muss. Nach dem damaligen RROP sind als *„Vorrangbereiche für den Hochwasserschutz“* die Standorte Daxlander Au, Hochwald Hördt, Insel Flotzgrün und Kollerinsel (in Baden-Württemberg) vorgesehen. Die Planungsgemeinschaft stimmt mit den Fachbehörden überein, dass Hördt nur als ungesteuerter Polder vertretbar wäre. Das Rückhaltevolumen entspräche ca. 4 Mio. m<sup>3</sup>. Der Standort Hördt sollte nach Ansicht der Planungsgemeinschaft einbezogen werden (Wortlaut: *„...ohne jedoch die zusätzliche Renaturierung des Hördter Hochwaldes endgültig aufzugeben.“*). U.E. sind hier Erkenntnisse aus dem Integrierten Rheinprogramm aus Baden-Württemberg zu sehen.

Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass die Planungsgemeinschaft in Pkt.1 aufgrund der Unterlagen der Landespflege davon ausgeht, dass die landespflegerischen Belange ausreichend berücksichtigt werden (vgl. obige Anmerkungen und Ausarbeitungen zu den landespflegerischen Studien, Kap. 3.1.2 und 3.1.4).

Eine wichtige Aussage zur Landwirtschaft (in Pkt. 3) ist, dass die Planungsgemeinschaft darauf hinweist, dass der Landwirtschaft bewusst kein

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

Vorrang eingeräumt wurde und vielmehr Hochwasserschutz, Wasserversorgung und Naturschutz höhere Priorität genießen.

In einem gesonderten Punkt (8) wird darauf hingewiesen, die Erkenntnisse aus Baden-Württemberg zu nutzen. Insbesondere die Auswirkungen auf den Naturhaushalt könnten damit minimiert werden; genannt wird dazu das Flutungs-Beispiel eines permanenten Durchflusses von Waldbeständen in niedriger Überstauhöhe (2,50m; wiederum ein Hinweis auf das Integrierte Rheinprogramm Baden-Württemberg) .

Zum Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen räumt die Planungsgemeinschaft dem Hochwasserschutz einen höheren Stellenwert ein als den Freizeiteinrichtungen (hier wird von einer Beeinträchtigung für alle 30 Jahre ausgegangen).

Weiterhin wird die Wirksamkeit des Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen für den Fall bezweifelt, dass der Rhein durch den Neckarzufluss rückgestaut wird („bis fast nach Speyer“).

### **3.1.7 Raumordnerischer Entscheid vom Juni 1995**

#### Anmerkung

Zu Beginn wird festgestellt, dass u.a. der Polder Waldsee/Altrip/Neuhofen grundsätzlich den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für die nachfolgenden PFV werden Maßgaben, Hinweise und Anregungen formuliert, die zu berücksichtigen sind.

Die Poldervorhaben stellen einen genehmigungsbedürftigen Eingriff dar. Es wird der Hinweis gegeben, einen LBP durchzuführen und bei Eingriffen in § 24-Flächen (Landespflegegesetz RLP) eine Befreiung von den Verboten zu beantragen.

Auf die Belange der Landwirtschaft sei insbesondere Rücksicht zu nehmen (Kap. A. 2., Seite 3 unten). U.E. ist hier der starke Interessendruck zu spüren und es ist aufgrund fehlender, planungsrechtlich plausibler Begründungen fragwürdig, ob diese besondere Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft in diesem Entscheid gerechtfertigt ist.

Bemerkenswert ist, dass für den Polder Wörth ein Hinweis auf die Detailplanung gemacht wird (Vorschlag der Pollichia zum Schutz des Eisvogels (vgl. Kap. A.11., Seite 5 unten). Dazu stellen sich 2 Fragen:

- Warum geschieht dies nicht für andere Standorte?
- Warum werden weitere Vermeidungshinweise anderer Einwender (obere Landespflegebehörde, Naturschutzverbände) auf Seite 33 („sonstige Belange“) mit einem unverständlichem Hinweis auf Kriterien von ROV abgewiesen? (siehe dazu auch unten)

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV

---

Auf Seite 9 wird erklärt, dass der Polder Hördt aufgrund „ökologischer Risiken“ zurückgestellt wurde. Nach Vergleich der Unterlagen und angesichts gesicherter, wissenschaftlicher Erkenntnisse bestehen diese Risiken u.E. bei ungesteuerter Rückhaltung keineswegs (vgl. GERKEN, HEIMER, VOLPERS & WILLECKE, 1987, INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DES RHEINS, 1989, DISTER, 1990, BARNEVELD, 1992; vgl. Ausführungen in Kap. 3.1.1).

Insbesondere die Bereiche hoher Bedeutsamkeit für den Arten- und Biotopschutz (hier „Brennrhein“, „Gerhardskies“, „Waldstück im Waldhäuptel“, „Fischerhüttenrhein“, „Böllenkopfrhein“, „Auenlandschaft nördlich Böllenkopf“, „Fritzlache“, „Altrhein am Karlskopf“ und „Wiesen und Teiche nordwestlich Karlskopf“) weisen durchgängig Arten und Lebensgemeinschaften auf, die an die wechselnden Überflutungen des Rheins nicht nur angepasst sind, sondern von einem naturnahen Überflutungsregime vielmehr profitieren würden (d.h. Minimierung bestehender Vorbelastungen, Entwicklung naturraumtypischer Gemeinschaften, die weniger durch anthropogene Störungen beeinträchtigt werden). Als Beispiel seien einzelne der in der IUS-Studie genannten, wichtigen Artvorkommen genannt:

- Großer Dukatenfalter und Rotbraunes Wiesenvögelchen (Bereich Gerhardskies)
- Sumpf-Heidelibelle (Bereich Brennrhein)
- Großer Moorbläuling (Bereich Fischerhüttenrhein)
- Wiesenbiotope mit Schwarzblauem Bläuling und Hainveilchen-Perlmutterfalter (Bereich Wiesen und Teiche nordwestlich Karlskopf)

Der Große Dukatenfalter (*Lycaena virgaureae*) kommt in natürlichen Auen in den Randzonen frisch umlagerter Standorte vor, wo auf kiesigem Ausgangssubstrat verschiedene Ampferarten (Eiablage, Raupenfraßpflanze, Imago-Sammelstellen) wachsen. Gerade die heterogene Verteilung von solchen Kleinstandorten ist für den Bestand der Art wichtig (vgl. SCHWEIZERISCHER BUND FÜR NATURSCHUTZ, 1987). Bei spezifischen Schutzmaßnahmen für die Art wird gerade darauf geachtet, dass Gewässerränder, Gräben und Feuchtwiesen nur sehr unregelmäßig und uneinheitlich gepflegt werden (vgl. SETTELE, FELDMANN, REINHARDT, 1999). Eine naturschutzfachlich abgestimmte, ungesteuerte Flutung, die kleinräumige Umlagerungen fördert, würde somit unverhältnismäßig mehr an Kleinstandorten erhalten und schaffen (vgl. INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DES RHEINS, 1989, DISTER, 1990), als sie durch (z.T. aufwändige) Biotoppflege je erhalten werden kann. In ähnlicher Form gilt dies auch für das Rostbraune Wiesenvögelchen (*Coenonympha glycerion*) und den Hainveilchen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*), die als „Verschiedenbiotopbewohner“ (vgl. SETTELE, FELDMANN, REINHARDT, 1999) potenziell von einer erhöhten Standortdifferenzierung durch ungesteuerte Flutungen zumindest nicht nachteilig betroffen würden. Auch alle anderen in der IUS-Studie genannten Tagfalterarten sind sogar überwiegend typisch für Standorte mit wechselnden Überflutungen. Die Moorbläulinge

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

(Glaucopsyche teleius und Glaucopsyche nausithous) sind typisch für im Frühjahr überflutete, grundwassernahe Feuchtwiesen. Diese weisen durch die Flut-Umlagerungen trockene und kleinreliefierte Bereiche auf, welche von den existenziell wichtigen Wirtsameisen der Arten besiedelt werden. Die Unterbindung der Auendynamik (Status-quo) als Gefährdungsfaktor für die beiden Moorbläulingsarten muss den damals tätigen Fachleuten bekannt gewesen sein (vgl. SCHWEIZERISCHER BUND FÜR NATURSCHUTZ, 1987, GERKEN, 1988). Bzgl. der Sumpf-Heidelibelle wurde bereits 1991 die These aufgestellt, dass künstliche Überflutungen dessen Bestände fördert (vgl. SCHMIDT, 1991). Für den Zeitraum des Planfeststellungsverfahrens war eine solche Entwicklung für Baden-Württemberg bereits schon abzusehen (vgl. HÖPPNER, 1998).

Die Forderungen der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz nach Beibehaltung des Standortes Hördt (unter ungesteuerter Rückhaltung) werden im übrigen demnach ebenso nicht berücksichtigt (vgl. Kap. 3.1.7; PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINPFALZ, 1994). Durch die lapidare Begründung auf Seite 37, dass die ungesteuerte Rückhaltung „in absehbarer Zeit nicht umzusetzen“ wäre, erscheint die ganze Schlussziehung nicht glaubhaft.

Unter Kap. C., Seite 12, wird das Ergebnis der beiden 1993 angefertigten Studien (vgl. IUS GmbH <sup>A+B</sup>, 1993) in vollem Umfang angenommen und demnach für alle 4 geplanten Standorte keine „*grundsätzliche Ablehnung bedingende Beeinträchtigung*“ festgestellt. Da diese Studien nach den unter Pkt. 2 (IUS GmbH, 1993<sup>A</sup>) und 4 (IUS GmbH, 1993<sup>B</sup>) dargelegten Gründen keine fachliche Entscheidungsgrundlage bieten, bleibt diese Entscheidung allerdings fragwürdig!

Unter Kap. F., Seite 33, werden die Hinweise verschiedener Einwender (obere Landespflegebehörde, Naturschutzverbände) auf den Vermeidungsgrundsatz in unverständlicher Weise abgewiesen. Es ist nicht deutlich und durch nichts gerechtfertigt, warum dieser Grundsatz bei einer Deichtrassenprüfung außer Kraft gesetzt sein soll. Die Abweisung wird durch die Berücksichtigung der Vermeidungshinweise der Pollichia (s.o.) zudem unglaubwürdig.

## **3.2 Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren (PFV) – Gutachten und Begleitplanungen**

### **3.2.1 Anlage 3.1 des PFV, Fachbeitrag der IUS GmbH zur UVS Waldsee/Altrip/Neuhofen vom November 1998**

#### Anmerkung

Obwohl ein sichtbarer Bearbeitungsaufwand entstand, bestehen -wie schon 1993- gravierende Defizite in der Bestandserfassung und in der Wirkungsprognose. Verursacht wird dies hauptsächlich durch die weitreichende Einzelbetrachtung der einzelnen Artengruppen der Fauna und von Flora/Vegetation/Biototypen ohne Analyse der ökologischen Wechselwirkungen zwischen diesen sowie durch das

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

Auslassen grundlegender Wirkungen des geplanten Polders. Im folgenden werden nur die schwerwiegenden Sachverhalte aufgezeigt.

### **Fazit:**

**Aufgrund erheblicher Datenlücken bzgl. raumbedeutsamer Arten und Lebensgemeinschaften und der defizitären Betrachtungsweise wesentlicher Vorhabenswirkungen (u.a. Vermeidungsgrundsatz) erfüllt diese Studie nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen. Da diese Studie auch Grundlagendaten für die Natura-2000-VS enthält (vgl. Block 3), ist festzustellen, dass die Qualität der Bearbeitung nur zur ungenügenden Berücksichtigung der Natura-2000-Belange führen kann. Aufgrund der Novellierungen des BNatSchG und der BArtSchV muss der PF-Beschluss den Schutzstatus „streng geschützter Arten“ in der Begleitplanung berücksichtigen.**

### **Gründe:**

(Aufgrund der Fülle unbearbeiteter und unzureichend behandelte, planungsrelevanter Arten und Artengruppen wurde zur Ergänzung der nachfolgenden Begründung im Anhang eine Übersichtstabelle (Tabelle 1: In Schutzgebieten zu schützende Arten und streng geschützte Arten) erstellt. Sie kann zur Vertiefung der Sachverhalte hinzugezogen werden.)

#### a) Ungenügende Prüfmethoden

In Karte 1-1 der Anlage 3.1 des PFV ist die Lage und die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes dargestellt. Obwohl der geplante Polder im Korridor entlang des Rheintals wechselnder und migrierender Tiere liegt, geht das Untersuchungsgebiet vergleichsweise nur geringfügig über die geplante Deichlinie hinaus. Dies ist v.a. für die planungsrelevante Betrachtung der überregional bedeutsamen Funktion als Rastgebiet für Zugvögel sowie für Brutvogelarten mit hohem Raumbedarf fehlerhaft. Deren existenzielle Habitate beschränken sich nämlich nicht allein auf den Neuhofener Altrhein. Allein aufgrund der bekannten Lebensraumansprüche der in der Studie genannten, geschützten Offenland- und Greifvogelarten ist zu erwarten, dass die Tiere im Rahmen von Tagesrhythmik, allgemeiner Nahrungs- und Rastplatzsuche, spezifischem Konkurrenz- und Störungsverhalten usw. regelmäßig in die südlich und westlich gelegenen Offenlandbereiche (geplanter Polder und südlich/westlich darüber hinaus) wechseln<sup>8</sup>. Diese Bereiche bieten keineswegs nur offene Ackerflächen, sondern es sind

---

<sup>8</sup> Beispielhaft kann die tägliche Habitatnutzung des Schwarzmilans herangezogen werden. Bei dieser Art kann nicht erwartet werden, dass sich die Tiere ausschließlich in den Auengehölzen des Neuhofener Altrheins (Horststandort) aufhalten. Vielmehr jagen die Tiere tagsüber im Suchflug ausschließlich in offenem Gelände (vgl. GLUTZ v. BLOTZHEIM, 2001).



auch Feuchtgebiete („Baggersee Schlicht“, „Schilfwiese“, verschiedene Druckwassertümpel und weitere temporäre Feuchtstellen) vorhanden, weshalb hier -unabhängig von den Abgrenzungen von Natur- und Vogelschutzgebieten- ein eng zusammenwirkendes Lebensraumgefüge für die Vogelwelt besteht. Dies hat erhebliche Folgen bei der notwendigen Betrachtung innerhalb der Eingriffsregelung wie auch der später ausgeführten Natura-2000-Verträglichkeit (vgl. Block 3).

Da der geplante Polderbereich großflächigen, bau-, anlage- und betriebsbedingten Änderungen unterworfen wird, können Wirkungen auf Brut- und Rastvögel deshalb aufgrund der viel zu engen Untersuchungsgebietsabgrenzung schon im Ansatz nicht geklärt werden:

Es ist zu beachten, dass der geplante, neue Rheinhauptdeich Damm-Kronenhöhen von 3,2 bis 6,7m aufweisen soll. In den Brut- und Zugzeiten treten durch die o.a. Habitatwechsel im Bereich des geplanten Polders sowie südlich und westlich davon Vogelarten auf, die z.B. Deichkörper durch ihren spezifischen Habitatanspruch großräumig meiden (z.T. mit Abständen von > 200m<sup>9</sup>). Damit ist allein schon mit erheblichen Veränderungen der örtlichen Habitatbeziehungen zu rechnen. I.V.m. dem geplanten Bermenweg, der ohne Vermeidungsmaßnahmen (es bestehen nach PF-Beschluss diesbezüglich keine Auflagen!) aufgrund der enormen anthropogenen Erholungs- und Freizeitnutzungen unbedingt zu direkter Begehung, optischen und akustischen Störungen in den heute größtenteils ungestörten Rastflächen führt, ist abzusehen, dass die Dimension nicht besiedelbarer Bereiche damit exponentiell wächst.

**Im Rahmen einer faunistischen Untersuchung wäre daher zu erwarten gewesen, dass die wichtigen Rast- und Nahrungsgebiete der wichtigsten Zug- und Brutvögel dargestellt werden (hier nur „Brutbiotope“!).** Sobald man von der festen Beibehaltung des Polderstandorts ausgeht, ist weiterhin zu erwarten, dass eine **Prüfung möglicher Ausweichhabitate** unter Berücksichtigung der o.g. Wirkungen stattfindet. **Dafür hätte ein wesentlich weiteres Umfeld als das dargestellte Untersuchungsgebiet ausgewählt werden müssen,** welches den zusätzlichen Nachweis seiner Eignung (inkl. dem Umstand

---

<sup>9</sup> Diese Annahme sollte bei dem vorliegenden Vorhaben erwartet werden, da die Analyse solcher Wirkungen bei Fachplanungen eigentlich schon sehr lange obligatorisch sind. Z.B. werden bei Straßenbauvorhaben bzgl. der Habitatmeidung von Vögeln grundsätzlich Wirkzonen durch Baukörper (inkl. neuerrichteter Dämme / Böschungen) angenommen. Bei Feldvögeln variieren sie zwischen 200m und > 1.000m (je nach Art des Baukörpers und Empfindlichkeit der jeweiligen Arten). Bekannte Untersuchungen zur Silhouettenwirkung von Dämmen gibt es z.B. zu Schafstelze (200m), Grauammer, Rebhuhn (300m) und Kiebitz (500 bis 1.000m). Literatur: ZANDE, VAN DER ET AL., 1980, HIERSCHE ET AL., 1981, ZENKER, 1982, GLACER, 1995.

geänderter Habitatentfernungen zum Neuhofener Altrhein) erbringen muss.

Dazu ist zu vermerken, dass zu den textlichen Allgemeinbeschreibungen kartografische Darstellungen (Karte 5-1) innerhalb der bezeichneten Untersuchungsgebietsabgrenzungen angefertigt wurden, welche **keinerlei Schlüsse über die raumbedeutsamen Habitatbeziehungen** zulassen. Durch die Zugrundelegung von Brutbiotopen und Reviermittelpunkten wird der Eindruck geweckt, die Vogelarten verbleiben statisch in ihrem jeweiligen „Brutbiotop“. Z.B. der regelmäßige Wechsel vieler Arten in Nahrungsgebiete sowie die Rast- und Nahrungsgebiete selbst sind in keiner Weise dargestellt, aber zur Beurteilung der Vorhabenswirkungen von grundlegender Bedeutung!

Zur Veranschaulichung des o.g. Untersuchungsmangels werden in der Karte 2 die Raumgrenzen der bekannten Mindest-Reviergrößen („Reviere“) von Vogelarten (nach BEZZEL, 1985 und 1993, GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER, 2001) aus der IUS-Studie und aus den Angaben der Naturschutzverbände dargestellt, die u.E. im Rahmen einer fachgerechten Wirkungsanalyse zu betrachten wären: So beinhalten die Reviere der Schwarzmilane einen Radius von durchschnittlich ca. 400m um den Horststandort. In diesem Radius wird der Horst vor Konkurrenten verteidigt (bei Einzelbruten) und es wird allgemein auf „Eindringlinge“ empfindlich reagiert. In einem 100m-Radius reagieren die Tiere auf Störungen besonders empfindlich (vgl. GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER, 2001). Der Mittelspecht beansprucht für eine Brut ein Mindestareal von ca. 3,3 ha (Radius in Karte = 100m), fütternde Grauspechte legen bis 1,2km zurück, um Nahrung zu finden (Radius in Karte = 1.200m) – es ergeben sich allein theoretische Mindestwerte, die verdeutlichen, dass der Untersuchungsraum verhältnismäßig weit gefasst sein muss, um relevante Wechselbeziehungen zu erfassen. In der Karte wird dies anhand der Umkreislinien ersichtlich: Im Planungsraum brütende Vogelarten sind auch mit rechtsrheinischen Biotopen sowie mit Biotopen zwischen Neuhofener Altrhein und Neuhofen und Rheingönheim vernetzt, d.h. **der vorhabensbedingte Wirkkreis ist wesentlich größer, als der tatsächliche Untersuchungsraum.**

Zu den Wirkungen durch Deichbaukörper und Freizeitbetrieb gab es zu Zeiten dieser Begleitplanung bereits eine Fülle von Studien, welche das Abstands- und Fluchtverhalten sowie die spezifischen Folgewirkungen beschreiben. Allein die zur Verfügung stehenden Artenlisten i.V.m. einem Grundwissen über das Raumverhalten der wichtigsten Arten hätte den Gutachtern und der planführenden Behörde bewusst machen müssen, dass solche Zusammenhänge in einem der „**Top-Rastvogelgebiete**“ des Landes zu überprüfen sind. Der beschriebene Gesamtaspekt bleibt jedoch in den folgenden Ausführungen der Begleitplanung völlig unbeachtet.

Ein -nicht entlastender- Grund dafür ist die methodische Herangehensweise: Zu den Zugvögeln lagen nur Daten aus dem Neuhofener Altrhein vor (Wasservogelzählungen), die jedoch keine Auskünfte über Habitatwechsel der auch im Offenland vorkommenden Arten in das Umland beinhalten. Obwohl die Zug- und Rastphase im Jahreszyklus der Arten den gleichen Stellenwert einnimmt wie das Brutgeschehen, wurde diesbezüglich auf eigene Erhebungen der Zugvögel verzichtet. Da zu den Brutvögeln ebenso keine nachvollziehbaren Raumbeziehungen behandelt sind<sup>10</sup>, bleiben grundlegende Wirkungen soweit unberücksichtigt, dass die gesamte Begleitplanung schon an diesem Ausgangspunkt ihrer Entscheidungsgrundlage entbehrt.

Hinsichtlich der anderen, in der Studie beschriebenen Artengruppen treten eine weitere Vielzahl an Mängeln der Prüfmethode auf. An dieser Stelle sind besonders hervorzuheben:

- Limnochemie: Obwohl die ökologische Bedeutung von temporären Druckwassertümpeln sehr groß ist und seltene Kleintiervorkommen von diesen abhängen, blieb eine Betrachtung dieser Typen aus. Der Hinweis auf die gute Sauerstoffversorgung des Neuhofener Altrheins und anderer Gewässer deckt sich z.T. nicht mit den Aussagen der anderen Fachbereiche (Fische, Makrozoobenthos, Libellen) sowie mit der Gesamtbetrachtung, welche z.B. den Neuhofener Altrhein in weitgehend unbegründeter Form insgesamt als sehr vorbelastet darstellt.
- Es ist bemerkenswert, dass bzgl. der Vegetation die Natura-2000-Codes aufgeführt wurden (vgl. Tab. 3-1, Seite 19), jedoch weiter kein Hinweis auf die Bedeutung der Codes gegeben

---

<sup>10</sup> Es ist zu beachten, dass die Bestandsanalyse bei der Vogelwelt methodisch in der Regel auf (angenommenen) Reviermittelpunkten und (anhand der Biotoptypenkartierung) abgeleiteten Lebensraumkomplexen basiert. Bei der anschließenden Konfliktermittlung wurde dabei jedoch offensichtlich übersehen, dass man bei den planungsrelevanten Arten die spezifischen Mindest-Habitatgrößen zu berücksichtigen hat. Konkret bedeutet dies u.a. für den Flächenanspruch des neuen Rheinhauptdeichs in Mittelspecht-Lebensräumen: Wieviel Hektar an geeigneter Gehölzfläche für den Mittelspecht werden im Verhältnis zur notwendigen Mindest-Habitatgröße des Mittelspecht-Bestandes entnommen? Es reicht also keinesfalls aus, den Eingriff (bzw. den Habitatverlust in Hektar) kartographisch aus Reviermittelpunkt / Lebensraumkomplex und anlagebedingter Wirkungszone des neuen Deichs zu ermitteln. Vielmehr ist diesem Ergebnis die für den Mittelspecht noch zur Verfügung stehende Habitatgröße entgegenzustellen. Gerade für vorbelastete und kleinflächig verteilte Lebensräume können solche Eingriffe bedeuten, dass bestimmte, planungsrelevante Arten nach dem Eingriff gar nicht mehr vorkommen können und die Rest-Habitatgröße u.U. auch den Mindestwert für weitere, nach dem „ersten Blick“ (den die Gutachter durchgeführt haben) unbetroffene Vorkommen unterschreiten. In dem zweiten Fall kann somit eine ganze Folge weiterer Vorkommen Verluste erleiden – dies wurde in der vorliegenden UVS, wie auch im LBP völlig missachtet.

werden. Die Einzelbetrachtung von Biotoptypen/Vegetation/Flora ist zwar in vielen Teilen fachgerecht, jedoch gibt der FFH-Code, nämlich die Lebensraumtypen, einen weitreichenden Hinweis auf die Wechselwirkung zwischen Flora und Fauna (vgl. SSYMAN ET AL., 1998) und eine mögliche Bedeutung von Teilen des Untersuchungsgebietes für das Natura-2000-Netz. Spätestens hier wird dem Fachgutachter deutlich, dass er in der Risikoanalyse die einzelnen faunistischen Artengruppen und Biotoptypen/Vegetation/Flora nicht mehr getrennt voneinander betrachten kann. Es wird jedoch anhand der ungenügenden Betrachtung der Wirkungen deutlich, dass nicht nur die Einzelergebnisse der verschiedenen Untersuchungen nicht herangezogen wurden, sondern auch alle Wechselwirkungen untereinander nicht analysiert sind (obwohl es dafür anerkannte, wenig umfangreiche Methoden dafür gab).

Im Anhang sind weitere Hinweise aufgeführt, dass hinsichtlich der Flora planungsrelevante Bearbeitungslücken bestehen.

- Bodenlebende Kleinsäuger: Offensichtliche, leicht erfassbare Grabspuren oder Bauten von z.B. Maulwurf, Schermaus, Zwergmaus usw. wurden nicht untersucht. Das dargestellte Artenspektrum sowie die dargelegten Raumbeziehungen lassen keine Schlüsse zu, von daher ist diese gesamte Untersuchung planerisch wertlos. (Zu den Defiziten einzelner, planungsrelevanter Säugetierarten vgl. auch den Anhang.)
- Reptilien: Für die Zauneidechse werden Vorkommensschwerpunkte südlich des Neuhofener Altrheins dargelegt (u.a Seite 41/42 und Karte 6-1). Auf die Tatsache, dass hier der neue Rheinhauptdeich verlegt wird, erfolgt einfach der Hinweis auf die Eignung des neuen Bauwerks als Lebensraum. In den technischen Unterlagen finden sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass hier ein solcher Lebensraum entstehen soll, geschweige denn, dass die Baumaterialien und die Bauausführung einer entsprechenden Lebensraumgestaltung entsprechen. Letztlich wird auch nicht erklärt, wie diese extrem standortgebundene Art die Lebensraumverlagerungen überstehen soll, wenn schon die Bestandsgrößen unbekannt sind und Migration im Rahmen weniger hundert Meter bisher kaum nachgewiesen ist (vgl. BITZ ET AL., 1996).
- Amphibien: Die bereits in Kap. 3.1.4 dargelegten Erfassungs- und Bewertungsmängel des ROV manifestieren sich in dieser Studie weiter (Datenlücken, Fehleinschätzung der Wirkungen durch Nichtbeachtung autökologischer Erkenntnisse über

Amphibien). Der Untersuchungszeitraum mit Ende Mitte Juni ist aufgrund der späteren Wanderbewegungen eindeutig zu kurz.

Zudem ist eine Überprüfung von Beständen und Wanderbewegungen zumindest ohne Einrichtung von Fangzäunen nicht möglich. Die gewählte Methode reicht zudem nicht aus, das Vorkommen der Gelbbauchunke auszuschließen (1993 erwähnt, 1998 nicht mehr aufgeführt, obwohl Vorkommen noch vorhanden, vgl. Anhang) oder die bzgl. des FFH-Gebietes „Rheinniederung Speyer – Ludwigshafen“ wichtige Feststellung der wichtigen Vorkommensbereiche des Kammmolchs zu klären (vgl. Block 2 und 3).

Offensichtliche Wechselbeziehungen zwischen Landhabitaten und Laichgewässern und möglichen Wanderkorridoren werden z.B. beim Kammmolch (Neuhofener Altrhein – südliche Schilfwiese) nicht dargestellt. Trotz vertiefter Geländeuntersuchungen erreicht die Risikoanalyse nicht mehr Gehalt. Die Trennwirkungen des Deichs in Nord-Süd-Richtung sind ebenso unbehandelt wie die weiteren Wirkungen der künstlichen Überflutung, der Schöpfwerke (Fallenwirkung, vgl. BITZ ET AL., 1996) usw. (Zu den Defiziten einzelner, planungsrelevanter Amphibienarten vgl. auch b), c) und den Anhang.)

- Wildbienen: Ähnlich der Zauneidechse (s.o., Reptilien) beanspruchen die geplanten Deiche sowie die Flutung Hauptvorkommensräume, die mit dem lapidaren Hinweis auf die Eignung der neuen Deiche als Lebensraum insgesamt unwesentlich in die Wirkungsprognose einfließen.

Der ökologische Zusammenhang zum „Strukturbildner“ Zauneidechse bleibt ebenso vollkommen unbeachtet wie die Funktionen der Artengruppe (wie auch deren Beeinträchtigung) für die Entwicklung von Vegetation und Vogelwelt sowie für das Vorkommen der streng geschützten Maiwurmkäfer (vgl. Anhang). Unter Beachtung der Wirkungsprognose in der UVS (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD, 2002<sup>c</sup>) stellt sich die Frage, wofür diese Untersuchung überhaupt durchgeführt wurde.

- Laufkäfer: Durch die Auswahl des Untersuchungszeitraums konnte nur ein unzureichendes Artenspektrum gewonnen werden. Es ist bekannt, dass wichtige Indikatorarten nur im Rahmen von Herbsterfassungen festgestellt werden können. Unter Berücksichtigung der sommerlichen Larvalphase (überwiegendes Vorkommen nicht determinierbarer

Larvalstadien) können so nur ca. die Hälfte der Probenahmen als verwertbar betrachtet werden.

Es ist bezeichnend, dass die Ergebnisse hinsichtlich der auentypischen Arten in der Wirkungsprognose UVS (2002) nicht mehr auftauchen. Z.B. kann ein Deich aber eine unüberwindbare Barriere für ganze Laufkäfergemeinschaften bewirken<sup>11</sup>. Allein angesichts der Bedeutung als Hauptnahrung für viele der untersuchten Artengruppen (z.B. Vögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere) sind die Wirkungen unbedingt zu analysieren gewesen.

- Libellen / Makrozoobenthon: Der Wert der Untersuchungen ist schon in Anbetracht der ungenügenden Analyse der Restwasserentleerung und der zu erwartenden Wasserstandsschwankungen in bezug des Neuhofener Altrheins in Frage zu stellen, da keinerlei Daten zu Toleranzen, Grenzwerten etc. beigetragen werden, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits eine Fülle sicherer Erkenntnisse gegenüber Gewässerveränderungen bestanden (u.a. SCHMIDT, 1983, HEIDEMANN & KULL, 1986, SCHORR, 1990, SUHLING & MÜLLER, 1996).

Für beide Artengruppen wird der Neuhofener Altrhein als artenarm bezeichnet. Diese Wertung fließt ungeachtet der Ansprüche nachgewiesener, anspruchsvoller, bedeutsamer und bzgl. der Vorhabenswirkungen empfindlicher Arten in die Gesamtbewertung der UVS (2002) ein. Es ist nicht nachzuvollziehen, wo sich die anspruchsvollen Arten, z.B. Kleine Königslibelle, Kleine Mosaikjungfer in den so beschriebenen, „verschlammten“ und untypisch zonierten Verlandungsgürteln (Seite 77) denn vermehren können? Vielmehr sprechen diese Vorkommen für einen hohen Struktureichtum und das Vorhandensein wichtiger und typischer Auenbiotoprelikte (vgl. STERNBERG & BUCHWALD 2000). Angesichts der lückenhaften Erhebungs- und Bewertungsmethoden überrascht es nicht, dass beide Artengruppen nur verhältnismäßig geringwertige Empfindlichkeiten und Schutzerfordernisse erreichen. Auffällig

---

<sup>11</sup> Der Barriereeffekt ist hier insbesondere auf Arten der Auenwälder und (anderer) Feuchtbiotope abzuleiten. Für Straßen, Bahnbauten, Feld- und Waldwege sind diese Effekte vielfältig dargelegt und bewiesen (vgl. ROLL, 2004, MADER, 1979, MADER, SCHELL & KORNACKER, 1988). Da in diesem Auenbereich v.a. Arten feuchter Bodensubstrate vorkommen, ist nicht zu erwarten, dass diese Tiere einen verhältnismäßig offenen und trockenen Damm überwinden. Selbst für verbreitete Arten „mittlerer Standorte“ oder auch trockener Standorte nimmt die Arten- und Individuenzahl auf neu geschütteten Dämmen mit der Zeit ab, da sich der Raumwiderstand durch die sich entwickelnde Streu erhöht (vgl. ROLL, 2004).

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

ist, dass im Rahmen der umfangreichen Makrozoobenthon-Untersuchungen keine detailliertere Bestimmung der Libellen (Larvalstadien) erfolgte, obwohl dies eine übliche Methode ist. In diesem Zusammenhang ist auch die geringe Artenvielfalt der Libellen zu sehen, da in der Tabelle 11-1, Seite 76, viele, eigentliche typische und am Oberrhein verbreitete Arten fehlen. Diese hätten leicht über eine Larvenbestimmung nachgewiesen werden können. In Anbetracht der Anhang-Tabelle 12-1 wird deutlich, wie die geringen Artenzahlen beider Artengruppen zustande kamen: Allein über 500 Kleinlibellenlarven wurden nicht weiter auf Artniveau bestimmt! Bei der bekannten Vielfalt an Eintagsfliegenlarven in den Nebengewässern des Rheins ist es dazu schlicht nicht glaubhaft, dass hier angeblich nur 2 Arten vorkommen.

Über den Stand der damals allgemein anerkannten Prüfmethode - hier die Bewertung von Lebensräumen - sei angemerkt, dass eine Darstellung der „Eignung“ nicht zur Risikobeurteilung einer UVS dient, sondern vielmehr Hinweise auf Entwicklungspotenziale gibt. Zur Einschätzung und Abwägung von Standorten ist vielmehr eine Darstellung der Empfindlichkeit (Risiko!!) gegenüber den bekannten vorhabensspezifischen Hauptwirkungen Grundlage für die Standortbewertung (vgl. u.a. BASTIAN & SCHREIBER, 1994, LANDESAMT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN RHEINLAND-PFALZ, 1995, KÖPPEL ET AL., 1998).

Die fachlich fragwürdige Bewertungsmethode wird besonders bei der Abhandlung der Fauna deutlich. Zitat aus Kap. 1.3.2, Seite 4:

*„Von Bestand und Eignung der Lebensräume für verschiedene Artengruppen sowie aus deren tatsächlichen Vorkommen (Artenreichtum, Vollständigkeit des möglichen Artenspektrums, Vorkommen bestandsgefährdeter Arten) leitet sich eine Darstellung der naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Räume ab.“*

Nach BASTIAN & SCHREIBER (1994) ist die „ökologische Eignungsbewertung“ ein „Grundmuster“ zur Darstellung der „Eignung von Ökosystemen und Landschaften für bestimmte gesellschaftliche Nutzungsansprüche“ (S. 59). Sie wird in der Landschaftsbewertung zur Einschätzung von biotischen Ertragspotenzialen, hauptsächlich für die Forst- und Landwirtschaft, eingesetzt (S. 206). Wie man im Rahmen der vorliegenden Studien auf diese Bewertungsform der Eignung kommt, ist demnach nicht nachzuvollziehen. Die im o.g. Zitat in Klammern angeführten Kriterien geben dagegen den Hinweis darauf, dass v.a. das Kriterium „Diversität“ zur Bewertung führte („ökologische Wertanalyse“, vgl. BASTIAN & SCHREIBER, 1994, S. 59 und S. 298), was jedoch nur einen Teilaspekt einer fachlich

korrekten Bewertung darstellt: Froelich & Sporbeck (1999) fassen die obligatorischen Bewertungskriterien für die Raumanalyse der Fauna in der UVS zusammen, wonach neben den o.g. Kriterien auch Wiederherstellbarkeit, Vorkommen stenöker Arten und Funktions- und Wechselbeziehungen mit angrenzenden Lebensräumen einzubeziehen sind. In der Begleitplanung sind hierzu keine eigenen Ausarbeitungen zu finden, obwohl zu diesen Kriterien aufgrund der zu erwartenden Eingriffsgröße (u.a. neuer Rheinhauptdeich) zusätzlich das Kriterium „Empfindlichkeit“ hätte eingearbeitet sein müssen (Zitat aus FROELICH & SPORBECK (1999), S. 17: „In Einzelfällen ist es notwendig, schon in der Raumanalyse besondere Empfindlichkeiten von Habitaten gegenüber potentiellen Projektwirkungen zu ermitteln (z.B. Verlärmung).“ Im Vergleich zu BASTIAN & SCHREIBER (1994) handelt es sich bei dieser ausführlicheren Darlegung von FROELICH & SPORBECK sogar schon um eine sehr grobe Vereinfachung, da hier zur Bewertung der Biotopschutzfunktion insgesamt 18 Prüfkriterien beschrieben werden (vgl. S. 392), die zudem in gegenseitigen Wechselbeziehungen stehen!

Die in der vorliegenden Begleitplanung eingesetzte, insgesamt nicht zielführende, nicht fachgerechte Bewertungsmethode führt deshalb dazu, dass **bzgl. der untersuchten Vegetation und der faunistischen Artengruppen wesentliche Wirkungen entweder gar nicht oder völlig unspezifisch (bzw. nicht nachvollziehbar) behandelt worden sind und damit ein falsches Bild der Standortbewertung gegeben ist.** Die Einbeziehung der Empfindlichkeit hätte mindestens auf folgende Wirkungen erfolgen müssen:

- Baubedingte Wirkungen des Rückbaus des alten Rheinhauptdeichs.
- Bau, Anlage und Betrieb des neuen Rheinhauptdeichs (inkl. Sekundärwirkungen, z.B. auf den Erholungs- und Freizeitbetrieb).
- Polderbetrieb, insbes. Restwasserentleerung (vgl. folgende Kap.), „Nachsäuberung“ von Schlämmen und Müll in Biotopen, Wasserstandsschwankungen und –qualitätsänderungen im Neuhofener Altrhein.
- Betrieb der Schöpfwerke (insbesondere Sekundärwirkungen über Wasserhaushalt, Wirkung auf Amphibien).

Die Behandlung der Wirkungen hätte im Rahmen der Bestandsbewertung erfolgen müssen, um die Gesamt-Wirkungsprognose im Juli 2002 (vgl. Kap. 3.2.6) ausreichend



3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

vorbereiten zu können. So ist diese wiederum in nicht verwertbaren Allgemeinbeschreibungen ausgeführt worden.

b) Datenlücken

Bei der Durchsicht der Planungsunterlagen sind bereits beim groben Vergleich mit den Studien aus 1993 (vgl. IUS GMBH, 1993 <sup>A+B</sup>) und der Literatur der örtlichen Naturschutzverbände einige Datenlücken aufgefallen. In der vorliegenden Studie sind für den Planungsraum u.a. Vorkommen von Beutelmeise, Neuntöter, Steinkauz, Wendehals, Wachtelkönig, Heldbock, Hirschkäfer, Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Spanische Flagge und Gelbbauchunke unbehandelt, obwohl alle Arten als streng geschützte, z.T. gleichzeitig auch im Anhang IV FFH-Richtlinie geführte Arten eine sehr hohe, naturschutzfachliche und rechtliche Relevanz aufweisen. Während der weiteren Bearbeitung wurde **die Liste planungsbedeutsamer, aber unbearbeiteter Arten immer umfangreicher**.

In der Karte 2 ist eine Auswahl der nicht nachvollziehbaren Daten dargestellt.

c) Streng geschützte Arten gem. BNatSchG/BArtSchV, Natura-2000

Flora / Vegetation

Die Vorkommen des Vierblättrigen Kleefarns sind trotz der landesweiten Bedeutung nicht behandelt worden. Aufgrund der Auenstandorte ist im Planungsraum mit weiteren geschützten, seltenen Pflanzenarten unbedingt zu rechnen<sup>12</sup>, trotzdem erfolgte diesbezüglich keine eigene Nachsuche. (Auflistung mit Gründen erfolgt im Anhang.)

Vögel

Die unter a) genannten Wirkungen auf Rastvögel durch den neuen Rheinhauptdeich treffen nach ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER, 2001, für die Arten Kiebitz und Goldregenpfeifer, nach GNOR-Daten (2006: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.) zusätzlich für den Wachtelkönig und nach der eigenen Artentabelle der IUS GmbH (vgl. STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD, 1998) weiterhin für die Bekassine zu. Dieser Aspekt fehlt in dieser wie auch in den nachfolgenden Unterlagen (vgl. Kap. 4).

**Erhebliche Beeinträchtigungen** sind nach Planungskenntnis und der unter a) dargestellten Herleitung **auch für Brutvögel und sommerliche Mausegesellschaften** zu erwarten. Hier sind v.a. die Arten Schwarzmilan, Mäusebussard sowie die Eulenarten zu nennen.

---

<sup>12</sup> Auenstandorte sind von Natur aus artenreich. Als Faktor ist auch die Verfrachtung von Pflanzen durch Hochwasserereignisse und allgemeine Anlandung zu sehen, wodurch hier regelmäßig bedeutsame Florenelemente auftreten können (vgl. ELLENBERG, 1996).

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

**Als besonders schwerwiegender Mangel ist hier die ungenügende Beachtung des Schwarzmilans zu bezeichnen** (neuer Rheinhauptdeich führt nach den vorliegenden Untersuchungen nur ca. 100m am Bruthorst vorbei; die Art ist ein Hauptschutzgut des Vogelschutzgebietes). Weiterhin beansprucht der neue Rheinhauptdeich Bruthabitate mit weiteren Schutzgütern des Vogelschutzgebietes (Schwarz-, Grau- und Mittelspecht; vgl. Kap. 4).

**Hinsichtlich der Vorhabenswirkungen bzw. des Risikos als völlig oder weitgehend unbehandelt** dürfen die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes Rohrweihe, Beutelmeise, Blaukehlchen, Wasserralle, Schilfrohrsänger und Drosselrohrsänger (Vorkommen als Brut- und Rastvogel in Feuchtbiotopen im Polderbereich) gelten (vgl. dazu auch Anhang und Karte 2).

#### Säugetiere

Es wurde zwar eine verhältnismäßig aufwändige Kleinsäugeruntersuchung unter dem Aspekt der Überflutung durchgeführt, dass jedoch der neue Rheinhauptdeich durch Baum- und Althölzer führt, in denen möglicherweise bedeutsame Säugetierarten vorkommen, wurde außer Acht gelassen. Trotz der Hinweise aus dem ROV (vgl. IUS GMBH 1993<sup>A</sup>) sind u.a. Fledermäuse nicht untersucht worden. (Auflistung nicht bearbeiteter Fledermausarten erfolgt im Anhang.)

#### Weitere Tierarten

In der vorliegenden Studie sind **zahlreiche weitere Arten mit hohen Indikator- und Naturschutzfunktionen unberücksichtigt oder entsprechend ihrem Status nicht fachgerecht bewertet worden**. Vielen von ihnen wird durch die novellierten Naturschutzgesetze ein besonderer Schutz zugebilligt. Diese Arten sind in einer Tabelle im Anhang und in Karte 2 dargestellt.

#### Anmerkung zu b) und c):

Aufgrund der erheblichen Datenlücken i.V.m. den aktuellen, rechtlichen Schutzerfordernissen wurde für diesen Bearbeitungsblock im Anhang eine vollständige Tabelle mit den in der Planung unberücksichtigten und den ungenügend berücksichtigten, streng geschützten und in den Anhängen der EU-Richtlinien aufgeführten Arten erstellt. Die Zusammenstellung ergibt sich aus den Erfordernissen der aktuellen Rechtslage. **Demnach sind mindestens 64 hoch planungsrelevante Arten völlig unberücksichtigt geblieben, weil sie -obwohl mit deren Vorkommen aufgrund ihrer Gesamtverbreitung zu rechnen ist- gar nicht erfasst wurden. Insgesamt 23 Arten sind aufgrund**

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

**der gewählten Erfassungs- und Bewertungsmethoden nur unzureichend gewürdigt<sup>13</sup>.**

Nach der Auflistung im Anhang umfasst die „Mängelliste“ folgende, planerisch sehr bedeutsame Arten/Artengruppen:

- Ausgewählte Pflanzenarten (Standorte von Vierblättriger Kleefarn, Sumpfwiesen-Schwertlilie, Dicke Trespe, Wilde Weinrebe)
- Artengruppe Fledermäuse (Quartiere und wichtige Nahrungshabitate)
- Zugvögel (bedeutsame, geschützte Arten und deren Rastplätze)
- Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht (aktuelle Bruthabitate)
- Greifvögel und Eulen (aktuelle Bruthabitate, Standorte von Mausegesellschaften)
- Brutvögel in Feuchtbiotopen (streng geschützte Arten, Anhang-I-VRL)
- Kiemenfußkrebse (in Druckwassertümpeln)
- Tagfalter *Glaucopsyche nausithous*, *Lycaena dispar* (Standorte)
- Nachtfalter (Nachweis: Spanische Flagge, Nachtkerzenschwärmer)
- Käfer (Hischkäfer, Heldbock, Großer Goldkäfer, Großer Wespenbock, Körnerbock, Maiwurmkäfer)

### **3.2.2 Sachstandsbericht Druckwasserproblematik Altrip, Waldsee, Ministerium für Umwelt und Forsten, Stand: September 2001**

#### Anmerkung

Zu Altrip / Waldsee wird dargelegt, dass 32 Grundwasserstellen im Untersuchungsgebiet unter Langzeitbeobachtung stehen. Es wird dargestellt, dass die grundwasserhydraulische Untersuchung in wechselseitiger Beeinflussung mit der technischen Planung ist. **Somit wird ein Abschluss mit Ergebnissen erst mit der abgeschlossenen, technischen Planung erwartet.**

Als Ziel ist formuliert, dass die Grundwassersituation für Altrip durch die Erneuerung des Schöpfwerks am Neuhofener Altrhein verbessert werden soll (vgl. Seite 43 und 49). **Die Art und Weise der Grundwasserabschöpfung am Neuhofener Altrhein wird hier nicht weiter erklärt.** Es erfolgt nur ein Hinweis auf die aktuelle Funktionsweise (Neuhofener Altrhein ist Tiefpunkt der

---

<sup>13</sup> Es ließen sich zahlreiche, weitere Arten aufführen, die jedoch wegen ihrer geringeren Planungsrelevanz (Schutzstatus) hier nicht weiter behandelt werden.

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

Grundwasseroberfläche; bei Hochwasser wird der Freiauslauf bisher geschlossen, wodurch das Grundwasser ansteigt<sup>14</sup>).

### **3.2.3 Anlage 3.2 des PFV, Landespflegerischer Planungsbeitrag - Erläuterungen vom Januar 2002**

#### Fazit:

**Aufgrund der in Kap. 3.2.1 dargelegten Mängel liegt für den landespflegerischen Planungsbeitrag eine ungenügende fachliche Grundlage vor. Die in Kap. 3.2.2.6 des Planungsbeitrages (Seite 6) getroffene Feststellung der ausführlichen Darstellung und Beurteilung des Bestandes kann somit nicht zutreffend sein. Da die UVS ebenso erheblichen, planerischen Mängeln unterliegt (vgl. Kap. 3.2.6), besteht schon für den LBP eine ungenügende Grundlage, da nicht alle wichtigen Grundkonflikte ermittelt wurden.**

#### Gründe:

Der Hinweis auf Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten (Seite 6) wird den gesetzlichen Anforderungen an eine LBP nicht gerecht, da das Rote Liste-Kriterium nur eine erste Näherung an die Einstufung der Bedeutung und Empfindlichkeit von Teilflächen des Planungsraums darstellt. Planungsrelevant sind letztlich

- die unvermeidbaren Beeinträchtigungen am Naturhaushalt,
- vorliegenden Schutzgebietsverordnungen nicht entsprechende Veränderungen sowie
- Berührung artenschutzrechtlicher Belange nach BNatSchG und der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Die ungenügende Bearbeitung wird auf Seite 7 weiter deutlich: Hier werden anhand der „Planung vernetzter Biotopsysteme“ die Arten Blaukehlchen und Schilfrohrsänger aufgezählt, die in der Anlage 3.1 (vgl. Kap. 3.2.1 und Anhang) jedoch gar nicht behandelt wurden (aber im Planungsraum vorkommen)!

Auf Seite 9 wird festgestellt, dass keine Baumaßnahmen innerhalb des Vogelschutzgebietes stattfinden. Da die genannten Zielarten des Landes z.T. wahrscheinlich ihre Hauptlebensräume im Planungsraum haben, ist diese Darlegung zumindest insofern unzutreffend, als dass für die Arten und ihr Überleben maßgebliche Gebietsteile außerhalb des

---

<sup>14</sup> Es kann hierzu der Schluss gezogen werden, dass der Neuhofener Altrhein im Hochwasserfall zu größeren Vorflutleistungen gebracht werden soll (Wasserstandssenkung gegenüber Umland mit starker Durchflutung).

Vogelschutzgebietes liegen und durch Baumaßnahmen betroffen werden (nämlich Bau des neuen Rheinhauptdeichs durch Auengehölze mit Vorkommen von Schwarzmilan, Schwarz-, Mittel- und Grauspecht südlich des Neuhofener Altrheins; vgl. auch nachfolgendes Kap. 4.3 und Anhang).

Auf Seite 10 wird bzgl. der Amphibien ein Sachverhalt erklärt, der in der Anlage 3.1 so nicht erläutert und deshalb bemängelt wurde (vgl. Kap. 3.1.2, 3.2.1 und Anhang): Danach wechseln die Amphibien großräumig zwischen Neuhofener Altrhein und Biotopstrukturen im geplanten „Polderinneren“. In der nachfolgenden Begleitplanung wird dieser Aspekt aber nicht mehr behandelt, obwohl der neue Rheinhauptdeich eine unüberwindbare Barriere für bedeutsame Arten darstellt (u.a. Gelbbauchunke, Kammmolch).

Ab Seite 12 wird ein wesentlicher Mangel der Planung ersichtlich: Die Eingriffe werden anhand von Biotoptypen zusammenfassend abgearbeitet. Diese Arbeitsweise setzt sich bis zur Konfliktdarstellung (Anlage 3.3) fort. Hierdurch werden v.a. wesentliche Sachverhalte des Artenschutzes nicht behandelt. Aufgrund der Vielzahl unbehandelter Arten (vgl. Kap. 3.1.2 und Anhang) kann u.a. festgestellt werden, dass z.B. „mittel“ bis „gering“ bewertete Flächen hochgradig geschützte Lebensgemeinschaften aufweisen. Angesichts dessen entbehrt die gesamte Konfliktbearbeitung ihrer fachlichen Grundlage. Aus diesem Grund wird vorerst auch an dieser Stelle auf eine weitere Vertiefung dieses Planungsteils verzichtet.

Auf Seite 17 findet sich ein weiterer, schwerwiegender Mangel hinsichtlich des Vogelschutzgebietes: Die Feststellung, dass die Restwasserentleerung kein Eingriffstatbestand ist, kann mit dem lapidaren Hinweis darauf, dass „*erforderlichenfalls das Restwasser mit Sauerstoff angereichert wird*“ nicht abgetan werden, da sich in keiner Unterlage ein konkreter (technisch-planerischer) Nachweis über Kriterien (Grenzwerte) und Einsatzpläne finden lässt. **Somit liegt ein grober Verstoß gegen die Nachweispflicht gegenüber den Schutzerfordernissen des Vogelschutzgebietes vor (vgl. Block 3). Überdies würde es sich nicht um eine zulässige Vermeidungsmaßnahme, sondern um eine Kompensationsmaßnahme handeln, die jedoch höchstens nach Vorliegen der für Natura 2000-Gebiete zu beachtenden Ausnahmegründe zulässig wäre.**

Trotz der Darlegungen auf Seite 22 (Kap. 3.2.4.1.1, „Vermeidung“) wird im Vergleich mit den spezifischen Ausarbeitungen der Anlage 3.1 mit den darin enthaltenen Defiziten sehr deutlich, dass die vorgenommene Trassenoptimierung grundlegende Aspekte des Artenschutzes missachtet. Eine Begründung, warum „*die alten, wertvollen Eichenbestände so weit wie möglich ausgespart*“ und „*...alte Kopfweiden... weitgehend umgangen.*“ usw. (vgl. Seite 22 unten bis Seite 23 unten) werden und hier Eingriffe nicht ganz zu vermeiden sind, ist nirgends zu erfahren. Der gesetzliche Vermeidungsgrundsatz erhebt jedoch einen Anspruch auf die ausführliche Begründung bei solch schwerwiegenden Eingriffen. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die Vermeidung striktes Recht ist und einer Abwägung

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

nicht zugänglich ist. Hingegen wird an dieser Stelle durchaus der Eindruck einer Abwägung geweckt.

Aus diesen o.g., grundsätzlichen Mängeln heraus wird die weitere Maßnahmenplanung hier nicht weiter geprüft. Nach grober Sichtung sei nur der erste Haupthinweis angebracht, dass umfangreiche Minimierungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen deklariert sind (vgl. z.B. Seite 27-29) die bzgl. der Eingriffe wiederum nicht den gleichartigen Charakter mit beanspruchten Biotopen haben.

Zum Teil ist auch der angemessene Zeitrahmen für den Ausgleich nicht möglich, da sich z.B. die Strukturen der beanspruchten Auengehölze nicht innerhalb von 25 Jahren entwickeln können. Hier wäre zumindest ein eindeutiger Multiplikationsfaktor für den Ausgleichsflächenansatz erforderlich gewesen.

Zudem ist es abschließend nicht glaubhaft, dass Gräben und Geländevertiefungen, die zur Wasserabführung des Polders dienen sollen, langfristig der freien Sukzession überlassen werden können. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Anlagen regelmäßige Pflegearbeiten durchgeführt werden, die nicht unter Naturschutzaspekten verlaufen. Von daher ist insgesamt kein nachvollziehbarer Ausgleich für die Eingriffe dargelegt.

#### **3.2.4 Anlage 3.5 des PFV, Natura-2000-VS vom Januar 2002**

Zu den Mängeln dieser Studie sei an dieser Stelle auf Block 3 verwiesen.

Die Studie verfügt über grundlegende gleichartige Mängel wie in den vorangegangenen Studien des ROV und PFV (UVS, LBP). Hauptgründe sind die Nichtberücksichtigung gesetzlicher Grundlagen sowie erhebliche Defizite von Bestandsdaten und Konfliktanalyse.

#### **3.2.5 Anlage 3.1 des PFV, Floristische und faunistische Bestandserhebung und -beurteilung vom Mai 2002**

Obwohl zu diesem Zeitpunkt die Ausweisung von **FFH-Gebieten** in der Diskussion stand, bleibt dieser Aspekt **unbehandelt**. Dies ist umso mehr unverständlich, als dass FFH-Lebensraumtypen bereits in Anlage 3.1 aufgeführt sind.

Die rein vegetationsökologische Betrachtung der bearbeiteten Flächen ist angesichts dynamischer Standortentwicklungen (Nutzungen, Grundwasserabsenkungen etc.), der bedeutsamen Fauna-Vorkommen und des Natura-2000-Hintergrundes weder fachgerecht noch zielführend (was nützt z.B. die Aussage, dass ein forstlich beeinflusster Vorwald pflanzensoziologisch nicht mehr zu den Sumpfwäldern zählt, wenn dort

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

nachweislich starke Amphibienpopulationen und sumpftypische Laufkäfergemeinschaften vorkommen?).

In der Gesamtschau dieses Fachbeitrages wird vielmehr deutlich, dass der Planungsraum enormes Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz bereithält.

Weiterhin entwickeln sich offensichtlich einige Flächen sozusagen „weg von“ §-24-Flächen „hin zu“ FFH-Lebensraumtypen, die entgegen den Aussagen dieses Fachbeitrages vor dem Hintergrund des angrenzenden FFH-Gebietes durchaus einen planungsrelevanten, rechtlichen Schutzstatus erhalten können (Beispiel: Vorwälder in Entwicklung zu Eichen-Hainbuchenwäldern, FFH-Code Nr. 9160; aufgrund der wenigen Vorkommen am Oberrhein ist eine Bedeutung abzuleiten).

### **3.2.6 Anlage 1.B des PFV, Umweltverträglichkeitsstudie vom Juli 2002**

#### Fazit:

**Aufgrund der in Kap. 3.2.1 dargelegten Mängel liegt für die Umweltverträglichkeitsstudie keine fachliche Grundlage vor. Die in Kap. 1.B.1.1 des Planungsbeitrages (Seite 1/2) dargelegte Prüfung von Standortalternativen (ROV) kann angesichts damaliger sowie aktueller Sachverhalte (erhebliche Datendefizite, lückenhafte Konfliktermittlung, Nichtbeachtung moderner Rückhaltungsverfahren, Natura-2000) ebenso nicht als Planungsgrundlage dienen (vgl. hierzu die Ausarbeitungen in Kap. 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4).**

**Eine vorgelagerte SUP (Strategische Umweltprüfung) liegt nicht vor.**

**Teile der UVS bieten zudem deshalb keine Entscheidungsgrundlage, weil ausgewiesene Natura-2000-Gebiete ein eigenständiges Prüfverfahren erfordern, welches aufgrund anderer und einer Abwägung nicht zugänglicher Zulassungsvoraussetzungen die weitere Vorhabensplanung wesentlich verändern kann (vgl. Block 3).**

#### Gründe:

Die Beschreibung der Wirkungen der Restwasserentleerung auf Seite 13 wiederholen die Beschreibungen aus dem Planungsbeitrag LBP (Anlage 3.2, vgl. Kap. 3.2.3). Hier fehlt der Nachweis von Grenzwerten (insbesondere auch zur untersuchten Fauna, vgl. Kap. 3.2.1, Libellen) und die notwendigerweise vertiefende Planung von Vermeidungsmaßnahmen. Die Nachweispflicht betrifft insbesondere die Schutzerfordernisse des Vogel- und Naturschutzgebietes.

Die in Kap. 1.B. 5 dargelegte „Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten“ (Seite 23) berücksichtigt die Belange

des Artenschutzes nicht. Sie kann es schon allein wegen der erheblichen Datendefizite (vgl. Anhang) nicht, weil damit der für die Planung wesentliche Umfang der Sachzwänge nicht ersichtlich war.

Die Trassenoptimierung im Deichabschnitt 1 (Seite 23 unten) kann schon angesichts des FFH-Gebietes „Rheinniederung Speyer – Ludwigshafen“ nicht auf dieser Ebene entschieden werden, da hier schützenswerte, prioritäre Lebensraumtypen beansprucht werden: Für den gesamten Planungsabschnitt ist ein naturschutzrechtliches Ausnahmeverfahren notwendig (vgl. Block 3).

Die Feststellungen auf Seite 25 (zu Deichabschnitt 6 und 7), dass „*zusammenhängende Flächen von hoher ökologischer Bedeutung nicht durchschnitten*“ oder von Beeinträchtigungen „weitgehend“ freigehalten werden, trifft eindeutig nicht zu. Diesbezüglich wurde bereits in den Kap. 3.1.2, 3.1.4, 3.2.3, 3.2.4, 4. und im Anhang bewiesen, dass nicht nur erhebliche, großräumige Barrierewirkungen und Flächenverluste hochwertiger Biotop entstehen, sondern auch maßgebliche Bestandteile der Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden.

Da in der UVS die bis hierher behandelten Studien (vgl. Kap. 3.1.2, 3.1.4, 3.2.1, 3.2.3, 3.2.5) weitgehend wortgleich wiederholt werden, sei an dieser Stelle auf deren Mängel hingewiesen. Nachfolgend werden nur weitere, nicht nachvollziehbare Planungsmängel aufgezeigt:

- Auf Seite 34 wird festgestellt, dass sich der nördliche Teil des Neuhofener Altrheins insbesondere durch seine Störungsarmut zu einem „*bedeutenden Sekundärbiotop*“ entwickelt hat. Dieser Aspekt hat jedoch i.V.m. der geringen Distanz des neuen Rheinhauptdeichs zum südlichen Teil des Neuhofener Altrheins (und den damit verbundenen Störungen durch Erholungs- und Freizeitsuchende, vgl. Ausarbeitung in Kap. 3.2.1) keine Berücksichtigung in dieser UVS gefunden. Die auf Seite 83 angeführte Bauzeitenregelung ist in Anbetracht dessen völlig unzureichend und behandelt dazu die Rastvogelsituation nicht.

Auch der Hinweis auf Seite 84, dass der Deichbau „nur wenige Brutvögel und störungsempfindliche Säugetierarten“ betrifft (es wird nicht beschrieben, welche), entspricht weder den Anforderungen an eine UVS, noch kann er die Prognose schwerwiegender Störungen in Kap. 3.2.1 entkräften.

- Auf Seite 67 sowie auf Seite 83 wird festgestellt, dass die baubedingten Auswirkungen durch Staub und Abgase im Rahmen einer UVS „*vernachlässigbar*“ seien. Durch diesen einfachen Satz entzieht man sich der Nachweispflicht, wobei es es schlichtweg nicht nachvollziehbar ist, dass dieser Aspekt bei  $> 1 \text{ Mio. m}^3$  Deichmaterialtransport keine weitere Rolle spielen soll.



3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV

---

- Hier sei nur darauf hingewiesen, dass eine Staubbelastung von Hochstaudenfluren zum Ausbleiben streng geschützter Arten, z.B. von Spanischer Flagge oder Schwarzblauem Bläuling (vgl. Anhang) oder zur Beschädigung von deren Eiern oder Entwicklungsformen führen kann<sup>15</sup>!
- Auf Seite 68 wird eine Beeinträchtigung von 17 ha hochwertiger Flächen konstatiert. Anstelle von Auenwald wird ein Deich mit „Grünland hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ entgegengesetzt. Hierzu fehlt jeglicher Nachweis, dass die beschriebenen Bedingungen eingehalten werden. Ungeachtet dessen erfüllen die prognostizierten Deichflächen nicht die Ansprüche der betroffenen, für das Vogelschutz- und FFH-Gebiet bedeutsamen Arten.
- Die auf den Seiten 75 bis 77 ausgeführten Darlegungen, dass keine Veränderungen am Neuhofener Altrhein eintreten, sind nicht nachvollziehbar. Stattdessen ist zu beachten, dass Wasserspiegelabsenkungen im Rahmen der gesteuerten Rückhaltung erwartet werden.

Wodurch wird die fehlende Wasserzuleitung aus dem Graben E5 (zukünftig zur Vernässung Jägerwiese) kompensiert? Angesichts der hochempfindlichen Tiere und Pflanzen (u.a. Wasservogel, Kammmolch, Ufervegetation) ist an dieser Stelle eine Beschreibung von vergleichbaren Grenzwerten zu Wassermengen und -qualitäten erforderlich.

Weiterhin: Ist die gegenwärtige Eutrophierung des Neuhofener Altrheins nicht ein natürlicher Prozess von Altarmen? Die bisher nicht umgesetzte Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungen zum Schutz des Neuhofener Altrheins (Erfordernis entsteht aus NSG-VO und Vogelschutzrichtlinie) kann in diesem Zusammenhang u.E. nicht als Argument aufgegriffen werden, betriebsbedingte Beeinträchtigungen weniger konfliktrichtig zu beschreiben.

Vielmehr ist bei der Konfliktbetrachtung von einer Umsetzung günstiger Maßnahmen für den Neuhofener Altrhein auszugehen. Demzufolge sind die geplanten Veränderungen auch wirklich als solche zu begreifen, auch vor dem Hintergrund, dass rückgestautes Restwasser des Rheins durch gelöste Schadstoffrückstände der

---

<sup>15</sup> Es ist zu erwarten, dass im Bereich der Baufelder und auch u.U. mehrere hundert Meter darüber hinaus (durch Verwirbelung, Windverbreitung) wichtige Raupenfraßpflanzen und Nektarpflanzen durch aufliegenden Staub direkt geschädigt werden (Hemmung der Assimilation und Reduktion der Photosyntheseleistung führt zu Vitalitätsverlusten und Absterben).

Böden eine sehr schlechte Qualität erreicht (vgl. INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DES RHEINS, 2002)<sup>16</sup>!

Auch ist die Heranziehung des Vergleichsbeispiels von Stillgewässern am Polder Altenheim als Prognosegrundlage unzulässig: Zum einen handelt es sich hier um ökologisch völlig verschiedene, nährstoffarme Gewässer (dieser Umstand wird sogar eigenständig beschrieben!), zum anderen fand die Altenheimer Flutung unter gänzlich anderen Bedingungen statt (Standortbedingungen, Einstauhöhen, Abflusskonzeption usw.; vgl. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 1991), als die hier geplanten.

Die Auswirkungen der Schöpfwerke werden einzig anhand der Vegetation und des Makrozoobenthon (hier Seite 92) abgearbeitet, obwohl zwar defizitäre, aber weitere Daten, z.B. zur Fauna, vorliegen. So ist die Fallenwirkung für Amphibien (vgl. BITZ ET AL., 1996), die eine wesentliche Nahrungsgrundlage für das Vogelschutzgebiet bilden (vgl. bzgl. der Feuchtbiotopbewohner BAUER & GLUZ V. BLOTZHEIM, 2001) und selbst Bestandteil der Schutzeigenschaften des FFH-Gebietes sind, völlig unbearbeitet. Da auf Seite 78 im Zusammenhang mit dem Schöpfwerkbetrieb auf eine „Förderung“ von Pflanzenarten im Neuhofener Altrhein hingewiesen wird, ist allein schon mit Veränderungen zu rechnen. Diese werden jedoch an keiner Stelle beschrieben, vielmehr erfolgt an den entscheidenden Stellen immer der Hinweis, dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten seien.

Bzgl. der Thematik Vogelschutzgebiet ist darauf zu verweisen, dass in der Tabelle 7.2-1 durch den Betrieb der Schöpfwerke „Altrip“, „Auf der Au“ und „am Neuhofener Altrhein“ „*erheblich nachteilige Auswirkungen*“ dargestellt werden.

- Die Beschreibung anlagebedingter Auswirkungen auf Seite 84 sind bezeichnend: Hier wird eine „Umwidmung“ von Biotopen beschrieben, obwohl es sich hier größtenteils fachlich richtig um den Verlust von Biotopen handelt. In den behördlichen Naturschutz-Unterlagen (LEP, VBS, RROP, NSG-VO etc.) ist nirgendwo zu erkennen, dass stark (von Erholungs- und Freizeitsuchenden) begangene/befahrene mit einzelnen Halbtrockenrasenelementen

---

<sup>16</sup> Auch in der Broschüre des Ministeriums für Umwelt (vgl. MINISTERIUM FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 1993) wird auf diese Gefahr durch bestimmte Stoffe hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dort als Bezugspunkt die Klärschlammverordnung herangezogen wurde. Zur Beurteilung von Wirkungen auf den Naturhaushalt ist dies u.E. aber nicht ausreichend, da die Zielsetzung der Klärschlammverordnung nicht auf den Arten- und Biotopschutz übertragbar ist, da viele Lebensgemeinschaften bei erheblich geringeren Schadstoffkonzentrationen und Stoffveränderungen nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Studien der IKSR messen diesem Problem mehr Beachtung bei!

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

versehene Deiche ein Naturschutzziel darstellen. Vielmehr sind in allen fachlichen Unterlagen und Studien des bisher vorliegenden Verfahrens Bekenntnisse für die Entwicklung natürlicher Biotope (Auenwälder, Feuchtbiotope) enthalten. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, woher diese Zielrichtung zur Entwicklung solcher Bereiche abgeleitet wurde. Zu den u.E. irreführenden Hinweisen auf die Funktionen für die Lokalfauna vgl. die Ausarbeitungen in Kap. 3.2.1.

### **3.2.7 Anlage 1.A des PFV, Zusammenfassende Erläuterungen vom Juli 2002**

#### Anmerkung

Kurze Zusammenfassung der bekannten Argumente. Im Gegensatz zu den Ausführungen auf Seite 2/3 sind Standortalternativen u.E. nicht fachgerecht geprüft worden (vgl. Ausarbeitungen zum ROV, Kap. 3.1.1 bis 3.1.9 und Block 3).

### **3.2.8 Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Begrenzung der Wasserstände am Schöpfwerk Neuhofener Altrhein; SGD Süd vom September 2004**

Zu den verwertbaren Mängeln dieser Studie sei an dieser Stelle auf Block 3 verwiesen.

Da die gutachterliche Einschätzung auf den Ausgangsdaten und Bewertungen der vorangegangenen Studien des ROV und PFV (UVS, LBP) Studie beruht, verfügt sie ebenso über gleichartig grundlegende Mängel. Hauptgründe sind die Nichtberücksichtigung gesetzlicher Grundlagen sowie erhebliche Defizite von Bestandsdaten und Konfliktanalyse.

### **3.2.9 Untersuchung der Möglichkeiten zur Einbeziehung der Hördter Rheinniederung in das Hochwasserschutzkonzept Rheinland-Pfalz; Ministerium für Umwelt und Forsten vom März 2005**

Der bereits in Kap. 3.1.1 diskutierte und im Rahmen des ROV verworfene Polderstandort Hördt erscheint in jüngerer Zeit, insbesondere aufgrund der Erkenntnisse des Naturschutzes (vgl. Kap. 3.1.1) und durch die Kriterien der mit der internationalen Hochwasserrückhaltung beschäftigten Fachkommissionen, wieder als Standort im Blickfeld der rheinland-pfälzischen Umwelt- und Wasserbehörden. Das vorliegende Papier drückt sich nach wie vor sehr vorsichtig zu den tatsächlichen Möglichkeiten dieses Standorts als Retentionsraum aus (siehe Kap. 4 - Entscheidungsvorschlag) und schlägt zunächst eine „Akzeptanzoffensive“ bei den lokalen Landnutzern vor, anstatt eine konkrete Vorgehensweise aufzuzeigen, welche die drängenden Notwendigkeiten der Umsetzung der

3. Inhaltliche Anmerkungen zu den Unterlagen und Ausarbeitung der relevanten Sachverhalte in den vorliegenden Gutachterstudien und Begleitplänen zum ROV und zum PFV
- 

übergeordneten Ziele des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes (vgl. u.a. LEP, Berichte der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins, NATURA-2000 etc.) aufnimmt.

In Block 3, Kap. 6 wird unter Bezugnahme auf dieses Papier vertiefend auf das Verhältnis der Standorte Hördt und Waldsee/Altrip/Neuhofen hinsichtlich einer Alternativenprüfung im Rahmen NATURA-2000 eingegangen.

## 4. Liste der befragten Personen und Institutionen

### Befragte Personen

1. Herr Dr. A. Arnold  
Meerwiesenstr. 31  
68163 Mannheim
  
2. Herr H. König  
Theodor-Heuss-Straße 37  
67292 Kirchheimbolanden  
Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz
  
3. Herr R. Reifenrath  
Riedweg 28  
55130 Mainz  
Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz
  
4. Herr Dr. K. Mengel  
Höferstraße 15  
68199 Mannheim  
NABU Heidelberg
  
5. Frau S. Idelberger  
Wallgasse 16  
67433 Neustadt  
GNOR-Geschäftsstelle Süd

## **Block 2 – Ökologische Stichproben-Erfassungen**

## 1. Vorgehensweise und Prüfmethode

Da nach der Auswertung der Unterlagen zum ROV und PFV erhebliche Defizite in der Erfassung und Bewertung der ökologischen Grunddaten, hier insbesondere der naturschutzfachlich relevanten Bereiche der Fauna und Vegetation, festzustellen waren, wurden nun eigene Geländeerfassungen zur Prüfung der Plausibilität der vorgebrachten Datenlücken durchgeführt.

Die eigenen Geländeuntersuchungen wurden an folgenden Tagen durchgeführt:

2006 – Planungsraum PFV und Natura-2000-Gebiete	
Monat	Tag
Juni	13. / 14. / 30.
Juli	01. / 09. / 10.
August	19. / 31.
September	05. / 07.

Aufgrund der Auftragsvergabe im Juni 2006 konnte der Frühjahrsaspekt leider nicht berücksichtigt werden, so dass insbesondere Pflanzen, Brutvögel, Amphibien und Insekten mit Sicherheit nur unvollständig erfasst sind. Obwohl nachfolgend trotzdem eine Vielzahl naturschutzfachlich hochwertiger Arten genannt werden, ist für die meisten der beschriebenen Lebensräume mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer noch bedeutenderen Funktion zu rechnen.

Als Untersuchungsraum diente der im PFV umgrenzte Planungsraum, wobei die geplante, neue Deichlinie des Polders aufgrund der zu erwartenden, direkten Bestandsverluste schwerpunktmäßig und vertiefend begangen wurde. Die beiden Natura-2000 Schutzgebiete wurden ebenso stichprobenartig, jedoch vollständig gesichtet.

Alle Fundorte und Beobachtungen sind durch GPS-gestützte Kartierungsverfahren dokumentiert, d.h., die in den Karten dargestellten Nachweise (z.B. Spechtbäume, Horste, Niststätten) können anhand der dokumentierten Koordinaten wiedergefunden und ggf. vor Ort überprüft werden.

Aus Gründen des Artenschutzes ist Folgendes zu beachten:

*Die beigefügten Karten und Tabellen im Anhang sind detailliert ausgearbeitet. Dabei ist es unvermeidbar, präzise Ortsangaben zu den Aufenthaltsplätzen geschützter und störungsempfindlicher Arten zu offerieren. Diese Angaben sind nur für den Auftraggeber, das Verwaltungsgericht und den Beklagten bestimmt. Ein breiter, öffentlicher Zugang zu diesen sensiblen Daten kann eine Gefährdung von*

*geschützten Vorkommen bedeuten – dies sollte unbedingt vermieden werden! Bei einer Veröffentlichung dieses Gutachtens reicht die rein textliche Beschreibung zunächst aus. Am Verfahren beteiligte Personen, welche die genauen Vorkommensdaten einsehen wollen, müssen sich dann an das zuständige Gericht oder die Naturschutzverwaltung bzw. Genehmigungsbehörde wenden (vgl. Regelungen im Umweltinformationsgesetz und Aarhus-Konvention).*

Die Erfassungsarbeiten wurden so durchgeführt, dass keine der geschützten Arten gestört oder sogar gefangen werden musste (u.a. Einsatz von Fern- und Langzeitbeobachtung, z.T. technisch unterstütztes Verhören durch Detektoren und Schallverstärker).

Zur Darlegung der Untersuchungsergebnisse werden im Folgenden die im Anhang genannten Arten und Artengruppen nacheinander behandelt und wichtige Sachverhalte aus den europarechtlichen Bestimmungen eingefügt. Das im Anhang ausgearbeitete Tabellenwerk wird dementsprechend ergänzt, wobei die räumlich zugeordneten Fundpunkte in Text und Anhang anhand der Karten 3 und 4 nachprüfbar sind.

Es ist zu beachten, dass zur Herausarbeitung der schwerwiegenden Planungsmängel nur die im Sinne des aktuellen Planungsrechts dem strengen Artenschutz und den Richtlinien zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura-2000 unterliegenden Arten behandelt werden. Eine Bearbeitung der nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG „besonders geschützten Arten“ bleibt vorerst außen vor.

Neben einer kurzen, einführenden Beschreibung der Erfassungsmethoden werden die Ergebnisse textlich (nachfolgende Kap. und Anhang) und kartografisch (Karten 3 und 4) erläutert. Abschließend wird die naturschutzfachliche und planerische Bedeutung für jede Art oder Artengruppe begründet.



## 2. Ergebnisse der Geländeerfassungen im Planungsraum

### 2.1 Nachweiskartierung von FFH-Lebensraumtypen und von Arten gem. Anhang II FFH-Richtlinie im Planungsraum

Die großflächigen Natura-2000-Gebiete grenzen an vielen Stellen unmittelbar an den Planungsraum an (das Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth im Norden, das Vogelschutzgebiet „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ im Süden und das FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ im Osten) und werden z.B. östlich direkt beansprucht (Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet). Angesichts der in Block 1 dieser Stellungnahme analysierten Daten- und Planungsdefizite ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass ggf. unverzichtbare Vorkommen und Wechselbeziehungen für das Schutzgebietsnetz bisher unbeachtet geblieben sind. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle das Thema ggf. relevanter Natura-2000-Bestandteile bzgl. der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie beleuchtet werden. Die Belange, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie ableiten lassen, werden in Kap. 2.2.5.2 behandelt.

#### 2.1.1 Hoch schutzwürdige Bereiche mit Bedeutung für das FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“

Im Bereich des Planungsraums, außerhalb der aktuellen, gemeldeten NATURA-2000-Schutzgebietskulisse, befinden sich folgende, u.E. schutzwürdige Bestandteile, für die sich eine Integration in das NATURA-2000-Schutzgebietsnetz aufdrängt (vgl. Karte 3, Tierarten im Anhang):

- Weichholz-Auenwald südlich des Neuhofener Altrheins:

Nach eingehender Sichtung dieses, **von der geplanten, neuen Deichlinie durchschnittenen Bestandes** (!) handelt es sich um den **prioritären Lebensraumtyp** der „**Erlen- und Eschenwälder, Weichholzauwälder**“, Code \*91E0. Neben den ausgeprägten Silberweidenbeständen sind unterständig Erlen, Weiden, Hochstaudenfluren, Seggen- und Schilfbestände zu finden. Die Vegetation weist auf deren regelmäßige Überflutung seitens des Neuhofener Altrheins (natürliches Wasserregime) sowie auf das Vorhandensein natürlicher Auenböden (hier sandig!) hin.

**Nach den europäischen Vorgaben werden somit die Kriterien für die o.g. Lebensraumtypen-Zuordnung u.E. eindeutig erfüllt und es ist durchaus ein hervorragender Zustand des Bestandes vorhanden** (vgl. Kriterien z.B. bei SSMYANK ET AL., 1998).

Die Auswertung der ökologischen Begleituntersuchungen (UVS) zum PFV bestätigt im Grunde den o.g., in 2006 festgestellten Sachverhalt. Durch die Kartierung als §24-Fläche gem. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz wurde diesem Bereich eine hohe Bedeutung beigemessen. Dokumentiert wird dies durch die im Anhang zu Anlage 3.1 dargestellten, kommentierten Fotos (UVS, Seite 10). Dort wird der hier behandelte Abschnitt als „vernässter, lichter Silberweiden-Vorwald“ und „*Bestand mit Sumpf-Seggen in der Krautschicht [...] Standort des Erlen-Eschen-Waldes*“ bezeichnet.

Als charakteristische Tierarten für diesen Lebensraumtyp (gem. Grundlegendarstellung des Bundesamtes für Naturschutz, vgl. SSYMAN ET AL., 1998) kommen hier nach eigenen Beobachtungen in 2006 Kleinspecht, Gelbspötter, Nachtigall, Pirol, Weidenmeise, Grauspecht und Beutelmeise als Brutvögel vor.

Weiterhin befindet sich hier ein **Populationsschwerpunkt des Kammolchs**<sup>17</sup> (vgl. auch Block 1, Kap. 3.2.1 und Anhang Nr. 16). Als Art des Anhang II der FFH-Richtlinie fungiert sie jedoch als **Zielart des FFH-Gebietes „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“**. Dieser Stellenwert ist angesichts der dortigen, ungünstigen Habitatbedingungen (großflächige Hybridpappelforste und beschattete, teilweise ständig durchströmte Gewässer und Uferzonen) dort kaum haltbar. Da dort bestenfalls sporadische Randvorkommen zu erwarten sind, die keine existenziellen Populationsbestandteile bilden können, drängt sich eine Integration der hier vorhandenen, bestandssichernden Vorkommen in die Natura-2000-Schutzgebietskulisse aus fachlicher Sicht auf!

Obwohl die Gelbbauchunke im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist und zumindest nach unseren Recherchen für den Bereich Altrip-Waldsee als einer der wenigen Rheinauenvorkommen überhaupt bekannt sein müsste (vgl. Block 1, Kap. 3.2.1 und Anhang, Nr. 17), wird sie in den gesamten Planfeststellungsunterlagen nicht erwähnt. Dieser Sachverhalt wundert auch kaum, denn der **Populationsschwerpunkt dieser Art liegt ebenso in den von der geplanten Deichlinie beanspruchten Auenwaldbereichen, wie u.a. in diesem Weichholzkomplex.**

---

<sup>17</sup> Nach Anlage 3.1 des PFV, Kap. 7.3.1 und 7.3.2, Karte 7-1 bestehen hier mit dem Vorkommensschwerpunkt im Halboffenland südlich des Neuhofener Altrheins in Verbindung stehende Landlebensräume. Nach eigener Sichtung sind aber auch hier optimale Laichbedingungen vorhanden (besonnte Wasserstellen).



**Abb. 1:**  
**Prioritärer Lebensraumtyp mit Reproduktionsvorkommen von Kammmolch, Gelbbauchunke, Bechsteinfledermaus, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht und Beutelmeise im Bereich der geplanten Deichlinie.**

**(Foto: T. Brötz, am 07.09.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 4)**

In dem benachbarten, baden-württembergischen FFH-Gebiet „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ (DE 6716-341) kommt die Bechsteinfledermaus (u.a. Anhang II FFH-Richtlinie) vor. Nach den eigenen Felderfassungen der Fledermäuse (vgl. Kap. 2.2.2) ist für diesen Auenwaldbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem weiteren Vorkommen zu rechnen. Es ist festzustellen, dass hier optimale Bedingungen für einen Ganzjahreslebensraum bestehen (vgl. PETERSEN ET AL., 2004, BRAUN & DIETERLEN, 2003<sup>18</sup>).

In den zahlreichen Lichtstellen dieses Weichholzbestandes und an seinem südöstlichen, sonnenexponierten Saumbereich treten eine Vielzahl von Tag- und Nachtfaltern auf (u.a. Kommafalter, Faulbaum-Bläuling; genaue Dokumentation erfolgt wegen Beschränkung auf ausgewählte Arten nicht). Hinsichtlich der in Block 1 dieser Stellungnahme aufgeführten, in der Planung

---

<sup>18</sup> Lebensraum „aus naturnahen frischen und feuchten Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern mit kleinen Wasserläufen, Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altbaumbestand“ (BRAUN & DIETERLEIN, 2003). Da nur vergleichsweise wenige Winterfunde in Höhlen, Stollen, Ruinen, Erkellern gelingen, wird ein großer Teil von Winterquartieren auch in Baumhöhlen vermutet. Wichtig für ein Vorkommen sind außerdem reichhaltige Baumnischen und Spechthöhlen, da die Quartiere häufig gewechselt werden (wahrscheinlich zur Vermeidung von Parasiten und Feinden). Diese Bedingungen sind im Planungsraum gegeben, Indikator hierfür sind neben den Nachweisen und dem strukturellen Erscheinungsbild auch die starken Spechtvorkommen (vgl. Kap. 2.2.5).

unbearbeiteten Tag- und Nachtfalter der Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie (vgl. Anhang) ist hier aufgrund der Habitatstrukturen mit dem Großen Feuerfalter und der Spanische Flagge zu rechnen. Aufgrund der stichprobenhaften Erfassung war der Nachweis des Feuerfalters schwierig und aus diesem Grund ohne Erfolg, jedoch gelang am 31.08.2006 eine Beobachtung der Spanischen Flagge (2 adulte Exemplare) am südöstlichen Waldsaum.

**Abb. 2:**

**Spanische Flagge  
am Auenwaldsaum.**

**(Foto: T. Brötz,  
am 31.08.2006;  
Fotostandort vgl.  
Karte 3, Fundort)**



Durch die sehr gute Ausprägung der Vegetation und Habitatstrukturen und durch die hohe Bedeutung für den Bestand von Kammolch, Gelbbauchunke, Bechsteinfledermaus und Spanische Flagge ist die Integration der in Karte 3 dargestellten Fläche („FFH-Gebietsvorschlag“) in das FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ aus fachlicher Sicht unbedingt geboten und erforderlich!

Hinsichtlich der Thematik EU-Vogelschutzgebiet ist zu ergänzen, dass in diesem Gehölzbestand Mittelspecht, Grauspecht, und Schwarzspecht brüten. In Kap. 2.2.5.2 wird demnach die Integration dieses Abschnitts in die Natura-2000-Schutzgebietskulisse nochmals angesprochen.

- Auenwald (inkl. größere Lichtungen) südlich des Neuhofener Altrheins:

Abgesehen von den o.g., prioritär einzustufenden Weichholzbeständen stellen alle weiteren, z.T. heterogen ausgeprägten Waldbestände und Lichtungen, die einen hohen Anteil an Temporärgewässern, natürlichen Kleinstrukturen, lichten Edellaubhölzern (mit zahlreichen Nischen und Spechthöhlen), Lianen und Hochstaudenfluren haben, wichtige, existenzielle Habitate für die Anhang-II-Arten Bechsteinfledermaus, Kammolch und Gelbbauchunke dar.

Zum Teil wurden diese Bereiche bereits in den Begleituntersuchungen zur UVS kartografisch als besonders bedeutsame Flächen gekennzeichnet (vgl. Anlage 3.1, Karte 3-1 bis 3-3).

Zahlreiche Lichtstellen und Säume werden dazu von der Spanischen Flagge besiedelt; ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (Störstellen, kleinflächige Grünlandflächen und Brachen) ist hier ebenfalls zu erwarten.

**Durch die sehr hohe Bedeutung für den Bestand von Bechsteinfledermaus, Kammolch, Gelbbauchunke und Spanischer Flagge ist die Integration der in Karte 3 dargestellten Fläche („FFH-Gebietsvorschlag“) in das FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ aus fachlicher Sicht unbedingt geboten und erforderlich!**

**Hinsichtlich der Thematik EU-Vogelschutzgebiet ist zu ergänzen, dass in diesem Gehölzbestand Schwarzmilan (Hauptvorkommen!) und Mittelspecht brüten. In Kap. 2.2.5.2 wird demnach die Integration dieses Abschnitts in die Natura-2000-Schutzgebietskulisse nochmals angesprochen.**

- Auenwald östlich des Neuhofener Altrheins / südlich Rheinauenhof:

Die Vegetation kann hier dem Lebensraumtyp „Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder großer Flüsse“ (Code 91F0) zugeordnet werden. Die Standorte werden regelmäßig durch Druckwasser und direkt aus dem Neuhofener Altrhein überflutet. Als Baumarten treten Esche, Stieleiche, Bergahorn, Rotbuche und Feldulme auf, die Lianen sowie unterständig ausgeprägte Strauch- und Krautschichten vorweisen. Somit ist die o.g. Lebensraumtypen-Zuordnung u.E. eindeutig und ihnen ein guter Erhaltungszustand zu bescheinigen (vgl. SSYMANK ET AL., 1998).

In westlicher Richtung ist die Ausprägung durch eingestreute Robinien weniger deutlich, besitzt jedoch ein gutes Entwicklungspotenzial zur Ausbildung eines typischen

Hartholzauenwaldes. Viele Teile dieses Auenwaldes werden durch den geplanten, neuen Rheinhauptdeich direkt beansprucht.

Als charakteristische Tierarten für diesen Lebensraumtyp (gem. Grundlegendarstellung des Bundesamtes für Naturschutz, vgl. SSYMANK ET AL., 1998) kommen hier nach eigenen Beobachtungen in 2006 Gartenbaumläufer (besonders geschützt), Mittelspecht (streng geschützt), Kleinspecht (besonders geschützt), Nachtigall (besonders geschützt), Grauschnäpper (besonders geschützt), Pirol (besonders geschützt), Sumpfmeise (besonders geschützt), Grünspecht (streng geschützt), Kleiber (besonders geschützt), Turteltaube (streng geschützt) als Brutvögel und Polygonia c-album (Tagfalter) als bodenständige Art vor.

Die in der Planung unbehandelte Gelbbauchunke (Anhang II der EU-FFH-Richtlinie) besitzt in diesen Waldbereichen einen weiteren Vorkommensschwerpunkt. Anhand von Daten der Naturschutzverbände (vgl. Block 1, Kap. 3.2.1 und Anhang, Nr. 17) liegt hier das zumindest bis 2001 bekannte Vorkommen (durch eigene Kartierung 2006 bestätigt, vgl. Kap. 2.2.3.2).

**Durch die gute Ausprägung der Vegetation und Habitatstrukturen und durch die sehr hohe Bedeutung für den Bestand der Gelbbauchunke ist die Integration der in Karte 3 dargestellten Fläche („FFH-Gebietsvorschlag“) in das FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ aus fachlicher Sicht unbedingt geboten und erforderlich!**

**Hinsichtlich der Thematik EU-Vogelschutzgebiet ist zu ergänzen, dass in diesem Gehölzbestand der Mittelspecht brütet. In Kap. 2.2.5.2 wird demnach die Integration dieses Abschnitts in die Natura-2000-Schutzgebietskulisse nochmals angesprochen.**



**Abb. 3:**

**Westlich des Neuhofener Altrheins befinden sich zahlreiche, temporäre Kleingewässer im Hartholzauenwald – ideal für die in der Rheinaue seltene Gelbbauchunke.**

**(Foto: T. Brötz, am 31.08.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 6)**

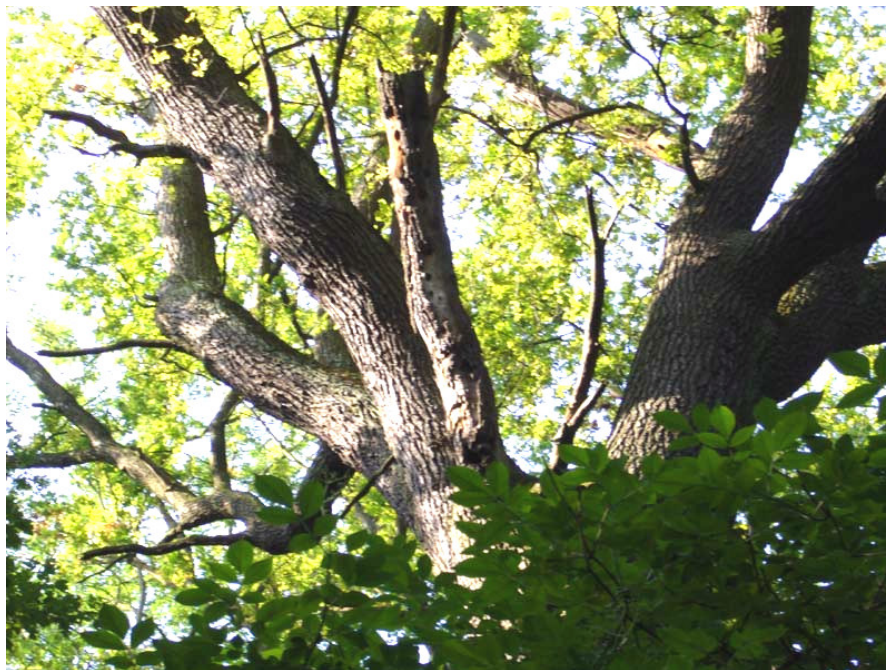
**Abb. 4:**

**Alteiche im Bereich  
der geplanten Deichlinie –  
Bestandteil eines gut  
ausgeprägten  
Eichen-Ulmen-Eschen-  
Auenwaldes.**

**(Foto: T. Brötz, am  
01.07.2006; Fotostandort  
vgl. Karte 3, Nr. 7-8)**



**Abb. 5: In der Baumkrone der in Abb. 4 gezeigten Alteiche brütet der  
Mittelspecht (am 13.06.2006 1 Brutpaar fütternd beobachtet).  
(Foto: T. Brötz, am 01.07.2006; Fotostandort vgl. Karte 4, Nr.  
7-8)**



- Halboffenland mit Auenwaldrelikten südlich des Neuhofener Altrheins

In die südlich des Neuhofener Altrheins gelegenen Feldflächen ragen einige, linien- bis bandartige Gehölzflächen und Säume hinein. Bei näherer Betrachtung der schon in den UVS-Unterlagen als bedeutsam eingestuften Flächen (vgl. Anlage 3.1, Karte 3-1 bis

3-3) fallen zunächst die wichtigen Habitatfunktionen für die Anhang-II-Arten Bechsteinfledermaus, Kammolch und Gelbbauchunke auf: Nischenreiche Baumbestände, lichte, nasse, kleinstruktureiche Senken, Gräben und auch Wege stellen ideale Ganzjahreslebensräume dar. Stellenweise treten auch hier Silberweidenbestände mit unterständigen Schilf- und Seggenflächen auf. Viele Teilbereiche der Säume und Grünlandflächen eignen sich sehr gut für Spanische Flagge (nachgewiesen) und Großer Feuerfalter.

**Durch die sehr hohe Bedeutung für den Bestand von Bechsteinfledermaus, Spanische Flagge, Kammolch und Gelbbauchunke ist die Integration der in Karte 3 dargestellten Fläche („FFH-Gebietsvorschlag“) in das FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ aus fachlicher Sicht unbedingt geboten und erforderlich!**

**Hinsichtlich der Thematik EU-Vogelschutzgebiet ist zu ergänzen, dass hier Neuntöter und Mittelspecht brüten. In Kap. 2.2.5.2 wird demnach die Integration dieses Abschnitts in die Natura-2000-Schutzgebietskulisse nochmals angesprochen.**

- Auenwald am Schulgutweiher:

**Der Hauptteil dieses Auenwaldes soll durch den geplanten, neuen Rheinhauptdeich direkt beansprucht werden.** Die Vegetation beinhaltet hier großes Entwicklungspotenzial bzgl. des Lebensraumtyps „Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder großer Flüsse“ (Code 91F0), kann dem aufgrund der fehlenden Überflutungsdynamik aber nicht zugeordnet werden (vgl. SSYMANK ET AL., 1998). Als Baumarten treten Esche, Bergahorn, Feldulme und Winterlinde auf, die stellenweise Lianen sowie unterständig ausgeprägte Strauch- und Krautschichten vorweisen. Am nordöstlichen Rand und nördlich treten Hybridpappeln und Robinien auf, welche die anthropogenen Einflüsse widerspiegeln.

Trotz dieser vegetationskundlich einschränkenden Faktoren **ist eine besonders hohe Bedeutung dieses Teilraums für das Schutzgebietsnetz Natura-2000 abzuleiten:**

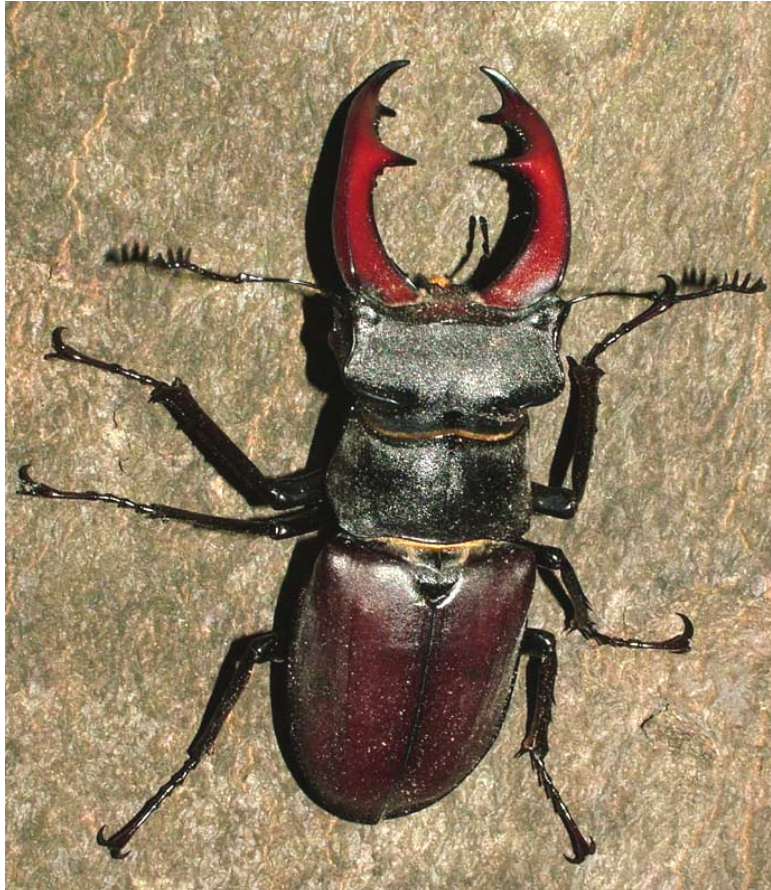
Am 13.06.2006 konnten hier mindestens 250 adulte, am Boden oder die Baumstämme aufwärts laufende Hirschkäfer gesichtet werden! Da zu diesem Zeitpunkt nur Baumbestände im Bereich der verhältnismäßig begrenzten, imaginären Deichlinie und an einzelnen, zum Schulgutweiher hin exponierten Stellen beobachtet werden konnten, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass hier ein wesentlich größerer Gesamtbestand (mindestens >1.000 Tiere) vorhanden ist.



**Abb. 6:** Auf den Waldpfaden am Schulgutweiher ließen zahlreiche, zertretene oder angefressene Hirschkäferreste bereits auf ein sehr individuenreiches Vorkommen schließen. (Foto: W. Hahn, am 13.06.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 9)



**Abb. 7:** Adulter, männlicher Hirschkäfer. (Foto: W. Hahn, am 13.06.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 9)



Ca. an jedem zweiten Baum stiegen ein bis vier männliche und weibliche Exemplare am Stamm auf. Das in Karte 3 umgrenzte Hirschkäfer-Schwerpunktareal wurde bis zum 14.06.2006 ermittelt: Demnach beschränkt sich das massenhafte Auftreten auf den Wald am Schulgutweiher und teilweise auf die Waldflächen im FFH-Gebiet nördlich des Marx'schen Weihers. Zum Neuhofener Altrhein hin sowie in den von Hybridpappeln dominierten Bereichen des FFH-Gebietes konnten demgegenüber zumindest nach dieser kurzfristigen Untersuchung keine oder nur vereinzelte Nachweise erfolgen.

Dieses Verbreitungsbild erscheint unter Beachtung der aktuellen Überflutungsverhältnisse logisch, denn das Massenauftreten findet in Bereichen statt, wo regelmäßiges, flächiges Druckwasser nicht oder nur selten auftritt, so dass die in Stubben, Wurzelwerken und bodennahen Totholzstrukturen lebenden Larvenstadien weitgehend ungestört bleiben.

Diese Beobachtung unterstreicht die Gefahr der Unterschätzung von Lebensräumen, die rein nach vegetationsökologischen oder nutzungsorientierten Kriterien beurteilt werden, denn die Baumbestände weisen keine starkstämmigen Althölzer oder besonders auffälligen Totholzstrukturen usw. auf.

**Angesichts der sehr hohen Individuenzahlen des Hirschkäfers ist auf eine bundesweite Bedeutung zu schließen. Deshalb ist die Integration der in Karte 3 dargestellten Fläche („Hirschkäfervorkommen“) in das FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ aus fachlicher Sicht unbedingt geboten und erforderlich! Die geplante Inanspruchnahme dieses Verbreitungsschwerpunktes durch den neuen Rheinhauptdeich führt demgegenüber zu einem Verlust der bedeutsamen Teilpopulation (Habitatverlust) – ein in der Planung völlig unbehandelter Sachverhalt!**

Hinsichtlich der Thematik EU-Vogelschutzgebiet ist zu ergänzen, dass in diesem Gehölzbestand am Schulgutweiher Schwarzmilan (Hauptvorkommen!), Mittelspecht und Grauspecht brüten. Demgegenüber führt die Flächeninanspruchnahme des geplanten, neuen Rheinhauptdeichs zum Verlust dieser Vorkommen, die einen wesentlichen Teil des im Raum verteilten Brutbestandes ausmachen (in Kap. 2.2.5.2 wird demnach die Integration dieses Abschnitts in die Natura-2000-Schutzgebietskulisse nochmals angesprochen).

### 2.1.2 Verdachtsflächen und Flächen mit sehr hohem Entwicklungspotenzial

Das im Planungsraum vorhandene Entwicklungspotenzial durch Lokalklima, Böden sowie durch zum Teil anthropogen ungenutzte und strukturell vielfältige Auen-Reliktflächen bedingt **eine sehr hohe, naturschutzfachliche Wertigkeit einiger weiterer Flächen**. Sie sind u.E. in bezug auf die rheinland-pfälzische FFH-Gebietskulisse (FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“) zumindest als Entwicklungsflächen einzustufen (vgl. Karte 3, „Entwicklungsflächen“). Für den Fall einer zielgerichteten und umfangreichen Untersuchung ist davon auszugehen, dass Teilflächen bereits heute über ausgeprägte Lebensraumtypen und Artvorkommen gem. Anhang II FFH-Richtlinie verfügen. Zum Teil liegen alte Daten aus dem ROV und PFV vor (v.a. bzgl. Kammmolch), die aber aufgrund des späten Erfassungszeitpunktes und der Erfassungsmethode nicht vertiefend verfolgt werden konnten. Nachfolgend werden trotzdem Bereiche genannt, für die nach den eigenen Erfassungen stichhaltige Anhaltspunkte für eine zwingend vorzunehmende, gesonderte Betrachtung gegeben sind:

- Ränder der heutigen Hartholzaue westlich des Neuhofener Altrheins / südlich Rheinauenhof

Die Randbereiche der in Kap. 2.1.1 beschriebenen Hartholzauenwälder bilden mit ihren Gräben und Säumen potenziell bedeutsame Laich- und Landhabitats für Kammmolch und Gelbbauchunke (vgl. Anhang, Nr. 16 und 17). Von deren Vorkommen ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen.

Diese Bereiche weisen durch ihre Schilf- und Hochstaudenbestände auf ein Vorhandensein von Anhang I – Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie hin (z.B. Feuchte Hochstaudenfluren, Code-Nr. 6430). Weiterhin ist damit zu rechnen, dass manche Grünlandflächen und Ackerbrachen ebenso eine kurzfristige Entwicklung zum vorgenannten Lebensraumtyp wie auch z.B. zu den mageren Flachland-Mähwiesen (Code-Nr. 6510) und Brenndolden-Auenwiesen (Code-Nr. 6440) nehmen.

Zweifellos wurden in den in der Karte 3 abgegrenzten Bereichen aktuell verschiedene Habitatfunktionen anderer, aber ebenso auentypischer Arten festgestellt: Brutstandorte des Teichrohrsängers, Wanderkorridore für Spring-, Gras- und Grünfrösche, Nahrungshabitats für Kleine Bart-, Zwerg-, Rauhhaut- und Langohr-Fledermaus (vgl. Anhang).

- Schulgutweiher

In Kap. 2.3.1 wird der Schulgutweiher ebenso als potenzielle Entwicklungsfläche für die Zielart Vierblättriger Kleefarn (vgl. Anhang, Nr. 1) beschrieben. Dazu kommt, dass sich zumindest die nördlichen und nordöstlichen Uferbereiche bestens als Laichraum der Gelbbauchunke eignen (hier bisher aufgrund ungünstiger Untersuchungszeiträume zwar keine Nachweise, jedoch durch lokales Verbreitungsbild und Habitateignung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten). Aufgrund der gut ausgebildeten Unterwasser- und Ufervegetation ist eine Prüfung, ob es sich hier um FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie handelt, zwingend geboten.

- Wald und Waldsäume im Bereich Mörschalmell

In bezug auf das umgebende Offenland stellt dieser Bereich einen wichtigen Trittstein zum Rhein und Neuhofener Altrhein und einen wichtigen Reproduktionsstandort dar (östlich angrenzende Waldbestände wurden nicht begutachtet). Für die Vegetation sind hier insbesondere die nord- und westexponierten Feuchtgräben (vgl. Kap. 2.1.2, ggf. Feuchte Hochstaudenfluren) und der erwartungsgemäß in Teilen in Anhang-I-Lebensraumtypen einzustufende, strukturreiche Waldbestand bedeutsam.

Für den Kammolch (vgl. Anhang, Nr. 16) stellt der Graben zweifellos ein potenziell wichtiges Vernetzungselement zwischen den südwestlich gelegenen Habitaten im Bereich Drecklache/Bärenpfuhl und den nördlich gelegenen Vorkommen südlich des Neuhofener Altrheins dar.

- Offenland zwischen Drecklache und Mörschalmell

In diesem Bereich eines historischen Rheinarms kommen im westlichen Teil ausgeprägte Hochstauden- und Schilffluren vor, bei welchen mit einem weiteren Schwerpunkt des Kammolchs zu rechnen ist (Landhabitat). Ausgangspunkt ist der angrenzende Schlichtsee mit stellenweise optimalen Laichbedingungen für die Art.

Weiterhin befinden sich hier extensiv genutzte Grünlandflächen (Mähwiesen, Weiden), teilweise im Verbund mit kleinstrukturierten Ackerrändern (Krautvegetation, offene, trockene und wechselfeuchte Bodenstellen). Die Lage, Vegetations- und Nutzungsstruktur lässt ein Potenzial für weitere FFH-Anhang-Lebensraumtypen und -Artvorkommen, z.B. des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (vgl. Anhang, Nr. 70), ableiten.

Die außerordentlich artenreichen und bedeutsamen Heuschreckengemeinschaften (vgl. Kap. 2.2.8, Anhang Nr. 79) sowie das konzentrierte Auftreten spezifischer Vogelarten (u.a. Wachtelkönig, Kiebitz, Braunkehlchen, vgl. Kap. 2.2.5, Anhang Nr. 23, 25) weisen trotz der Nutzungen auf die noch vorhandenen Funktionen eines autotypischen Lebensraums hin.

Der geplante, neue Rheinhauptdeich würde alle vorgenannten Bereiche direkt beanspruchen, d.h. ein vollständiger Habitatverlust wäre die Folge. Da die Vorkommen durch die intensiven Landnutzungen nur kleinflächig und linienhaft vorhanden sind (Auenrelikte!) und z.T. äußerst spezifische Standortbedingungen für ein Vorkommen bestehen müssen, kann ein „Ausweichen“ der Arten oder ein bestandserhaltender „Ausgleich“ nicht erwartet werden.

**Abb. 8: Von der geplanten Deichlinie beanspruchte Säume, Schilfflächen und Weidengebüsche an der Drecklache - Habitat für Kammmolch und Wachtelkönig. (Foto: W. Hahn, am 09.07.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 11)**



## **2.2 Nachweiskartierung Fauna (streng geschützte Tierarten)**

### **2.2.1 Fledermäuse**

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte per Sichtbeobachtung in Kombination mit dem Verhören und Aufzeichnen durch Ultraschall-Frequenzmodulatoren und MD-Rekordern („bat-detector“; Geräte: Petterson D240x und D980). Die aufgezeichneten Rufsignale wurden anschließend mit spezifischer Hard- und Software analysiert, um so die verschiedenen, beobachteten und verhörten Arten determinieren zu können. Die Kombination aus Sichtbeobachtung, Verhören und Analysieren der Signale im Echtzeit- und Zeitdehnungsverfahren (ggf. unter Heranziehung von Vergleichsaufnahmen und Datenbanken) ist heute verbreiteter Standard. Zur Begrenzung des Dokumentationsaufwandes wird an dieser Stelle auf die Darstellung der komplexen Rufanalyse verzichtet. Die Daten wurden jedoch so aufbereitet, dass weiterführende Erläuterungen im Falle strittiger Sachverhalte kurzfristig übermittelt bzw. vorgestellt werden können.

Bei den Geländebegehungen wurden nur die von der geplanten, neuen Deichlinie beanspruchten Waldflächen südlich des Neuhofener Altrheins und am Schulgutweiher sowie angrenzende Säume und Feuchtgebiete untersucht.

Durch die Untersuchungsmethode konnten Anhaltspunkte gewonnen werden, ob bestimmte Fledermausarten im Planungsraum überhaupt vorkommen.

Durch die vorhandenen, naturnahen Baumbestände ist zu erwarten, dass man mit den nachfolgend beschriebenen Positivnachweisen nicht nur jagende und wechselnde Tiere erfasst hat, sondern dass hier mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Quartierstandorte und damit gesetzlich streng geschützte Lebensstätten vorhanden sind.

Zum Untersuchungsergebnis ist festzustellen, dass die bereits mit dem Block 1 erwarteten Fledermausvorkommen (vgl. Anhang, Nr. 6 bis 15) weitgehend tatsächlich bestehen. Es konnten für die o.g. Untersuchungsbereiche

- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Abendsegler
- Rauhhautfledermaus

- Zwergfledermaus und
- Langohr-Fledermaus (wahrscheinlich Graues Langohr)

nachgewiesen werden (Fundorte vgl. Karte 3).

Fachlich ist für alle o.g. Arten davon auszugehen, dass die besiedelten Waldbereiche bedeutsame Reproduktions- und Rastfunktionen erfüllen<sup>19</sup>.

Da alle Arten im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführt sind und bisher nicht Gegenstand der Planungen waren, offenbaren diese Nachweise einen schwerwiegenden Planungsmangel. **Die geplante Deichlinie beansprucht südlich und westlich des Neuhofer Altrheins ausgezeichnet geeignete Quartierstandorte.** Durch den Status der Bechsteinfledermaus (Anhang II FFH-Richtlinie) in der aktuellen FFH-Gebietsmeldung „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ ist auch die erforderliche Erweiterung des Gebietes in der Planung ausführlich zu berücksichtigen (vgl. Kap. 2.1.1 und Ausführungen in Block 3).

Der geplante, neue Rheinhauptdeich würde alle Habitate direkt beanspruchen, d.h. ein vollständiger Habitat-/Lebensraumverlust wäre die Folge. Da die Vorkommen an Gehölzstrukturen (mit Strukturbildnern, wie z.B. Spechten) gebunden sind und z.T. äußerst spezifische Standortbedingungen für ein Vorkommen erfüllt werden müssen, ist ein „Ausweichen“ der Arten oder ein bestandserhaltender „Ausgleich“ schon allein wegen der langen Wiederherstellungszeiträume adäquater Biotope nicht möglich.

### 2.2.2 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die Erfassung der Haselmaus erfolgt anhand von Spurensuche, Sichtbeobachtung und Verhören.

Zwar konnte im Rahmen der beschränkten Untersuchungen die Art nicht festgestellt werden. Aufgrund der teils schwer zugänglichen Waldbereiche und des insgesamt begrenzten Untersuchungsaufwandes ist ein Vorkommen nach wie vor nicht auszuschließen (siehe Anhang, Nr. 5).

---

<sup>19</sup> Rastfunktionen sind insbesondere von den ziehenden Arten Abendsegler und Rauhhautfledermaus zu erwarten. Die Waldbestände und deren Saumbereiche sind häufig sehr reich an Nischen und Beute (Baumnischen, Spechthöhlen, Insekten an Vegetation und am Boden).

### 2.2.3 Amphibien

#### 2.2.3.1 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der in den Begleituntersuchungen zum PFV untersuchte Kammolch konnte angesichts des beschränkten Untersuchungszeitraums zwar nicht gefunden werden. Da die Art jedoch nur durch spezifische und aufwändige Fangmethoden sicher zu beurteilen ist und bei selektiver Sichtung i.d.R. weit unterschätzt wird (vgl. PETERSEN ET AL., 2004, NÖLLERT, 1992), ist aufgrund der langjährig unveränderten Habitate<sup>20</sup> davon auszugehen, dass sie hier nach wie vor Teilpopulationen bildet, die bedeutsamer ausgeprägt sind als im FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“.

In Block 1 wurde der Sachverhalt zum Kammolch erläutert. Nach eigener Sichtung der potenziellen Habitate wurden diese Angaben bereits in den vorangegangenen Kap. 2.1 und im Anhang (vgl. Nr. 16) präzisiert. Demnach bestätigt sich, dass wichtige, bestandssichernde Funktionen durch den Polderbau gefährdet werden (Zerschneidungswirkung für Teilpopulationen am Neuhofener Altrhein und im südlichen Planungsraum durch geplanten, neuen Rheinhauptdeich).

Für eine abschließende Beurteilung sind detaillierte Untersuchungen notwendig.

#### 2.2.3.2 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Die in den Begleituntersuchungen zum PFV unbehandelte Gelbbauchunke (vgl. Karten 2 und 3, Anhang, Nr. 17) konnte an zwei Standorten nachgewiesen werden (vgl. Karte 3)<sup>21</sup>. Da zumindest bis 2001 auch weitere Individuensichtungen seitens der Naturschutzverbände erfolgten (vgl. Karte 2; für den Zeitraum danach konnten keine weiteren Untersuchungen / Nachweise recherchiert werden) und sich die wesentlichen Habitatbedingungen seither nicht verändert haben<sup>22</sup>, ist die in Kap. 2.1.1 und im Anhang (Nr. 17) beschriebene, aktuelle Situation optimaler Vorkommensbedingungen u.E. nachvollziehbar.

Die vorgenommene Ableitung von Vorkommen auf Basis bekannter Habitatansprüche kann u.E. nur durch verhältnismäßig umfangreiche und aufwändige Untersuchungen ersetzt werden. Nur hierdurch ist die genaue

---

<sup>20</sup> Ersichtlich durch die vergleichende Betrachtung topografischer Karten und Luftbilder.

<sup>21</sup> Da aus artenschutzrechtlichen Gründen keine intensivere Nachweismethode (Handfang, Fallen) möglich war, musste zumindest die intensive Sichtbeobachtung an Temporärgewässern (Pfützen, feuchte Senken) ausreichen. Die Tiere sind durch ihr gesamtes Aussehen und ihren Habitus leicht zu erkennen und von anderen Amphibienarten leicht zu unterscheiden (vgl. NÖLLERT, 1992).

<sup>22</sup> Ersichtlich durch die vergleichende Betrachtung topografischer Karten und Luftbilder.



Relevanz der Art bzgl. Schutzbedarf / Polderplanung zu ermitteln. Derartige Untersuchungen liegen bislang nicht vor, sind aber erforderlich, da die Art zumindest durch den geplanten neuen Rheinhauptdeich erhebliche Habitatverluste erleiden wird (v.a. südlich und östlich des Neuhofener Altrheins gelegene Optimalhabitate).

### 2.2.3.3 Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Der Springfrosch kann als charakteristische Amphibienart der Hartholzauenwälder der Oberrheinebene bezeichnet werden (vgl. BITZ ET AL., 1996). In den Gehölzbeständen südlich und südöstlich des Neuhofener Altrheins (Planungsraum / geplante Deichlinie) und Südufer des Neuhofener Altrheins konnten einige Exemplare dieser Art gesichtet werden<sup>23</sup> (vgl. Karte 3 und Anhang, Nr. 18). Am südlichen Uferrand des Neuhofener Altrheins bestehen optimale Laichbedingungen (Astmaterial in Flachwasserzonen), **die südlichen und östlichen Waldbereiche (Bereich der geplanten Deichlinie) bieten dazu optimale Landhabitate** (vgl. auch NÖLLERT, 1992).

Die Beobachtung verwundert angesichts der Begleitstudien zu ROV und PFV sehr, da die Art doch gut vom im Gebiet verbreiteten Grasfrosch zu unterscheiden ist und sie im angrenzenden Baden-Württemberg (Rheinebene bis Mannheim) als „verbreitet“ bezeichnet wird (vgl. LAUFER, 1999).

Die Art hat allein durch die Beanspruchung der Waldbereiche durch die geplante Deichlinie eine hohe Planungsrelevanz, zumal offene Bereiche gemieden werden (Flächen des neuen Rheinhauptdeiches = Habitatverlust) und somit ein zusammenhängendes Vorkommensareal zerschnitten würde (mit dem Risiko des Bestandsverlusts).

### 2.2.3.4 Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Die südpfälzische Rheinaue mit Höhengniveaus zwischen ca. 90 und 100m über NN stellt den deutlichen Verbreitungsschwerpunkt der Art dar (vgl. Bitz et al., 1996). **Die südlich und östlich des Neuhofener Altrhein gelegenen Waldbereiche stellen einen Optimallebensraum für die Art dar** (vgl. auch NÖLLERT, 1992).

In den IUS-Studien aus 1993 (ROV) ist der Moorfrosch für den Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen zumindest aufgeführt, in den späteren Unterlagen zum PFV wird die Art trotz ihrer Bedeutung (Seltenheit und Gefährdung) nicht mehr explizit behandelt.

---

<sup>23</sup> Da aus artenschutzrechtlichen Gründen kein Handfang möglich war, wurden Tiere anhand der (u.E. sicheren) Merkmale Trommelfell, Schnauzenform und Abstand der Rückendrüsenaugen bestimmt (Sichtung).

Da ein sicherer Nachweis der Art nur durch aufwändige Methoden (mit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung) möglich ist, konnte zwar im Rahmen der in 2006 durchgeführten Stichprobenuntersuchungen kein eigener Nachweis erfolgen (vgl. Anhang, Nr. 19). Es ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Art nach wie vor südlich des Neuhofer Altrheins vorkommt, da sich die wesentlichen Habitatbedingungen seit den Zeiten des ROV nicht verändert haben<sup>24</sup>.

Die Art hat allein durch die Beanspruchung der Waldbereiche durch die geplante Deichlinie eine hohe Planungsrelevanz, zumal offene Bereiche gemieden werden (Flächen des neuen Rheinhauptdeiches = Habitatverlust) und somit ein zusammenhängendes Vorkommensareal zerschnitten würde (mit dem Risiko des Bestandsverlusts).

### **2.2.3.5 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)**

Die in den Begleituntersuchungen zum PFV nur unspezifisch behandelte Kreuzkröte (vgl. Anhang, Nr. 20) konnte an zwei Standorten nachgewiesen werden (vgl. Karte 3)<sup>25</sup>. Für den Bereich des Schulgutweiher liegen optimale Habitatbedingungen (Laich- und Landhabitats) vor, hier konnten in 2006 mindestens 40 rufende Exemplare verhört werden. Die nächsten rufenden Tiere wurden am Schlichtsee gefunden, wobei im Offenland zwischen beiden Seen des Nachts wechselnde / wandernde Einzelindividuen festzustellen sind.

Hieraus lässt sich durchaus ableiten, dass zwischen den beiden Laichgewässern wichtige Vernetzungsbeziehungen über das Offenland und die Senke im Bereich Bärenpfuhl stattfinden, die durch die geplante Deichlinie unterbrochen werden.

Die in der Planung vorgenommene Ableitung von Vorkommen auf Basis bekannter Habitatsprüche kann u.E. nur durch spezifische, im Vergleich zu den bisher durchgeführten Methoden wesentlich detailliertere Untersuchungen ersetzt werden, die durch die hohe rechtliche Bedeutung dieser Artengruppe jedoch üblich sind<sup>26</sup>. Nur hierdurch ist die genaue Relevanz der Art bzgl. Schutzbedarf / Polderplanung zu ermitteln. Derartige Untersuchungen liegen bislang nicht vor, sind aber erforderlich, da durch den geplanten neuen Rheinhauptdeich für die Art erhebliche

---

<sup>24</sup> Evident durch die vergleichende Betrachtung topografischer Karten und Luftbilder.

<sup>25</sup> Da aus artenschutzrechtlichen Gründen keine intensivere Nachweismethode (Handfang, Fallen) möglich war, musste zumindest die intensive Sichtbeobachtung an Gewässern und Wegen sowie das Verhören ausreichen. Die Tiere sind durch ihre Rufe, ihr Aussehen und ihren Habitus leicht zu erkennen und von anderen Amphibienarten zu unterscheiden (vgl. NÖLLERT, 1992).

<sup>26</sup> Vgl. Methoden zur Grundlagenerfassung von Amphibien im Straßen- und Wasserbau und im Natura-2000-Schutzgebietsmanagement: Petersen et al. (2004), BMVBW (2001), Fartmann et al. (2001), BMVBW (2000).

Zerschneidungswirkungen und am Schulgutweiher sogar Habitatverluste zu erwarten sind.

### **2.2.3.6 Wechselkröte (*Bufo viridis*)**

Die in den Begleituntersuchungen zum PFV nur unspezifisch behandelte Wechselkröte (vgl. Anhang, Nr. 21) konnte an zwei Standorten durch einfache Ruf- und Sichtbeobachtungen festgestellt werden (vgl. Karte 3). Für den Bereich des Schulgutweihers liegen optimale Habitatbedingungen (Laich- und Landhabitats) vor, hier konnten in 2006 mindestens 10 rufende Exemplare verhört werden. Die nächsten rufenden Tiere wurden am Schlichtsee gefunden, wobei im Offenland zwischen beiden Seen des Nachts wechselnde / wandernde und an Pfützen auch rufende Einzelindividuen festzustellen sind.

Hieraus lässt sich durchaus ableiten, dass zwischen den beiden Haupt-Laichgewässern wichtige Vernetzungsbeziehungen und Teilhabitats im Offenland und in der Senke im Bereich Bärenpfuhl bestehen, die durch die geplante Deichlinie unterbrochen werden.

Die in der Planung vorgenommene Ableitung von Vorkommen auf Basis bekannter Habitatsprüche kann u.E. nur durch spezifische, im Vergleich zu den bisher durchgeführten Methoden wesentlich detailliertere Untersuchungen ersetzt werden, die durch die hohe rechtliche Bedeutung dieser Artengruppe jedoch üblich sind<sup>27</sup>. Nur hierdurch ist die genaue Relevanz der Art bzgl. Schutzbedarf / Polderplanung zu ermitteln. Derartige Untersuchungen liegen bislang nicht vor, sind aber erforderlich, da durch den geplanten neuen Rheinhauptdeich für die Art erhebliche Zerschneidungswirkungen und am Schulgutweiher sogar Habitatverluste zu erwarten sind.

### **2.2.3.7 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

Die in den Begleituntersuchungen zum PFV nicht nur unspezifisch, sondern u.E. auch völlig falsch behandelte Knoblauchkröte (vgl. Block 1, Kap. 3.1.4e und Anhang, Nr. 22) konnte an einem Standort durch einfache Ruf- und Sichtbeobachtung festgestellt werden (vgl. Karte 3). Für den Bereich des Schulgutweihers liegen optimale Habitatbedingungen (Laich- und Landhabitats) vor. Das rufende Tier wurde im südlich gelegenen Offenland gefunden.

Hieraus lässt sich durchaus ableiten, dass sich dort wichtige Vernetzungs- und Habitatbeziehungen abspielen.

---

<sup>27</sup> Vgl. Methoden zur Grundlagenerfassung von Amphibien im Straßen- und Wasserbau und im Natura-2000-Schutzgebietsmanagement: Petersen et al. (2004), BMVBW (2001), Fartmann et al. (2001), BMVBW (2000).

Die in der Planung vorgenommene Ableitung von Vorkommen auf Basis bekannter Habitatansprüche kann u.E. nur durch spezifische, im Vergleich zu den bisher durchgeführten Methoden wesentlich detailliertere Untersuchungen ersetzt werden, die durch die hohe rechtliche Bedeutung dieser Artengruppe jedoch üblich sind<sup>28</sup>. Nur hierdurch ist die genaue Relevanz der Art bzgl. Schutzbedarf / Polderplanung zu ermitteln. Derartige Untersuchungen liegen bislang nicht vor, sind aber erforderlich, da durch den geplanten neuen Rheinhauptdeich für die Art erhebliche Zerschneidungswirkungen, direkte Wirkungen durch Überflutungen und am Schulgutweiher sogar Habitatverluste zu erwarten sind.

#### **2.2.4 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Aufgrund der im Gebiet weiten Verbreitung der Art wurde keine gesonderte Erfassung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in Block 1 ausgeführten Ergebnisse (vgl. Block 1, Kap. 3.2.1 und Anhang, Nr. 23) bleibt nach zufälligen Sichtungen festzustellen, **dass durch die geplante Deichlinie zahlreiche Vorkommen (u.a. auch Eiablageplätze als Brutstätten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes)**, zumindest an den Lichtungen und Säumen südlich des Neuhofener Altrheins und im Offenland zwischen Drecklache, Bärenpfuhl und Mörschalmell, **zerstört** würden. **Eine Flutung führt zu jeder Jahreszeit zwangsläufig zu direkten Bestandsverlusten unmobiler (entweder Jungtiere, Eier oder überwinterte Tiere) und flüchtender, erschöpfter oder von (in solchen Situationen häufig auftretenden) Beutegreifern erfasste Tiere.**

**Im Rahmen der Sichtung des bestehenden Rheinhauptdeiches im FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ konnte entgegen der Fachplanung an keiner Stelle nachgewiesen werden, dass Zauneidechsen Deichflächen besiedeln** (vgl. Anhang, Nr. 23 und Abb. 22, 23 in Kap. 3). Durch das ständige Betreten durch Personen, die häufige Mahd und den schlecht grabbaren, eher festen Deichkörper sind hier kaum wichtige Habitatfunktionen abzuleiten. In randlich gelegenen, lichten Gehölzsäumen traten hingegen einzelne Vorkommen auf.

**Damit ist die Aussage, dass neue Deichbauten einen Ausgleich für beanspruchte Habitate sind, u.E. nicht haltbar.**

---

<sup>28</sup> Vgl. Methoden zur Grundlagenerfassung von Amphibien im Straßen- und Wasserbau und im Natura-2000-Schutzgebietsmanagement: Petersen et al. (2004), BMVBW (2001), Fartmann et al. (2001), BMVBW (2000).

### 2.2.5 Vögel

Die Vogelwelt im Planungsraum wurde durch Sicht- und Fernbeobachtung und Verhören erfasst. Untersuchungsschwerpunkt war

- der südliche Uferbereich des Neuhofener Altrheins,
- die Deichlinie des geplanten gesteuerten Polders,
- die im geplanten, gesteuerten Polder liegende, offene Feldflur.

Aufgrund des späten Untersuchungsbeginns konnten einige Brutvogelarten nicht mehr nachgewiesen werden (z.B. Blaukehlchen, Zwergdommel).

Im Folgenden werden die im Anhang detailliert behandelten Ergebnisse zusammengefasst. Hierbei sollen die wichtigsten Artvorkommen zunächst aufgrund der ggf. in Block 3 getrennt zu diskutierenden Rechtskulissen unterschieden werden.

#### 2.2.5.1 Vorkommen streng geschützter Arten

- Der in der Planung unbehandelte Wachtelkönig wies im Planungsraum ein ständig besetztes Revier auf (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien<sup>29</sup> B 4 – Nachweis<sup>30</sup>). Das Vorkommen befand sich zwischen Schlichtsee und Bärenpfuhl und **ist somit durch die geplante Deichtrasse betroffen** (Verlust des Bruthabitats; vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 26).
- Der in der Planung defizitär behandelte Schwarzmilan besetzte 2006 **drei Horste im Bereich der geplanten Deichlinie** (vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 29). Ein weiterer Brutstandort befand sich im Waldbestand Mörschalmell (geplante Deichlinie führt in ca. 60m Luftlinie vorbei). Mitte Juli (09./10.07.) traten im Offenland südlich des Neuhofener Altrheins über 20 (vermutlich mausernde) Exemplare auf, wobei die verschiedenen Feldgehölze als Ansitz- und Ruhewarte dienten und häufige Nahrungsflüge entlang der Wegsäume beobachtet werden konnten. Auch die Ruhewarten sind als Wohnstätten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes aufzufassen.
- Der in der Planung unbehandelte Kiebitz trat im Planungsraum für mindestens 3 Wochen als Mausergesellschaft in 60 bis maximal 85

---

<sup>29</sup> Vgl. HAGEMEIJER & BLAIR (1997).

<sup>30</sup> „Revierverhalten an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten“; aus: SÜDBECK ET AL., 2005.

Exemplaren auf. Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen im Offenland südlich des Neuhofener Altrheins sind Brutvorkommen nicht auszuschließen. **Die geplante Deichtrasse beansprucht die zentralen Aufenthaltsbereiche zwischen Schlichtsee und Mörschalmell** (vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 28). **Die Struktur eines Deichs sowie die zu erwartende Nutzung des Deichs durch Freizeittreibende wird zu einer großräumigen Meidung und damit zu entsprechenden Habitatverlusten führen** (vgl. dazu auch Block 1, Kap. 3.2.1 und Block 3, Kap. 4.5).

- Der in der Planung unbehandelte Wanderfalke hielt sich am 31.08.2006 und am 07.09.2006 ständig in einem Weichholzbestand (**von der geplanten Deichlinie unmittelbar zerschnitten**, vgl. Kap. 2.1.1) südlich des Neuhofener Altrheins auf. 2 Alt- und 2 Jungtiere zeigten hier Ruhe und Sozialverhalten (Schlaf, Gefiederpflege) und jagten zeitweise am Neuhofener Altrhein und im südlich angrenzenden Offenland (vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 34).

Schon diese wenigen Beobachtungen zeugen von der **hohen Bedeutung dieses Bereichs** (Halboffenland mit Weichholzbeständen südlich des Neuhofener Altrheins) **für Ruhe und Nahrungserwerb vieler durchziehender oder in der Nähe brütender Greifvogelarten**. Hier wurden

- bei allen Begehungen 1-2 Exemplare Mäusebussard,
  - bei allen Begehungen 1-2 Exemplare Turmfalke,
  - am 30.06.2006 1 Exemplar Baumfalke,
  - am 31.08.2006 und 07.09.2006 je 1 Wespenbussard,
  - bis zum 10.07.2006 bei allen Begehungen 1-4 Exemplare Schwarzmilan und
  - bei allen Begehungen 1 Exemplar Sperber
- nahrungssuchend und/oder ansitzend nachgewiesen.

- Der in der Planung defizitär behandelte Mäusebussard brütete 2006 an 3 Standorten des Planungsraums (besetzte Horste; vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 36). **Die geplante Deichlinie führt an allen Brutstandorten unmittelbar vorbei**, d.h. die Brutplätze würden entweder bau- oder anlagebedingt zerstört oder aufgrund der spezifischen Fluchtdistanzen durch Personen auf dem Deich (Deichwegführung) künftig gemieden (vgl. dazu auch Block 1, Kap. 3.2.1 und Block 3, Kap. 4.5).
- Ein ständig besetztes Revier des in der Planung behandelten defizitär Waldkauz konnte zwischen Schlichtsee und Neuhofener Altrhein festgestellt werden (vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 37). Auch hier **beansprucht die Deichlinie ein Bruthabitat**.

- Als ornithologische Kostbarkeit konnte im Halboffenland südlich des Neuhofer Altrheins die Zwergohreule mit einem langfristig besetzten Revier festgestellt werden (vgl. Karte 4). Für die Art bestehen bundesweit nur einzelne Brutzeitbeobachtungen, in Rheinland-Pfalz gelang zuletzt 2003 der bundesweit bisher einzige Brutnachweis (vgl. Südbeck et al., 2005). Der hier besiedelte Bereich erweist sich als für die Art typischer und optimal ausgeprägter Lebensraum (Auenwaldrandzone, lichter Laubbaumbestand, Flächen mit niedriger Bodenvegetation mit Großinsekten als Beute, vgl. Südbeck et al., 2005). Dieser wird im Rahmen einer natürlichen Überschwemmung zwar überflutet, aber durch den sandigen Untergrund verbleibt kein Stauwasser und der Standort weist magere Bedingungen für eine spezifische, individuenreiche Insektenfauna auf. **Durch die geplante, künstliche Polder-Einstauung ist als Risiko ableitbar, dass diese kleinräumige Besonderheit verschwindet** (länger verweilendes, stehendes Wasser mit dementsprechender Ablagerung toniger, nährstoffreicher Substrate).
- Der in der Planung defizitär behandelte Grünspecht wies 2006 7 Brutpaare auf (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien C12/C13 – Nachweis<sup>31</sup>), **wovon 2 Brutstandorte unmittelbar von der geplanten Deichlinie beansprucht werden** (Verlust von Niststätten; vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 40).
- Die in der Planung defizitär behandelte Turteltaube wies 2006 6 Brutpaare auf (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien C12/C13 – Nachweis<sup>32</sup>), **wovon 2 Brutstandorte unmittelbar von der geplanten Deichlinie beansprucht werden** (Verlust von Niststätten; vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 39).
- Der in der Planung defizitär behandelte Schwarzspecht wies 2006 3 Brutpaare auf (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien C12/C13 – Nachweis<sup>33</sup>; vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 44). Durch die z.T. in unmittelbarer Nähe zu den Bruthabitaten verlaufende, geplante Deichlinie sind zumindest bau- und betriebsbedingte Beunruhigungswirkungen absehbar.
- Der in der Planung defizitär behandelte Grauspecht wies 2006 2 Brutpaare auf (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien C12/C13 –

---

<sup>31</sup> Vgl. HAGEMEIJER & BLAIR (1997). „Eben flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt“ (C12); „Altvögel, die einen Brutplatz unter Umständen aufsuchen oder verlassen, die auf ein besetztes Nest hinweisen“ (C13); aus: SÜDBECK ET AL., 2005.

<sup>32</sup> Vgl. Fn 31.

<sup>33</sup> Vgl. Fn 31.

Nachweis<sup>34</sup>), **wovon ein Brutstandort unmittelbar von der geplanten Deichlinie beansprucht wird** (Verlust von Niststätten; vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 45).

- Der in der Planung defizitär behandelte Mittelspecht wies 2006 11 Brutpaare auf (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien C12/C13 – Nachweis<sup>35</sup>), **wovon 6 Brutstandorte unmittelbar von der geplanten Deichlinie beansprucht werden** (Verlust von Niststätten; vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 46).
- Der in der Planung unbehandelte Wendehals wurde im Halboffenland südlich des Neuhofener Altrheins mit einem langfristig besetzten (Brut-)Revier nachgewiesen (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien B4, B5 – Nachweis<sup>36</sup>; vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 49; **Beeinträchtigungen durch künstliches Einstauen möglich**, vgl. o.g. Zwergohreule).
- Am Südufer des Neuhofener Altrheins brüteten 2 Paare Teichhuhn (in der Planung unbehandelt; nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien C12 – Nachweis<sup>37</sup>; vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 50). Durch die z.T. in unmittelbarer Nähe zu den Bruthabitaten verlaufende, geplante Deichlinie sind zumindest bau- und betriebsbedingte Beunruhigungswirkungen ableitbar (vgl. Ausführungen in Block 1, Kap. 3.2.1 und Block 3, Kap. 4.5).
- Im Offenland südlich des Neuhofener Altrheins wurden am 31.08.2006 ein Brachpieper, 2 Heidelerchen und 4 Steinschmätzer sowie am 07.09.2006 ein Ortolan als Rastvögel beobachtet (alle in der Planung unbehandelt; vgl. Karte 4 und Anhang Nr. 57, 70 und 72).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass **im Bereich der geplanten Deichlinie insgesamt Brut- und Revierstandorte von insgesamt 8 streng geschützten Vogelarten** zu verzeichnen sind (führt zum Verlust der Niststätten). Die o.g. Beanspruchung berücksichtigt hier nur den anlagebedingten Flächenanspruch. Es ist zu erwarten, dass bau- und betriebsbedingten Wirkungen (v.a. Baufelder, Beunruhigung) weitere, nachhaltige Beeinträchtigungen nach sich ziehen (vgl. Block 1, Kap. 3.2ff).

---

<sup>34</sup> Vgl. Fn 31.

<sup>35</sup> Vgl. Fn 31.

<sup>36</sup> Vgl. HAGEMEIJER & BLAIR (1997). „Revierverhalten an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten“ (B4); „Balzverhalten“ (B5); aus: SÜDBECK ET AL., 2005.

<sup>37</sup> Vgl. Fn 31.



### 2.2.5.2 Bedeutsame Vorkommen mit Bezug zum Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“

In der Zusammenschau der in Kap. 2.2.5.1, in Karte 4 und im Anhang dargestellten Vogelarten wird deutlich, dass sich ein aktuell mangelnder Schutz für einige der in der Gebietsmeldung genannten Zielarten ergeben könnte, da **wichtige Vorkommensschwerpunkte (als für die zu schützenden Arten maßgebliche Bestandteile) außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes liegen**. Diese bereits in Block 1 anhand der Planungsunterlagen erarbeitete Hypothese wurde durch die eigenen Geländeerfassungen bestärkt:

- Für das angrenzende Vogelschutzgebiet wird der Schwarzmilan (Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Hauptvorkommen!) nach den Planungsunterlagen mit einem Brutpaar angegeben. **Im Planungsraum konnten 2006 dagegen 4 Brutstandorte festgestellt werden** (vgl. Karte 4). Selbst bei einem sich wesentlich erhöhenden Brutbestand im Vogelschutzgebiet **befinden sich erhebliche Anteile des Bestandes außerhalb**. Aus diesem Grund sind damit u.E. Voraussetzungen gegeben, das Schutzregime angesichts der hohen Brutdichte und des Vorkommens von Mausergesellschaften außerhalb des Vogelschutzgebietes auf den Prüfstand zu stellen (vgl. Ausführungen in Block 3).

**Da sogar drei Brutplätze unmittelbar in Konflikt mit der geplanten Deichtrasse stehen, ist bei Umsetzung der Planung von einer akuten Gefährdungslage der Brutstandorte und Rastplätze auszugehen** (zu den vorhabensbedingten Wirkungen vgl. Kap. 2.2.5.1 und Block 3, Kap. 4)!

**Abb. 9: Bis Ende Juni 2006 besetzter Schwarzmilanhorst südlich des Neuhofener Altrheins – auf geplanter Deichtrasse. (Foto: W. Hahn, am 31.08.2006; Fotostandort vgl. Karte 4, Nr. 12)**

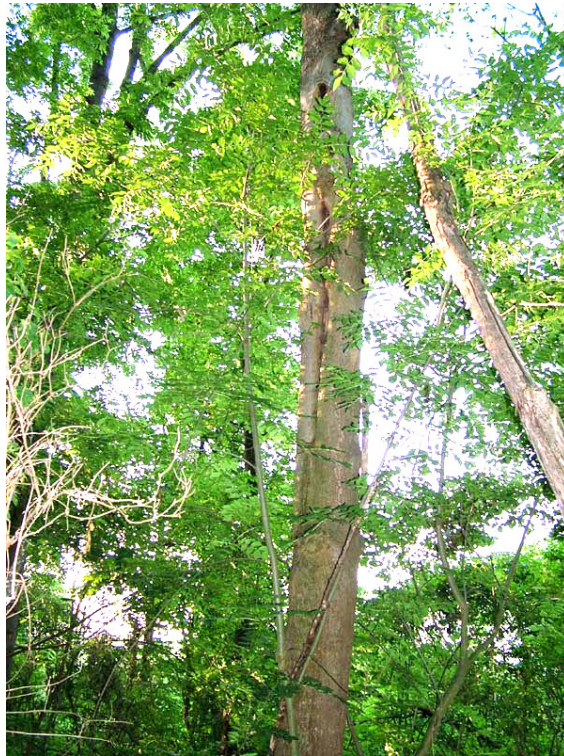


- Durch den beschränkten Untersuchungsaufwand konnten keine neuen Daten zur Zwergdommel gewonnen werden. Die Auswertung der Daten aus dem PFV (IUS, 1998; vgl. Karte 2) ergeben hierzu, dass sich 2 Brutvorkommen außerhalb des Vogelschutzgebietes (hier 1 Brutpaar angegeben) befinden, eines davon am Schulgutweiher (Bereich der geplanten Deichlinie) und östlich des Neuhofer Altrheins. Angesichts der oft geringen Ansprüche der Art an Brutplätze bzw. Kolonien (kleinflächige Weidengebüsche, Schilfröhrichte) erscheint das **aktuelle Verbreitungsbild** nach wie vor **unklar**. U.E. verbleibt damit die offene Frage, ob nicht der Planungsraum mit seinem hohen Besiedlungspotenzial wesentlicher Vorkommensbestandteil ist.
- Für das angrenzende Vogelschutzgebiet wird der Mittelspecht (Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Zielart) nach den Planungsunterlagen mit 7 Brutpaaren angegeben. **Im Planungsraum konnten 2006 dagegen 11 Brutstandorte festgestellt werden** (vgl. Karte 4). Selbst bei einem sich wesentlich erhöhenden Brutbestand im Vogelschutzgebiet befinden sich erhebliche Anteile des Bestandes außerhalb. Aus diesem Grund sind damit Voraussetzungen gegeben, das Schutzregime angesichts der hohen Brutdichte außerhalb des Vogelschutzgebietes auf den Prüfstand zu stellen. Hier gilt das zum Schwarzmilan angemerkt!

**Da sogar drei Brutplätze unmittelbar in Konflikt mit der geplanten Deichtrasse stehen (Verlust) ist bei Umsetzung der Planung von einer akuten Gefährdungslage der Art auszugehen** (zu den vorhabensbedingten Wirkungen vgl. Kap. 2.2.5.1 und Block 3, Kap. 4)!

- Für das angrenzende Vogelschutzgebiet wird der Grauspecht (Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Zielart) nach den Planungsunterlagen mit 2 Brutpaaren angegeben (in den Datenbögen zum Vogelschutzgebiet liegen Angaben von bis zu 8 Brutpaaren vor; vgl. Ausführungen in Block 3). Im Planungsraum konnten 2006 dagegen weitere 2 Brutstandorte festgestellt werden (vgl. Karte 4). Selbst bei einem sich höheren Brutbestand im Vogelschutzgebiet befinden sich erhebliche Anteile des Bestandes außerhalb. Aus diesem Grund sind damit u.E. Voraussetzungen gegeben, das Schutzregime angesichts der großräumigen Brutverbreitung auf den Prüfstand zu stellen.

Da ein Brutplatz (Schulgutweiher) unmittelbar in Konflikt mit der geplanten Deichtrasse steht (Verlust), ist bei Umsetzung der Planung von einer akuten Gefährdungslage der Art auszugehen (zu den vorhabensbedingten Wirkungen vgl. Kap. 2.2.5.1 und Block 3, Kap. 4)!



**Abb. 10:**

**Mittel- und Grauspecht  
brüten am Schulgut-  
weiher auch in schwach-  
stämmigen Laubhölzern.  
(Foto: W. Hahn, am  
13.06.2006; Fotostand-  
ort vgl. Karte 4, Nr. 13)**

- Für das angrenzende Vogelschutzgebiet wird der Schwarzspecht (Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Zielart) nach den Planungsunterlagen mit einem Brutpaar angegeben (in den Datenbögen zum Vogelschutzgebiet liegen keine Brutpaarangaben vor; vgl. Ausführungen in Block 3). Im Planungsraum konnten 2006 dagegen 3 Brutstandorte festgestellt werden (vgl. Karte 4). Selbst bei einem sich wesentlich erhöhenden Brutbestand im Vogelschutzgebiet befinden sich erhebliche Anteile des Bestandes außerhalb. Aus diesem Grund sind damit u.E. Voraussetzungen gegeben, das Schutzregime angesichts der hohen Brutdichte außerhalb des Vogelschutzgebietes auf den Prüfstand zu stellen.
- Der in der Planung unbehandelte Neuntöter (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) wies im Planungsraum 9 Brutpaare auf (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien C12 / C14 – Nachweise<sup>38</sup>). Die Vorkommen konzentrierten sich auf das Halboffenland südlich des Neuhofener Altrheins (vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 25). Eine Beeinträchtigung der Vorkommen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den geplanten Deichbau und die Geländemodellierungen zu erwarten. Im angrenzenden Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ kommen lediglich 5 Brutpaare vor (lt. den bislang erhältlichen, offiziellen Daten). Eine großräumige Prüfung

---

<sup>38</sup> Vgl. HAGEMEIJER & BLAIR (1997). „Eben flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt“ (C12); „Altvögel, die die Kot oder Futter tragen“ (C14); aus: SÜDBECK ET AL., 2005.

der Bestandssituation der Art könnte ergeben, dass eine Integration der Vorkommen südlich des Neuhofener Altrheins in ein Vogelschutzgebiet erforderlich ist.

- Der in der Planung unbehandelte Wachtelkönig (Anhang I Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt) wies im Planungsraum ein Revier auf (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien B 4 – Nachweis<sup>39</sup>). Im angrenzenden Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ kommt die Art nicht vor (lt. den bislang erhältlichen, offiziellen Daten). Nach einer Prüfung der großräumigen Bestandssituation könnte sich ein aktuell mangelnder Schutz der Art ergeben, der eine Integration der Vorkommen in ein Vogelschutzgebiet erfordert. Die geplante Deichlinie führt zum Verlust von einem Bruthabitat.
- Entgegen der Planung ist für den südöstlichen Teil des Neuhofener Altrheins nicht nur mit Rastvorkommen der Wasserralle (Hauptvorkommen!) zu rechnen. Es konnten insgesamt drei langfristig besetzte (Brut-)Reviere festgestellt werden (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien B4, B5 – Nachweis<sup>40</sup>; vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 43). Durch die z.T. in unmittelbarer Nähe zu den Bruthabitaten verlaufende, geplante Deichlinie sind zumindest bau- und betriebsbedingte Beunruhigungswirkungen ableitbar (vgl. Ausführungen in Block 1, Kap. 3.2.1 und Block 3, Kap. 4).
- Die Beutelmeise (Hauptvorkommen!) brütete 2006 mit ca. 2-3 Brutpaaren in den Weichholzbeständen südlich des Neuhofener Altrheins (geplante Deichlinie und damit Verlust von Niststätten; nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien C12, C14 – Nachweis<sup>41</sup>; vgl. Karte 4 und Anhang, Nr. 42).
- Die Auengehölze und Halboffenlandbereiche südlich des Neuhofener Altrheins (vgl. Karte 4, „Rast-, Nahrungs- und Brutraum / Greifvögel und Eulen“) haben sich im Rahmen der eigenen Geländeerfassungen als ständig besiedelter Lebensraum unterschiedlicher Greifvögel und Eulen erwiesen (vgl. Ausführungen in Kap. 2.2.5.1). Angesichts der Verdichtung seltener und anspruchsvoller Arten liegt hier eine sehr hohe Bedeutung als Brut- und Rastgebiet vor.

---

<sup>39</sup> Vgl. HAGEMEIJER & BLAIR (1997). „Revierverhalten an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten“; aus: SÜDBECK ET AL., 2005.

<sup>40</sup> Vgl. HAGEMEIJER & BLAIR (1997). „Revierverhalten an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten“ (B4); „Balzverhalten“ (B5); aus: SÜDBECK ET AL., 2005.

<sup>41</sup> Vgl. Fn 38

**Abb. 11:**  
**Strukturreiches Halboffen-**  
**land südlich des Neuhofe-**  
**ner Altrheins: Habitat für**  
**Zwergohreule, Baum- und**  
**Wanderfalke, Wespenbus-**  
**sard und Schwarzmilan.**  
(Foto: W. Hahn, am  
14.06.2006; Fotostandort  
vgl. Karte 3, Nr. 14)



- Das Offenland im Bereich des geplanten, gesteuerten Polders weist eine Fülle rastender und mausernder Zugvögel auf. Einige von ihnen brüten sogar in den zum Teil sehr strukturreichen Wegsäumen und zeitweise ungenutzten Brachen (vgl. Karte 4: punktkartierte Arten, flächenhaft abgegrenzte Schwerpunkte „Rast-, Nahrungs- und Mauserraum“; „Kiebitz, Gänse, geschützte Kleinvögel“).

Obwohl nur stichprobenhafte Erfassungen durchgeführt wurden, konnten als in Rheinland-Pfalz im Bestand gefährdete Arten 4 Brutpaare Wachtel (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien B 4 – Nachweise) und 5 Brutpaare Schafstelze (nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien C12/C14 – Nachweise) erfasst werden. Obwohl beide Rote-Liste-Arten und besonders geschützt sind, fehlen diese in der Wirkungsprognose der UVS und in der Maßnahmenkonzeption des LBP.

Weiterhin waren in den Sommermonaten ständig Kiebitze präsent (Funktion als Mausergebiet; vgl. Kap. 2.2.5.1).

Eine Zugvogelzählung in den in Karte 4 dargestellten Flächen am 31.08.2006 ergab folgende Ergebnisse (13.00 bis 17.00 Uhr; Zählung sich am Boden / in Vegetation aufhaltender Tiere, kein Überflug):

- 43 Exemplare Bachstelze
- 12 Exemplare Baumpieper
- 5 Exemplare Birkenzeisig
- 1 Exemplar Brachpieper  
(streng geschützt, Rote-Liste-Rheinland-Pfalz 1)
- 26 Exemplare Braunkehlchen (Rote-Liste-Rheinland-Pfalz 3)
- 67 Exemplare Buchfink
- 66 Exemplare Feldlerche
- 106 Exemplare Goldammer
- 152 Exemplare Graugans
- 158 Exemplare Grünling
- 202 Exemplare Hänfling
- 2 Exemplare Heidelerche (streng geschützt, Rote-Liste-Rheinland-Pfalz 1)
- 5 Exemplare Mäusebussard (streng geschützt)
- 4 Exemplare Misteldrossel
- 3 Exemplare Neuntöter (Rote-Liste-Rheinland-Pfalz 3)
- 2 Exemplare Nilgans
- 12 Exemplare Rabenkrähe
- 164 Exemplare Ringeltaube
- 25 Exemplare Schafstelze (Rote-Liste-Rheinland-Pfalz 3)
- 4 Exemplare Steinschmätzer (streng geschützt, Rote-Liste-Rheinland-Pfalz 3)
- 3 Exemplare Turmfalke (streng geschützt)
- 2 Exemplare Wiesenpieper (Rote-Liste-Rheinland-Pfalz 3)

So konnten allein mit einer beliebigen, vierstündigen Stichprobe zur Zugzeit insgesamt 1.061 Individuen in 22 Arten festgestellt werden!

Angesichts dieser Raumfunktionen ist u.E. durchaus die Frage einer überregionalen Bedeutung für Rastvögel zu stellen und zu bejahen (vgl. dazu auch die Ausführungen in Block 1, Kap. 3.2.1).

Im Vergleich mit den aufgeführten Schutzfunktionen des angrenzenden Vogelschutzgebietes „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ („überregional bedeutsames Vogelrastgebiet“) und angesichts der vorgefundenen Wasservögel, die offensichtlich in starken Wechselbeziehungen zu den Teilhabitaten des Neuhofener Altrheins stehen, drängt sich die weitere Frage auf, diese Offenlandflächen vielmehr auch unter Naturschutz zu stellen.

**Abb. 12: Entgegen den PF-Unterlagen sind die offenen Ackerfluren des Planungsraums wichtiger Lebensraum für viele Tierarten – hier Trupps einfliegender Graugänse. (Foto: W. Hahn, am 31.08.2006; Fotostandort vgl. Karte 4, Nr. 15)**



### 2.2.6 Tagfalter

Von den in Block 1 herausgearbeiteten, in den Planungsunterlagen unbehandelten Arten Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter (beide Anhang II und IV FFH-Richtlinie) konnten -u.a. aufgrund der aufwändigen und umfangreichen Untersuchungsmethoden- keine eigenen Nachweise erbracht werden.

In Kap. 2.1 (FFH-Relevanz) wurden bereits beide Arten in bezug auf deren Besiedlungspotenzial beschrieben.

Für die Säume und Weichholzbestände südlich des Neuhofener Altrheins sind Vorkommen des Großen Feuerfalters durchaus möglich. Die zwischen Bärenpfuhl und Mörschalmell gefundenen Flächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes sind ebenso potenziell für eine Besiedlung durch den Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeignet.

**Bedeutsam ist, dass fast alle Potenzialflächen von der geplanten Deichlinie (= Habitatverlust) beansprucht werden.**

### 2.2.7 Käfer

Für die in Block 1 herausgearbeiteten, in den Planungsunterlagen unbehandelten Arten sind für die holzbewohnenden Arten nach Sichtprüfung des Gebietes potenziell alle gut strukturierten Waldbestände geeignet, womit der in Block 1 begründete Planungsmangel bestätigt wird.

Die Bestandssituation des Hirschkäfers wurde bereits in Kap. 2.1.1 unter dem Aspekt des Lebensraumschutzes gem. FFH-Richtlinie eingehend dargelegt.

Der Heldbock konnte nicht im Planungsraum, jedoch im FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ gefunden werden. Eine vertiefende Bewertung dieses Vorkommens erfolgt daher erst in Kap. 3.

### 2.2.8 Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*)

Die Grüne Strandschrecke konnte durch gezielte Sichtung und Verhören anderer Heuschreckenarten (die Hinweise auf Artenzusammensetzung geben) im Bereich der geplanten Deichlinie zwischen Bärenpfuhl und Mörschalmell nachgewiesen werden.

**Das Vorkommen der Strandschrecke ist aufgrund der aktuellen Bestandssituation möglicherweise von bundesweiter Bedeutung.** Die Art kommt nur entlang der Oberrheinebene in wenigen Gebieten, meist in individuen schwachen Populationen vor. Hier ist der Bestand für 2006 auf ca. 200 adulte Exemplare zu schätzen (Erfassung am 31.08.2006), was zumindest einen großen Teil der rheinland-pfälzischen Gesamtpopulation ausmachen dürfte (vgl. Angaben in MAAS, DETZEL & STAUDT, 2002).

Angesichts des komplexen Lebensraumgefüges, welches für eine so bedeutsame Heuschreckenfauna erforderlich ist, sind weitere Funktionen, wie zum Beispiel für das Natura-2000 Schutzgebietsnetz zu erwarten. Die vorliegende Planung ist diesbezüglich äußerst problematisch, da auch hier die Deichlinie (= Habitatverlust) verlaufen soll.

Der schon in Kap. 2.1.2 beschriebene Lebensraumkomplex aus Grünlandflächen (Wiesen, Weiden, Brachen), Ackerfluren, Weg- und Gehölzsäumen geriet schon wegen des potenziellen Vorkommens des in Kap. 2.2.6 behandelten Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie von FFH-Lebensraumtypen (Kap. 2.1) in das Blickfeld hochbedeutsamer Räume des Planungsraums.

Durch die Überprüfung des Planungsraums konnten gerade im südlichen Bereich der bislang geringwertig eingestuftten Feldfluren (geplante, gesteuerte Polderfläche) hochgradig seltene und geschützte Lebensgemeinschaften dieser Indikatorengruppe (Heuschrecken) festgestellt werden.



Die in Karte 3 punkt- und flächenhaft dargestellten Bereiche weisen insgesamt folgendes Arteninventar gefährdeter Heuschrecken auf<sup>42</sup>:

**Tabelle 1 : Gefährdete Heuschreckenarten im südlichen Planungsraum**

Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste <sup>43</sup>		
			Deutschland	Rheinland-Pfalz	Naturraum <sup>44</sup>
1	Grüne Strandschrecke	<i>Aiolopus thalassinus</i>	1	1	2
2	Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chortippus albomarginatus</i>	-	2	-
3	Feld-Grashüpfer	<i>Chortippus apricarius</i>	-	2	-
4	Wiesengrashüpfer	<i>Chortippus dorsatus</i>	-	4	V
5	Verkannter Grashüpfer	<i>Chortippus mollis</i>	-	3	V
6	Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>	3	4	V
7	Weinhähnchen	<i>Oecanthus pellucens</i>	3	2	-
8	Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	3	3	V
9	Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	4	-	-
10	Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus lineatus</i>	-	3	V
11	Sumpfschrecke	<i>Stethophyma grossum</i>	2	3	V

<sup>42</sup> Durch den bau- und anlagebedingten Flächenanspruch des neuen Rheinhauptdeichs ist mit einem vollständigen Habitatverlust zu rechnen. Selbst wenn einzelne Lebensraumflächen randlich des geplanten Deichs verbleiben sollten, so bleibt festzustellen, dass ein Verbreitungszentrum in seinen Hauptbestandteilen beansprucht (= zerstört) wird (vgl. Darstellung geplante Deichlinie und bedeutsame Heuschreckenhabitate in Karte 3) und die Restflächen bestandserhaltende Minimalhabitatgrößen für Teilpopulationen (>2ha bei den meisten der o.g. Arten, bei Sumpfschrecke bis 2,6 ha, beim Verkannten Grashüpfer bis 15,6 ha, vgl. PAN PARTNERSCHAFT, 2003 und MAAS, DETZEL, STAUDT, 2002) wesentlich unterschreiten. Durch die z.T. höchst spezifischen Standortansprüche der einzelnen Arten ist weder mit deren Ausweichen in z.B. „suboptimale Bereiche“ zu rechnen, noch kann die Schaffung eines adäquaten Ersatzlebensraums erwartet werden (vgl. INGRISCH UND KÖHLER, 1998).

<sup>43</sup> 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste

<sup>44</sup> Süd-Westliche Mittelgebirge (nach MAAS, DETZEL & STAUDT, 2002).

**Abb. 13: Ein mit hoher Wahrscheinlichkeit bundesweit bedeutsames Vorkommen im Bereich der geplanten Deichlinie - die Grüne Strandschrecke.**

(Foto: W. Hahn, am 31.08.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Fundort)



**Abb. 14: Die seltene Sumpfschrecke – in Säumen der Feldfluren verbreitet...**

(Foto: W. Hahn, am 31.08.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Fundort)



**Abb. 15: ... und zusammen mit Heupferden beliebte Beute für im Gebiet durchziehende Neuntöter, Wespenbussarde, Turm- und Baumfalken.**

(Foto: W. Hahn, am 31.08.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 18)



**Abb. 16: Übersicht über den in Karte 3 dargestellten Lebensraumkomplex von Grüner Strandschrecke, Sumpfschrecke und Zauneidechse: nur auf den zweiten Blick sind die seltenen und schützenswerten Habitate zu erkennen.**

(Foto: W. Hahn, am 31.08.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 19)



### 2.2.9 Nachfalter

Diese in den Begleituntersuchungen zum PFV überhaupt nicht untersuchte Artengruppe konnte trotz eingehender Sichtung aller potenziellen Habitate und sonstiger Aufenthaltsplätze nicht ausreichend untersucht werden. Da die im Anhang benannten Arten nur durch spezifische und aufwändige Fangmethoden sicher zu beurteilen sind und bei selektiver Sichtung i.d.R. weit unterschätzt werden können (vgl. KOCH, 1991), besteht u.E. ein Klärungsbedarf.

Festzustellen bleibt, dass die für eine Besiedlung wesentlichen Bedingungen im Planungsraum gegeben sind (vgl. Anhang, Nr. 80 bis 83). In bezug auf die geplante Deichlinie sind sogar potenzielle Optimalhabitate betroffen<sup>45</sup>, die bau- und anlagebedingt zerstört würden.

Nach Zufallsbeobachtungen der Spanischen Flagge (vgl. Kap. 2.1.1, Abb. 2 und Karte 3) bestätigt sich der Verdacht, dass wichtige, bestandssichernde Funktionen durch den Polderbau gefährdet werden (Habitatverlust durch Flächenanspruch).

Insgesamt kann der genaue Schutzbedarf und damit die Relevanz der im Anhang benannten Arten im vorliegenden PF-Verfahren nur durch eine gesonderte und gezielte Prüfung (Untersuchungen) ermittelt werden.



**Abb. 17:**

**Optimalhabitate für  
Nachfalter südlich des  
Neuhofener Altrheins.  
(Foto: W. Hahn, am  
08.07.2006;  
Fotostandort vgl. Karte  
3, Nr. 20)**

<sup>45</sup> Die Gehölzbestände (v.a. Weichholzbestände) südlich des Neuhofener Altrheins weisen eine hohe Vielfalt an Nischen, Totholz und Bewuchs an Flechten, Hochstauden (an Lichtstellen), Rank- und Kletterpflanzen auf. Beispielsweise sind für den Totholz-Flechtenspanner „warmfeuchte Gehölz- und Baumwiesenränder“ und für den Nachtkerzenschwärmer Weidenröschenbestände und nasse Staudenfluren vorhanden (vgl. LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ, 2005, EBERT 1994, 1997).

### 2.2.10 Krebse

Die vergleichsweise wenig untersuchten, von Druckwassertümpeln abhängigen Krebsarten (vgl. Anhang, Nr. 89 bis 92) haben in der nördlichen Oberrheinebene einen bundesweit bedeutsamen Verbreitungsschwerpunkt (vgl. SIMON, 1987, 1991). Schon nach Sichtung der Luftbilder und in Kenntnis der Überschwemmungssituation im Planungsraum ist deutlich, dass die wesentlichen Parameter für das Vorkommen der Arten gegeben sind: Warme, lehmige Wasseransammlungen des Offenlandes liegen in Vielzahl vor, ebenso Druckwassersenkungen, die bei Hochwasser hinter dem Rheinhauptdeich und südlich des Neuhofener Altrheins auftreten.

Die unterlassene Berücksichtigung der Krebsarten ist angesichts der schon 1991 vom damaligen, rheinland-pfälzischen Ministerium für Umwelt und Gesundheit veröffentlichten Hinweise u.E. sehr fragwürdig.

Zitat aus der Rote-Liste-Broschüre, Seite 12 (Überschrift: „Ursachen der Gefährdung der Blattfußkrebse und Zehnfüßigen Krebse in Rheinland-Pfalz“ – „Folgende Beeinträchtigungen sind besonders hervorzuheben“):

***„Hochwasser-Retention am Oberrhein: Die notwendig gewordene Hochwassersicherung am Oberrhein führte u.a. zur Diskussion über den Ausbau der Rheindeiche und die Polderung von Flächen in der Altaue. Bei beiden Modellen können Krebsvorkommen gefährdet oder gar völlig vernichtet werden (Flutung mit Rheinwasser, Überbauung der Qualmwassersenkungen).“***

U.E. war das Erfordernis zur Untersuchung der Sachverhalte zu dieser Artengruppe zu jedem Zeitpunkt der Planung gegeben. Nachdem nun einzelne Arten dem strengen Artenschutz unterliegen, bekommt dieser Erfassungsmangel zusätzliches Gewicht.

Eine eigene Kartierung fand aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht statt (Kescherfang erforderlich), jedoch sollte zumindest ein Nachweis geeigneter Habitats erfolgen. Da im Bearbeitungszeitraum kein adäquates Hochwasser- oder Starkregenereignis eintrat, wurden potenzielle Vorkommensstandorte anhand der Höhenverhältnisse und der Morphologie für den Planungsraum abgeleitet: Allein nach den o.g. Habitatansprüchen ist die offene Feldflur zwischen Schlichtsee und Schulgutweiher am Besten für ein Vorkommen geeignet. Hier ist jedoch die neue Deichlinie geplant, wodurch sich nicht nur die Standortbedingungen ändern (geändertes Druckwasserverhalten, geführter, schneller Abfluss kann zu Verschlechterung führen), sondern geeignete Vorkommensbereiche direkt überbaut werden.

## 2.3 Nachweiskartierung Vegetation (streng geschützte Pflanzenarten)

### 2.3.1 Vierblättriger Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*)

Der Vierblättrige Kleefarn (vgl. Anhang, Nr. 1) kommt in Rheinland-Pfalz nur im Bereich zwischen Altrip und Waldsee vor und hat als Zielart des FFH-Gebietes „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ nicht nur eine landesweite Bedeutung, sondern stellt zusammen mit einem einzigen Vorkommen im benachbarten Baden-Württemberg den zweiten und damit letzten Standort in Deutschland dar (vgl. PETERSEN ET AL., 2003, SEBALD, SEYBOLD & PHILIPPI, 1993).

Für den Bereich zwischen Altrip und Waldsee ist nach den Angaben des rheinland-pfälzischen LfUG nur ein Vorkommensstandort bekannt, der auch im Zuge unserer Recherchen nicht genau lokalisiert werden konnte. Aufgrund der sehr spezifischen Standortansprüche und Nennung als Art des FFH-Gebietes ist die Flutrinne an der Horreninsel in Betracht zu ziehen.

Methodisch wurde der Bereich der geplanten, neuen Deichlinie begangen, wobei ein Absuchen (Sichtprüfung) potenzieller Standorte (offene Lehm- und Schluffbodenstellen, Lehmgruben, Weideflächen, schlammreiche Uferflächen) erfolgte.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Bereich der geplanten Deichlinie zwar keine Vorkommen des Vierblättrigen Kleefarns gefunden werden konnten. Es sind jedoch zwei Sachverhalte zu bemerken:

- Die **Uferbereiche des Schulgutweihers** (von geplanter Deichlinie berührt und im Rahmen des geplanten Schöpfwerkmanagements beeinflusst) **eignen sich für eine Ansiedlung der Art ganz besonders**. In Bezug auf eine zukünftige Entwicklung des Vorkommens sind im Rahmen der Natura-2000-Schutzziele lokale (ggf. künstliche) Neuansiedlungen an günstigen Standorten durchaus zu erwarten, da die bisherige Erhaltung der Art ebenfalls auf Kultivierungen zurückzuführen ist.

Da die Standortvielfalt für die Art im bisher abgegrenzten FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ sehr begrenzt ist, **ist das Potenzial am Schulgutweiher aus fachlicher Sicht unbedingt und aufgrund des akuten Gefährdungszustandes durch die geplante Deichtrasse kurzfristig in Betracht zu ziehen**.

- **Der für die Art optimal geeignete Bereich der Flutrinne an der Horreninsel wird im Rahmen der Herstellung von Abflüssen**

**aus dem gesteuerten Polder („Geländemodellierung E 8“) beansprucht.** Im PFV ist eine mögliche Gefährdung des Kleefarns durch die Veränderung von Uferbereichen kein Thema. U.E. ist dieser Sachverhalt angesichts der sehr hohen Bedeutung und Empfindlichkeit der Art zu klären. Eine diesbezügliche Untersuchung ist unbedingt durchzuführen. Es ist nicht auszuschließen, dass als Ergebnis ein Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung der Art durch den geplanten Polder entsteht. Die hohen Anforderungen lassen sich auch aus der Rechtskulisse Natura-2000 (Zielart des FFH-Gebietes) und des strengen Artenschutzes (gem. BNatSchG streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie) ableiten.

**Abb. 18: Der Schulgutweiher eignet sich als Standort des Vierblättrigen Kleefarns. (Foto: C. Mückschel, am 31.08.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 1)**



**Abb. 19: Die Flutrinne an der Horreninsel ist ein geeigneter, aber durch den geplanten Polderbau gefährdeter Lebensraum des Vierblättrigen Kleefarns. (Foto: T. Brötz, am 07.09.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 2)**



### **2.3.2 Sumpfwiesen-Schwertlilie (*Iris spurea*) und Dicke Trespe (*Bromus grossus* Aschers. / *Bromus secalinus* ssp. *multiflorus* Desf. Ex Lam.)**

Die Sumpfwiesen-Schwertlilie (vgl. Anhang, Nr. 2) ist ein in Rheinland-Pfalz und Deutschland vom Aussterben bedrohter Indikator wechselfeuchter Standortverhältnisse der Rheinaue („Stromtal-Halbtrockenrasen“), mit deren Vorkommen auch im Planungsraum unbedingt zu rechnen ist (vgl. BITZ & DECHENT, 1994).

Die Begehungen erbrachten zwar zunächst keinen konkreten Nachweis, jedoch fanden sich durch die lange, sommerliche Warm-Trocken-Periode im August vereinzelte Schwertlilienvorkommen in den südlich gelegenen Deichabschnitten zwischen „Bärenpfuhl“ und „Mörschalmell“. Hier sind die spezifischen Bedingungen für diese Art gegeben, der aktuelle Zustand der Pflanzen ließ aber keine genaue Artbestimmung zu. Ein Vorkommen der Sumpfwiesen-Schwertlilie ist jedoch nach wie vor nicht auszuschließen.

Aufgrund potenziell guter Standortbedingungen ist ein Verlust von Vorkommensstandorten von *Iris spuria* durch die Anlage eines neuen Rheinhauptdeiches sowie durch baubedingte Zufahrten und Lagerflächen zu erwarten und bedürfte zwingend einer genaueren Prüfung.

Die in Rheinland-Pfalz und Deutschland seltene und im Bestand gefährdete Dicke Trespe (vgl. Anhang, Nr. 3) kommt in Getreidefeldern vor (Roggen, Wintergetreide) und ist aufgrund ihres Wärmebedarfs für den Planungsraum mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, zumal im ackerbaulich genutzten Offenland südlich des Neuhofener Altrheins (geplante, gesteuerte Polderfläche) durch strukturreiche Säume vielfältige Besiedlungsmöglichkeiten bestehen.

Im Rahmen der Stichprobenkartierung konnten zwar keine konkreten Nachweise der Art erfolgen, jedoch sind hierfür umfangreiche Detailkartierungen notwendig, die in dem beauftragten Untersuchungsrahmen nicht zu leisten waren.

Grundsätzlich bestehen günstige Besiedlungsmöglichkeiten für das gesamte Offenland im Planungsraum. Strukturell eignen sich für ein Vorkommen besonders die Flächen zwischen „Drecklache“ und „Mörschalmell“ im südlichen Teil des gesteuerten Polders und der geplanten, neuen Deichlinie.

Wie auch durch Nachweise bedeutsamer Tierarten belegt wurde, spricht allein das Potenzial der offenen Feldfluren im geplanten, gesteuerten Polderbereich für deren hohe Schutzwürdigkeit und Bedeutung auch für die auentypische Vegetation. Dieser Sachverhalt ist in den Begleitstudien zum PFV nur an einer Stelle zu finden, sonst werden vielmehr alle Feldflächen pauschal als „intensiv genutzte Äcker“ bezeichnet und nachrangig behandelt.



Zitat aus der UVS (Anlage 1.B des PFV), Kap. 6, Seite 32:

*„Vielfach sind an Böschungen, Acker- und Wegrändern artenarme Ruderalbestände [...] entwickelt. An einzelnen Stellen sind die Ruderalgesellschaften artenreich und vermitteln standörtlich wie floristisch zu den Halbtrockenrasen. Solche Bestände können gefährdete oder lokal seltene Arten enthalten.“*

Dieser Hinweis bzw. diese Erkenntnis hätte u.E. seitens der planführenden Behörde zu tiefgreifenderen Untersuchungen in den Feldfluren führen müssen. Dieser Mangel wird jedoch vielmehr durch die Ausführungen in der Wirkungsprognose und Konfliktanalyse manifestiert, die im fachlichen Gegensatz zu den o.g. Aussagen stehen:

Zitat aus der UVS (Anlage 1.B des PFV), Kap. 7, Seite 67:

*„Da als Zwischenlagerstätten ausschließlich intensiv genutzte Äcker herangezogen werden, sind die Auswirkungen auf wildlebende Pflanzen, z.B. Ackerwildkräuter, vernachlässigbar.“*

Angesichts des hohen Standortpotenzials i.V.m. den nachfolgend genannten, hochwertigen Faunavorkommen liegt u.E. somit eine grundlegende Fehleinschätzung bzgl. der Feldfluren im geplanten, gesteuerten Polderbereich vor.

**Abb. 20: Die offene Feldflur südlich des Neuhofener Altrheins ist äußerst strukturreich mit enormem Standortpotenzial aufgrund des Wärmeclimas und der wechselfeuchten Aueböden. (Foto: C. Mückschel, am 19.08.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 3)**



### **2.3.3 Wilde Weinrebe (*Vitis vinifera* ssp. *sylvestris*)**

Die Wilde Weinrebe (vgl. Anhang, Nr. 4) ist eine vom Aussterben bedrohte Lianenart, von der in der nahen Mannheimer Reißinsel noch eine Restpopulation besteht (vgl. SEBALD, SEYBOLD & PHILIPPI, 1992). Eine Nachsuche in den Gehölzbeständen entlang der geplanten Deichlinie zwischen dem Neuhofener Altrhein und dem Riedhof und Schulgutweiher war erfolglos.

In Anbetracht der baden-württembergischen Schutzbemühungen (Wiederansiedlungen) ist aber zu erwarten, dass Wiederansiedlungen auch im Rahmen eines Natura-2000-Schutzgebietsmanagements (die Art ist bedeutsamer Strukturbildner des Lebensraumtyps 91F0, „Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder großer Flüsse“) in den hierfür sehr gut geeigneten Auenwaldbereichen zwischen Altrip und Waldsee erfolgen.

Durch die geplante Deichlinie werden geeignete Biotope für die Wilde Weinrebe beansprucht, was die Auswahlmöglichkeiten an Wiederansiedlungsstandorten erheblich einschränkt.

Nach Sichtung der Ausprägung der Auenwälder des gemeldeten FFH-Gebietes „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ sind zumindest im Bereich „Riedwald“ weniger günstige Strukturen zu finden als in den von der geplanten Deichlinie beanspruchten Auengehölzen des Planungsraums, mit der Folge, dass mit einer Wiederansiedlung im Planungsraum zu rechnen ist, die durch den Polderbau vereitelt würde.

## 2.4 Zusammenfassende Übersicht über die nachgewiesenen Arten

Die nachfolgenden Abbildungen sollen eine Übersicht über die in Block 1 und 2 ausgearbeiteten, im PFV defizitär und unbehandelten Pflanzen- und Tierarten geben (vgl. auch Anhang):

**Tabelle 2: Übersicht über die Behandlung geschützter Arten in den Planungen zum PFV**

Gem. Anhang IV FFH-Richtlinie kommen nach Gesamtverbreitung in Deutschland / Rheinland-Pfalz und nach den im Planungsraum gegebenen Habitatbedingungen insgesamt <u>26 Arten</u> in Betracht.	
Davon sind in den Planungen	
21 Arten unbehandelt.	5 Arten defizitär behandelt.
Im Rahmen der eigenen Geländeerfassungen konnte(n)	
12 Arten nachgewiesen	4 Arten nachgewiesen
werden, die von den vorhabensbedingten Wirkungen betroffen (ist) sind (u.a. verursacht Flächenanspruch der geplanten Deichlinie Habitatverluste).	
Gem. Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Anhang II FFH-Richtlinie sowie nach den aufgeführten Zielarten der angrenzenden, gemeldeten Natura-2000-Schutzgebiete kommen nach Gesamtverbreitung in Deutschland / Rheinland-Pfalz und nach den im Planungsraum gegebenen Habitatbedingungen insgesamt <u>40 Arten</u> in Betracht.	
Davon sind in den Planungen	
25 Arten unbehandelt.	15 Arten defizitär behandelt.
Im Rahmen der eigenen Geländeerfassungen konnten	
12 Arten nachgewiesen	8 Arten nachgewiesen
werden, die von den vorhabensbedingten Wirkungen betroffen sind (u.a. verursacht Flächenanspruch der geplanten Deichlinie Habitatverluste).	
Gem. BNatSchG, BArtSchV und EU-VO 338/97 (streng!) kommen nach Gesamtverbreitung in Deutschland / Rheinland-Pfalz und nach den im Planungsraum gegebenen Habitatbedingungen insgesamt <u>82 Arten</u> in Betracht.	
Davon sind in den Planungen	
59 Arten unbehandelt.	23 Arten defizitär behandelt.
Im Rahmen der eigenen Geländeerfassungen konnten	
24 Arten nachgewiesen	17 Arten nachgewiesen
werden, die von den vorhabensbedingten Wirkungen betroffen sind (u.a. verursacht Flächenanspruch der geplanten Deichlinie Habitatverluste).	

### 3. Ergebnisse der Geländeerfassungen im Planungsraum (Teil FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“)

Im Rahmen der Geländekartierungen wurde auch der in den Planungen mitbehandelte Teil des FFH-Gebietes besichtigt. Dabei wurden folgende Sachverhalte besonders deutlich:

- Große Bereiche östlich und südlich des Riedhofs (Horreninsel, Wald am Rheinhauptdeich, Riedwald) sind durch die Forstwirtschaft sehr stark beeinflusst und weisen keine Ausprägungen von Lebensraumtypen gem. Anhang I-FFH-Richtlinie auf. Die Waldbereiche des westlichen Planungsraums -außerhalb des FFH-Gebietes „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“- sind im Verhältnis dazu überwiegend sehr gut ausgeprägt.

Weiterhin ist auffällig, dass die zum Rhein hin gelegenen Waldflächen des FFH-Gebietes stark von Neophyten (u.a. Drüsiges Springkraut, Knöterichgewächse) beeinflusst und daher in den Kraut- und Strauchschichten äußerst artenarm besiedelt sind.

- Der Rheinhauptdeich weist vegetationsökologisch Arten der Magerwiesen auf (u.a. Wiesensalbei). Er wird aber sehr oft gemulcht und stark von Freizeittreibenden betreten.

Es konnten weder Vorkommen von Wildbienen oder Zauneidechsen ausgemacht werden, noch ist nach der Struktur, Pflege und Nutzung des Deiches denkbar, dass hier bedeutsame ökologische Funktionen erfüllt werden können<sup>46</sup> (nach Darstellung der Planung kann der Rheinhauptdeich ausgleichende Funktionen erfüllen, vgl. Block 1, Kap. 3.2.1).

- Ein Teil des in Kap. 2.1.1 beschriebenen Hirschkäfer-Vorkommens reicht in den Riedwald (Bereich „Durchstich“) hinein. Hier befinden sich kleinflächig strukturreiche Ausprägungen der Hartholzaue (Edellaubhölzer, Eichen, kleinflächiges Rotbuchen-Baumholz). Angesichts der Hirschkäfer-Verbreitung im Gebiet (vgl. Karte 3) ist

---

<sup>46</sup> Die genannten Arten benötigen mosaikartig verteilte Mikrostrukturen, aus z.B. offenen Bodenstellen, Krautvegetation mit verschiedenen Wuchshöhen usw. Nach BITZ ET AL. (1996) sind Eiablagemöglichkeiten für ein Vorkommen der Zauneidechse grundlegend. Diese sind „sandige Stellen in Süd- und Südwestexposition an erodierten Hängen, im Erdaushub von Säugerbauten“ (vgl. ebd. S. 351). Durch das Mulchen (Mahdmaterial bleibt liegen und verdeckt eventuell auftretende, offene Bodenstellen), die dichte Vegetation und das Betreten/Befahren wird ein weitgehend homogener Standort erzeugt, an dem keine der o.g. Mikrostrukturen entstehen können. Damit ist also vielmehr der Charakter einer intensiv genutzten Grünfläche gegeben, die durch ihre Homogenität keine Besiedlungsmöglichkeiten für anspruchsvolle Tierarten bieten kann (vgl. dazu auch nachfolgende Abb. 23 und 24).

daher eher ein ökologischer Zusammenhang zwischen dem Riedwald und den Waldflächen des westlichen Planungsraums (am Schulgutweiher, südlich Rheinauenhof) zu sehen, als zu den weiteren Bereichen des FFH-Gebietes!

- Der im Planungsraum befindliche Teil des FFH-Gebietes wird durch öffentliche Fuß-/Rad-/Reiterwege und unzählige Pfade (v.a. entlang des Rheinufer) im Vergleich zum westlichen Planungsraum unverhältnismäßig stärker durch Freizeittreibende beunruhigt<sup>47</sup>. Während große Teile der Wälder und der Feldfluren südlich des Neuhofener Altrheins unzugänglich oder nur durch wenige Wege/Pfade erschlossen ist, kommt für den Teil des FFH-Gebietes (östlich und südlich des Riedhofs) hinzu, dass hier im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht immer wieder zahlreiche Altbäume entfernt werden (auch an Pfaden!), die nachweislich hochbedeutsame Funktionen als Niststätten erfüllen.
- Lebensstätten des Heldbocks befinden sich zwischen dem südlichen Ortsrand von Altrip und der Horreninsel (vgl. Karte 3). Diese Art hat enge Lebensraumtoleranzen, d.h. für ein stabiles Vorkommen ist eine Mindesthabitatgröße von 20ha erforderlich. Der Lebensraum sollte aus einem sonnenexponierten Eichenbestand bestehen, der mindestens 10 Brutbäume (ausschließlich Eiche, Mindest-Stammumfang 2,70m) aufweist (vgl. FARTMANN ET AL., 2001, HAHN, 2005).

Diese Mindestbedingungen sind für den gefundenen Standort nur sehr knapp erfüllt, d.h. es bestehen 6 Brutbäume auf kleiner Fläche, die durch Bau- und Offenlandflächen auf der einen und von Hybridpappeln dominierte Forstflächen auf der anderen Seite begrenzt wird.

---

<sup>47</sup> Die Wege und Pfade im westlichen Planungsraum (gesteuerter Polderbereich) stellen für Freizeittreibende überwiegend Überwindungsstrecken dar, d.h. Angler gehen zum Neuhofener Altrhein, Jäger auf Hochsitze und Freizeittreibende wechseln zwischen Freizeiteinrichtungen (Campingplätze, Kneipen, Badeseen) und Ortschaften. Durch die vielen (auch über den Sommer 2006 hinweg) schlammigen Pfützen auf den Pfaden und Wegen südlich des Neuhofener Altrheins erscheint das gesamte Gelände hier unwegsam und kann daher entsprechend als störungsarm bezeichnet werden. In den rheinnahen Bereichen verweilen dagegen die Menschen auch auf den Wegstrecken: Zunächst sind die Waldbereiche hier im Verhältnis zu den westlich gelegenen Wäldern am Neuhofener Altrhein insgesamt trockener und damit wegsamer. Dazu stellt der intensiv genutzte Rheinhauptdeich einen Kommunikations- und Treffpunkt dar, wodurch der Deich selbst und angrenzende Waldbereiche immer wieder betreten, d.h. beunruhigt werden. Weiterhin wird die Horreninsel sowie das Rheinufer von Neugierigen (und Ruhesuchende abseits der Campingplätze und anderer Besucherschwerpunkte) im Gegensatz zum westlichen Planungsraum beständig und intensiv aufgesucht (eigene Beobachtungen, an Spuren gut erkennbar).

Für die Erhaltung der Art sind u.E. demnach Wiederausbreitungsmöglichkeiten in hoher zeitlicher Dringlichkeit umzusetzen, da die besiedelten Eichen absterben und ein adäquater Eichen-Nachwuchs im Umfeld nicht vorhanden ist. Damit rücken alle weiteren Eichenbestände in westlicher Richtung in das Blickfeld – z.B. die durch die geplante Deichlinie beanspruchten, mit Baumholz-Eichen durchsetzten Edellaubholzwälder um den Neuhofener Altrhein bzw. südlich Rheinauenhof (vgl. Kap. 2.1.1). **Durch das Vorhaben wird sozusagen eine für den Bestandserhalt wichtige Entwicklungsfläche der Art zerstört.**

Die nachfolgenden Fotoaufnahmen sollen die o.a. Sachverhalte verdeutlichen:

**Abb. 21: Ausschnitt aus dem FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ westlich des Riedhofs: ausgedehnte Hybridpappelforste, z.T. von Robinien durchsetzt, Offenflächen bestehend aus intensiv genutzten Maisäckern – kein Lebensraum für europaweit bedeutsame Lebensgemeinschaften!**

**(Foto: W. Hahn, am 07.09.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 21)**



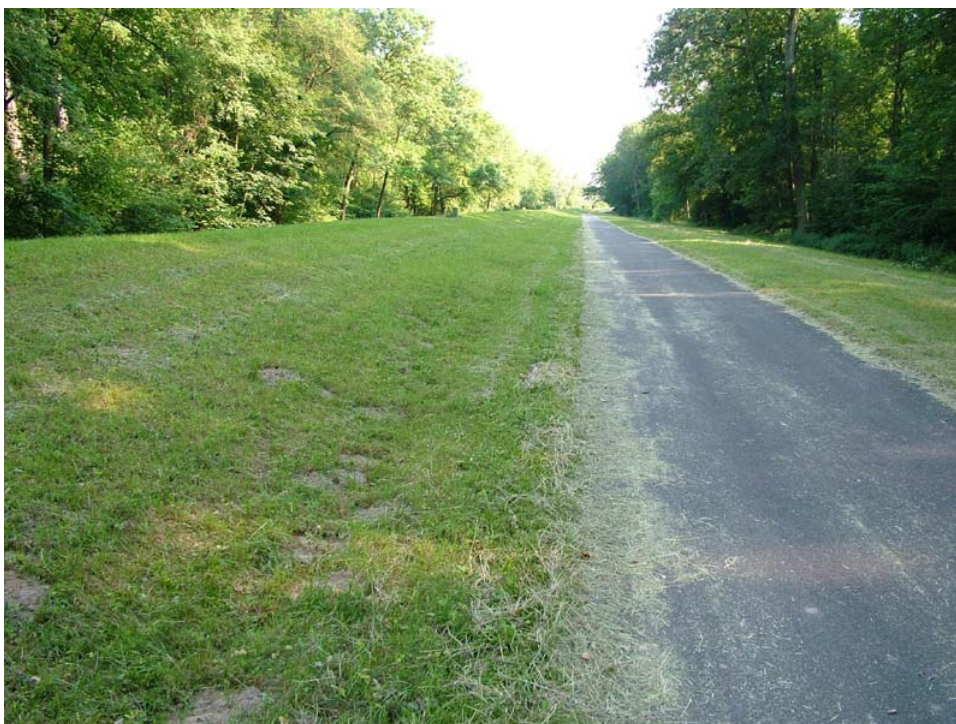
3. Ergebnisse der Geländeerfassungen im Planungsraum (Teil FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“)

---



**Abb. 22:**  
Ausschnitt aus dem FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“, Bereich Riedwald am Rheinhauptdeich: unter den Hybridpappelbeständen hat sich das Drüsiges Springkraut (Pfeil) und weitere Neophyten stark ausgebreitet, hier liegt keine auentypische Vegetation und typische Niststruktur vor.  
(Foto: W. Hahn, am 07.09.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 22)

**Abb. 23: Rheinhauptdeich im FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ im Bereich Riedwald: frisch gemulcht Mitte Juni – kein Lebensraum Zauneidechse und Wildbienen!**  
(Foto: W. Hahn, am 13.06.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 23)



**Abb. 24: Rheinhauptdeich im FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ im Bereich Riedwald: frisch gemulcht Anfang September.  
(Foto: W. Hahn, am 13.06.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 24)**



**Abb. 25:  
Bedrohtes Heldbock-Vorkommen im FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“: Brutbaum mit charakteristischen Fraßspuren – solche sonnenexponierte Stammstellen finden sich erst wieder im westlichen Planungsraum.  
(Foto: T. Brötz, am 07.09.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Fundort)**





3. Ergebnisse der Geländeerfassungen im Planungsraum (Teil FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“)

---



**Abb. 26:**  
Verkehrssicherungspflicht durch starken Besucherstrom im FFH-Gebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“: zahlreiche, nischen- und totholzreiche Baum- und Althölzer sollen offensichtlich hier entfernt werden (Fäll-Markierungspunkt).  
(Foto: T. Brötz, am 07.09.2006; Fotostandort vgl. Karte 3, Nr. 26)

#### **4. Ergebnisse der Geländeerfassungen am Standort Hördt**

Nachdem im Rahmen der Ausarbeitungen zu Block 1 deutlich wurde, dass eine ungesteuerte Hochwasserrückhaltung am Standort Hördt aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar sein kann (vgl. Block 1 - Kap. 3.1.7; angeführte Trockenbiotopbewohner sind möglicherweise Überflutungstolerant) und die Abschätzung der Folgewirkungen der Überflutung bedeutsamer Trockenbiotope zumindest wissenschaftlich strittig ist (vgl. Block 1 - Kap. 3.1.1), wurde dieser Standort auch in stichprobenhaften Augenschein genommen.

Angesichts der Tatsache, dass in Hördt sehr viele bedeutsame Trocken- und Feuchtbiotope vorhanden sind und die Vorgehensweise bei einer Flutung für diese Standorte in vergleichsweise erheblichem Umfang gesondert und differenziert zu betrachten wäre, fand nur eine beschränkte Untersuchung statt.

Da am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen auch überwiegend Feldfluren geflutet werden sollen, die sich im Laufe der eigenen Untersuchungen aber entgegen der vorliegenden Planung als äußerst wertvoll erwiesen haben, wurden hier lediglich die offenen Feldstandorte hinsichtlich deren Naturschutzpotenzials vergleichend gesichtet.

Dabei stellte sich heraus, dass die Feldfluren in Hördt im Sinne von Lebensraumfunktionen wesentlich schlechter ausgeprägt sind als am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen: Es bestehen hier keine als Lebensraum geeignet erscheinende Kleinstrukturen und –biotope, wie z.B. warme Lehmstellen, unbefestigte Erdwege, temporäre Gewässer oder breite Kraut- und Hochstaudensäume. Auch konnten im Gegensatz zu Waldsee/Altrip/Neuhofen keinerlei bedeutsame Artvorkommen entdeckt werden (wie z.B. Amphibienansammlungen mit anspruchsvollen Arten, Brutvorkommen anspruchsvoller Feldvögel, bedeutsame Insektenvorkommen, Rastvogelansammlungen etc.). Aufgrund der stichprobenhaften Methode kann an dieser Stelle natürlich keine abschließende Beurteilung erfolgen, jedoch ist angesichts der ebenfalls stichprobenartigen Untersuchung in Waldsee/Altrip/Neuhofen eine hohe Wahrscheinlichkeit abzuleiten, dass zumindest die Feldfluren am Standort Hördt eine geringere Funktion für den Arten- und Biotopschutz beinhalten als die am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen und daher von einer Überflutung sogar erheblich profitieren (Einwandern auentypischer Arten durch Umlagerungs- und Umbildungsprozesse).

Insgesamt wird damit der Verdacht erhärtet, dass sich der Standort Hördt unter differenzierter Betrachtung als ungesteuerter Polderstandort nicht nur eignet, sondern sich durch erhebliche Vorteile für den Naturschutz sogar aufdrängt. Diesbezüglich ist erwähnenswert, dass selbst auf den

Informationstafeln im Naturschutzgebiet in Hördt steht, dass eine „bessere Rheinanbindung“ verschiedener Gebietsteile „angestrebt“ wird und eine Deichrückverlegung mit dem Ziel, den dynamischen Einfluss des Rheins wieder zu vergrößern, „geprüft“ wird.

**Abb. 27: Die offenen Feldfluren am Standort Hördt weisen im Gegensatz zum Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen keine bedeutsamen Artvorkommen und Habitatstrukturen auf – eine Flutung dieser Bereiche kann naturschutzfachlich nur Vorteile bringen. (Foto: T. Brötz, am 07.09.2006)**



**Abb. 28: Ausschnitt einer Hinweistafel im NSG. (Foto: W. Hahn, am 07.09.2006)**

...ische, bestandsbedrohte  
Weiße Waldhyazinthe und  
inland-pfälzischer Standort  
n-Wald in der aktiven und

... des Rheinhauptdeiches  
aut und Bienen-Ragwurz.

7) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

...tieferen Bereichen pflanzen  
in gefährdeten Libellen sind  
und die Kleine Königslibelle  
anderen Abschnitten finden  
endsten Vorkommen des  
bestände des Springfroschs.  
uch der Laubfrosch in großer  
der wirbellosen Wasser-  
benwasserkäfer, die Braune  
Braune Mosaikjungfer und  
ene Sumpfdeckelschnecke  
In den Uferröhricht nisten  
e Vögel wie der Purpurreiher,  
s Blaukehlchen.

### Perspektiven

Aus Sicht der **Landespflege und Wasserwirtschaft** wird mittelfristig eine bessere Rheinanbindung des Leimersheimer Altrheins und der Gewässer im Krappenkopf angestrebt. Die Frage einer Deichrückverlegung, deren Ziel eine Vergrößerung der aktiven, dem dynamischen Einfluß des Rheins unterliegenden Aue sowie die Schaffung von Hochwasserrückhaltevolumen wäre, wird geprüft.

Die **Forstverwaltung** hat sich zum Ziel gesetzt die Fläche der naturnahen Wälder zu vergrößern. Dazu vorgesehene Maßnahmen sind:

- Begünstigung standorttypischer und -heimischer Arten
- Einzelstammnutzung
- Förderung der natürlichen Verjüngung
- Schaffung von Sukzessionsflächen
- Anpassung der Wege an die Überflutungsdynamik

### Hinweise für den Besucher

Dieses Gebiet ist Lebensraum freilebender Tiere und Pflanzen und Teil eines vernetzten Systems. Es verdient daher als ausgewiesenes Naturschutzgebiet besonderen Schutz. Hier sind deshalb Handlungen nicht erlaubt, die dem Schutzziel oder der Funktion des Naturhaushalts entgegenwirken. Wir appellieren an Ihr Verständnis und bitten Sie um rücksichtsvolles Verhalten. Die untenstehenden Regelungen möchten Sie dabei unterstützen.

### Im Naturschutzgebiet dürfen

- keine Wege verlassen werden
- keine Feuer angezündet und keine Abfälle hinterlassen werden
- Hunde nicht frei herumlaufen
- keine Pflanzen entnommen oder beschädigt werden
- keine Tiere gestört, gefangen bzw. deren Brut- und Wohnstätten angetastet werden

**Bildnachweise:**  
G. Kümmel, Kandel Institut für Umweltstudien-IUS, Kandel (5, 6, 7),  
M. Kitt, Minfeld (10, 11, 12)  
G. Kümmel, Kandel (8, 9, )  
H. Himmler, Nußdorf (4)  
Dr. F. Brechtel, Rülzheim (13)  
R. Waldinger, Hördt (3)

**Herstellung:** Werbeatelier Jung  
**Text:** Matthias Kitt, Biotopbetreuer

**STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD**

**Block 3 – Zur Beeinträchtigung von Gebieten des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und zur Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes durch die Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen**

## **1. Veranlassung und Zielsetzung**

Mit Datum vom 20.06.2006 ist der Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für die Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen ergangen. Davon sind mehrere Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 berührt. Nachfolgend soll untersucht werden, welche Beeinträchtigungen von dem genehmigten Bauvorhaben auf die Natura 2000-Gebiete ausgehen und ob diese im Planfeststellungsbeschluss naturschutzfachlich zutreffend behandelt wurden.

## 2. Die betroffenen Natura 2000-Gebiete

Die Karten 1 und 4 geben einen Überblick über die Lage der geplanten Hochwasserrückhaltung und der im Umfeld liegenden Natura 2000-Gebiete. Man hat es mit zwei FFH-Gebieten und drei EU-Vogelschutzgebieten im Umfeld zu tun, wobei ein FFH- und zwei Vogelschutzgebiete auf rheinland-pfälzischer und ein FFH- und ein Vogelschutzgebiet auf der baden-württembergischen Seite des Rheins liegen. Sie werden nachfolgend anhand der offiziellen Meldedaten kurz charakterisiert.

### 2.1 Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ (Baden-Württemberg)

Schon zum Zeitpunkt der Planung 2002 lag auf baden-württembergischer Seite das EU-Vogelschutzgebiet „Ketscher Rhein“ (EU-Code: DE6617401), welches zu kleinen Teilen gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Mittlerweile ist das Gebiet in das neue EU-Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ integriert<sup>48</sup>. Das zukünftige Gebiet soll danach eine Gesamtfläche von ca. 3994 ha haben und liegt mit seinen nördlichen Gebietsteilen dem Bauvorhaben unmittelbar gegenüber. Die Gebietsinformation nennt für dieses Vogelschutzgebiet die Vorkommen folgender Vogelarten:

**Tab. 1: Liste der im Gebietsvorschlag des Landes Baden-Württemberg geführten Vogelarten (Datenherkunft siehe Fn 31)**

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status	Anzahl <sup>*</sup>
<b>Anhang I VRL</b>			
Blaukehlchen	Luscinia svecica	Brutvogel	k.A.
Grauspecht	Picus canus	Brutvogel	k.A.
Mittelspecht	Picoides medius	Brutvogel	k.A.
Schwarzmilan	Milvus migrans	Brutvogel	k.A.
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Brutvogel	k.A.
Wespenbussard	Pernis apivorus	Brutvogel	k.A.

\*k.A. = keine Angabe

<sup>48</sup> Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Hrsg., 2005): Nachmeldevorschläge Vogelschutzgebiete 2005. CD, September 2005

Fortsetzung Tab. 1

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status	Anzahl*
<b>Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL</b>			
Baumfalke	Falco subbuteo	Brutvogel	k.A.
Beutelmeise	Remiz pendulinus	Brutvogel	k.A.
Blessgans	Anser albifrons	Überwinterungsgast	k.A.
Blesshuhn	Fulica atra	Brutvogel	k.A.
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	Brutvogel	k.A.
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Brutvogel	k.A.
Graumammer	Miliaria calandra	Brutvogel	k.A.
Hohltaube	Columba oenas	Brutvogel	k.A.
Kiebitz	Vanellus vanellus	Brutvogel, Überwinterungsgast	k.A.
Saatgans	Anser fabalis	Überwinterungsgast	k.A.
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	Brutvogel	k.A.
Teichhuhn	Gallinula chloropus	Brutvogel	k.A.
Wachtel	Coturnix coturnix	Brutvogel	k.A.
Wasserralle	Rallus aquaticus	Brutvogel	k.A.
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Brutvogel	k.A.

\*k.A. = keine Angabe

Das Datenblatt weist überdies darauf hin, dass das Gebiet als Rastgebiet internationale Bedeutung besitzt. Konkrete Erhaltungsziele sind für das Gebiet in diesen Unterlagen nicht benannt.

Insgesamt sind 26 % der Gesamtfläche durch sechs ausgewiesene Naturschutzgebiete („Hockenheimer Rheinbogen“, 636 ha; „Backofen-Riedwiesen“, 147 ha; „Schwetzinger Wiesen – Edinger Ried“, 150 ha; „Ketscher Rheininsel“, 5 ha; „Bei der Silberpappel“, 9 ha; „Reißinsel“, 108 ha) und fünf Landschaftsschutzgebiete („Hockenheimer Rheinbogen“, 1794 ha; „Schwetzinger Wiesen“, 303 ha; „Kollerinsel“, 262 ha; „Waldpark“, 148 ha; „Schwetzinger Wiesen“, < 1ha), die 63 % der Fläche abdecken, geschützt. Hinzu kommt der Schonwald „Reißinsel“ mit 69 ha und der Bannwald „Reißinsel“ mit 23 ha. Diese Flächen sind nicht additiv zu sehen, sondern die beiden Gebietskategorien überlagern einander.

Sofern man davon ausgeht, dass zur ordnungsgemäßen Umsetzung sowohl die Meldung der Vogelschutzgebiete als auch deren Erklärung zum Schutzgebiet gehören, so hat man es in diesem Zusammenhang hier, mit Ausnahme des NSGs „Ketscher Rheininsel“, mit einem faktischen

Vogelschutzgebiet zu tun, denn die Meldung des Gebietes steht noch aus. Wird die Erklärung zum Schutzgebiet als ausreichend angesehen, hat man es zumindest teilweise ebenfalls mit einem faktischen Vogelschutzgebiet zu tun, wenn man einmal von der Annahme ausgeht, dass die bestehenden Schutzgebiete den gesetzlichen Anforderungen bereits genügen. Denn erhebliche Teile des Gebietes sind ohne einen Schutzstatus.<sup>49</sup>

Für das Teilgebiet und schon bei der EU-Kommission gemeldete Vogelschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“ (EU-Code: DE6617401) mit einer Fläche von 474 ha sind folgende Brutbestände dokumentiert:<sup>50</sup>

**Tab. 2: Liste der im Standarddatenbogen zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“ dokumentierten Vogelarten**

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status	Anzahl
<b>Anhang I VRL</b>			
Grauspecht	Picus canus	Brutvogel	10
Mittelspecht	Picoides medius	Brutvogel	15
Schwarzmilan	Milvus migrans	Brutvogel	5
Rotmilan	Milvus milvus	Brutvogel	1
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Brutvogel	5
Wespenbussard	Pernis apivorus	Brutvogel	1
<b>Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL</b>			
Baumfalke	Falco subbuteo	Brutvogel	1

Dieses Teilgebiet ist somit zu kleinen Teilen möglicherweise nicht mehr als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen, da es mit einer Fläche von 5 ha als Naturschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“ ausgewiesen ist.<sup>51</sup>

## 2.2 Vogelschutzgebiet DE6516401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz- Karl-Wörth“ (Rheinland-Pfalz)

Das Gebiet ist als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet, umfasst eine Fläche von ca. 358 ha und grenzt mit seinem Südteil auf einer Länge von ca. 1.300m unmittelbar an den ungesteuerten Teil der geplanten

<sup>49</sup> gem. § 33 Abs. 2 BNatSchG ist hiermit eine Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 22 Abs. 1 gemeint.

<sup>50</sup> Daten von <http://eunis.eea.europa.eu/sites-factsheet.jsp?tab=1&idsite=DE6617401> (Zugriff am 10.9.2006, 21:25 Uhr)

<sup>51</sup> Vorbehaltlich der Frage, ob die in der Schutzgebietsverordnung formulierten Erhaltungsziele und Ge- und Verbote den Anforderungen des Europäischen Naturschutzrechts genügen.



Hochwasserrückhaltung an.<sup>52</sup> Es soll dem Schutz der folgenden Vogelarten dienen:<sup>53</sup>

**Tab. 3: Liste der im Standarddatenbogen zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ dokumentierten Vogelarten\***

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status	Anzahl <sup>54</sup>
<b>Anhang I VRL</b>			
<b>Blaukehlchen</b>	<b>Luscinia svecica</b>	Brutvogel	< 2
Zwergsäger	Mergus albellus	Brutvogel	< 3
<b>Grauspecht</b>	<b>Picus canus</b>	Brutvogel	< 2
<b>Mittelspecht</b>	<b>Picoides medius</b>	Brutvogel	< 2
<b>Schwarzspecht</b>	<b>Dryocopus martius</b>	Brutvogel	R
<b>Schwarzmilan</b>	<b>Milvus migrans</b>	Brutvogel	< 8
<b>Rohrweihe</b>	<b>Circus aeruginosus</b>	Brutvogel	< 2
<b>Eisvogel</b>	<b>Alcedo atthis</b>	Brutvogel	P
<b>Zwergdommel</b>	<b>Ixobrychus minutus</b>	Brutvogel	1
<b>Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL</b>			
<b>Wasserralle</b>	<b>Rallus aquaticus</b>	Brutvogel	< 8
<b>Beutelmeise</b>	<b>Remiz pendulinus</b>	Brutvogel	< 5
<b>Schilfrohrsänger</b>	<b>Acrocephalus schoenobaenus</b>	Brutvogel	< 2
<b>Drosselrohrsänger</b>	<b>Acrocephalus arundinaceus</b>	Brutvogel	< 2
<b>Kolbenente</b>	<b>Netta rufina</b>	Brutvogel	< 3
<b>Reiherente</b>	<b>Aythya fuligula</b>	Rastvogel	< 160
Krickente	Anas crecca	Rastvogel	< 32
Tafelente	Aythya ferina	Brutvogel	< 3
Blessralle	Fulica atra	?	?
Gelbspötter	Hippolais icterina	Brutvogel	P
Sturmmöwe	Larus canus	?	?
Lachmöwe	Larus ridibundus	?	?
Uferschwalbe	Riparia riparia	Brutvogel	< 100

\*Die im Gesetz namentlich aufgeführten Vogelarten sind fett gedruckt (zur Vollständigkeit des Artenspektrums siehe auch Fn 39). Die Arten Krickente,

<sup>52</sup> Siehe auch Karte 4 des Sachverständigengutachtens

<sup>53</sup> Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG -) - Vom 28. September 2005 (Fundstelle: GVBl 2005, S. 387); die fett gedruckten Arten werden als sogenannte Hauptvorkommen unterschieden.

<sup>54</sup> Daten nach <http://eunis.eea.europa.eu/sites-factsheet.jsp?tab=1&idsite=DE6516401> (abgerufen am 10.09.2006, 18:00 Uhr)

Tafelente und Blesralle lassen sich der unsystematischen Kategorie Schwimmvögel zuordnen. Die übrigen Arten sind durch das Gesetz nicht erfasst.

Im Standarddatenbogen werden als Erhaltungsziele formuliert: „Erhaltung der Gewässer- Röhricht- und Waldbiotope, s. Anl. Erh.- u. Entw.-ziele“. Die im Meldedokument genannte Anlage liegt hier allerdings nicht vor. Das Gebiet ist über die Neufassung des rheinland-pfälzischen Naturschutzgesetzes zentral geschützt.<sup>55</sup> Es wird in Teilen gleichzeitig durch das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ und die Naturschutzgebiete „Neuhofener Altrhein“ und „Prinz-Karl-Wörth“ überdeckt.

Unter der Voraussetzung, dass die zentralgesetzliche Lösung des Schutzes von Natura 2000-Gebieten über das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz europarechtlichen Vorgaben genügt<sup>56</sup> und dies auch für die weiterhin wirksamen Konkretisierungen aus den Schutzgebietsverordnungen zutrifft,<sup>57</sup> wäre hier nicht mehr von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen.

### **2.3 Vogelschutzgebiet DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ (RP)<sup>58</sup>**

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1078 ha, grenzt unmittelbar südlich an die Deichbauwerke an und soll dem Schutz folgender Vogelarten dienen:

---

<sup>55</sup> § 25 Abs. 2 LNatSchG RP vom 28.09.2005, GVBl. S. 387

<sup>56</sup> Ob dies der Fall ist, erscheint nicht sicher: Als offensichtliche Abweichung vom Bundesrecht fällt unter anderem auf, dass in § 10 Abs. 1 Nr. 9b BNatSchG als Erhaltungsziel „die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ... der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen“ nennt, wohingegen die rheinland-pfälzische Regelung lediglich eine Auswahl von Arten aufführt, was sich allein schon aus dem Vergleich des im Gesetz genannten Artenspektrums mit den Einträgen im Standarddatenbogen ergibt.

<sup>57</sup> siehe § 27 Abs. 5 LNatSchG Rheinland-Pfalz

<sup>58</sup> Datenherkunft: siehe Fn 53

**Tab. 4: Liste der im Standarddatenbogen zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ dokumentierten Vogelarten\***

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status	Anzahl <sup>59</sup>
<b>Anhang I VRL</b>			
<b>Blaukehlchen</b>	<b>Luscinia svecica</b>	Brutvogel	< 2
<b>Grauspecht</b>	<b>Picus canus</b>	Brutvogel	10
<b>Mittelspecht</b>	<b>Picoides medius</b>	Brutvogel	< 20
<b>Schwarzspecht</b>	<b>Dryocopus martius</b>	Brutvogel	< 3
<b>Schwarzmilan</b>	<b>Milvus migrans</b>	Brutvogel	< 10
<b>Eisvogel</b>	<b>Alcedo atthis</b>	Brutvogel	< 9
<b>Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL</b>			
<b>Kormoran</b>	<b>Phalacrocorax carbo</b>	Brutvogel	< 20
<b>Kormoran</b>	<b>Phalacrocorax carbo</b>	Rastvogel	< 1320
<b>Saatgans</b>	<b>Anser fabalis</b>	Rastvogel	< 1000
<b>Blessgans</b>	<b>Anser albifrons</b>	Rastvogel	< 200
<b>Weißwangengans</b>	<b>Branta leucopsis</b>	Rastvogel	P
<b>Graugans</b>	<b>Anser anser</b>	Rastvogel	< 300
Krickente	Anas crecca	Rastvogel	< 3
Stockente	Anas platyrhynchos	Rastvogel	< 12
Graureiher	Ardea cinerea	Brutvogel	< 30
Tafelente	Aythya ferina	Rastvogel	< 1000
Reiherente	Aythya fuligula	Rastvogel	< 1000
Schellente	Bucephala clangula	Rastvogel	< 12
Baumfalke	Falco subbuteo	Brutvogel	1
Blessralle	Fulica atra	Rastvogel	< 1200
Lachmöwe	Larus ridibundus	Rastvogel	< 1200
Trauerente	Melanitta fusca	Rastvogel	< 12
Ohrentaucher	Podiceps auritus	Rastvogel	< 3
Haubentaucher	Podiceps cristatus	Rastvogel	< 280
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	Rastvogel	< 3
Uferschwalbe	Riparia riparia	Brutvogel	P

\*Die durch die gesetzlichen Regelungen geschützten Arten sind fett gedruckt (siehe dazu aber auch Fn 56). Die Arten Lachmöwe, Ohrentaucher, Haubentaucher und Rothalstaucher sind über die Sammelbezeichnungen „Möwen“ und „Taucher“ des Gesetzes mit abgedeckt, für die übrigen gemeldeten Arten sieht das Landesgesetz keinen gesonderten Schutz vor.

<sup>59</sup> Daten nach <http://eunis.eea.europa.eu/sites-factsheet.jsp?tab=1&idsite=DE6616401> (Zugriff am 10.9.2006, 21:00 Uhr), wo die Informationen des Standarddatenbogens, dem Meldedokument für Europäische Schutzgebiete, gespeichert sind.

Der Standarddatenbogen listet als Erhaltungsziel den „Erhalt der Gewässer-, Röhricht- und Waldbiotope s. Anl. Erh.- u. Entw.-ziele“ auf. Die im Meldedokument genannte Anlage ist hier allerdings nicht bekannt. Über weiten Teilen des Gebietes liegt zusätzlich der Schutz des Landschaftsschutzgebietes „Pfälzische Rheinauen“ sowie des Naturschutzgebietes „Böllenwörth“ und des Naturdenkmals „Stieleiche“.

In Bezug auf den Status des Gebietes (faktisches Vogelschutzgebiet oder Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG) gilt das zum Gebiet DE6516401 Gesagte.

## 2.4 IBA-Gebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl-Wörth“

Informationshalber seien hier auch die berührten IBA-Gebiete der Vogelschutzorganisationen angesprochen. Denn sie weichen an einer entscheidenden Stelle von den gemeldeten Gebieten ab, und da ihnen bei der Beurteilung der Vollständigkeit von Gebietsmeldungen nach der EU-Vogelschutzrichtlinie vielfach eine wichtige Funktion als Beweismittel zukommt, kommt es auch auf diese IBA-Gebiete an.<sup>60</sup> Die Internetseite des NABU nennt für dieses IBA die folgenden Bestände:<sup>61</sup>

**Tab. 5: Liste der im IBA-Gebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ dokumentierten Vogelarten**

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status*	Anzahl*
<b>Anhang I VRL</b>			
Schwarzmilan	Milvus migrans	k.A.	k.A.
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	k.A.	k.A.
<b>Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL</b>			
Wasserralle	Rallus aquaticus	k.A.	k.A.
Beutelmeise	Remiz pendulinus	k.A.	k.A.

\*k.A. = keine Angabe

<sup>60</sup> Beispielhaft sei hier nur die Entscheidung C-3/96 Niederlande/Kommission über die unzureichende Meldung von Vogelschutzgebieten oder die Schlusserklärung vom 14. September 2006 in der Rechtssache C-334/04 Kommission gegen Griechenland verwiesen.

<sup>61</sup> Siehe Internet-Seite des NABU RP zu Vogelschutzgebieten (Zugriff am 9.9.2006, 20.00 Uhr: <http://www.nabu-rlp.de/html/spezial/iba/iba.html>). IBA steht für Important Bird Area. Es handelt sich dabei um ein Verzeichnis von für den Vogelschutz wichtigen Gebieten, die nach einheitlichen Kriterien ausgewählt werden, siehe auch Fn 78

## 2.5 IBA-Gebiet „Otterstadter u. Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld“

Die Internetseite des NABU nennt zu diesem IBA die folgenden Vogelbestände:

**Tab. 6: Liste der im IBA-Gebiet „Otterstadter und Angelhofer Altrhein ink. Binsfeld“ dokumentierten Vogelarten**

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status*	Anzahl*
<b>Anhang I VRL</b>			
Mittelspecht	Picoides medius	k.A.	k.A.
Schwarzmilan	Milvus migrans	k.A.	k.A.
Eisvogel	Alcedo atthis	k.A.	k.A.
<b>Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL</b>			
Tauchenten		k.A.	k.A.
Kormoran	Phalacrocorax carbo	k.A.	k.A.
Saatgans	Anser fabalis	k.A.	k.A.
Blessgans	Anser albifrons	k.A.	k.A.
Weißwangengans	Branta leucopsis	k.A.	k.A.
Graugans	Anser anser	k.A.	k.A.
Graureiher	Ardea cinerea	k.A.	k.A.
Schellente	Bucephala clangula	k.A.	k.A.
Sterntaucher	Gavia stellata	k.A.	k.A.
Haubentaucher	Podiceps cristatus	k.A.	k.A.
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	k.A.	k.A.
Uferschwalbe	Riparia riparia	k.A.	k.A.

\*k.A. = keine Angabe

## 2.6 FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ (Rheinland-Pfalz)

Dieses FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1425 ha und erstreckt sich westlich des Rheins vom Naturschutzgebiet „Prinz-Karl-Wörth“ (einschließlich) im Norden bis zur Autobahn A61 im Süden und ist über weite Strecken deckungsgleich mit den schon weiter oben beschriebenen Vogelschutzgebieten DE6516401 „Neuhofener Altrhein inkl. Prinz-Karl-Wörth“ und DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“. Der ungesteuerte Teil der Hochwasserrückhaltung und verschiedene Deichabschnitte sowie Deichrücknahmen sollen in den Grenzen dieses FFH-Gebietes errichtet werden.

**Tab. 7: Lebensraumtypen Anh. I und Arten Anh. II FFH-RL im FFH-Vorschlagsgebiet DE6616304**

Schutzgut	Meldestand				Schutzgut	Meldestand		
	2003		2005			2003	2005	
LRT	Wert	Fläche	Wert	Fläche	Anh. II-Art	Code		
3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition)	k.A.	50	A	70	Spanische Flagge* ( <i>Euplagia quadripunctaria</i> )	1078	C	C
3270 (Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände <i>Chenopodium rubri</i> (p.p.) und <i>Bidention</i> (p.p.))	C	7	B	10	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	1166	C	k.A.
6210 (Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen ( <i>Festuco-Brometalia</i> , *besonders orchideenreiche Bestände))	-	-	C	3	Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	1088	C	B
6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden (Eu-Molinion))	C	6	C	6	Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )	1149	C	A
6430 (Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe)	B	1	C	1	Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )	1099	C	B
6440 (Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler)	Y	20	A	20	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	1083	C	B
6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe ( <i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-Centaureion nemoralis</i> ))	k.A.	15	C	40	Schwarzblauer Bläuling ( <i>Glaucopsyche nausithous</i> )	1061	C	C
91E0* (Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ))	C	50	B	150	Bechsteinfleddermaus ( <i>Myotis bechsteini</i> )	1323	-	C
91F0 (Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder am Ufer großer Flüsse)	B	230	A	400	Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	1145	-	C
					Maifisch ( <i>Alosa alosa</i> )	1102	C	B
					Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> )	1095	C	B
					Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> )	1134	C	C
					Lachs ( <i>Salmo salar</i> , nur im Süßwasser)	1106	C	B
					Bachmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	1032	C	C
					Kleefarn ( <i>Marsilea quadrifolia</i> )	1428	C	A
<b>Gebiet (Gesamt)</b>		<b>1289</b>		<b>1425</b>				

Das Gebiet ist über das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz bereits jetzt, also vor Aufnahme in die Gemeinschaftsliste der Europäischen Kommission, gesetzlich geschützt.<sup>62</sup> Überdies ist das Gebiet vollständig durch das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ und teilweise durch die Naturschutzgebiete „Prinz-Karl-Wörth“ und „Horreninsel“ abgedeckt.

Da dieses FFH-Vorschlagsgebiet noch nicht in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen ist, ist es als sogenanntes „Dragaggi-Gebiet“ einzustufen, denen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bis zur Aufnahme in die Gemeinschaftsliste ein Schutz zukommen muss, der keinesfalls hinter dem nationalen Schutzstatus zurückbleiben darf, auf welche Art. 6 Abs. 2 - 4 FFH-RL aber nicht anwendbar sind.<sup>63</sup>

## **2.7 FFH-Gebiete DE6716341 „Rheinniederung von Phillipsburg bis Mannheim“ (Baden-Württemberg)<sup>64</sup>**

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 3493,8 ha, grenzt unmittelbar an das rheinland-pfälzische FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ und liegt damit dem Vorhaben unmittelbar gegenüber. Das Gebiet zeichnet sich durch eine erhebliche Anzahl von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL aus, wie die beiden nachfolgenden Tabellen deutlich machen. Bei den Lebensraumtypen sind außerdem deren Flächengrößen im Gebiet aufgeführt.

---

<sup>62</sup> siehe Fn 55

<sup>63</sup> siehe EuGH-Entscheidungen C-117/03 und C-244/05; siehe auch Gellermann 2005 in Natur und Recht: S. 433 – 438; dort weitere Nennungen.

<sup>64</sup> siehe unter <http://rips-uis.lfu.baden-wuerttemberg.de/rips/natura2000/navigation/start.htm> (Zugriff: 01.09.2006)

Tab. 8: Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet DE6716341\*

LRT	Wert	Fläche	Anh. II-Art	Code	Wert
3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition)	C	353,5	Maifisch ( <i>Alosa alosa</i> )	1102	B
3270 (Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände <i>Chenopodium rubri</i> (p.p.) und <i>Bidention</i> (p.p.))	B	2,5	Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> )	1130	
6210 (Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen ( <i>Festuco-Brometalia</i> , *besonders orchideenreiche Bestände))	C	1,5	Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	1193	
6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden ( <i>Eu-Molinion</i> ))	A	9,8	Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	1088	A
6430 (Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe)	C	1	Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )	1149	B
6440 (Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler)	C	0,5	Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )	1163	C
6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe ( <i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-Centaureion nemoralis</i> ))	B	103,5	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	1082	A
9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Stellario-Carpinetum</i> ))	B	4,3	Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )	1099	B
91E0* (Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ))	B	109,3	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	1083	C
91F0 (Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder am Ufer großer Flüsse)	B	233,5	Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	1060	B
			Schwarzblauer Bläuling ( <i>Glaucopsyche nausithous</i> )	1061	C
			Großer Moorbläuling ( <i>Glaucopsyche teleius</i> )	1059	C
			Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	1145	B
			Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> )	1037	B
			Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> )	1095	B
			Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> )	1134	C
			Lachs ( <i>Salmo salar</i> ; nur im Süßwasser)	1106	B
			Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	1166	
			Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	1014	C



\*Neben dem Artnamen ist die im Standarddatenbogen aufgeführte Gesamtbewertung des Bestandes im Gebiet aufgeführt. (Erläuterungen siehe auch Tabelle zum Gebiet DE6616304). Die Flächenangaben sind in Hektar angegeben.

Der Standarddatenbogen enthält keine Angaben zu den Erhaltungszielen des Gebietes. Da das Gebiet weitgehend deckungsgleich ist mit dem Vogelschutzgebiet DE6617401 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“, sind auch für dieses Gebiet bereits Teile durch Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete abgedeckt (siehe dort).

Dieses FFH-Gebiet ist in Teilen bereits ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung, da Teile bereits in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführt sind. Für weitere Teile gilt jedoch, dass sie ebenfalls als Dragaggi-Gebiete anzusehen sind, auf die Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL nach Auslegung des EuGH nicht anwendbar sind.<sup>65</sup>

---

<sup>65</sup> siehe Fn 63; Die Gebiete „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ (DE6616302) und „Reißinsel“ (DE6616303) sind in der „Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4031)“, Amtsblatt L382/1; aufgeführt. Dieses Gebiet ist flächenmäßig allerdings kleiner als das, welches aktuell abgegrenzt und im Januar 2005 mit den weiteren Gebietsmeldungen der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemeldet wurde. Das Gebiet DE6616303 scheint mittlerweile mit dem Gebiet DE6616302 zu dem neuen Gebiet 6716341 zusammengeführt worden zu sein.

### **3. Bewertung der Schutzgebietssituation im Umfeld der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen**

Das Vorhaben Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen liegt zu Teilen in Gebieten, die als Bestandteile für das europäische Schutzgebietsnetz vorgesehen und in Anlage 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 S. 1 LNatSchG RP enthalten sind. Es ist darüber hinaus unmittelbar umgeben von weiteren geplanten oder schon ausgewiesenen Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Insofern hätte es vor der Planfeststellung einer diesbezüglichen Würdigung bedurft, wenn in diesen Gebieten oder in ihrem Umfeld Pläne oder Projekte realisiert werden sollen, wie dies in § 34 BNatSchG bzw. § 27 LNatSchG RP vorgesehen ist:

Pläne und Projekte, die ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Die Notwendigkeit einer solchen Verträglichkeitsprüfung wurde von der zuständigen Behörde im Ansatz zwar erkannt. Denn sie hat für das schon 2002 existierende EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl Wörth“ eine so bezeichnete Ausarbeitung<sup>66</sup> beigefügt.

Damit ist dem zwingend erforderlichen Untersuchungs- und Bewertungsumfang zur Berücksichtigung der im Umfeld liegenden europäischen Schutzgebiete jedoch keineswegs Genüge getan worden, wie schon auf den ersten Blick deutlich wird: Nur dieses eine der fünf im Umfeld liegenden Gebiete wurde im Rahmen dieser Prüfung überhaupt beachtet. Die vier übrigen Gebiete – die EU-Vogelschutzgebiete DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ und DE6617401 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ sowie die FFH-Vorschlagsgebiete DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ und DE6716341 „Rheinniederung von Phillipsburg bis Mannheim“ - wurden überhaupt nicht in die Betrachtung einbezogen,

---

<sup>66</sup> SGD Süd (2002): Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen – Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Anlage 3.5: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 19 c BNatSchG.

obgleich z.B. das EU-Vogelschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“<sup>67</sup> sogar schon zum Zeitpunkt der übrigen Planungen 2002 als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet und teilweise ordnungsgemäß ausgewiesen, d.h. mit einem nationalen Schutzstatus nach § 24 BNatSchG versehen war.

Diese Nicht-Berücksichtigung europäischer Schutzgebiete ist als ein schweres fachliches Defizit bei der Prüfung möglicher Auswirkungen der Hochwasserrückhaltung auf die Umwelt anzusehen, welches weder mit zeitlichen oder sonstigen Umständen im Planungsverlauf zu rechtfertigen noch im Nachhinein ohne weiteres zu beheben ist, denn als Ergebnis einer Prüfung nach den Bestimmungen des § 34 BNatSchG kann auch die Unzulässigkeit des Vorhabens stehen. Eine Zulassung wäre dann nur beim Vorliegen eng bemessener Ausnahmebestimmungen zulässig. Wären aber beispielsweise weniger oder gar nicht beeinträchtigende Standort- oder Ausführungsalternativen möglich, mit denen der Zweck wenigstens annähernd gleich zu verwirklichen wäre, wäre das Vorhaben gänzlich unzulässig.

### **3.1 Hinreichende zeitliche Nähe der Gebietsvorschläge zu den Planungen**

So können weder zeitliche Argumente noch fehlende Kenntnis über die erforderliche Nachmeldung eine Rolle bei der Frage spielen, ob diese Schutzgebiete zu berücksichtigen gewesen wären. Selbst dann, wenn man zu dem Schluss käme, dass nur die Gebiete zu berücksichtigen gewesen wären, die bereits zum Zeitpunkt der Planungen ausgewiesen oder gemeldet worden waren,<sup>68</sup> so hätte mindestens das Gebiet „Ketscher Rheininsel“ auf baden-württembergischer Seite mitbetrachtet werden müssen.

Maßgeblich kann jedoch nicht der Ausarbeitungszeitpunkt der fachlichen Unterlagen sein, zu dem möglicherweise die Beachtung europäischer Schutzgebiete objektiv noch nicht erkennbar gewesen sein mag (was im hier behandelten Fall jedoch mindestens für die „Ketscher Rheininsel“ nicht

---

<sup>67</sup> Soll nach den aktuellen Planungen des Landes Baden-Württemberg in das größere EU-Vogelschutzgebiet „DE6617401 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ integriert werden. Siehe Fn 48

<sup>68</sup> Als Zeitpunkt der Planung wird hier die Phase verstanden, in der die verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen zum geplanten Vorhaben erstellt wurden: Die „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ ist datiert vom Januar 2002, siehe Fn 66; die Umweltverträglichkeitsstudie vom Juli 2002; verschiedene Bestandserhebungen vom Januar und Mai 2002 sowie vom November 1998

zugute gehalten werden kann!). Bis zum Zeitpunkt der Planfeststellung am 20.06.2006 waren nämlich genügend Zeit verstrichen und auch Anlässe gegeben, um die seither im Schutzgebietsnetz Natura 2000 eingetretenen Veränderungen erkennen und würdigen zu können. Spätestens zum Zeitpunkt der Planfeststellung waren alle weiter oben näher charakterisierten Gebiete entweder als Europäische Schutzgebiete bereits geschützt (nicht nur das in Ansätzen bereits berücksichtigte Vogelschutzgebiet DE6515401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“<sup>69</sup>, sondern auch das Vogelschutzgebiet DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ sowie das FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“; Vorbehalte bzgl. möglicher Umsetzungsdefizite rechtlicher Art können in diesem Zusammenhang erst einmal unberücksichtigt bleiben) oder aber durch die Meldeabsicht des Landes Baden-Württemberg als faktische, möglicherweise auch bereits teilgeschützte Vogelschutzgebiete (DE6617401 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“) bzw. potenzielle FFH-Gebiete (DE6716341 „Rheinniederung von Phillipsburg bis Mannheim“) bekannt gemacht.

Aber bereits nach dem Biogeographischen Bewertungstreffen für die Gebietsmeldungen zur kontinentalen Region Europas vom 11.-13.11.2002 in Potsdam ergab sich, dass sich für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt und für Rheinland-Pfalz im Besonderen ein erheblicher Nachmeldebedarf für die Vorschlagsliste nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie ergeben würde. Denn die festgestellten Defizite betrafen in hohem Maße feuchtigkeitsgebundene Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. ebensolche Arten des Anhangs II FFH-RL, sodass schon zu diesem Zeitpunkt gerade für den Planungsraum eine erhöhte Aufmerksamkeit hätte geboten sein müssen. Tatsächlich weisen die mittlerweile ausgewiesenen FFH-Gebiete im Umfeld der Hochwasserrückhaltung eine Reihe der Vorkommen als Schutzgüter auf, die als defizitär eingestuft worden waren (siehe Tab. 9).

---

<sup>69</sup> Siehe dazu weiter unten

**Tab. 9: Beim biogeographischen Bewertungstreffen 2002 als defizitär eingestuft und in den FFH-Gebieten benachbart zur Hochwasserrückhaltung vorkommende Schutzgüter\***

<b>Schutzgut<sup>70</sup></b>	<b>DE6716341</b>	<b>DE6616304</b>
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition ( <b>3150</b> )	X	X
Schlammige Flußufer mit Vegetation der Verbände <i>Chenopodium rubri</i> (p.p.) und <i>Bidentio</i> (p.p.) ( <b>3270</b> )	X	X
Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen ( <b>6210*</b> )	X	X
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion) ( <b>6410</b> )	X	X
Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume ( <b>6430</b> )	X	X
Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe ( <i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-Centaureion nemoralis</i> ) ( <b>6510</b> )	X	
Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ) ( <b>91E0*</b> )	X	
Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> ) ( <b>1037</b> )	X	
Großer Moorbläuling ( <i>Glaucopsyche teleius</i> ) ( <b>1059</b> )	X	
Schwarzblauer Bläuling ( <i>Glaucopsyche nausithous</i> ) ( <b>1061</b> )	X	X
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> ) ( <b>1060</b> )	X	
Spanische Flagge ( <i>Euplagia quadripunctaria*</i> ) ( <b>1078</b> )		X
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> ) ( <b>1082</b> )	X	
Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> ) ( <b>1083</b> )	X	X
Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> ) ( <b>1088</b> )	X	X
Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> ) ( <b>1095</b> )	X	X
Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> ) ( <b>1099</b> )	X	X
Maifisch ( <i>Alosa alosa</i> ) ( <b>1102</b> )	X	X
Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) ( <b>1106</b> )	X	X
Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> ) ( <b>1134</b> )	X	X
Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> ) ( <b>1145</b> )	X	X
Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> ) ( <b>1149</b> )	X	X
Groppe ( <i>Cottus gobio</i> ) ( <b>1163</b> )	X	
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ) ( <b>1166</b> )	X	X
Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> ) ( <b>1193</b> )	X	
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteini</i> ) ( <b>1323</b> )		X
Kleefarn ( <i>Marsilea quadrifolia</i> ) ( <b>1428</b> )		X

<sup>70</sup> Zum damaligen Zeitpunkt war außerdem der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*; prioritäre Art) mit Insufficient Major eingestuft worden. Die spätere Meldung für diese Art hat sich dann 2005 allerdings auf andere Rheinabschnitte beschränkt.

\*Aufgeführt ist der deutsche Name (bei den Arten zusätzlich der wissenschaftliche Name) und in Klammern der EU-Code der verschiedenen Schutzgüter; die mit einem Sternchen („\*“) versehenen Schutzgüter sind in den Anhängen der FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft, d.h., ihnen gilt ein herausgehobenes Schutzinteresse, für sie ist auch der Kreis der zugelassenen Ausnahmegründe für beeinträchtigende Pläne und Projekte eingeschränkt.

Also bereits im Zeitraum der Fertigstellung der Planunterlagen, noch deutlich vor dem Erörterungstermin vom 6. bis 9. Mai 2003 und erst recht vor Auswertung des Erörterungstermins (Protokoll vom August 2003) war angesichts der Defizitlisten und der offen zutage liegenden Eignung des beplanten Raumes zur Auffüllung dieser Defizite die Beachtlichkeit europäischer Naturschutzbelange offensichtlich. Hinzu kommt, dass Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bereits 2003 mit der Ergänzung ihrer FFH-Gebiete begonnen hatten.<sup>71</sup> Die Nachmeldevorschläge beider Länder dürften den planenden Behörden also bereits in der Zeit zwischen der Erörterung und der Abfassung des Protokolls bekannt gewesen sein.

Zum Nachmeldezeitpunkt November 2003 reichte das FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ zwar noch nicht an die aktuell festgesetzten Grenzen heran, sondern sparte das Naturschutzgebiet „Horreninsel“ noch aus. Nach den Ergebnissen des bilateralen Bewertungstreffens vom 21./22.01.2004 erweiterte Rheinland-Pfalz dieses FFH-Gebiet insbesondere um das NSG „Horreninsel“ und stellte damit eine Verbindung zwischen den beiden bisherigen Teilgebieten her. Diese Erweiterung des FFH-Gebietes hat zur Folge, dass sowohl Deichanlagen im östlichen Teil des Bauvorhabens als auch die geplante Flutmulde jetzt in den Grenzen des FFH-Gebietes liegen und somit unmittelbar Flächen eines FFH-Vorschlagsgebietes in Anspruch nehmen.<sup>72</sup> Die Ergänzung des Gebietes auf diesen Stand erfolgte lt. Datenbestand des BfN im Mai 2004.<sup>73</sup>

Hinzuweisen ist auch auf die Gebietsvorschläge der Naturschutzverbände, die bereits 2002, also vier Jahre vor dem Planfeststellungsbeschluss, Teile

---

<sup>71</sup> Unter [http://www.naturschutz.rlp.de/ffhvsq/f\\_und\\_a\\_ffh.htm](http://www.naturschutz.rlp.de/ffhvsq/f_und_a_ffh.htm) wird darauf hingewiesen, dass die Neuvorschläge bis zum 15.9.2003 einzureichen sind (diese Meldung ging seinerzeit zuerst an das BMU zur Prüfung, bevor die Gebiete dann im November 2003 an die EU-Kommission weitergeleitet und am 21./22.01.2004 im Bilateralen Bewertungstreffen in Bonn zwischen der EU und der Bundesrepublik Deutschland diskutiert wurden. Anlass für die Nachmeldung war das Mahnschreiben der EU-Kommission vom 3.4.2003 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Meldung von FFH-Vorschlagsgebieten im Verfahren Vertragsverletzungs-Nr. 1994/2225.

<sup>72</sup> Dies gilt für die kompletten Deichanlagen, die zur Errichtung der ungesteuerten Hochwasserrückhaltung notwendig sind. Ferner liegt die Geländemodellierung E8 nun im FFH-Gebiet: siehe Karte Anl. 3.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

<sup>73</sup> Als Bearbeiter sind die Herrn Altmooß, Burkhardt und Rothenburger vermerkt.

der durch die Hochwasserrückhaltung beplanten Flächen als FFH-Vorschlagsgebiet abgegrenzt und seinerzeit den Landesfachbehörden übermittelt hatten.

**Bis hierher ist deshalb zusammenfassend festzustellen, dass es bereits vier Jahre vor Verkündung des Planfeststellungsbeschlusses erste Hinweise auf die Meldewürdigkeit von Teilflächen des überplanten Bereiches gegeben hat, selbst wenn man nicht von den Verpflichtungen ausging, die sich zweifelsfrei aus Art. 4 Abs. 1 FFH-RL in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie ergeben.**<sup>74</sup> Mehr als zwei Jahre vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses stand sogar die weiterreichende, offizielle Meldung fest, sodass genügend Zeit verblieben wäre, die fehlenden Prüf- und Bewertungsschritte, die mit einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verbunden sind, nachzuholen. Es ist auch nicht vorstellbar, dass die komplette Diskussion um die Nachmeldung von FFH-Gebieten vier Jahre lang an der mit der Planung betrauten Abteilung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vorbeigegangen ist und deshalb eine Berücksichtigung der FFH-Belange unterblieben ist. Dafür stand das Thema „Nachmeldung von FFH-Gebieten“ in diesen Jahren viel zu sehr im Fokus der öffentlichen Diskussion. Überdies wäre ein solcher Umstand auch wohl kaum als Rechtfertigung für das Fehlen wichtiger Prüfschritte geeignet.

**In gleicher Weise sind auch für die Europäischen Vogelschutzgebiete keinerlei zeitliche Gründe dafür erkennbar, die die fehlende bzw. unvollständige Prüfung auf Verträglichkeit hätten rechtfertigen können.** Bereits im Dezember 2001 wurde der Bundesrepublik Deutschland<sup>75</sup> vorgehalten, dass nicht genug Vogelschutzgebiete für die Arten des Anhangs I sowie die wandernden Arten gem. Art. 4 Abs. 2 VRL gemeldet worden seien. Überdies seien einige Gebiete flächenmäßig nicht nach ausschließlich ornithologischen Kriterien abgegrenzt worden. Angesichts verschiedener Gerichtsentscheidungen zu Vogelschutzgebieten bzw. faktischen Vogelschutzgebieten<sup>76</sup> hätte also schon frühzeitig – d.h. hier: sogar schon vor Abschluss der verschiedenen Fachgutachten – eine Berücksichtigung weiterer Gebiete bzw. Erweiterungen in Betracht gezogen werden müssen. Der NABU RP weist auf seiner Internet-Seite darauf hin,<sup>77</sup> dass er bereits im Frühjahr 2003 seine IBA-Gebiete veröffentlicht hat. Diese umfassen im hier interessierenden Bereich auch das

---

<sup>74</sup> Siehe hierzu auch den vom EuGH in seiner Entscheidung C-71/99 unterstrichenen Umfang bei der Meldung von FFH-Vorschlagsgebieten in Phase 1 der Gebietsmeldung

<sup>75</sup> Aufforderungsschreiben im Verfahren 2001/5117 vom 21.12.2001

<sup>76</sup> Siehe EuGH-Entscheidung C-374/98 vom 07.12.2000, Basses Corbieres; BVerwG vom 1.4.2004, Klage gegen Neubau B50n: 4 C 2.03

Naturschutzgebiet „Horreninsel“, welches durch die Planung unmittelbar betroffen ist. In diesen Grenzen ist das Gebiet bereits seit 2002 im nationalen IBA-Verzeichnis aufgenommen,<sup>78</sup> auf das die EU-Kommission in ihrem ergänzenden Mahnschreiben<sup>79</sup> Bezug genommen und das vom NABU abgegrenzte Gebiet dabei sogar namentlich aufgeführt hat.<sup>80</sup> Die aktuelle Vogelschutzgebietsgrenze des Landes Rheinland-Pfalz umfasst allerdings noch nicht das NSG „Horreninsel“, **sodass möglicherweise ausgerechnet in einem Bereich, in dem mit der Errichtung des Deiches und der Anlage der Flutmulde sogar unmittelbar Fläche in Anspruch genommen werden soll, ein faktischer Gebietsteil existiert. Auch der Sachverhalt eines möglicherweise betroffenen EU-Vogelschutzgebietes war also mehr als drei Jahre vor dem Planfeststellungsbeschluss und sogar zum Zeitpunkt des Erörterungstermins bekannt.**

Das dem Planungsvorhaben auf baden-württembergischer Seite gegenüberliegende IBA-Gebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ war sogar bereits im internationalen IBA-Verzeichnis von 2000 verzeichnet,<sup>81</sup> auf das die EU-Kommission schon im Aufforderungsschreiben Bezug genommen hatte.<sup>82</sup> Lt. IBA-Verzeichnis erfüllt das Gebiet die IBA-Kriterien B1i, C3 und C6.<sup>83</sup> Angesichts der laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen

---

<sup>77</sup> Siehe Fn 61

<sup>78</sup> Sudfeldt, C., D. Doer, H. Hötker, C. Mayr, C. Unsel, A. von Lindeiner und H.-G. Bauer (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002). Ber. Vogelschutz 38 (2002): 17 - 109

<sup>79</sup> Ergänzendes Mahnschreiben der EU-Kommission vom 02. April 2003 im Mahnverfahren 2001/5117

<sup>80</sup> Siehe Schreiben der Kommission, S. 88

<sup>81</sup> Heath, M.F. & M.I.Evans, Hrsg. (2000): Important Bird Areas in Europe: Priority sites for conservation. Band 1, Cambridge: BirdLife International (BirdLife Conservation Series No. 8): S. 324; im nationalen IBA-Verzeichnis (siehe Fn. 78) ist das Gebiet demgegenüber auf ca. 4.504 ha gegenüber etwa 2500 ha vergrößert und erfüllt so die IBA-Kriterien B1i, C3, C6 und C7. Zu den Kriterien siehe Doer, D., J. Melter & C. Sudfeldt (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Ber. Vogelschutz 38 (2002): 111 - 155

<sup>82</sup> Siehe Fn 75

<sup>83</sup> Nach Doer, D., J. Melter, J. & C. Sudfeldt (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Ber. Vogelschutz 38: 111-155 steht B1i für: „Gebiet, in dem sich regelmäßig mindestens 1 % des Bestandes der Flyway- oder einer unterscheidbaren Population einer Wasservogelart aufhält.“ C3: „Gebiet in dem regelmäßig mindestens 1 % der Flyway-Population von anderen, nicht gefährdeten Vogelarten (Art. 4.2 der VRL) auftritt.“ C6: „Das Gebiet ist eines der 5 wichtigsten Gebiete in der betroffenen europäischen Region (NUTS Region) für Arten oder Unterarten, die in der EU als gefährdet betrachtet werden (Anhang I, VRL).“ Ergänzender Hinweis: In Deutschland werden als maßgebliche NUTS-Regionen die Bundesländer gewählt.



Deutschland wird in der Fachliteratur regelmäßig die mindestens vorsorgliche Berücksichtigung der IBA-Gebiete empfohlen.<sup>84</sup>

Zusammenfassend ist also analog zu den FFH-Gebieten festzustellen, dass es keine terminlichen Gründe für den Umstand gibt, die drei betroffenen EU-Vogelschutzgebiete<sup>85</sup> nicht angemessen und vollständig in die Planungen der Hochwasserrückhaltung einzubeziehen. Ebenso wie bei den FFH-Gebieten kann auch bei den Vogelschutzgebieten nicht davon ausgegangen werden, dass die Problematik der Nachmeldung gar nicht zu erkennen war, denn das Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Gebietsmeldungen nach der EU-Vogelschutzrichtlinie erregte vergleichbare öffentliche Aufmerksamkeit wie die Defizite nach der FFH-Richtlinie.

### **3.2 Hinreichende räumliche Nähe der aufgezählten Vogelschutzgebiete**

Da die Problematik der FFH- und Vogelschutzgebiete weder aus zeitlichen Gründen des Planungsablaufs noch grundsätzlich zu verkennen war, bleibt aber die Frage zu klären, ob etwa die räumliche Lage des geplanten Projektes z.B. aufgrund zu großer Entfernung vernünftigerweise gar keine Beeinträchtigung erwarten lässt und deshalb eine Verträglichkeitsprüfung mit den europäischen Schutzgebieten überhaupt keiner Überlegung bedarf. Dazu hätte es zwar Ausführungen in einer Vorprüfung bedurft, die ebenfalls fehlt, es hätte in einem solchen Fall aber nichts am Ergebnis geändert.

Aber auch diese Option kann als Rechtfertigung für die fehlende Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der europäischen Schutzgebiete umgehend verworfen werden: Den besten Beleg liefert die den Antragsunterlagen beigefügte „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ selbst, die auf eines der Gebiete eingeht. Denn für das seinerzeit zur Meldung vorgesehene Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ wurde eine solche Studie vorgelegt.<sup>86</sup> Demnach ist kein Grund

---

<sup>84</sup> So bereits AG FFH-Verträglichkeitsprüfung (1999): Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. Natur und Landschaft 74, Heft 2: 65 – 73; S. 68

<sup>85</sup> DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“, DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ und DE6515401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“

<sup>86</sup> Bemerkenswerterweise wird diese Studie aber für ein Gebiet vorgelegt, welches offenbar bis zum Frühjahr 2003 noch gar nicht an die EU gemeldet worden war. Denn die Kommission führt das Gebiet in den entsprechenden Anhängen des Schreibens nicht mit auf (siehe Fn 79).

erkennbar, weshalb nicht auch die übrigen potenziellen oder faktischen Gebiete in die Betrachtung einbezogen wurden. Die räumliche Nähe jedenfalls kann dabei nicht den Ausschlag gegeben haben, wenn man z.B. den Abstand der „Prinz Karl Wörth-Insel“ in Betracht zieht. Etliche der weiter oben diskutierten Gebiete oder Teilgebiete (z.B. das später als Vogelschutz- und FFH-Gebiet nachgemeldet und vorher bereits als IBA klassifizierte Naturschutzgebiet „Horreninsel“) liegen in größerer Nähe als dieses in der Verträglichkeitsprüfung behandelte, isoliert und durch die Ortschaft Altrip getrennte Teilgebiet. Auch das EU-Vogelschutzgebiet DE6616401 „Otterstadter Altrhein mit Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld“ grenzt im Süden unmittelbar an das Bauvorhaben an. Dies gilt sogar für das bereits vor 2002 von Baden-Württemberg gemeldete Vogelschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“ und erst recht für das erweiterte IBA-Gebiet in Baden-Württemberg.

Es kann also festgestellt werden, dass die räumliche Lage nicht von vornherein eine Nicht-Berücksichtigung der verschiedenen (zum damaligen Zeitpunkt vermeintlich nur potenziellen) europäischen Schutzgebiete gerechtfertigt hätte.

### **3.3 Hinreichende Plausibilität für die Annahme von erheblichen Beeinträchtigungen**

Fehlende zeitliche Nähe des Bekanntwerdens der Gebietsvorschläge fallen als Grund für die Nicht-Berücksichtigung verschiedener europäischer Schutzgebiete ebenso aus wie eine fehlende räumliche Nähe, wie oben dargelegt und durch die Abb. Karte 1 zusätzlich veranschaulicht wurde. Dieses Vorgehen entspricht darüber hinaus aber auch nicht den fachlichen Anforderungen an eine vorsorgende Berücksichtigung der Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Wie verschiedene Leitfäden, Veröffentlichungen, Kommentare und Gerichtsurteile einheitlich deutlich machen, löst bereits die **Möglichkeit** einer erheblichen Beeinträchtigung die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung aus. Maßstäbe sind Flächeninanspruchnahme und erhebliche Störungen der im Wirkungsbereich der Vorhaben liegenden Gebiete bzgl. ihrer für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Überdies geht es aber auch darum, „dass das

Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird“.<sup>87</sup> Es reicht bereits die theoretische Möglichkeit oder die Vermutung einer erheblichen Beeinträchtigung aus, um die Verpflichtung zu einer Verträglichkeitsprüfung auszulösen. „Das bedeutet, dass die Schwelle zur Durchführung der Prüfung recht niedrig anzusetzen ist und die zulassende Behörde es schon im Hinblick auf spätere Rechtsstreitigkeiten gut begründen muss, wenn sie eine solche Beeinträchtigung verneint.“<sup>88</sup> Ähnlich äußert sich auch ein Autorenteam aus den Fachbehörden der Länder und des Bundes: „Es ist kaum möglich, bestimmte Arten von Projekten oder Plänen (etwa wegen eines nur geringen Flächenbedarfs oder bestimmter Abstände zu einem solchen Gebiet) von vornherein hinsichtlich der Anforderungen des § 19 BNatSchG als nicht relevant einzustufen. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist die eigentliche Prüfung auf Verträglichkeit durchzuführen.“<sup>89</sup>

Wenn also schon das EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen wurde,<sup>90</sup> hätte dies aufgrund der räumlichen Nähe auch für die übrigen, weiter oben behandelten Gebiete gelten müssen. Denn auch sie liegen im Eingriffsbereich, grenzen an ihn an oder stehen in offensichtlicher Wechselbeziehung untereinander.

Noch deutlicher wird die Notwendigkeit einer viel weitergehenden Verträglichkeitsprüfung bei einer detaillierteren Betrachtung der Situation.

**Die geplante Hochwasserrückhaltung nimmt mit ihren baulichen Einrichtungen in folgenden Natura 2000-Gebieten Flächen direkt in Anspruch** (hier werden ausgewiesene, gemeldete, potenzielle und faktische Gebiete zuerst einmal gemeinsam behandelt):

- IBA „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl-Wörth“ (RP041)
- FFH-Vorschlagsgebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ (DE6616304)

---

<sup>87</sup> Siehe Art. 6 Abs. 3, Satz 2 FFH-RL; dieser zusätzliche in der FFH-RL ausdrücklich benannte Prüfschritt ist in § 34 BNatSchG nicht enthalten!

<sup>88</sup> AG Verträglichkeitsprüfung 1999., S. 69

<sup>89</sup> Baumann, W., U. Biedermann, W. Breuer, M. Herbert, J. Kallmann, E. Rudolf, D. Weihrich, U. Weyrath & A. Winkelbrandt (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19 c und § 19 d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur und Landschaft 74, Heft 11: 463 – 472; S. 467

<sup>90</sup> Siehe Fn 66

**Mit dieser Flächeninanspruchnahme ist ein zwingender Auslöser für eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung gegeben.**

Das Vorhaben grenzt überdies unmittelbar an die folgenden EU-Vogelschutzgebiete des Landes Rheinland-Pfalz an:

- „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl-Wörth“ (DE6516401)
- „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld“ (DE6616401)

**Auch diese unmittelbare räumliche Nähe löst zwingend die Notwendigkeit einer umfassenden Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG aus.**

Die Einbeziehung der übrigen Gebiete wird unmittelbar einsichtig, wenn man sich die in den Gebieten vorkommenden Schutzgüter ansieht (siehe Tab. 3, 4, 5, 7). Dort sind eine Vielzahl von Arten des Anhangs II FFH-RL aufgeführt, die in beiden Gebieten vorkommen und bei denen aufgrund ihrer Mobilität mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass es unmittelbare und regelmäßige Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten geben wird (z.B. die Fischarten, Schmetterlinge, Libellen, Fledermäuse). In den Fällen, in denen die Schutzgüter bisher nur auf der einen Rheinseite nachgewiesen worden sind, muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass sie auf der gegenüberliegenden Seite bisher nur übersehen wurden oder aber dorthin wieder einwandern könnten.<sup>91</sup> Entsprechendes ist für die nach Art. 1 Abs. 1 Nr. e FFH-RL mitgeschützten charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL anzunehmen. Schon die unregelmäßig stattfindenden Wassereinleitungen nach Nutzung der Hochwasserrückhaltung legen die Betrachtung der Auswirkungen auf die Fischarten weiterer am Rhein gelegener FFH-Gebiete unmittelbar nahe.

Analoges gilt für die Vogelschutzgebiete. An die geplante Hochwasserrückhaltung grenzt nämlich nicht nur das in Anlage 3.5 der Planungsunterlagen angesprochene Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl Wörth“ an, sondern **es sind aus räumlichen und funktionalen Gründen zwei weitere Vogelschutzgebiete in die Betrachtung einzubeziehen**. Es sind dies die weiter oben charakterisierten Vogelschutzgebiete DE6617401 „Rheinniederung

---

<sup>91</sup> Ein Beispiel für vermutliches Übersehen ist die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die im baden-württembergischen Gebiet DE6716341 vorkommt, im gegenüberliegenden Gebiet DE6616304 aber nicht genannt wird. Die Art konnte allerdings sowohl bei den eigenen Erhebungen als auch durch die GNOR (siehe deren Datenbank) nachgewiesen werden, wenn auch etwas außerhalb des offiziell abgegrenzten Gebietes.

Altlußheim-Mannheim“ in Baden-Württemberg und DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“, **welche beide unmittelbar an das Vorhaben angrenzen**. Gerade wegen der hohen Mobilität von Vögeln und der besonderen Funktion der betroffenen Vogelschutzgebiete als Rast- und Überwinterungsgebiete ist eine großräumigere Betrachtung zwingend, da insbesondere Rastvögel und Überwinterungsgäste regelmäßig zwischen verschiedenen Gewässern wechseln, um z.B. allgemeinen Störungen wie Spaziergängern, Jagdbetrieb etc. auszuweichen.

Aus diesem Artenreichtum der Rheinauen und der Verwobenheit der verschiedenen Gebiete untereinander ergibt sich für das weitere Umfeld der Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen eine hochkomplexe Situation, die nur im Rahmen einer umfassenden und relativ großräumig gefassten FFH-Verträglichkeitsstudie bewältigt werden könnte. Diese Komplexität der Verhältnisse ist jedenfalls nicht so offensichtlich zu durchdringen, als dass man die Frage der Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete nicht einmal erwähnen müsste. Auch die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Untersuchungen und Unterlagen sind hierzu völlig ungeeignet.

Hingewiesen sei auch darauf, dass die Einbeziehung der weiter oben thematisierten fünf Gebiete in keinem Falle unverhältnismäßig ist, sondern im Gegenteil der guten fachlichen Praxis bei der Begutachtung von Plänen und Projekten im Umfeld von Natura 2000-Gebieten entspricht, wie anhand zweier zeitnaher Beispiele aus Rheinland-Pfalz veranschaulicht werden soll:

- 1) So werden bei der Planung der Startbahnverlängerung beim Verkehrslandeplatz Speyer<sup>92</sup> sowohl das rheinland-pfälzische Vogelschutzgebiet DE6716402 „Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün“ und das gegenüberliegende baden-württembergische Gebiet DE6717401 „Wagbachniederung“ als auch die IBA-Gebiete „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ und „Phillippsburger Altrhein und Rheinschanzinsel“ mit einbezogen, „da die Auswahl von Vogelschutzgebieten in Baden-Württemberg bisher nicht abgeschlossen ist“.<sup>93</sup> Bei den FFH-Gebieten werden die

---

<sup>92</sup> Kölner Büro für Faunistik/Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung GmbH (2005): Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Verlängerung der Start-/Landebahn am Verkehrslandeplatz Speyer – Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Antragsunterlage IV.1; Kaiserslautern

<sup>93</sup> Verträglichkeitsstudie S. 11, siehe Fn. 92

entsprechenden Meldegebiete aus Rheinland-Pfalz (DE6716401: „Rheinniederung Gernersheim-Speyer“) und Baden-Württemberg (DE6716-341: „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“) berücksichtigt.<sup>94</sup>

- 2) Für den ebenfalls in Rheinland-Pfalz liegenden Flughafen „Hahn“ erstreckte sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Juni 2003<sup>95</sup> auf die FFH-Gebiete DE5909301 „Altlayer Bachtal“ und DE6009301 „Ahringsbachtal“ sowie das Vogelschutzgebiet DE5908401 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“, obgleich das Vorhaben keines dieser Gebiete selbst berührte, sondern lediglich als Umgebungsvorhaben mit einem Abstand von z.B. mehreren Kilometern Entfernung einzustufen war.

---

<sup>94</sup> Siehe Fn 92, hier Antragsunterlage IV.2

<sup>95</sup> NaturProfil (2004): Verlängerung der Start- und Landebahn – Antrag auf Planfeststellung – C16 Verträglichkeitsuntersuchung Europäisches Netz Natura 2000, Ergänzung

#### **4. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die geplante Hochwasserrückhaltung**

Nachdem dargelegt worden ist, dass bereits eine cursorische Prüfung die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete gem. § 34 BNatSchG ergeben hätte, ist zu prüfen, ob deren Fehlen lediglich ein formales Problem darstellt, weil tatsächlich gar keine Eingriffe in die Natura 2000-Gebiete erfolgen oder ob es zu unzulässigen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 2-4 BNatSchG bzw. § 27 LNatSchG Rheinland-Pfalz kommt.

##### **4.1 Die beachtliche Gebietskulisse**

Zunächst gilt es, die zu berücksichtigenden Natura 2000-Gebiete zu ermitteln. Es sind dies auf jeden Fall die weiter oben schon charakterisierten FFH- und Vogelschutzgebiete. Angesichts noch nicht abgeschlossener Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Gebietsmeldungen nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist überdies aber auch zu prüfen, ob eventuell weitere potenzielle FFH- bzw. faktische Vogelschutzgebiete oder Gebietsteile einzubeziehen sind.<sup>96</sup>

Nach eigenen Erhebungen (siehe Block 2) ist dies tatsächlich der Fall, betrifft insbesondere den Waldbereich zwischen dem Altarm des Neuhofener Altrheins und das Naturschutzgebiet „Horreninsel“ und gilt sowohl für die FFH- als auch für die Vogelschutzrichtlinie. Dies wird schon beim ersten Blick auf das Luftbild ersichtlich (siehe Karte VRL5 und VRL6).

Insbesondere die Grenzen des Vogelschutzgebietes schneiden den Wald südlich des Rheinauenhofes an, ohne dass auf dem Luftbild oder einer dahinter liegenden Karte eine trennende Struktur erkennbar würde. Vielmehr setzt sich der Wald in gleichartiger Weise darüber hinaus fort.<sup>97</sup>

---

<sup>96</sup> Überdies verbleibt auch auf Dauer ein Rest an Prüfungsbedarf, da die Einrichtung des Gebietsnetzes keine statische Aufgabe ist, sondern auch auf Veränderungen zu reagieren hat. In diesem Sinne hat der EuGH in der Entscheidung C-209/04 in den Randnummern 43 und folgende zum Ausdruck gebracht, dass die Auswahl der Gebiete quasi eine Daueraufgabe darstellt. In ähnlicher Weise hat sich auch Prof. Eichberger, Richter am Bundesverwaltungsgericht, geäußert: siehe Fn 112

<sup>97</sup> Siehe hierzu z.B. auch die Karte 4-1 der Anlage 3.1 der Planunterlagen

Einen wenig abgestimmten Eindruck vermittelt auch der Vergleich des ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Neuhofener Altrhein“ mit dem EU-Vogelschutzgebiet.<sup>98</sup> Das Naturschutzgebiet erfasst nur Teile des eigentlichen Altarms, setzt sich aber im Süden über die Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes hinaus in gleichartig strukturierte Wälder fort (siehe Karte VRL7).

Dieser „Eindruck nach Kartenlage“ bestätigt sich durch die eigenen Geländebegehungen und wird durch Funde von Vogelarten, die durch das Land selbst als Hauptschutzgut für das EU-Vogelschutzgebiet angegeben werden, belegt, wie die Karten VRL1 – VRL4 dokumentieren:

**Nimmt man die Verbreitung der vom Land als Hauptvorkommen klassifizierten Arten der Wälder, auf die sich die Annahme der unzureichenden Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes insbesondere konzentriert, so stellt sich heraus, dass wesentliche Anteile der Nachweise von Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzmilan außerhalb des gemeldeten Vogelschutzgebietes liegen (siehe auch Karte 4).<sup>99</sup>**

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*):** Alle drei Datenbestände weisen die Art als Brutvogel nach. Keine Untersuchung kommt jedoch auch nur annähernd auf den Maximalbestand von acht Brutpaaren, der im Standarddatenbogen zum Gebiet vermerkt ist. Da zu unterstellen ist, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie sorgfältig alle Datenbestände recherchiert worden sind, muss vorerst offen bleiben, woher die Bestandsangabe aus dem Standarddatenbogen stammt. Ungeachtet dessen ist jedoch festzustellen, dass selbst für den Fall, dass in einer nicht bekannten Untersuchung acht Brutpaare tatsächlich in den Grenzen des Vogelschutzgebietes DE6515401 nachgewiesen wurden, die eigenen Erhebungen und die der UVS zeigen, **dass wesentliche Anteile des hiesigen Brutbestandes außerhalb der Grenzen des Gebietes brüten und somit nicht alle im Sinne der Vogelschutzrichtlinie „zahlen- und flächenmäßig geeigneten Flächen“ in das Vogelschutzgebiet einbezogen wurden.** Die UVS weist sogar ausdrücklich darauf hin: „Der

---

<sup>98</sup> Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“, Landkreis Ludwigshafen vom 15. Dezember 1970 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 28. Dezember 1970, Nr. 24, S. 240)

<sup>99</sup> Für diese Darstellung wurden die Daten der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz, die vom Antragsteller dokumentierten Daten (Institut für Umweltstudien 1998: Floristische und faunistische Bestandserhebung und –beurteilung im Bereich der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen. Projekt-Nr. 9814) und eigene Erhebungen herangezogen.



Schwarzmilan brütet im Waldbereich „Nachtweide“ südwestlich des Neuhofener Altrheins.“<sup>100</sup> (S. 34). Dieser Horststandort konnte durch die eigenen Erhebungen 2006 bestätigt werden. Damit handelt es sich um einen besonders wertvollen, traditionellen Standort, der mittlerweile schon über einen längeren Zeitraum nachgewiesen ist. Deshalb ist hier eine Erweiterung der Gebietsgrenzen besonders vordringlich.

**Grauspecht (*Picus canus*):** Alle drei Untersuchungen weisen die Art als Brutvogel nach. Umgekehrt wie beim Schwarzmilan gilt hier allerdings, dass die Art offensichtlich häufiger als bei der Ausweisung des Vogelschutzgebietes angenommen vorkommt: Statt der aufgeführten maximal 2 Brutpaare weist die GNOR mindestens 5 Brutpaare nach. Nichtsdestotrotz gilt aber auch hier, wenn auch in leicht abgeschwächter Form, das für den Schwarzmilan Ausgeführte: **Wesentliche, für diesen Waldbewohner besonders maßgebliche Flächen fehlen bei der Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes, denn 3 der insgesamt 8 nachgewiesenen Standorte liegen außerhalb des gemeldeten Vogelschutzgebietes (siehe Karte 2 und VRL2).**

**Mittelspecht (*Picoides medius*):** Der Mittelspecht taucht in allen drei Untersuchungen als Brutvogel auf. Der im Standarddatenbogen vermerkte Bestand von höchstens 2 Brutpaaren wird von allen drei Datenbeständen eindeutig übertroffen. Alle drei Untersuchungen weisen jedoch auch nach, **dass erhebliche Anteile (bei der Untersuchung zur UVS sogar alle Brutpaare) des Brutbestandes außerhalb der Grenzen des ausgewiesenen Gebietes brüten.** Für den Mittelspecht ist somit besonders auffällig, dass die **Gebietsabgrenzung fehlerhaft ist, weil die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebietsteile nicht in den Grenzen des Gebietes liegen** (siehe insbesondere die Waldbereiche südlich des Naturschutzgebietes „Neuhofener Altrhein“, Karte 4).

**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*):** Zum Schwarzspecht fehlen konkrete Angaben über den Brutbestand, im Standarddatenbogen wird lediglich seine Anwesenheit dokumentiert. Die ausgewerteten Untersuchungen zeigen dabei, dass alle Vorkommen außerhalb des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes oder so randständig liegen, dass wenigstens maßgebliche Bestandteile ihrer Reviere außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes angesiedelt sind. Deshalb ist auch für den Schwarzspecht festzustellen, dass die Gebietsgrenze nicht die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete erfasst.

---

<sup>100</sup> IUS (1998), S. 34, siehe Fn 99

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die ausgewerteten Datenbestände und selbst erhobenen Ergebnisse zwar unvollständig sind, weil sie offensichtlich in keinem Fall flächendeckend für das gesamte Vogelschutzgebiet erfolgt sind. Dies gilt sowohl für die Bereiche des Naturschutzgebietes „Prinz-Karl-Wörth“ als auch für das NSG „Horreninsel“.

Sie stellen jedoch allem Anschein nach die bestverfügbare Datenquelle dar, deshalb ist es zulässig, sie mit der gebotenen Vorsicht für einen Rückschluss auf die Vollständigkeit der Grenzen heranzuziehen. Und danach kann nur gefolgert werden, dass insbesondere für die Wald bewohnenden Arten, die ausdrücklich als Hauptvorkommen des EU-Vogelschutzgebietes geschützt werden sollen, keineswegs alle zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Flächen einbezogen wurden. Und auch dann, wenn man anerkennt, dass das Land Rheinland-Pfalz im bundesdeutschen Vergleich bereits einen durchschnittlichen Stand bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten erreicht hat,<sup>101</sup> besteht an dieser Stelle erheblicher, nicht nur marginaler Nachbesserungsbedarf, wie die Verteilung der Vorkommen deutlich macht (siehe Karten 4 und VRL1-VRL4).

Legt man an die Waldbereiche zwischen dem bestehenden Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ und dem NSG „Horreninsel“ (welches als FFH-Gebiet bereits gemeldet ist) die Maßstäbe des Europäischen Gerichtshofs zur Abgrenzung von Vogelschutzgebieten an, so hat man es hier eindeutig mit einem faktischen Gebietsteil zu tun, wie sich in einem Vergleich mit der Situation im Besonderen Schutzgebiet (BSG) „Lauterbacher Ried“ (Österreich) zeigen lässt.<sup>102</sup> Hier hatte der EuGH eine unzureichende Abgrenzung des BSG bestätigt, weil die benachbarten Flächen im Vergleich vogelkundlich nicht schlechter, teilweise sogar besser zu beurteilen waren als das Vogelschutzgebiet selbst.

Um diesen Sachverhalt mit der Situation im Bereich der Hochwasserrückhaltung zu vergleichen, wurde ein möglicher Ergänzungsvorschlag erstellt, wie er in Karte VRL8-Ergänzung dargestellt ist. Dieser Ergänzungsvorschlag umfasst insgesamt ca. 145 ha gegenüber 358 ha des gemeldeten Vogelschutzgebietes „Neuhofener Altrhein mit

---

<sup>101</sup> siehe [http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/meldestand\\_spa.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/meldestand_spa.pdf)

<sup>102</sup> Entscheidung C-209/04 des Europäischen Gerichtshofs vom 23.03.2006; eine analoge Argumentation findet sich in der Schlusserklärung von GA Kokott in der Rechtssache C-418/04

Prinz-Karl-Wörth“.<sup>103</sup> Dieser Vorschlag führt also nicht zu einer überbordenden Ausdehnung des Gebietes, sondern beschränkt sich im Gegenteil auf bereits ausgewiesene Teile von Naturschutzgebieten (südlicher Teil des NSG „Neuhofener Altrhein“, der bisher noch nicht Vogelschutzgebiet ist), auf bereits als FFH-Gebiet gemeldete Flächen und dazwischenliegende, vom Lebensraum und der Struktur her identische Teilflächen.

Abgesehen von dem offensichtlichen funktionalen Bezug zum bestehenden Gebiet (die aktuelle Grenze schneidet relativ willkürlich Waldbereiche an: siehe Karte VRL5 und VRL6) ist schon vom Augenschein her die mit der Ergänzung abgedeckte Waldfläche, trotz geringerer Gesamtfläche, größer als im schon gemeldeten Vogelschutzgebiet.

Die tatsächliche Eignung im Sinne der Vogelschutzrichtlinie lässt sich anhand der weiter oben dokumentierten Nachweise für Schwarzmilan, Schwarz-, Grau- und Mittelspecht auch belegen, sodass man es mit einer Situation analog zum „Lauterbacher Ried“ in der Rechtssache C-209/04 zu tun hat:

Unter der Randnummer 36 hat der EuGH angeführt, dass die Bestände der Vogelarten in den strittigen Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes „zumindest von vergleichbarer Bedeutung wie die Flächen innerhalb des BSG ‚Lauterbacher Ried‘“ seien. Entsprechendes gilt auch hier für den Erweiterungsvorschlag zum Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“: Beim Mittel- und Schwarzspecht liegt die Mehrzahl der Fundpunkte außerhalb des gemeldeten Gebietes, aber innerhalb des Ergänzungsvorschlages.

Im österreichischen Fall wurden die im Standarddatenbogen genannten Vogelbestände nur dann erreicht, wenn man auch die Vorkommen der nicht berücksichtigten Gebietsteile einbezieht. Dies scheint seine Entsprechung im vorliegenden Fall beim Schwarzmilan zu finden:<sup>104</sup> Der im Standarddatenbogen vermerkte Maximalbestand von 8 Brutpaaren wird nur erreicht, wenn man auch die bekannten Fundpunkte im hier

---

<sup>103</sup> Eine Neuabgrenzung sollte vernünftigerweise auch das Naturschutzgebiet „Horreninsel“ mitumfassen, da aufgrund der Habitatstruktur mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dort von erheblichen Vorkommen schutzbedürftiger Vogelbestände im Sinn der Vogelschutzrichtlinie auszugehen ist. Da dazu hier jedoch keine näheren Angaben vorliegen, wird an dieser Stelle auf diesen Schritt verzichtet.

<sup>104</sup> Hier wird dazu die Annahme gemacht, dass die Studie von IUS (siehe Fn 94) die vorhandenen Datenbestände vollständig recherchiert und in die Bewertung eingebracht hat.

vorgeschlagenen Ergänzungsbereich einbezieht (siehe Karten 4 und VRL1).

Das Land nennt im Übrigen ausdrücklich auch die Funktion des Vogelschutzgebietes „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ als bedeutendes Rastgebiet. Diese Charakterisierung ist aufgrund seiner Lebensraumausstattung angemessen, und auch die umliegenden Vogelschutzgebiete besitzen eine wichtige Funktion als Rastvogelgebiet.<sup>105</sup>

In der Untersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens heißt es dagegen: „Das Vorkommen der beobachteten Arten konzentriert sich auf das Gebiet des Neuhofener Altrheins und der östlich davon liegenden vier Kieseen 'Blaue Adria.'“ Die vier Kieseen jedoch liegen vollständig außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes. Gerade die großen offenen Kieseen dürften jedoch für den überregionalen Gebietsverbund des Rastvogelgeschehens von großer Bedeutung sein. Dies bringt besonders deutlich die „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ zum Ausdruck: „Der Neuhofener Altrhein mit den vier östlich gelegenen Kieseen der 'Blauen Adria' ist eines der wichtigsten Rast- und Überwinterungsgebiete des rheinland-pfälzischen Oberrheins.“<sup>106</sup>

Deshalb lässt sich zusammenfassen, dass der Bereich zwischen dem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet DE6515401 und dem Rhein östlich des Naturschutzgebietes „Horreninsel“ aufgrund der in verschiedenen Untersuchungen nachgewiesenen Vogelbestände ein faktisches Vogelschutzgebiet darstellt. Denn das Vorkommen der als „Hauptvorkommen“ benannten Vogelarten setzt sich in diesen Bereich nahtlos fort und erreicht sogar überdurchschnittliche Dichten.<sup>107</sup>

Unzureichend ist die Abgrenzung auch im Hinblick auf das FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“, was sich besonders auffällig am Beispiel des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) veranschaulichen lässt. Wie an anderer Stelle dargestellt (siehe Block 2, Kap. 2.1.1), konnten bei nur einer einzigen Begehung außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes am 13.6.2006 250 Hirschkäfer **beobachtet** werden.

Eine solche Beobachtung lässt auf einen außerordentlich großen Bestand schließen, denn erfahrungsgemäß lässt sich der genaue Umfang der Gesamtpopulation aufgrund der kurzen Lebenszeit der Individuen und der

---

<sup>105</sup> Baden-Württemberg spricht bei seinem Gebiet sogar von internationaler Bedeutung: Siehe Beschreibung des Gebietes DE6617401 weiter oben.

<sup>106</sup> Siehe Fn 66

<sup>107</sup> In diesem Zusammenhang sei auch auf die Argumentation von GA Kokott in der Rechtssache C-418/04 unter den Randnummern 63 ff. verwiesen.

großen Fluktuation im Auftreten erst aufgrund einer Vielzahl von Begehungen tatsächlich abschätzen.<sup>108</sup> Deshalb ist die Abschätzung eines Gesamtbestandes von > 1000 Tieren ohne weiteres realistisch. Ordnet man diesen außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes gelegenen Bereich (siehe Karte FFH 1) wie ein eigenständiges FFH-Gebiet in die Gesamtkulisse aller 372 deutschen FFH-Gebiete mit Hirschkäfern als Schutzgut ein, so ergibt sich aus den Einträgen in den Standarddatenbögen folgendes Bild:

**Tab. 10: Häufigkeit des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) in deutschen FFH-Vorschlagsgebieten nach Einträgen in den Standarddatenbögen**

Mengenangabe	Zahl Gebiete	Anteil
Keine Angabe oder „vorhanden“ (ohne Mengenangabe)	241	64,8 %
„sehr selten“, „selten“ oder Mengenangabe bis 10 Tiere	104	28,0 %
Bis 50 Tiere	2	0,54 %
> 50	3	0,81 %
501 – 1000	2	0,54 %
> 1000	3	0,81 %
„häufig“ <sup>109</sup>	18	4,84 %
Gesamtzahl der Gebiete	372	100 %
<b>Nur Rheinland-Pfalz</b>		
„häufig, große Population“	2	5,3 %
„vorhanden“	36	94,7 %
Gesamt Rheinland-Pfalz	38	100 %

Geht man lediglich nach den quantitativen Einträgen in den Standarddatenbögen, so würde allein der ausgesparte Gebietsteil westlich dieses rheinland-pfälzischen FFH-Gebietes (siehe Karte FFH 1) bundesweit zu den fünf besten Gebieten gehören. Und selbst wenn man, losgelöst von der tatsächlichen Datenlage, unterstellt, dass sich unter den Gebieten, in denen die Art als „häufig“ klassifiziert wurde, weitere Gebiete befinden, in denen der Hirschkäfer mit mehr als 1000 Tieren auftritt, gehörte der hier ausgesparte Teil zu den 5 % Gebieten mit den bundesweit größten Beständen.

Nicht anders stellt sich das Bild dar, wenn man lediglich die Vorkommen in Rheinland-Pfalz betrachtet. Für zwei von 38 Gebieten mit Hirschkäfern geht

<sup>108</sup> Schreiber, M. & M. Weinert (2002): Zum Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) im FFH-Vorschlagsgebiet „Bäche im Artland“ (Niedersachsen, Landkreis Osnabrück). Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie; S. 60 ff.

<sup>109</sup> Diese Kategorie ist nicht näher konkretisiert.

das Land von einem häufigen Vorkommen aus. Das hier benachbart liegende Gebiet gehört nicht dazu, vielmehr meldet das Land hier lediglich das Vorkommen dieser Käferart ohne eine Mengenangabe und mit der Einstufung C: „durchschnittlicher bis beschränkter Erhaltungszustand“. Ob Erkenntnislücken vorliegen oder das Vorkommen in den Grenzen des gemeldeten Gebietes tatsächlich nur von geringerem Umfang ist, kann offen bleiben.

Fest steht jedoch, dass die Aussparung eines derart großen Vorkommens keine fachlich korrekte Grenzziehung darstellt und damit für diesen Gebietsteil von einem potenziellen FFH-Gebiet auszugehen ist, welches im Übrigen auch unter den generellen Vorbehalt fällt, den die EU-Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme in Bezug auf die Grenzziehung der deutschen FFH-Vorschlagsgebiete gemacht hat.<sup>110</sup>

Der Ergänzungsbedarf in diesem Bereich wird im Übrigen noch dadurch unterstrichen, dass hier durch eigene Erhebungen ebenfalls die bisher vom Land für dieses Gebiet **nicht gemeldete Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*) und die **Spanische Flagge** (*Euplagia quadripunctaria*), zusätzlich drei weitere Arten des Anhangs II FFH-RL nachgewiesen wurden (siehe Karte 4). Die Spanische Flagge ist in der FFH-Richtlinie sogar als prioritäre Art eingestuft. Die Gelbbauchunke wird dabei auch durch die Daten der GNOR für 2001 und durch die eigenen Erhebungen in 2006 bestätigt (vgl. Block 2, Kap. 2.1.1 und 2.2.3.2), sodass von einem kontinuierlichen Vorkommen auszugehen ist.

In gleicher Weise belegen die Bestandsaufnahmen des Planungsträgers das Vorkommen von insgesamt 6 verschiedenen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL, die in dem als EU-Vogelschutzgebiet bereits gemeldeten Neuhofener Altrhein sowie in dem östlich angrenzenden Waldbereich vorkommen.<sup>111</sup>

Zusammenfassend lässt sich deshalb feststellen, dass man es im Umfeld des ausgewiesenen FFH-Gebietes mit allein schon aufgrund der vom Antragsteller selbst erstellten Materialien mit potenziellen Gebietsteilen zu

---

<sup>110</sup> Siehe Begründete Stellungnahme der Kommission vom 19.12.2005 an die Bundesrepublik Deutschland, wo es auf S. 7 in einer „Note“ heißt: „In many Lander the proposals have changed considerably between those discussed at the last biogeographical seminar and 2005. Usually these changes are due to several sites being grouped together as one new site. However in some instances it appears that the new sites series for a given habitat/species although similar in area to the original proposals, is much more fragmented and areas previously proposed have been removed. This is particularly relevant for Niedersachsen. The conclusion from the ETC has not taken into account the individual delimitation of sites an therefore a conclusion of sufficiency does not indicate a validation of the actual site boundaries.“

<sup>111</sup> Tab. 3-1 in Anlage 3.1, siehe Fn 99

tun hat, die sich insbesondere zwischen dem eigentlichen Neuhofener Altrhein und dem Naturschutzgebiet „Horreninsel“ konzentrieren.

Obgleich die Hinweise für das Vorliegen fehlerhaft bisher nicht berücksichtigter Gebietsteile sehr stark sind, bedarf die endgültige und parzellenscharfe Abgrenzung noch einer gründlichen Untersuchung der Lebensraumtypen des Anh. I und der Habitate der Arten des Anh. II FFH-RL im hier betrachteten Raum.<sup>112</sup>

## 4.2 Beachtliche Schutzgüter

§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gibt als Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller in einem EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten des Anhangs I und der in Art. 4 Abs. 2 VRL genannten Vogelarten (wandernde Vogelarten) vor. Entsprechend sind in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) alle in Anhang I FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und die in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten als Schutzgüter zu beachten.

Diesem Umstand scheinen sich die Autoren der Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl Wörth“ nicht bewusst gewesen zu sein. So führt diese aus,<sup>113</sup> die Ausweisung des Gebiets sei aufgrund der Vorkommen von Zwergdommel, Schwarzmilan, Rohrweihe, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht und Blaukehlchen erfolgt. Das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz führt demgegenüber für dieses Gebiet zusätzlich Wasserralle, Beutelmeise, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Schwimmvögel, Kolbenente und Reiherente auf.<sup>114</sup> Im weiteren listet die Verträglichkeitsprüfung allerdings alle im Untersuchungsgebiet beobachteten Vogelarten auf, wobei jedoch

---

<sup>112</sup> Die bundesweit deutlich überdurchschnittliche Gebietsmeldung von Rheinland-Pfalz befreit das Land keineswegs von der Notwendigkeit von Gebietskorrekturen, wie sich bereits am Beispiel des Flughafens Hahn gezeigt hat, wo neue Erkenntnisse über die tatsächliche Verbreitung der Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastella*) deutlich gemacht haben. Und auch das Bundesverwaltungsgericht scheint davon auszugehen, dass ein gewisser, wenn auch abnehmender Anteil potenzieller FFH-Gebiete bleibt. So hat der Bundesverwaltungsrichter Prof. Dr. Eichberger im Rahmen einer Veranstaltung des Niedersächsischen Landkreistages ausgeführt: „Was die Geltendmachung noch nicht gemeldeter Flächen als „potenzielle FFH-Gebiete“ betrifft, gibt es wohl keinen absoluten zeitlichen „Schlussstrich“. Die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen solcher Gebiete dürfte jedoch kontinuierlich ab- und die Substantiierungsanforderung für eine solche Rüge entsprechend zunehmen.“ Manuskript zum Vortrag; Anlage zum Rundschreiben Nr. 250/2006 des Niedersächsischen Landkreistages

<sup>113</sup> S. 3, siehe Fn 66

<sup>114</sup> Siehe Fn 53

die vom rheinland-pfälzischen Gesetz ausdrücklich genannten Arten Beutelmeise, Schilfrohrsänger und Wasserralle als Brutvögel fehlen. Letztere ist lediglich als Nahrungsgast und Durchzügler geführt.

**Es bleibt daher ungeachtet der Unstimmigkeiten zwischen diesen Artenauflistungen festzuhalten, dass die Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl Wörth“ nicht das rechtlich gebotene Artenspektrum abgearbeitet hat.**

### **4.3 Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete**

Wie bisher dargelegt, machen es die bisher vorliegenden Untersuchungen und Daten zum Umfeld der Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen sehr wahrscheinlich, dass eine Verträglichkeitsstudie nicht nur die bereits gemeldeten und teilweise auch schon ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiete, sondern auch weitere Landschaftsteile zu berücksichtigen hat, die insbesondere im Bereich zwischen den Naturschutzgebieten „Neuhofener Altrhein“ und dem Naturschutzgebiet „Horreninsel“ zu verorten sind. Trotzdem ist die Frage zu klären, ob das geplante Vorhaben eines oder mehrere Gebiete in unzulässiger Weise beeinträchtigt.

Deshalb ist nach § 27 Abs. 1 LNatSchG Rheinland-Pfalz zu prüfen, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Dann wäre es unzulässig und könnte erst beim Vorliegen der in § 27 Abs. 2-4 LNatSchG genannten Ausnahmegründe zugelassen werden. Abweichend davon regelt das Gesetz in § 27 Abs. 5 LNatSchG, dass die Regelungen des § 27 Abs. 1-4 LNatSchG nur insoweit anzuwenden sind, als § 28 (gesetzlicher Biotopschutz) LNatSchG und die Rechtsverordnungen nach den §§ 16 bis 23 LNatSchG einschließlich der jeweiligen Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG über die Beteiligung der Kommission und nach § 27 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG über die Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.



Vor diesem Hintergrund soll zuerst einmal auf die als Anlage 3.5 der Planfeststellungsunterlagen vorgelegte „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ eingegangen werden.<sup>115</sup>

Sie wird, wie weiter oben bereits dargelegt, in vielfacher Weise den Anforderungen an die Prüfung des Projektes gegenüber den Schutzerfordernissen der Natura 2000-Gebiete nicht gerecht:

- Sie bezieht sich lediglich auf ein EU-Vogelschutzgebiet von insgesamt drei Vogelschutz- und zwei FFH-Gebieten.
- Eine Prüfung der Frage, ob über das geprüfte Gebiet hinaus faktische Vogelschutzgebiete oder -gebietsteile einzubeziehen sind, erfolgte nicht.

Überdies bietet die bisher vorgelegte „Verträglichkeitsstudie“ so viele weitere Schwachpunkte, dass nicht nachvollziehbar ist, warum sie überhaupt Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses werden konnte, obgleich aus der SGD Süd selbst bereits frühzeitig auf bestehende Mängel hingewiesen worden war.<sup>116</sup> Daran ändert auch die nachgereichte Stellungnahme aus 2004 nichts.<sup>117</sup> Die inhaltlichen Schwachstellen seien nachfolgend kurz benannt:

- Die „Verträglichkeitsstudie“ zum EU-Vogelschutzgebiet umfasst insgesamt 38 Seiten. Nur etwa die Hälfte der Ausführungen befassen sich jedoch tatsächlich mit vogelkundlichen Aspekten, während etwa die andere Hälfte auf sonstige Umweltziele eingeht. Schon allein vom Umfang her wird dieses Papier den Anforderungen an eine Verträglichkeitsstudie nicht gerecht.
- Dieser Eindruck setzt sich bei der Sichtung der verwendeten Literatur fort. Als einzige Quelle mit gewissem ornithologischen

---

<sup>115</sup> Siehe Fn 66

<sup>116</sup> In diesem Zusammenhang sei auch auf die Stellungnahme der SGD Süd vom 23.10.2002 verwiesen: „Die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und europäische Vogelschutzgebiet sind somit nicht geklärt. Es besteht somit ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die entsprechende Flora und Fauna.“ (S. 2)

<sup>117</sup> Spang, Fischer, Natzschka (2004): Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Begrenzung der Wasserstände am Schöpfwerk Neuhofener Altrhein. Gutachten im Auftrag der SGD Süd

Bezug stellt sich die Bestandserhebung zum Gebiet heraus.<sup>118</sup> Eine Analyse artspezifischer Untersuchungen, z.B. zur Störepfindlichkeit der im Umfeld der Baumaßnahmen vorkommenden Arten, ist nicht erkennbar.

- Die „Verträglichkeitsstudie“ geht von der Anwendbarkeit des § 19 BNatSchG a.F. und einer Prüfung anhand der Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes aus. Diese Annahme greift jedoch eindeutig zu kurz, auch wenn der naturschutzrechtliche Status des Gebietes hochgradig unübersichtlich ist: So waren schon zum Zeitpunkt der Abfassung der Verträglichkeitsprüfung weite Teile des betrachteten EU-Vogelschutzgebietes als Naturschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“ ausgewiesen.<sup>119</sup> Die darüber hinausgehenden Gebietsteile liegen vollständig in dem anderen, überlagernden Landschaftsschutzgebiet „pfälzische Rheinauen“.<sup>120</sup> Deshalb ist nicht eine wie auch immer geartete Prüfung an selbst hergeleiteten eigenen Erhaltungszielen durchzuführen, sondern Maßstab der Prüfung sind die in den beiden genannten Verordnungen niedergelegten Ziele sowie die zum Schutz der Gebiete erlassenen Vorschriften (Ge- und Verbote).
- Wäre man im konkreten Fall zu dem Ergebnis gekommen, dass beide Verordnungen nicht richtlinienkonform sind, so wäre zum Zeitpunkt der Erstellung der Prüfung der § 19 c BNatSchG (a.F.) gar nicht anwendbar gewesen, sondern man hätte es mit einem sogenannten faktischen Vogelschutzgebiet zu tun gehabt, denn auch die landesgesetzliche Regelung der § 25 ff. LNatSchG war 2002 noch nicht in Kraft. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung 2006 hingegen wäre aber auch die Einstufung als faktisches Vogelschutzgebiet nicht mehr zutreffend gewesen, sondern die Bestimmungen des § 25 LNatSchG Rheinland-Pfalz (noch immer unter der Annahme, dass die weiter oben genannten Schutzgebietsverordnungen nicht anwendbar sind). Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass der formale Anknüpfungspunkt für die Verträglichkeitsprüfung gründlich verfehlt worden ist und zu jedem Zeitpunkt im Entscheidungsprozess ein anderer Prüfmaßstab hätte angelegt werden müssen.

---

<sup>118</sup> Siehe Fn 66

<sup>119</sup> Siehe Fn 98

<sup>120</sup> Siehe Fn 140

- Nichts anderes ist auch für die inhaltliche Seite der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung festzustellen. Sie beschränkt sich auf Störwirkungen der Baumaßnahmen. Verkannt wird jedoch, dass aufgrund der fehlerhaften Abgrenzung des Gebietes der Lebensraumverlust durch die Errichtung des Deiches und dessen Zerschneidungswirkung zur erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führt. Überdies listen andere Verfahrensunterlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes auf, die in der Verträglichkeitsprüfung nicht abgearbeitet werden.<sup>121</sup> Deshalb ist allein mit der saisonalen Steuerung des Baubetriebs eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes noch nicht ausgeschlossen.

Die vorgelegte „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ verfehlt also nicht nur in Bezug auf den beachtlichen rechtlichen Maßstab die Anforderungen, die an diesen Prüfschritt zu stellen sind. Die Prüfung bleibt auch inhaltlich in einem nicht mehr tolerierbaren Maß hinter fachlichen Mindeststandards zurück, wie die an anderer Stelle vertiefte Analyse der ökologischen Basisgutachten zur Hochwasserrückhaltung aufzeigt.

#### **4.4 Erheblichkeit der Eingriffe in Natura 2000-Gebiete**

Trotz der bisher aufgezeigten Defizite in der Behandlung der Schutzerfordernisse von Natura 2000-Gebieten bleibt die Frage zu klären, ob es sich hierbei lediglich um formale und handwerkliche Defizite bei der Bearbeitung handelt oder ob darüber hinaus auch erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Gebiete verkannt worden sind, die nach § 27 Abs. 1 LNatSchG eine Unzulässigkeit des Vorhabens zur Folge hätten und dieses deshalb höchstens nach einer Ausnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 2-4 LNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden könnte.

Die Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung mehrerer Natura 2000-Gebiete dar. Dies gilt ganz offensichtlich z.B. für das EU-Vogelschutzgebiet DE6515401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ und das FFH-Vorschlagsgebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“, bei denen es aufgrund der Flächeninanspruchnahme zu sofort offensichtlichen Beeinträchtigungen kommt, die letztendlich in den Planungsunterlagen

---

<sup>121</sup> z.B. UVS aus 2002, S. 83, siehe auch weiter unten

bzw. mittlerweile im Planfeststellungsbeschluss sogar dokumentiert sind. Bei den weiteren, in der unmittelbaren Nachbarschaft gelegenen gemeldeten oder geplanten Vogelschutzgebieten DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ und DE6617401 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ sind aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen diesen Gebieten und dem EU-Vogelschutzgebiet DE6515401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ Beeinträchtigungen zu erwarten, deren Ausmaß nicht von vornherein zu beurteilen ist. Gleiches gilt für die z.T. sehr mobilen Arten des FFH-Gebietes DE6716341 „Rheinniederung von Phillipsburg bis Mannheim“ mit dem schon genannten Gebiet DE6616304.

#### **4.5 Die in Anlage 3.5 vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsstudie**

Bevor die Maßstäbe zur Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete dargelegt werden, soll in dieser Hinsicht auf die in den Planunterlagen vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsstudie eingegangen werden, die in der Prüfung für eines der fünf in die Betrachtung einzubeziehenden Gebiete zu dem Schluss kommt, es liege keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Die vorgelegte Verträglichkeitsprüfung erkennt offenbar die zu beachtenden Prüfmaßstäbe. So wird bei den Störungen aufgrund der Vermutung, die durch die werktäglichen Bauarbeiten gestörten Vogelarten würden „wahrscheinlich in die flächenmäßig größeren ungestörten Bereiche des Neuhofener Altrheins und der angrenzenden Baggerseen ausweichen“, auf eine nicht zu erwartende „negative Wirkung für deren Population“ abgestellt.<sup>122</sup> Abgesehen davon, dass diese Prognose keineswegs pauschal abzugeben ist, sondern zuerst einmal eine artspezifische Betrachtungsweise erfordert, ist der Prüfmaßstab nicht die „negative Wirkung für die Population“ (welche Ebene auch immer gemeint sein mag).<sup>123</sup> Gemäß § 27 Abs. 5 LNatSchG sind entsprechende Verbote der einschlägigen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Neuhofener

---

<sup>122</sup> Anlage 3.5, S. 30

<sup>123</sup> Wobei nicht einmal ausgeschlossen ist, dass es auch negative Auswirkungen sogar auf die Population des Gebietes hat, wenn, wie durch die Gutachter geschehen, davon ausgegangen wird, dass die Vögel auf andere Gebietsteile, teilweise sogar außerhalb des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes ausweichen müssen. Denn welche Störungen und Beeinträchtigungen zu der Zeit dort wirksam sind und außerhalb des Vogelschutzgebietes auch nicht wirkungsvoll gesteuert werden können, bleibt völlig unbehandelt.

Altrhein“ zu beachten.<sup>124</sup> Nach § 4 Abs. 7 dieser Verordnung ist es aber ohne Einschränkung verboten, „ihre Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören“. Die mit dem Bau eines Deiches verbundenen Störungen gehören deshalb zweifellos zu den in der nicht abschließend zu verstehenden Auflistung verbotener Handlungen („oder ähnliche Handlungen“), die einer Befreiung bedürfen. Diese erfordert in einem EU-Vogelschutzgebiet jedoch eine Ausnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 2-4 LNatSchG. Weitere Störungen, wie z.B. die für die unmittelbar entlang des neuen Deichs in den Baumbeständen brütenden Vogelarten, werden gar nicht erst thematisiert, obgleich für diese Vögel ein Ausweichen auf andere Gewässer sowieso gar nicht erst in Frage kommt, weil dort durch Freizeitnutzung eine Ansiedlung ausgeschlossen ist oder diese Reviere innerhalb des Vogelschutzgebietes bereits durch andere Paare besetzt sind.<sup>125</sup>

Dabei handelt es sich nicht nur um erhebliche Störungen während der Bauzeit. Vielmehr stellt der Deich durch Veränderungen in der Landschaftsstruktur und durch seine Attraktion für den Besucherverkehr sowie Betriebsfahrten und Unterhaltungsmaßnahmen an der Grenze des Vogelschutzgebietes eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung dar. Deshalb ist die in der Zusammenfassung getroffene Feststellung, anlagenbedingte Auswirkungen auf den Schutzzweck seien auszuschließen, völlig unverständlich, sie wird auch in keiner Weise begründet oder gar belegt.<sup>126</sup> Die Annahmen, die in der Verträglichkeitsprüfung selbst zugrunde gelegt werden, machen im Gegenteil sogar offensichtlich, dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist:

So führen die Autoren aus der Literatur Fluchtdistanzen von 300 m (Gänsesäger) bis 500 m (Fischadler) an, wobei sie davon ausgehen, dass „die sich baubedingt einstellenden Fluchtdistanzen ... durch die Anwesenheit nicht nur eines Menschen, Bewegungen und Lärm von Baumaschinen größer sein“ werden. Überträgt man nur diese zahlenmäßig vorangestellten Abstände, von denen die Autoren annehmen, dass sie eher zu niedrig angesetzt sind, so fallen allein dadurch bereits 58,5 ha des Vogelschutzgebietes DE6515401 und 15,2 ha des Vogelschutzgebietes DE6616401 als Rastgebiet für diese Arten aus, d.h., sie sind „während der

---

<sup>124</sup> Siehe Fn 98; die Verbote des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“ überlagern sich, sind aber nicht völlig deckungsgleich (Siehe Fn 120)

<sup>125</sup> Siehe dazu weiter unten unter „Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete“

<sup>126</sup> Anlage 3.5 der Planungsunterlagen, S. 35, siehe Fn 66

Bauphase nicht oder nur eingeschränkt als Nahrungs- und Rückzugsraum für durchziehende Vogelarten und Nahrungsgäste nutzbar<sup>127</sup>. Die als Ausweichflächen unterstellten vier Gewässer stehen ebenfalls nur noch zum kleineren Teil zur Verfügung, denn die beiden südlichen Gewässer fallen fast vollständig in diesen Pufferbereich und das große zentrale Gewässer immerhin noch fast zur Hälfte (siehe Karte VRL8-Störungen). Gerade für die Gewässer der „Blauen Adria“ ist es jedoch in keiner Weise gewährleistet, dass sie überhaupt in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen, denn sie werden intensiv als Freizeitgewässer genutzt. Von hieraus sind vielmehr kumulative Effekte anzunehmen, die die Störwirkung des Deiches in der Bauphase und später im Betrieb weiter verstärken.

Die Störungen werden jedoch nicht auf die Bauphase beschränkt bleiben. Denn durch die Errichtung des Deichs wird eine neue, hochattraktive Begehungsmöglichkeit für Erholungssuchende unmittelbar am Rande des EU-Vogelschutzgebietes geschaffen, die verstärkt und quasi „von oben herab“ Störungen in das Gebiet hineinragen wird. Der Umfang dürfte kaum mit dem zu vergleichen sein, der von den derzeit schon bestehenden Wegen ausgeht. Von dieser wachsenden Störung sind ganzjährig jeweils verschiedene, maßgebliche Gebietsbestandteile für die zu schützenden Arten verbunden, denn der an den Deich grenzende schmale Waldstreifen wird von verschiedenen störepfindlichen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes als Niststandort genutzt, wie die Erhebungen im Zuge der Planungen<sup>128</sup> und die 2006 ergänzten Erfassungen zeigen.

**Tab. 11: Liste der Brutvogelarten, die für das Gebiet dokumentiert sind<sup>129</sup> sowie Wald- oder Gewässerrandbewohner (Röhrlicht, Schwimblattzone) und die Störepfindlichkeit der Arten**

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Fluchtdistanz <sup>130</sup>
Amsel	Turdus merula	?
Beutelmeise	Remiz pendulinus	< 10 m
Blaukehlchen	Luscinia svecica	10 – 30 m
Blaumeise	Parus caeruleus	?
Blessralle	Fulica atra	?
Buchfink	Fringilla coelebs	?
Buntspecht	Dendrocopos major	?

<sup>127</sup> Anlage 3.5 der Planungsunterlagen, S. 29/30, siehe Fn 66

<sup>128</sup> Karte 5-1 zu Anlage 3.1 und Anlage 3.6 (Karte) der Planunterlagen

<sup>129</sup> Siehe Fn 53, 54 und 68

<sup>130</sup> Nach Flade (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching

Fortsetzung Tab. 11

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Fluchtdistanz <sup>131</sup>
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	10 – 30 m
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	?
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	20 – 80 m
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydatctyla</i>	Meist < 10 m
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	?
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	< 10 m
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	30 – 60 m
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	30 – 60 m
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	10 - > 80 m
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	< 5 – 10 m
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	< 5 - > 200 m
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	?
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	< 10 m
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	< 10 – 30 m
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	> 100 m
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	(100 – 300 m)
Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	10 – 40 m
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	?
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	< 10 m
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	< 20 – 40 m
Rohrhammer	<i>Emberica schoeniclus</i>	?
Rohrweihe	<i>Circus aeroginosus</i>	> 100 – 300 m
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	< 10 – 20 m
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	< 5 – 15 m
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	100 – 300 m
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(50 – 100 m)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	?
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	50 – 150 m
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	< 10 m
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	5 – 25 m
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	< 10 m
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	10 – 20 m
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	< 10 – 15 m
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	< 5 - > 10 m
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	10 – 30 m
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	?
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	10 – 50 m

<sup>131</sup> Nach Flade (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching

\* Fett gedruckt sind Arten, die lt. LNatSchG Hauptvorkommen der Art darstellen; in Klammern sind Werte von Arten gefasst, die nicht bei Flade 1994) geführt werden, aber erfahrungsgemäß empfindlich reagieren.

Für mindestens neun im EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“ geschützte Arten (in der Tabelle rot hinterlegt),<sup>132</sup> die im Grenzbereich zum Deich nachgewiesen wurden oder aufgrund ihrer Habitatansprüche dort erwartungsgemäß zumindest gelegentlich brüten werden, ist damit zu rechnen, dass diese Gebietsteile aufgrund zunehmender Störungen gar nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind. **Für sie alle wird das Revier durch Störungen oder Strukturveränderungen auf Dauer unbrauchbar.** Bei weiteren neun Arten kommt es – trotz relativ geringer Fluchtdistanzen – zu einem teilweisen Verlust der Habitate durch Störungen, die von Besucherverkehr auf dem Deich ausgehen werden. Beispielhaft sei dies für den Schwarzmilanhorst im Waldbereich östlich „Im Kirchhof“ noch einmal veranschaulicht: Der Horststandort liegt etwa 140 m vom Hauptweg auf der Krone des Deichs entfernt. Die Art gilt insbesondere in der Zeit der Reviergründung (Ende März/Anfang April) als sensibel gegenüber Störungen.<sup>133</sup> Spaziergänger würden die Vögel also jedes mal vom Nest oder aus dem Revier verjagen (zumal die Bäume zu dieser Zeit auch noch keinerlei Sichtschutz bieten), sodass ein warmes, sonniges Wochenende mit der keineswegs hohen Frequenz von 4 – 8 passierenden Personen pro Stunde ausreichen könnte, um dieses Paar zur Aufgabe eines geeigneten Standortes zu veranlassen.

Während der Rast- und Durchzugsperiode wirken diese Störungen sogar noch weiter auf die Wasserfläche, da nordische Wasservögel, die das Spektrum der rastenden Vögel vielfach stellen, sich häufig als besonders stör anfällig erweisen. Fällt im Herbst außerdem das Laub, verstärkt sich die Störwirkung weiter. **Es muss also davon ausgegangen werden, dass auch nach der Bauphase vom Deich und den ihn nutzenden Besuchern eine erhebliche Störwirkung ausgeht, die dazu führt, dass weite Teile des südlichen Abschnitts des Neuhofener Altrheins als Rastgebiet ausfallen. Dies werden überdies genau die Abschnitte sein, die gegenüber den fremdenverkehrlich genutzten Bereichen der Blauen Adria abgewandt liegen und als Rückzugsraum für die von dort ausgehenden Störungen gewirkt haben dürften.** Kumulativ betrachtet kann also davon ausgegangen werden, dass die mit der Deichanlage gleichzeitig errichtete Wegeführung mindestens phasenweise

---

<sup>132</sup> Vgl. vorgegebene Erhaltungsziele § 10 Abs. 1 Nr. 9b BNatSchG

<sup>133</sup> Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Non-Passeriformes. Aula-Verlag, Wiebelsheim. S. 338



zu einer Erschließung des südlichen Neuhofener Altrheins führen wird und **damit von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes auszugehen ist.**

Überdies ist die Frage zu klären, ob die aktuelle Planung nicht sogar Flächen des EU-Vogelschutzgebietes und des ausgewiesenen Naturschutzgebietes direkt in Anspruch nimmt. Die über das Internet bereitgestellten digitalen Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebietes und auch des Naturschutzgebietes überlappen jedenfalls mit den Abgrenzungen des Bauwerks. Damit läge eine – nach den oben genannten Verordnungen unzulässige – Inanspruchnahme von Gebietsteilen vor, die ebenfalls eine Ausnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 2-4 LNatSchG erforderlich machen würde.

Auf die weiter oben bereits angesprochenen grundsätzlichen Defizite (unvollständige Abgrenzung des Gebietes, unvollständige Berücksichtigung der Schutzgüter) wird verwiesen.

#### **4.6 Betroffenheit des FFH-Gebietes DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“**

Es wird aber nicht nur das EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“ in erheblicher Weise beeinträchtigt, sondern dies gilt ganz offensichtlich auch für das FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“. Denn das Vorhaben nimmt an mehreren Stellen sogar unmittelbar Flächen in Anspruch, die mindestens teilweise mit Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL bedeckt sind. Dieser Umstand ist in Block 2 – Kap. 2 und Karte 3 dargestellt und soll hier kurz auch textlich beschrieben werden:

Betroffen ist zum einen der Riedwald. Durch ihn verläuft im Norden ein 350 m langer und bis zu 50 m breiter Deichabschnitt, der Auwald in Anspruch nimmt. In gleicher Weise sind im Süden Bereiche des Auwaldes durch den ca. 450 m langen Streifen dieses Deichs betroffen. Weitere Flächen innerhalb des FFH-Gebietes werden durch die südlich des Riedhofs im FFH-Gebiet geplante Abflussrinne in Richtung Rhein in Mitleidenschaft gezogen.

Weitere Flächen mit Lebensraumtypen werden zerstört werden, wenn es zum Rückbau des Deiches kommt, der den Riedwald im Osten zum Rhein hin abtrennt. Denn diese Flächen sind dem Lebensraumtyp 6510<sup>134</sup>

---

<sup>134</sup> „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)“

zuzuordnen und offensichtlich auch so in der Meldung des Landes enthalten.<sup>135</sup> Schließlich ist auch das Vorkommen des Lebensraumtyps 6430<sup>136</sup> zu beachten, der seine Verbreitung entlang von Fließgewässern und Waldrändern hat. Waldränder werden jedoch durch die neu angelegten Deiche direkt in Anspruch genommen, sie werden überdies auch indirekt durch Verlärmung und insbesondere Staubeintrag geschädigt, sodass von einer erheblichen Beeinträchtigung auch dieses Lebensraumtyps ausgegangen werden muss.

Vergleichbare Flächenverluste sind auch für Lebensräume mehrerer Arten anzunehmen, die im Gebiet vorkommen. Dies gilt für die Arten Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritär), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Schwarzblauer Bläuling (*Glaucopsyche nausithous*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Sie alle sind durch die Entnahme von Bäumen und Überbauung von Flächen durch die neuen Deichabschnitte unmittelbar betroffen, die Flächen ihrer Lebensräume verringern sich.

In der Bauphase kommt es darüber hinaus aber zu weiteren Beeinträchtigungen, insbesondere der Schmetterlingshabitats und ihrer Entwicklungsstandorte. Denn mit dem Baustellenbetrieb ist mit erheblicher Staubentwicklung zu rechnen. Aufgewirbelte Bodenbestandteile und Erden, sowohl bei der Errichtung der neuen Deichabschnitte als auch beim vorgesehenen Rückbau, werden zur Überdeckung der Vegetation in einem mehr oder weniger breiten Randbereich führen und damit zur Schädigung verschiedener, wenig oder überhaupt nicht mobiler Lebensformen der beiden Arten: Die Raupen vom Schwarzblauen Bläuling (*Glaucopsyche nausithous*) verbringen ihre Wachstumsphase zuerst auf Pflanzen und später in Ameisennestern, wobei sich ihr Aktionsradius auf wenige Meter beschränkt. An die Raupenphase schließt sich die Puppenruhe an, in der die sich entwickelnden Schmetterlinge in einem Seidenkokon (Spanische Flagge) oder in Ameisennestern aufhalten und überhaupt nicht mehr mobil sind.

Dieser Effekt ist in gleicher Weise anzunehmen für die charakteristischen Arten der von den Deichmaßnahmen direkt oder indirekt betroffenen Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL. Denn sie genießen gem. Art. 1 Abs. e, dritter Spiegelstrich FFH-RL den gleichen Schutz wie die Lebensraumtypen des Anh. I und die Arten des Anh. II FFH-RL selber. Darunter sind neben einer Vielzahl von Schmetterlingsarten andere

---

<sup>135</sup> Mit der Erweiterung des Gebietes um das NSG „Horreninsel“ und den Riedwald hat auch der Wert dieses Lebensraumtyps eine Vergrößerung erfahren. Im übrigen haben eigene Geländebegehungen die Zuordnung der Grasflächen auf den Deichen zu diesem Lebensraumtyp bestätigt.

<sup>136</sup> „Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume“

Wirbellosenarten.<sup>137</sup> All diese Arten durchleben zumindest phasenweise Entwicklungsformen, in denen die Tiere vergleichbar unbeweglich sind wie oben für die beiden Schmetterlingsarten beschrieben. Sie würden bei der Errichtung eines Deiches im FFH-Gebiet direkt getötet oder erheblich geschädigt werden (vgl. zu den Wirkkomplexen auch Ausführungen in Block 1 – Kap. 3.2.6).

#### **4.7 Betroffenheit des faktischen Vogelschutzgebietes (Erweiterung des bestehenden Gebietes „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“)**

Die Karte VRL9 zeigt die Überlappung der geplanten Baumaßnahmen mit dem faktischen Gebietsteil auf. Daran wird sofort deutlich, dass insbesondere die Errichtung der Deiche zu einem massiven Flächenverlust von Lebensräumen der zu schützenden Arten führt. Der Deich verläuft auf einer Länge von ca. vier Kilometern durch das faktische Vogelschutzgebiet. Bei einer Breite des Bauwerks von durchschnittlich mindestens 50 m (nach Karten der Planungsunterlagen) ergibt sich allein eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme von ca. 20 ha, die fast vollständig Waldflächen betreffen und deshalb für die waldbewohnenden Arten maßgebliche Gebietsbestandteile darstellen. Damit ist die Schwere des Eingriffs jedoch keineswegs hinreichend beschrieben, denn wie weiter oben für den nur am Rande des bereits ausgewiesenen Vogelschutzgebietes DE6515401 verlaufenden Deich beschrieben, gehen von dem Bauwerk Störungen je nach Art unterschiedlich weit in das Gebiet hinein, sodass sich eine breite Störzone entlang des Deiches erstreckt, die für die Arten ganz oder teilweise unbrauchbar wird. Für die weiter oben näher betrachteten Spechtarten und den Schwarzmilan gehen damit sogar erhebliche Teile des Gebietes als Brutgebiet verloren.

#### **4.8 Betroffenheit des potenziellen FFH-Gebietes**

Wie insbesondere für den Hirschkäfer, aber auch für weitere Arten dargelegt, ist westlich des Speyer Riedwaldes von einem potenziellen FFH-Gebiet auszugehen, welches sich in weiten Teilen decken dürfte mit dem faktischen Vogelschutzgebiet (siehe Karte VRL8-Ergänzung) und mindestens Teilen des Vogelschutzgebietes DE6515401 selbst. In einem

---

<sup>137</sup> Ssymank et al. 1998 nennen für den Lebensraum „feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume“ allein aus der Klasse der Insekten z.B. fünf Schmetterlingsarten, 12 Heuschreckenarten, 6 Hautflügler, 12 Zweiflügler, 2 Wanzen und 1 Zikade.

solchen Gebiet würde die Flächeninanspruchnahme ebenfalls im zweistelligen Hektarbereich Flächen mit Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitats von Arten des Anhangs II zerstören, wie in Abb. FFH2 beispielhaft dargestellt ist. Diese Zerstörung des Hirschkäfer-Habitats durch Rodung des Waldes und Errichten des Deichs würde aber nicht nur den Lebensraum allgemein, sondern auch die Lebensstätten dieser im Anhang II FFH-RL geführten Art zerstören und gleichzeitig zur massenhaften Tötung unterirdisch lebender Entwicklungsformen dieses als gefährdet eingestuft Käfers führen. Der Hirschkäfer durchlebt nämlich im Totholz insbesondere von Eichen eine 3- bis 7-jährige Larvenphase, die mit der Rodung der entsprechenden Waldbereiche zerstört würde. Wenn man nur davon ausginge, dass jedes Jahr in dem von der Überbauung betroffenen Waldabschnitt lediglich 200 Exemplare dieser Insekten eine fünfjährige Entwicklung abschließen und im Sommer als Käfer schlüpfen, entwickeln sich gleichzeitig durchschnittlich noch vier weitere Generationen mit einer mindestens ebenso großen Zahl an Individuen im Untergrund.<sup>138</sup> Sie alle fielen einer Deichbaumaßnahme zum Opfer.

---

<sup>138</sup> Wie weiter oben andiskutiert, kann aufgrund der tatsächlich gemachten Funde jedoch von einer weitaus größeren Zahl von Individuen ausgegangen werden.

## 5. Maßstäbe der Verträglichkeit von Projekten

Wie in Kap. 4 aufgezeigt, resultieren aus dem Bau der Hochwasserrückhaltung erhebliche Beeinträchtigungen der europäischen Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete), die Störungen während der Bauphase und bei der Nutzung der Deiche führen zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Da aber gerade die Frage danach, welche Eingriffe in Natura 2000-Gebieten als erheblich anzusehen sind, derzeit besonders intensiv und kontrovers diskutiert werden, soll nachfolgend auf die naturschutzfachlichen Maßstäbe bei der Bewertung von Eingriffen eingegangen werden, um die hier getroffene Einschätzung daran zu messen.

Bezogen auf eine Art des Anhangs II FFH-RL oder einen Lebensraumtyp des Anhangs I sind bei ökologischen Bewertungen grundsätzlich vier verschiedene räumliche Bezugsebenen denkbar:

- der Gesamtbestand (das Gesamtareal) eines Schutzgutes
- der Gesamtbestand (das Gesamtareal) eines Schutzgutes in einem Staat, einem Teilgebiet oder einer naturräumlichen Einheit
- der Bestand in einem definierten (Schutz-)Gebiet oder
- das einzelne Individuum.

Je nachdem, welche fachliche Fragestellung zu beantworten ist, sind unterschiedliche Bezugsebenen sinnvoll. Offensichtlich ist, dass man aus rein ökologischer Sicht bei der Frage der Erheblichkeit je nach zugrunde gelegter Bezugsebene zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gelangt. So ist der Verlust einiger Hektar eines Lebensraumes sicherlich dann vernachlässigbar, wenn man ihn auf dessen europäischen Gesamtbestand bezieht.<sup>139</sup> Demgegenüber kommt dem Verlust oder der nachhaltigen Störung bereits einzelner Individuen einer kleinen, isolierten Population einer Art sofort eine erhebliche Bedeutung zu, dies kann sogar schon für die Störung einzelner Individuen gelten.

---

<sup>139</sup> So wird der Gesamtbestand an Buchenwäldern (umfasst vor allem die Lebensraumtypen 9110 und 9130) allein in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands auf ca. 1,3 Mio. ha geschätzt (HARTHUN & WULF) 2003, S. 152.

## 5.1 Rechtliche Begrenzungen des naturschutzfachlichen Bewertungsrahmens

Bei der Wahl des Bezugsrahmens für seine Bewertung ist der ökologische Gutachter jedoch nicht frei, sondern gerade in Natura 2000-Gebieten oder im Umfeld davon durch die Vorgaben des Art. 6 FFH-RL bzw. die Bestimmungen der §§ 33 und 34 BNatSchG und die landesrechtliche Umsetzung in den § 25-27 LNatSchG RP eingeschränkt. Übertragen auf das konkrete Vorhaben und die davon betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete bedeutet dies:

Gegenstände der Betrachtung sind die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck **maßgeblichen Bestandteile** der einzelnen Natura 2000-Gebiete (§ 34 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Der naturschutzfachliche Beurteilungsspielraum wird durch die Vorgaben § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG weiter eingeschränkt, denn dort heißt es: „Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.“ Noch strikter schränkt § 27 Abs. 5 Satz 1 LNatSchG RP den Bewertungsrahmen ein, wenn es in Verbindung mit der Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben heißt: „Die Absätze 1 bis 4 sind nur insoweit anzuwenden, als § 28 und die Rechtsverordnungen nach den §§ 16 – 23 einschließlich der jeweiligen Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen enthalten.“ Von daher ist zur Beantwortung der Frage, ob von der Hochwasserrückhaltung in der jetzt geplanten Form eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks ausgeht und das Vorhaben damit unzulässig ist, zuerst eine Untersuchung der vorliegenden Schutzgebietsverordnungen notwendig.

Diese Analyse wird an dieser Stelle beschränkt auf die Natura 2000-Gebiete und die dazugehörigen Schutzgebiete, in denen das Vorhaben unmittelbar Flächen in Anspruch nimmt bzw. wo störende Einflüsse aufgrund der engen räumlichen Nähe unmittelbar plausibel zu machen waren (s.o.) und für die nicht erst weitere, aufwendigere Untersuchungen zu Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten angestellt werden müssen. Es sind dies:

- DE6515401 EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“

- DE6616401 EU-Vogelschutzgebiet „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld“
- DE6616304 FFH-Vorschlagsgebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“
- Faktische Gebietsteile, die als Erweiterung des EU-Vogelschutzgebietes DE6515401 unumgänglich sind.
- Potenzielle FFH-Gebietsteile, die aufgrund ihrer ökologischen Ausstattung als Ergänzung zum FFH-Vorschlagsgebiet DE6616304 hinzugefügt werden müssen.

Über all diesen Gebieten liegt das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“. Die dazugehörige Verordnung setzt im § 3 als Schutzzweck fest:<sup>140</sup>

„Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der Rheinauen mit ihren stehenden und fließenden Gewässern, insbesondere seiner Altrheinarme, naturnahen Waldgebieten, Waldrandbiotopen, Lichtungen, Feucht- und Naßwiesenbiotopen,
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumigen ökologischen Ausgleich,
3. die Sicherung dieser naturnahen Rheinauenlandschaft für die Erholung.“

Die Verordnung spricht zum damaligen Zeitpunkt die FFH-Richtlinie und deren Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL zwar noch nicht namentlich an, allerdings umfasst der Schutzzweck in seiner allgemeinen Umschreibung alle Schutzgüter, die nach der FFH-Richtlinie und dem

---

<sup>140</sup> Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“, Landkreis Ludwigshafen und Germersheim, Kreisfreie Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer vom 17.11.1989; Staatsanzeiger Nr. 47, S. 1168; bekanntgemacht am 18.12.1989

Standarddatenbogen im FFH-Vorschlagsgebiet DE6616304 gesichert werden sollen und in Anlage 1 zu § 25 LNatSchG noch einmal gelistet sind.

Gleichzeitig verbietet die Verordnung im § 4 eine Reihe von Eingriffen, die aber mit der Errichtung der Hochwasserrückhaltung verbunden sind. Da sie die oben beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter der verschiedenen Natura 2000-Gebiete haben, kann eine Genehmigung nur unter den Ausnahmebedingungen des § 27 Abs. 1-4 LNatSchG RP erteilt werden.<sup>141</sup> Einschlägig sind:

- „bauliche Anlagen und Einfriedigungen aller Art zu errichten oder zu erweitern“ (§ 4 Abs. 1.1)

Mit der Hochwasserrückhaltung sind verschiedene bauliche Einrichtungen verbunden, so z.B. der gesamte Deich zusammen mit dem Ein- und Auslassbauwerk, welche gleichzeitig Flächen mit Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL in Anspruch nehmen bzw. sowohl in der Bauphase als auch später während des Betriebes durch Besucher erhebliche Störungen in das benachbarte Vogelschutzgebiet DE6515401 hineinbringen und weite Bereiche für die zu schützenden Vogelarten ganz oder teilweise unbrauchbar machen. Hierunter fällt zweifelslos auch die Verlegung der Kreisstraße K13 auf den Deich.

- „Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern“ (§ 4 Abs. 1.2)

Die Errichtung eines Deichs mit der Aufschüttung von insgesamt > 1 Mio. m<sup>3</sup> Boden ist zweifellos von diesem Verbot erfasst. Von der Errichtung des Deichs gehen aber die oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen für verschiedene Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL, deren charakteristische Arten sowie für Habitats der Arten des Anhangs II FFH-RL aus. Sehr konkrete Veränderungen der Bodengestalt sind überdies mit den Geländemodellierungen E6 und E8 vorgesehen, die im EU-Vogelschutzgebiet DE6515401 bzw. dem FFH-Vorschlagsgebiet DE6616304 unmittelbar Flächen in Anspruch nehmen und zweifelslos die Bodengestalt im Gebiet verändern. Da damit gleichzeitig negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden



sind, kann es lediglich im Rahmen einer Ausnahmeprüfung nach § 27 Abs. 1-4 LNatSchG zugelassen werden.

- „Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen“ (§ 4 Abs. 1.8)

Dieses Verbot wird nicht nur in Verbindung mit der Umlegung der Kreisstraße, sondern massiv auch mit der Anlage von Baustraßen während der Errichtung des Deichs und später mit der Anlage der deichbegleitenden Wege gerissen. Von diesen Wegen gehen, jedenfalls in der Nachbarschaft zu den Vogelschutz- und FFH-Gebieten erhebliche Störungen in allen Phasen des Baus und des Betriebs der Hochwasserrückhaltung aus.

- „Bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Teiche, Hecken ... zu beseitigen oder zu beschädigen“ (§ 4 Abs. 1.12)

Die Anlage der Deiche, der Bauwerke und z.B. der Geländemodellierungen E6 und E8 führen ohne Frage zur Beseitigung der oben angesprochenen Landschaftsbestandteile. Davon sind u.U. sogar Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten verbunden.

- „Wälder zu roden“ (§ 4 Abs. 1.13)

Wie weiter oben dargelegt, ist mit der Errichtung der Deiche an verschiedenen Stellen die Rodung von Wäldern erforderlich. Dies betrifft nicht nur Waldflächen im schon gemeldeten FFH-Vorschlagsgebiet DE6616304 und NSG „Horreninsel“, sondern in massiver Weise auch Flächen in den faktischen bzw. potenziellen Gebietsteilen. Rodungen werden zudem verbunden sein mit den in den vom Land gemeldeten bzw. vorgeschlagenen Gebieten gelegenen Flutmulden E6 und E8.

Mit Blick auf das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ ist somit festzustellen, dass das Vorhaben eine Vielzahl von Verboten des § 4 der Verordnung reißt und dabei gleichzeitig Schutzgüter gemeldeter, vorgeschlagener, faktischer oder potenzieller Natura 2000-Gebiete

---

<sup>141</sup> Die dafür erforderliche Ausnahmeprüfung liegt allerdings nicht vor.

erheblich beeinträchtigt. Nach den Regelungen des § 27 LNatSchG hätte eine Befreiung daher einer vollständigen Ausnahmeprüfung nach § 27 Abs. 1-4 LNatSchG bedurft.

Im Wirkungsbereich des Bauvorhabens ist zudem das Naturschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“ zu beachten, welches Teile des EU-Vogelschutzgebietes DE6515401 abdeckt.<sup>142</sup> Die Verordnung enthält zwar keinen Schutzzweck, allerdings ist dieser in der landesgesetzlichen Regelung für das Gebiet enthalten, wo zumindest ein Teil der im Gebiet zu schützenden Arten aufgelistet ist.<sup>143</sup> Jedenfalls enthält die Verordnung im § 3 eine Reihe von Verboten, die gut geeignet sind, den Schutzerfordernissen der Vogelarten zu entsprechen und fraglos strenger sind als die wesentlich allgemeiner gehaltenen Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes. Im Einzelnen sind dies:

- „Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu verändern“ (§ 3 Abs. 2.1)

Hier gelten analog die Ausführungen, die bereits zum LSG „Pfälzische Rheinauen“ gemacht wurden.

- „Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen“ (§ 3 Abs. 2.2)

Insbesondere mit der Anlage der Geländemodellierung E6 sind ohne Frage genau diese Verbote berührt. Die erforderliche Befreiung nach § 6 der Verordnung würde daher ein Ausnahmeverfahren nach § 27 Abs. 1-4 LNatSchG erfordern.

- „freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.“

---

<sup>142</sup> Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“, Landkreis Ludwigshafen vom 15. Dezember 1970 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 27. Dezember 1970, Nr. 24, S. 240)

<sup>143</sup> Mit Blick auf § 10 Abs. 1 Nr. 9b BNatSchG bedeutet dies eine Einschränkung: Siehe Fn 56

Abgesehen einmal davon, dass die hier vom Ordnungsgeber vorgenommene Beschränkung der Verbote auf mutwillige Handlungen zumindest für die europarechtlich geschützten Arten vom EuGH für unzulässig erklärt worden ist,<sup>144</sup> sind mit dem Bauvorhaben genau solche Beschädigungen zu erwarten, da die Störungen während der Bauphase und im Betrieb ein Ausmaß annehmen werden, das eine Aufgabe von Brutern nach sich ziehen wird.

- „Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen auf andere Weise zu verändern“ (§ 3 Abs. 2.6)

Da aufgrund der digitalen Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Deichbau auch Flächen innerhalb des Schutzgebietes in Anspruch nimmt, stellt selbst dieses Bauvorhaben einen Eingriff in das Vogelschutzgebiet dar. Auf jeden Fall gilt dieser Eingriff für die geplante Geländemodellierung E6, die in das Gebiet unmittelbar eingreift.

- „Oberflächen- oder Grundwasser ein- oder abzuleiten“

Die Geländemodellierung E6 ist als Maßnahme gedacht, um Wasser aus der Hochwasserrückhaltung genau in das Naturschutzgebiet einzuleiten. Da von dieser Einleitung durchaus auch negative Effekte wie Änderung der Nährstoffzusammensetzung oder Trübung des Wasserkörpers auf das EU-Schutzgebiet ausgehen können, könnte diese Teilmaßnahme nur beim Vorliegen aller Ausnahmegründe des § 27 Abs. 1-4 LNatSchG zugelassen werden.

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf das Naturschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“ feststellen, dass das geplante Vorhaben gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung verstößt und dabei die Schutzgüter des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt. Es hätte daher nur nach Durchführung einer Ausnahmeprüfung gem. § 27 Abs.1-4 LNatSchG und dem Vorliegen der dort genannten Ausnahmegründe zugelassen werden dürfen.

---

<sup>144</sup> Siehe Rechtssache C-06/04 des EuGH

Schließlich ist auch das NSG „Horreninsel“ mit seiner Verordnung in den Blick zu nehmen, denn dieses Schutzgebiet grenzt nicht nur unmittelbar an das Bauvorhaben an, sondern Teile nehmen sogar Fläche des Schutzgebietes in Anspruch.<sup>145</sup>

Im § 3 setzt die Verordnung den Schutzzweck fest:

- „Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes mit seinen Wasser- und Wasserwechselbereichen, seinen Weich- und Hartholzauen, seinen Halbtrockenrasen als Standorte seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener Tierarten.“

Wenn auch in allgemeiner Form, so sind doch alle im Anhang 1 des Landesnaturschutzgesetzes angesprochenen Schutzgüter angesprochen. Überdies enthält die Verordnung im § 4 eine Reihe von Verboten, die den Schutz der Arten und Lebensräume gewährleisten und strengere und konkretere Regelungen als die Vorgaben des § 27 Abs. 1-4 LNatSchG RP beschreiben und deshalb nach § 27 Abs. 5 LNatSchG RP als Maßstab für die Prüfung von Projekten heranzuziehen sind.

- „bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern“ (§ 4 Abs. 1)

In den Grenzen des Naturschutzgebietes wird die Maßnahme E8 (Geländemodellierung zur Verbesserung des Wasserabflusses) realisiert, mit denen die im Schutzzweck angesprochenen Lebensräume überbaut werden, die gleichzeitig auch Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL sind. Es sind dies Auwaldlebensräume, Hochstaudenfluren und Habitate des Schwarzblassen Bläulings und der Spanischen Flagge.

- „Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern“ (§ 4 Abs. 10)

Die bereits angesprochene Geländemodellierung E8 verstößt gleichzeitig auch gegen dieses Verbot der Verordnung. Mit der

---

<sup>145</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet „Horreninsel“, Landkreis Ludwigshafen am Rhein, vom 31. August 1978 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 35, S. 607, vom 18.09.1978)

Herrichtung dieser Maßnahme im Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 180 m und einer Breite von 30 m sind gleichzeitig Geländearbeiten mit schwerem Gerät erforderlich, die zwangsläufig zur Zerstörung der Vegetation, der Vernichtung von Lebensstätten und Eingriffen in den Wasserhaushalt führen.

- „zu lärmern ...“ (§ 4 Abs. 16)

Mit den Baumaßnahmen in und am Rande des Naturschutzgebietes ist zwangsläufig das ausdrücklich verbotene Lärmern verboten, welches sich als erhebliche Störung auf Arten des Anhangs II FFH-RL (z.B. Fledermäuse), aber auch auf die charakteristischen Tierarten der Lebensraumtypen auswirken wird. Zu diesen Tierarten der Auwaldlebensräume (91E0\* und 91F0) gehören beispielsweise Vogelarten wie Mittelspecht, Pirol, Turteltaube oder Grauspecht, auf deren Störanfälligkeit an anderer Stelle bereits eingegangen wurde.<sup>146</sup>

- „wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen“ (§ 4 Abs. 27)

Insbesondere durch die Geländemodellierung E8 wird genau dieses Verbot der Richtlinie gerissen. Es wird aber auch verletzt durch die übrigen Deichbau- und Rückbaumaßnahmen, denn von ihnen können durch Staubeintrag Beeinträchtigungen der am Rande wachsenden Bestände ausgehen können. Davon sind insbesondere Pflanzen des Lebensraumtyps 6430 (Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe) betroffen.

- „wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören“ (§ 4 Abs. 28)

---

<sup>146</sup> Charakteristische Tier- und Pflanzenarten sind nach Art. 1 Abs. e, dritter Spiegelstrich in gleicher Weise wie der Lebensraum in Bezug auf ihren Erhaltungszustand beachtlich: „Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als ‚günstig‘ erachtet, wenn ... der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Auch gegen dieses Verbot der Verordnung wird durch die Errichtung der Deiche verstoßen, denn Lärm, Staubeintrag und sonstige Störungen können zu einer erheblichen Störung oder sogar Tötung von Arten des Anhangs II und charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL führen. Davon sind u.a. die Schmetterlingsarten Schwarzbauer Bläuling und Spanische Flagge als Waldrandbewohner betroffen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das geplante Vorhaben gegen den Schutzzweck und die Verbote der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Horreninsel“ verstößt. Eine Befreiung von diesen Verboten hätte lediglich nach den Vorgaben des § 27 Abs. 1-4 LNatSchG erteilt werden dürfen.

Im Gegensatz zu den Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Neuhofener Altrhein“ wird für dieses Naturschutzgebiet trotz der eindeutig betroffenen Verbote überhaupt keine Befreiung erteilt. Eine Befreiung aber hätte ohne eine Ausnahmeprüfung (Alternativenprüfung; Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Sicherstellen der globalen Kohärenz) nicht erfolgen können, da die auch für das Natura 2000 Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

Desweiteren sei auch auf eine andere Aussage im § 27 Abs. 5 LNatSchG RP verwiesen: „Die Absätze 1 bis 4 sind nur insoweit anzuwenden als § 28 ... keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten.“ § 28 LNatSchG RP regelt u.a. den Schutz gesetzlich geschützter Biotope, zu denen auch die „Bruchwälder sowie Auenwälder, die regelmäßig alle drei Jahre überflutet werden“, gehören (§ 28 Abs. 3.2 LNatSchG RP). Sie zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern, ist verboten. Mit der Geländemodellierung E8 werden derartige Flächen im NSG „Horreninsel“ in Anspruch genommen. Damit ist auch dieses Verbot des Landesnaturschutzgesetzes berührt.

Da diese Flächen gleichzeitig dem Lebensraumtyp 91F0 bzw. 91E0 zuzuordnen sind, greifen die Verbote gem. § 27 Abs. 5 LNatSchG kumulativ zu den Bestimmungen des § 27 Abs. 1-4 LNatSchG.

## 5.2 Prüfung anhand der unmittelbar aus der FFH-Richtlinie abzuleitenden Maßstäbe

Die nach wie vor unvollständig umgesetzten europäischen Naturschutzrichtlinien verursachen für die Beurteilung der Auswirkungen der Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen eine hochgradig unübersichtliche Situation, die sich aus einander überlagernden Schutzbestimmungen bestehender Landschafts- und Naturschutzgebiete, dem gesetzlichen Biotopschutz, den landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten (§ 26 LNatSchG RP) und unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen aus dem Bundes- oder Europarecht zusammensetzt. Hinzu kommen potenzielle und faktische Gebietsteile, auf die demgegenüber insbesondere die Ausnahmeregelungen nicht anwendbar sind.

Daher soll angesichts der unstreitig schutzwürdigen Flächen im Umfeld und teilweise am Standort der Hochwasserrückhaltung selbst die Verträglichkeit des Projektes aus Gründen der Übersichtlichkeit zusätzlich unmittelbar am Maßstab des Art. 6 Abs. 3-4FFH-RL und damit einheitlich untersucht werden. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis sonstiger Prüfungen von Projekten in oder im Umfeld von Natura 2000-Gebieten.<sup>147</sup>

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bestimmt, dass Pläne und Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, „eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“ erfordert.<sup>148</sup>

Grundsätzliche Vorgaben zu den Erhaltungszielen finden sich in der FFH-Richtlinie selbst. Denn in Artikel 3 FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben, „den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten.“ Artikel 6 Abs. 2 FFH-RL legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest, welches keine Relativierung enthält. Deshalb ist für alle Schutzgüter mit signifikanten Beständen in einem Natura 2000-

---

<sup>147</sup> Von hier kann nicht beurteilt werden, ob für diese Gebiete keine Schutzgebietsverordnungen gem. § 22 ff BNatSchG vorlagen oder ob § 34 Abs. 1 Satz 2 (bzw. analoge Umsetzung in den Landesnaturschutzgesetzen) in seiner Bedeutung schlichtweg verkannt worden ist.

<sup>148</sup> Die zu prüfenden Gebiete umfassen die FFH-Gebiete, die bereits in der Gemeinschaftsliste der EU-Kommission aufgeführt sind, und solche EU-Vogelschutzgebiete, die gemeldet und mit einem ordnungsgemäßen rechtlichen Status nach nationalem Recht versehen sind. Das bedeutet, dass auch dieser Prüfungsstrang im vorliegenden Fall nicht gänzlich korrekt anzuwenden ist, denn das FFH-Gebiet DE6616304 ist aktuell noch nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommen.

Gebiet die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als Erhaltungsziel bereits durch die Richtlinie selbst fest vorgegeben und kann durch eine Verordnung höchstens noch konkretisiert und verschärft werden.

Was als „günstig“ anzusehen ist, wird in Artikel 1 FFH-RL definiert. Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps in einem Gebiet gilt nach Art. 1 lit. e FFH-RL u.a. dann als günstig, wenn „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen.“ Die für die Habitate der Arten analoge Formulierung findet sich in Art. 1 lit. i FFH-RL. Daraus zieht die Europäische Kommission den Schluss, dass alle Entwicklungen, die zur Verringerung der Flächen beitragen, die ein natürlicher Lebensraum einnimmt, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, als Verschlechterung betrachtet werden können.<sup>149</sup>

Damit ergibt sich für alle Natura 2000-Gebiete das von der FFH-RL vorgegebene minimale Erhaltungsziel, Flächenverluste der Lebensraumtypen und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen der Arten zu vermeiden.<sup>150</sup> Denn was als allgemeine Verpflichtung beim Schutz eines Gebietes aus den Erhaltungszielen zu beachten ist, muss erst recht als Maßstab für nur ausnahmsweise zulässige Pläne und Projekte innerhalb von Schutzgebieten gelten, zumal Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ja die Möglichkeit von Ausnahmen eröffnet. Auf diesen Kontext zwischen Artikel 6 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-RL weisen auch die Kommission<sup>151</sup> und der Europäische Gerichtshof hin.<sup>152</sup> Könnte es also durch einen Plan oder ein Projekt zu einem Flächenverlust für die Schutzgüter kommen, so ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Wie oben bereits dargelegt, kommt es zu solchen Flächenverlusten, wenn man die gesamte, nach europarechtlichen Maßstäben schutzwürdige Fläche in den Blick nimmt.<sup>153</sup> Denn die Deiche überdecken Waldbereiche mit Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im zweistelligen Hektarbereich und sie überdecken gleichzeitig in mindestens dieser Größenordnung die Habitate verschiedener Tierarten des Anhangs II FFH-RL bzw. zu

---

<sup>149</sup> Europäische Kommission 2000, S. 29

<sup>150</sup> siehe auch Schlusserklärung der Generalanwältin beim EuGH im Verfahren C-127/02, S. 20 vom 29.01.2004

<sup>151</sup> EU-Kommission 2000, S. 32

<sup>152</sup> C-127/02; Rn. 31 ff; siehe auch Gellermann: Herzmuschelfischerei im Lichte des Art. 6 FFH-Richtlinie. Anmerkungen zum Urteil des EuGH vom 7.9.2004, NuR 2004, Heft 12

<sup>153</sup> Diese Betrachtung erfasst zuerst einmal die bereits offiziell bestätigten Vogelschutzgebiete DE6515401 und DE6616401, das FFH-Gebiet DE6616304 sowie



schützender Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. Damit ist eine unzulässige Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete gegeben, denn zweifelsfrei verringert sich dadurch die Flächengröße der Lebensraumtypen und der Habitate der zu schützenden Arten. Damit ist die Beeinträchtigung – auch im Sinne der europäischen Richtlinien – aber keineswegs vollständig beschrieben. Denn für die Arten des Anhangs II FFH-RL und für die nach der Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Vogelarten (Arten des Anhangs I sowie wandernde Arten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 VRL) gehen von dem Vorhaben in allen Phasen der Errichtung erhebliche Störungen aus, die teilweise ebenfalls einer Flächenreduzierung gleichzusetzen sind. Dadurch erhöht sich das Maß der Beeinträchtigung zusätzlich. **Von daher ist im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL festzustellen, dass die Behörden diesem Vorhaben nicht zustimmen können, sondern im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zu prüfen wäre, ob die dort benannten Ausnahmegründe für das Vorhaben vorliegen.**

**Bis hierher lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Hochwasserrückhaltung nicht mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete verträglich und deshalb ohne das Vorliegen der Ausnahmegründe des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL unzulässig ist.**

### **5.3 Prüfung anhand der Maßstäbe des § 34 BNatSchG**

Die bisherigen Überlegungen dieses Abschnitts gehen davon aus, dass analog zum Wortlaut und der in aller Kürze dargelegten Zusammenhänge in der FFH-Richtlinie jegliche Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen des Anhangs I, Habitaten der Arten des Anhangs II FFH-RL bzw. Vogelarten des Anhangs I und wandernde Arten im Sinne Abs. 4 Abs. 2 VRL eine unzulässige Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes darstellen.<sup>154</sup>

Es soll dabei allerdings nicht ausgeblendet werden, dass das Bundesnaturschutzgesetz in § 34 Abs. 2 an dieser Stelle eine Einschränkung vorzunehmen scheint, wenn es von der entsprechenden

---

das als faktische Vogelschutzgebiet der Abb. VRL8 und das vergleichbare potenzielle FFH-Gebiet.

<sup>154</sup> Für die Argumentation im Einzelnen siehe Gellermann, M. & M. Schreiber (2003): Zur „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten und solchen, die es werden wollen. Natur und Recht 2003 (Heft 4): 205 – 213 und Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald – Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (5): 133-138

Vorgabe der FFH-Richtlinie abweicht und scheinbar einschränkend formuliert:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu **erheblichen** (*Hervorhebung des Autors*) Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Wie gezeigt werden konnte, kommt eine richtlinienkonforme Interpretation dieser Formulierung bei der Einstufung von Beeinträchtigungen zu keinem anderen Ergebnis als die direkte Anwendung der FFH-Richtlinie:<sup>155</sup> Flächen der Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL bzw. die Habitate der Vogelarten des Anhangs I bzw. der Arten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 VRL sind maßgebliche Bestandteile, und jeder Flächenverlust dieser Gebietsteile ist als erheblich anzusehen.

Allerdings existieren in der naturschutzfachlichen Diskussion Vorstellungen, dass nicht jeglicher Flächenverlust von Lebensraumtypen und Habitaten als erheblich anzusehen sei, sondern dass es auf ein gewisses Ausmaß ankomme. Als Ausdruck dessen können die Ergebnisse des BfN-Forschungsvorhabens angesehen werden, die für die einzelnen Schutzgüter sogenannte Bagatellschwellen abgeleitet haben, deren Inanspruchnahme durch Pläne und Projekte – unter Berücksichtigung bestimmter, einschränkender Rahmenbedingungen – in der Regel nicht als erheblich anzusehen sind.<sup>156</sup>

Wenn man an dieser Stelle einmal unbeachtet lässt, dass eine plausible Ableitung der Annahme, dass entgegen des Wortlautes der FFH-Richtlinie sehr wohl eine Flächeninanspruchnahme ohne vorherige Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zulässig sein soll, nicht nachvollziehbar gelungen ist, lässt sich jedenfalls feststellen, dass auch die in diesem Forschungsvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz vorgeschlagenen Bagatellgrenzen von der Hochwasserrückhaltung in den betroffenen Gebieten eindeutig überschritten werden, wie der Vergleich für die nachfolgenden Schutzgüter mit den Höchstwerten der Untersuchungen zeigen:

- Für den Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume) wird für die

---

<sup>155</sup> Siehe Gellermann & Schreiber (Fn 154)

<sup>156</sup> Lambrecht, H., J. Trautner, G. Kaule & E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrage des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130. Endbericht: 316 S.; Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn

Kontinentale Biogeografische Region als Bagatellschwelle eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> angegeben. Dieser Wert wird offensichtlich weit überschritten, auch wenn eine exakte Kartierung dieses Lebensraumes für das Gebiet nicht vorliegt. Dies macht eine überschlägige Betrachtung sofort deutlich:

Allein die Deichneuanlage am östlichen Rand des FFH-Gebietes DE6616304, die entweder den Randbereich des FFH-Gebietes selbst in Anspruch nimmt oder von außerhalb auf den Randbereich des Gebietes einwirkt, hat eine Gesamtlänge von ca. 1200 m. Würde man von einem außerordentlich schmalen Saum von nur einem Meter Breite entlang des betroffenen Waldrandes ausgehen, der unmittelbar überbaut oder durch Staubimmissionen erheblich beeinträchtigt wird, so würde eine Fläche von 1.200 m<sup>2</sup> dieses Lebensraumtyps in Anspruch genommen und der Bagatellwert der Bundesfachbehörde um den Faktor 120 überschritten. Tatsächlich darf jedoch allein in diesem Bereich von einer weit größeren Beeinträchtigung ausgegangen werden. Hinzu kommen die gleichen Inanspruchnahmen durch die Errichtung des Deiches in den Bereichen des faktischen FFH-Gebietes westlich der bereits gemeldeten Flächen.

- Lebensraum 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis):

Nach eigenen Erhebungen ist der bestehende Deich westlich des Naturschutzgebietes „Horreninsel“ aufgrund der extensiven Nutzung diesem Lebensraumtyp zuzuordnen. Er hat eine Länge von ungefähr 1.400 m und eine Breite von ca. 40 m. Sein für den Betrieb der Hochwasserrückhaltung notwendiger Rückbau würde zur Zerstörung einer Fläche von fast 65.000 m<sup>2</sup> führen, was dem 2600fachen des im Gutachten der Fachbehörde zulässigen Bagatellwertes entspräche, denn als Bagatellwert, der unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise als unerheblich angesehen werden könnte, wird eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> vorgeschlagen. Vermutlich fällt der Wert der betroffenen Fläche noch höher aus, wenn man auch die Bereiche des potenziellen Gebietes einbeziehen würde.

- Lebensraumtyp 91F0 (Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse):

Für die kontinentale biogeografische Region schlägt das Fachgutachten eine Bagatellgrenze von 50 m<sup>2</sup> vor. Auch dieser Wert wird im vorliegenden Fall bereits in den offiziell gemeldeten FFH-Gebieten deutlich überschritten, wie eine einfache überschlägige Kalkulation verdeutlicht: Der neu zu errichtende Deich mit seiner Breite von ca. 50 m liegt auf einer Länge von insgesamt ca. 800 m in den Waldflächen des Speyer Riedwaldes. Allein in diesem Bereich würde also das 800fache des zulässigen Grenzwertes überbaut. Hinzu kommt die Geländemodulierung E8, die auf einer Länge von 600 m und nur einer Breite von 25 m zusätzlich das ca. 300fache dieses Bagatellwertes in Anspruch nimmt. Bei diesen Größenordnungen kommt es nicht mehr darauf an, dass Teile des überbauten Waldes möglicherweise gar nicht diesem Lebensraumtyp zuzuordnen sind: Der von der Fachbehörde vorgeschlagene Bagatellwert wird in jedem Falle weit überschritten. Denn auch in den faktischen Gebietsteilen weiter westlich werden Flächen dieses Lebensraumtyps durch den Deich und weitere Bauwerke überbaut.

- 91E0 (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae):

Für diesen prioritären Lebensraumtyp des Anhangs I FFH-RL schlägt das Gutachten eine Bagatellschwelle von 10 m<sup>2</sup> vor. Eine differenzierte Erfassung dieses Lebensraumtyps liegt für das Eingriffsgebiet zwar nicht vor, allerdings macht der Blick auf die Dimensionierung des Gesamtvorhabens deutlich, dass insbesondere die Geländemodellierung im Naturschutzgebiet „Horreninsel“ und die Deichbauvorhaben im bereits gemeldeten Gebiet ausreichen, um diese Schwelle zu reißen.

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*):

Bei dieser Art schlagen die Autoren der BfN-Studie eine Bagatellgrenze von 1.600 m<sup>2</sup> vor, bis zu der die Inanspruchnahme von Flächen in Natura 2000-Gebieten nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet werden sollte, allerdings nur, wenn dabei keine für die Art besonders wichtigen Flächen verloren gehen. Davon kann im vorliegenden Fall allerdings keineswegs

ausgegangen werden. So nimmt der neu anzulegende Deich allein im Speyer Riedwald eine Fläche von ca. 40.000 m<sup>2</sup> ein (ca. 800 m Länge bei einer Breite von ca. 50 m). In diesem Umfang gehen also mindestens Nahrungsflächen für diese waldbewohnende Fledermausart verloren. Das entspricht dem 25fachen des vorgeschlagenen Bagatellwertes. Dabei ist noch nicht einmal ausgeschlossen, dass sogar besonders maßgebliche Bestandteile des Habitats wie regelmäßig genutzte Quartierbäume von den Baumaßnahmen betroffen wären. Für sie ist die Inanspruchnahme der Bagatellregelung definitionsgemäß gar nicht zulässig. In die Überschreitung der Bagatellgrenze sind noch nicht einbezogen die durch den Betrieb des neuen Deichs zusätzlich gestörten Bereiche und die ebenfalls als Habitat der Bechsteinfledermaus nachgewiesenen Waldbereiche des potenziellen FFH-Gebietes westlich des Speyer Riedwaldes. Der tatsächliche Flächenverlust liegt also bei einem weit höheren Wert als dem 25fachen der Bagatellschwelle.

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*):

Für diese Art gibt das Fachgutachten des BfN als Empfehlung eine Bagatellschwelle von 640 m<sup>2</sup> an, wobei Habitatbestandteile besonderer Funktion nicht betroffen sein dürfen. Einer der eigenen Fundstellen der Gelbbauchunke sowie der der GNOR liegt auf der geplanten Trasse des Hauptdeichs im potenziellen FFH-Gebiet. Das Bauwerk überbaut dort die zulässige Bagatellschwelle ebenfalls, wobei unklar ist, ob dort nicht sogar Gebietsbestandteile besonderer Funktion betroffen sind.

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*):

Für diese Art setzt das Fachgutachten des BfN eine Bagatellschwelle von 640 m<sup>2</sup> fest, sofern keine besonderen Funktionen betroffen sind. Ausdrücklich keine Schwelle ist vorgesehen, „sofern ein aktueller Brutbaum bzw. ein aktuelles Brutsubstrat betroffen ist“. Davon ist jedoch angesichts der massiven Überlappung des Verbreitungsgebietes dieser Art und den Baumaßnahmen auszugehen. Dies gilt sowohl für das gemeldete FFH-Gebiet als auch für den potenziellen Gebietsteil westlich des Speyer Riedwaldes. Ein Eingriff wird für eine solche Situation auch nach den Ausarbeitungen der Fachgutachter für erheblich und damit unzulässig erachtet.

- Nichts anderes kann für den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) gelten, für den das BfN-Gutachten eine Bagatellschwelle von 160 m<sup>2</sup> vorsieht und „keine Bagatellgrenze, sofern ein aktueller Brutbaum bzw. ein aktuelles Brutsubstrat betroffen ist“. Da bis jetzt von lediglich lückigen Kenntnissen dieser Art im Gebiet ausgegangen werden muss, kann davon ausgegangen werden, dass die Bagatellschwellen auch für diese Art gerissen werden.

Für die nach der Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Vogelarten ist das Fachgutachten des BfN bisher unvollständig, da es lediglich die Arten des Anhangs I VRL abhandelt, und auch die nur unvollständig. Für einige der hier interessierenden Vögel finden sich allerdings doch Angaben:

- So werden für den Mittelspecht (*Picoides medius*) als unbeachtlicher Flächenverlust 400 m<sup>2</sup> angegeben, sofern keine besonderen Funktionen des Habitats betroffen sind. Diese Werte werden insbesondere im faktischen Vogelschutzgebiet um ein Vielfaches übertroffen, denn bei einer Länge von ca. 4 km und einer Breite von ca. 50 m gehen ca. 20 ha des Habitats dieser Art verloren, was dem 500fachen des Bagatellwertes entspricht. Für den Mittelspecht gehen übrigens nicht nur die unmittelbar durch den Deichbau bedeckten Flächen verloren, sondern darüber hinaus sind zumindest die Hauptstörungsbereiche im Nahbereich des durch Spaziergänger genutzten Deiches einem Flächenverlust gleichzusetzen. Überdies sind, wie Karte VRL3 nahe legt, nicht nur eher nachrangige Revierbestandteile davon betroffen, sondern vermutlich auch Revierkerne und womöglich sogar Lebensstätten.
- Für den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) wird als Bagatellschwelle eine Fläche von 2,6 ha vorgeschlagen. Die Habitatansprüche dieser Art sind im hier betrachteten Raum denen des Mittelspechts gleichzusetzen, sodass auch für den Schwarzspecht ein unmittelbarer Flächenverlust von mindestens 20 ha anzusetzen ist. Die für tragbar erachtete Bagatellgrenze wird damit um das Achtfache überschritten, wobei bei dieser Art der durch Störungen praktisch unbrauchbar werdende Flächenanteil aufgrund höherer Störanfälligkeit größer ausfällt als beim Mittelspecht. Auch hier gilt, dass es vermutlich nicht nur zur Inanspruchnahme nachrangiger Habitatbestandteile kommen wird, sondern nach den Autoren der Bagatellschwellenwerte unzulässigerweise auch zur Überplanung von Revierkernen und womöglich Bruthöhlen als streng geschützten Lebensstätten.

- Etwas komplexer stellt sich die Situation beim Schwarzmilan dar, der als Brutvogel Bäume und Waldränder nutzt, zur Nahrungssuche aber Offenland und Gewässer aufsucht. Für ihn geben die BfN-Gutachter einen Bagatellschwellenwert von 2,6 ha an, sofern keine Habitatbereiche mit besonderen Funktionen betroffen sind. Letztendlich können aber die für den Schwarzspecht gemachten Ausführungen übertragen werden. Denn durch den Deichbau gehen innerhalb des faktischen Vogelschutzgebietes 20 ha Waldfläche als Nisthabitat unmittelbar verloren. Hinzu kommen die über das Bauwerk hinausreichenden Störungen hinzu (siehe Ausführungen in Kap. 4.5 und Tab. 11). Somit wird auch für diese Art die gerade noch zulässige Bagatellschwelle bereits ohne Untersuchung der von der Beeinträchtigung betroffenen Funktionen um ein Vielfaches überschritten. Wie Karte VRL1 zeigt, sind vom Deichbau jedoch gerade Bereiche im Umfeld eines Horstes betroffen und damit ein von der Bagatellschwellenregelung ausgeschlossener Bereich.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Hochwasserrückhaltung auch nach den Maßstäben des Bundesnaturschutzgesetzes und unter Berücksichtigung der vom Bundesamt für Naturschutz erarbeiteten Bagatellschwellen eine erhebliche Beeinträchtigung der europäischen Naturschutzgebiete darstellt und deshalb ohne den Nachweis aller Ausnahmegründe des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL unzulässig ist.**

## 6. Ausnahmegründe

Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 BNatSchG und § 27 Abs. 2-4 LNatSchG RP schreiben vor, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes durch ein Projekt nur dann zulässig sind, wenn es zum geplanten Vorhaben keine Alternativen gibt und außerdem zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen müssen. Im Falle der hier behandelten Hochwasserrückhaltung ist nur ein beschränkter Kreis von Ausnahmegründen geltend zu machen, da in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Arten und Lebensräume vorkommen.<sup>157</sup> Deshalb ist hier überdies auch eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen.

Naturschutzfachliche Gesichtspunkte spielen im Zusammenhang mit der Ausnahmeprüfung von Plänen und Projekten an zwei Stellen eine Rolle. Dies gilt zum einen für die Frage der Alternativen. Letztere sollen nicht nur in Bezug auf die Realisierung des Projektzieles wirksam sein, sondern auch zu keiner oder zumindest einer geringeren Belastung des vom Ausgangsvorhaben betroffenen oder eines anderen Natura 2000-Gebietes führen. Dazu ist ein naturschutzfachlicher Vergleich anzustellen. Auch bei der Frage der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist die Gewichtung der naturschutzfachlichen Belange notwendig, den nicht jeder noch so kleine, als zwingend und von überwiegendem öffentlichen Interesse eingestufte Belang kann auch jeden, womöglich besonders gewichtigen Naturschutzbelang des betroffenen Natura 2000-Gebietes überwinden.

**Im vorliegenden Fall sind im Planfeststellungsbeschluss Alternativen unter Bezug auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bisher überhaupt nicht geprüft worden.** Sie kann an dieser Stelle auch nicht ohne weiteres mit der erforderlichen Tiefenschärfe engegengehalten werden. Allerdings drängen sich verschiedene Lösungen als Alternativen sofort auf:

Dies gilt z.B. für den schon in früheren Phasen der rheinland-pfälzischen Hochwasserplanung diskutierten **Polder in der Rheinaue bei Hördt**,<sup>158</sup> der

---

<sup>157</sup> Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*); Lebensraumtyp 6210 (Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen) und 91E0 (Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*))

<sup>158</sup> siehe u.a. Block 1, Kap. 3.1.1 und Block 2, Kap. 4



in einer jüngeren Studie erneut in die nähere Betrachtung gekommen ist.<sup>159</sup> **Seine Wahl anstelle des Standortes Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofer würde die hier nachgewiesenen erheblichen Beeinträchtigungen an den EU-Vogelschutzgebieten DE6515401 und DE6616401 sowie am FFH-Gebiet DE6616304 zuerst einmal vollständig vermeiden.** Für den Polderstandort Hördt spräche auch, dass hier ein deutlich größerer Stauraum geschaffen werden könnte: Je nach Ausführungsvariante liegt das Retentionsvolumen zwischen 22 und 52 Mio. m<sup>3</sup>, im Bereich Waldsee/Altrip/Neuhofer dagegen nur maximal 9 Mio. m<sup>3</sup>.<sup>160</sup>

Allerdings sind auch im Bereich des Polder Hördt vom Land Rheinland-Pfalz FFH-Gebiete vorgeschlagen worden. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Hördter Rheinaue“ (DE6816301) mit einer Fläche von ca. 2356 ha. Die Schutzgüter ähneln stark denen des FFH-Gebietes DE6616304, allerdings ist Walddominanz bei den Lebensraumtypen noch ausgeprägter:

**Tab. 12: Bestände der Schutzgüter im FFH-Vorschlagsgebiet DE6816301 „Hördter Rheinaue“ nach den Daten der Standarddatenbögen**

Schutzgut	Meldestand				Schutzgut	Code	Meldestand	
	2003 <sup>161</sup>		2005				2003	2005
LRT	Wert	Fläche	Wert	Fläche	Anh. II-Art		2003	2005
3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition)	B	25	A	25	Maifisch ( <i>Alosa alosa</i> )	1102	?	B
3260 (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis)	B	16	B	16	Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	1193	?	?
3270 (Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände Chenopodion rubri (p.p.) und Bidention (p.p.))	5		B	10	Skabiosen-Schneckenfalter ( <i>Euphydryas aurinia</i> )	1065	C	C

<sup>159</sup> Ministerium für Umwelt und Forsten (2005): Untersuchungen der Möglichkeiten zur Einbeziehung der Hördter Rheinniederung in das Hochwasserschutzkonzept Rheinland-Pfalz. März 2005

<sup>160</sup> Anlage 2 der Studie des Ministeriums für Umwelt und Forsten sowie S. 12 ff., siehe Fn. 159

<sup>161</sup> Weitere Einzelheiten siehe Kap. 2.6, Tab.7 zu Gebiet DE6616304

Fortsetzung Tab. 12

Schutzgut	Meldestand				Schutzgut	Code	Meldestand	
	2003 <sup>162</sup>		2005				2003	2005
LRT	Wert	Fläche	Wert	Fläche	Anh. II-Art			
6210 (Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia, *besonders orchideenreiche Bestände)	B	15	B	15	Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)	1060	B	B
6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion))	C	1,5	C	1,5	Steinbeisser (Cobitis taenia)	1149	?	A
6430 (Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe)	B	2	C	2	Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)	1099	?	B
6440 (Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler)		1	A	1	Hirschkäfer (Lucanus cervus)	1083	C	C
6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis))	B	35	B	35	Schwarzblauer Bläuling (Glaucopsyche nausithous)	1061	C	C
9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum))	B	400	A	400	Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)	1428	?	A
91E0* (Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae))	B	100	B	100	Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)	1145	?	A
91F0 (Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder am Ufer großer Flüsse)	B	175	A	200	Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini)	1323	C	C
					Meerneunauge (Petromyzon marinus)	1095	?	B
					Lachs (Salmo salar, nur im Süßwasser)	1106	?	B
					Kammolch (Triturus cristatus)	1166	B	?
					Bachmuschel (Unio crassus)	1032	C	C
<b>Gebiet</b>				<b>805,5</b>				

<sup>162</sup> Weitere Einzelheiten siehe Kap. 2.6, Tab.7 zu Gebiet DE6616304

Das Gebiet ist seit Dezember 2004 bereits ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung, denn es wird bereits in der Gemeinschaftsliste geführt, wenn auch mit einer geringeren Fläche (1806 ha).<sup>163</sup> Das Gebiet ist über § 26 LNatSchG RP geschützt, gleichzeitig ist es Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Pfälzische Rheinauen“.

Der hier interessierende Abschnitt ist deckungsgleich gleichzeitig auch als EU-Vogelschutzgebiet DE6816402 „Hördter Rheinaue inkl. Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ gemeldet. Lagebedingt ist es natürlich ebenfalls durch das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ bedeckt. Es genießt deshalb außerdem den Schutz des § 26 LNatSchG RP.

**Tab. 13: Liste der im Standarddatenbogen zum gemeldeten EU Vogelschutzgebiet „Hördter Rheinaue inkl. Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ dokumentierten Vogelarten**

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status	Anzahl <sup>164</sup>
<b>Anhang I VRL</b>			
Eisvogel	Alcedo atthis	Brutvogel	< 21
Rohrweihe	Circus aeroginosus	Brutvogel	< 5
Kornweihe	Circus cyanaeus	Gastvogel	< 3
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Brutvogel	< 15
Seidenreiher	Egretta alba	Gastvogel	< 3
Zwergrohrdommel	Ixobrychus minutus	Brutvogel	< 3
Neuntöter	Lanius collurio	Brutvogel	< 15
Blaukehlchen	Luscinia svecica	Brutvogel	< 7
Schwarzmilan	Milvus migrans	Brutvogel	< 17
Rotmilan	Milvus milvus	Brutvogel	< 4
Wespenbussard	Pernis apivoris	Brutvogel	< 4
Mittelspecht	Picoides medius	Brutvogel	Ca. 100
Grauspecht	Picus canus	Brutvogel	10
<b>Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL</b>			
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	Brutvogel	< 3
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	Brutvogel	< 3
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Gastvogel	< 4
Graureiher	Ardea cinerea	Gastvogel	< 3
Baumfalke	Falco subbuteo	Brutvogel	< 3
Gelbspötter	Hippolais icterina	Brutvogel	< 10
Wendehals	Jynx torquilla	Brutvogel	< 5
Schafstelze	Motacilla flava	Brutvogel	8
Wasserralle	Rallus aquaticus	Brutvogel	< 10
Beutelmeise	Remiz pendulinus	Brutvogel	< 5
Kiebitz	Vanellus vanellus	Brutvogel	< 15

<sup>163</sup> Siehe Fn 65

<sup>164</sup> Daten nach <http://eunis.eea.europa.eu/sites-factsheet.jsp?tab=1&idsite=DE6616401>, wo die Informationen des Standarddatenbogens, dem Meldedokument für Europäische Schutzgebiete, gespeichert sind.

Zwar bietet der Polderstandort Hördt mit Blick auf das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 keine gänzlich konfliktfreie Alternativen, allerdings zeigt sich bereits auf den ersten Blick, dass eine Kombination der verschiedenen Ausbauabschnitte zumindest zu einer deutlich geringeren Inanspruchnahme des FFH-Gebietes führen würde.

Kombiniert man nämlich den Deichabschnitt Nord der Variante 3a mit dem südlichen Teilstück der Variante 3b (in Verbindung mit der Schutzmaßnahme für die Ortschaft Hördt), so durchschneiden die Baumaßnahmen das Gebiet lediglich auf einer Länge von etwa 1200 m. Auf Höhe der Ortschaft Hördt grenzt der Deich auf einer Länge von knapp 600 m unmittelbar an das FFH-Vorschlagsgebiet an (siehe Karte FFH3).

**Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist für die Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen deutlich umfangreicher:** Neue Deichanlagen sollen auf einer Länge von fast 4000 m durch bereits gemeldete oder unzweifelhaft faktische oder potenzielle Natura 2000-Gebiete gelegt werden. Hinzu kommt eine Gesamtlänge von 900 m, wo neu zu errichtende Deichanlagen unmittelbar entlang der Grenze ausgewiesener, faktischer oder potenzieller Natura 2000-Gebiete lägen.

**Am Polderstandort Hördt würden durch den Deichbau in keinem Falle die besonders artenreichen und empfindlichen Auwaldbereiche in Anspruch genommen, stattdessen Offenlandbereiche im Süden, die nur kleinflächig gesetzlich geschützte Biotop umfassen.**<sup>165</sup> Auch dies deutet bereits anhand der Kartenlage auf einen geringeren Eingriff hin als am anderen Polderstandort, wo fast vollständig Wald in Anspruch genommen werden soll. Damit bestätigt sich der auch in anderen Teilen dieser Studie dargelegte Eindruck, dass der Polder Hördt keineswegs aus ökologischen Gründen von vornherein ausscheidet, auch wenn die Landesregierung dies auch aktuell glauben machen möchte.<sup>166</sup> Von Naturschutzexperten wird nach der aktuellen Bewertung des Landes<sup>167</sup> sogar von einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz ausgegangen, wenn es heißt: „Bei einer Wiederanbindung an das Überflutungsregime des Rheins (Variante 3) ist von einer Dynamisierung auszugehen, die dem Gebiet schnell seinen Auencharakter und eine damit verbundene,

---

<sup>165</sup> Siehe Datengrundlagen des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://www.naturschutz.rlp.de/website/lanis/viewer.htm>

<sup>166</sup> Siehe Studie des Landes 2005, S. 7 (Fn 159)

<sup>167</sup> Siehe Studie des Landes 2005, S. 20 (Fn 159)

andersartige Artenvielfalt zurückgeben würde. Die Hördter Rheinaue würde dadurch zu einem Auengebiet von mitteleuropäischem Rang.“

Schließlich sei auch die Verwendung des derzeitigen Hauptdeichs verglichen: Während der entsprechende Abschnitt für die Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen rückgebaut werden soll und zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen führt, weil der Deich mittlerweile mit dem Lebensraumtyp 6510 („Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis“) bestanden ist, sehen zwei Ausbauvarianten in Hördt die Beibehaltung des bestehenden Deiches vor, um seine Überflutung nur bei extremen Hochwässern zuzulassen (Variante 4).

**Es lässt sich also feststellen, dass der Polder Hördt standörtliche Alternativen zum geplanten Vorhaben bietet, die nach einem ersten Eindruck ganz offensichtlich geringere Auswirkungen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 nach sich ziehen, wo auf jeden Fall geringere Beeinträchtigungen bestehen.**

Gleiches ist selbstverständlich auch für noch nicht weiter diskutierte Ausbauvarianten der Hochwasserrückhaltung „Waldsee / Altrip / Neuhofen“ anzunehmen, bei denen die oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen geringer ausfallen oder ganz vermieden werden könnten, z.B. durch Verlegung verschiedener Deichabschnitte. Dies würde jedoch eine gründliche Neukartierung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien-Schutzgüter und Neuplanung des Vorhabens erfordern. Damit steht fest, dass die Planungen für die Hochwasserrückhaltung nicht schon jetzt mit einem Planfeststellungsbeschluss hätten abgeschlossen werden dürfen, sondern zuerst unter der Maßgabe und mit speziellem Blickwinkel auf die Beeinträchtigung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 eine Alternativenprüfung hätte durchgeführt werden müssen.

## **7. Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes bei der Planung der Hochwasserrückhaltung**

Der Planfeststellungsbeschluss zur Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen enthält lediglich eine Befreiung von den Verboten des § 28 Abs. 3 LNatSchG,<sup>168</sup> befreit jedoch nicht von den Verboten des § 28 Abs. 2 LNatSchG und weiterhin auch nicht von den Verboten des unmittelbar geltenden § 42 BNatSchG nach § 62 BNatSchG. Aus diesem Versäumnis resultieren Konsequenzen für das Vorhaben, weil diese Befreiung nicht so ohne weiteres nachgereicht werden kann, denn sie erfordert für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden und deshalb nach Art. 12 FFH-RL oder nach Art. 5 VRL geschützt sind, eine Ausnahmeprüfung, die der für erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht nachsteht.

Art. 12 FFH-RL verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Analog dazu untersagt Art. 5 VRL zum Schutz aller unter Art. 1 der Richtlinie fallenden Vogelarten u.a. die folgenden Aktivitäten:

- a) das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;

---

<sup>168</sup> Planfeststellungsbeschluss S. 4

- b) die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern;
- c) ...
- d) ihr absichtliches Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchszeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Beide Richtlinien erlauben Ausnahmen nur unter strengen Bedingungen. So darf es nach Art. 16 FFH-RL keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben und die Population der betroffenen Art muss in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Erst dann darf u.a. „im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt“ von diesem Verbot abgewichen werden.

Nicht wesentlich verschieden sind die Ausnahmegründe der Vogelschutzrichtlinie, wie sie in Art. 9 Abs. 1 festgeschrieben sind: Abweichungen von den Verboten des Art. 5 sind möglich, „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ und eine Ausnahme u.a. „im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit“ erfolgt.

**Tab. 14: Liste der für den Eingriffsraum nachgewiesenen besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG\*.**

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Säugetiere</b>						
1	Apodemus flavicollis	Gelbhalsmaus	B			Anh. 4-1 <sup>169</sup>
2	Apodemus sylvaticus	Waldmaus	B			Anh. 4-1
3	Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	S	IV		Selbst <sup>170</sup>
4	Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	S	IV		Selbst
5	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	S	IV		Selbst

<sup>169</sup> Anhang 4-1 der floristischen und faunistischen Bestandserhebungen ... IUS 1998

<sup>170</sup> Siehe dieses Gutachten an anderer Stelle

7. Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes bei der Planung der Hochwasserrückhaltung

Fortsetzung Tab. 14

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Säugetiere (Fortsetzung)</b>						
6	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	S	IV		Selbst
7	Nyctalus noctula	Abendsegler	S	IV		Selbst
8	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	S	IV		Selbst
9	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	S	IV		Selbst
10	Plecotus spec. <sup>171</sup>	Langohrfledermaus	S	IV		Selbst
11	Sorex minutus	Zwergspitzmaus	B			Anh. 4-1
<b>Amphibien</b>						
12	Bombina variegata	Gelbbauchunke	S	IV		Selbst
13	Bufo bufo	Erdkröte	B			Anh. 7-1 <sup>172</sup>
14	Bufo calamita	Kreuzkröte	S	IV		Anh. 7-1
15	Bufo viridis	Wechselkröte	S	IV		Anh. 7-1
16	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	S	IV		Anh. 7-1
17	Rana aravalis	Moorfrosch	S	IV		Anh. 7-1
18	Rana dalmatina	Springfrosch	S	IV		Selbst
19	Rana kl. esculenta	Teichfrosch	B			Anh. 7-1
20	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	S	IV		Anh. 7-1
21	Rana ridibunda	Seefrosch	B			Anh. 7-1
22	Triturus cristatus	Kammolch	S	IV		Anh. 7-1
23	Triturus vulgaris	Teichmolch	B			Anh. 7-1
<b>Reptilien</b>						
24	Anguis fragilis	Blindschleiche	B			Anh. 6-1 <sup>173</sup>
25	Lacerta agilis	Zauneidechse	S	IV		Anh. 6-1
26	Natrix natrix	Ringelnatter	B			Anh. 6-1
<b>Vögel</b>						
27	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	S		X	Anh. 5-1ff. <sup>174</sup>
28	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	B		X	Anh. 5-1ff.

<sup>171</sup> beide in Frage kommenden Arten sind gleichermaßen streng geschützt.

<sup>172</sup> Anhang 7-1 der floristischen und faunistischen Bestandserhebungen ... IUS 1998

<sup>173</sup> Anhang 6-1 der floristischen und faunistischen Bestandserhebungen ... IUS 1998

<sup>174</sup> Anhang 5-1 bis 5-3 der floristischen und faunistischen Bestandserhebungen ... IUS 1998



7. Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes bei der Planung der Hochwasserrückhaltung

Fortsetzung Tab. 14

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Vögel (Fortsetzung)</b>						
29	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	B		X	Anh. 5-1ff.
30	Accipiter nisus	Sperber	S		X	Selbst
31	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	S		X	Anh. 5-1ff.
32	Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	B		X	Anh. 5-1ff.
33	Alauda arvensis	Feldlerche	B		X	Anh. 5-1ff.
34	Alcedo atthis	Eisvogel	S		X	Anh. 5-1ff.
35	Anas acuta	Spießente	B		X	Anh. 5-1ff.
36	Anas clypeata	Löffelente	B		X	Anh. 5-1ff.
37	Anas crecca	Krickente	B		X	Anh. 5-1ff.
38	Anas penelope	Pfeifente	B		X	Anh. 5-1ff.
39	Anas platyrhynchos	Stockente	B		X	Anh. 5-1ff.
40	Anas querquedula	Knäkente	B		X	Anh. 5-1ff.
41	Anas strepera	Schnatterente	B		X	Anh. 5-1ff.
42	Anser anser	Graugans	B		X	Anh. 5-1ff.
43	Apus apus	Mauersegler	B		X	Anh. 5-1ff.
44	Anthus campestris	Brachpieper	S		X	Selbst
45	Ardea cinerea	Graureiher	B		X	Anh. 5-1ff.
46	Ardea purpurea	Purpureiher	S		X	Anh. 5-1ff.
47	Asio otus	Waldohreule	S		X	Anh. 5-1ff.
48	Aythya ferina	Tafelente	B		X	Anh. 5-1ff.
49	Aythya fuligula	Reiherente	B		X	Anh. 5-1ff.
50	Botaurus stellaris	Rohrdommel	S		X	Anh. 5-1ff.
51	Bucephala clangula	Schellente	B		X	Anh. 5-1ff.
52	Buteo buteo	Mäusebussard	S		X	Anh. 5-1ff.
53	Calidris minutus	Zwergstrandläufer	B		X	Anh. 5-1ff.
54	Carduelis carduelis	Stieglitz	B		X	Anh. 5-1ff.
55	Carduelis chloris	Grünfink	B		X	Anh. 5-1ff.
56	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	B		X	Anh. 5-1ff.
57	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S		X	Anh. 5-1ff.
58	Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	S		X	Anh. 5-1ff.
59	Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	S		X	Anh. 5-1ff.

7. Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes bei der Planung der Hochwasserrückhaltung

Fortsetzung Tab. 14

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Vögel (Fortsetzung)</b>						
60	Circus aeruginosus	Rohrweihe	S		X	Anh. 5-1ff.
61	Coccothraustes coccothraustes	Kernbeisser	B		X	Anh. 5-1ff.
62	Corvus corone	Rabenkrähe	B		X	Anh. 5-1ff.
63	Coturnix coturnix	Wachtel	B		X	Selbst
64	Crex crex	Wachtelkönig	S		X	Selbst
65	Cuculus canorus	Kuckuck	B		X	Anh. 5-1ff.
66	Cygnus olor	Höckerschwan	B		X	Anh. 5-1ff.
67	Delichon urbica	Mehlschwalbe	B		X	Anh. 5-1ff.
68	Dendrocopos major	Buntspecht	B		X	Anh. 5-1ff.
69	Dendrocopos medius	Mittelspecht	S		X	Anh. 5-1ff.
70	Dendrocopos minor	Kleinspecht	B		X	Anh. 5-1ff.
71	Dryocopos martius	Schwarzspecht	S		X	Anh. 5-1ff.
72	Emberiza citrinella	Goldammer	B		X	Anh. 5-1ff.
73	Emberiza hortulana	Ortolan	S		X	Selbst
74	Emberiza schoeniclus	Rohrammer	B		X	Anh. 5-1ff.
75	Erithacus rubecula	Rotkehlchen	B		X	Anh. 5-1ff.
76	Falco peregrinus	Wanderfalke	S		X	Selbst
77	Falco subbuteo	Baumfalke	S		X	Selbst
78	Falco tinnunculus	Turmfalke	S		X	Anh. 5-1ff.
79	Fringilla coelebs	Buchfink	B		X	Anh. 5-1ff.
80	Fulica atra	Blesshuhn	B		X	Anh. 5-1ff.
81	Gallinago gallinago	Bekassine	S		X	Anh. 5-1ff.
82	Gallinula chloropus	Teichhuhn	S		X	Selbst
83	Garrulus glandarius	Eichelhäher	B		X	Anh. 5-1ff.
84	Gavia stellata	Sterntaucher	B		X	Anh. 5-1ff.
85	Hippolais icterina	Gelbspötter	B		X	Anh. 5-1ff.
86	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B		X	Anh. 5-1ff.

7. Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes bei der Planung der Hochwasserrückhaltung

Fortsetzung Tab. 14

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Vögel (Fortsetzung)</b>						
87	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	S		X	Anh. 5-1ff.
88	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	S		X	Selbst
89	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B		X	Selbst
90	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	B		X	Anh. 5-1ff.
91	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	B		X	Anh. 5-1ff.
92	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	S		X	Selbst
93	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B		X	Anh. 5-1ff.
94	<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	B		X	Anh. 5-1ff.
95	<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	B		X	Anh. 5-1ff.
96	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	B		X	Anh. 5-1ff.
97	<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	B		X	Anh. 5-1ff.
98	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	S		X	Anh. 5-1ff.
99	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S		X	Anh. 5-1ff.
100	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	B		X	Anh. 5-1ff.
101	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	B		X	Selbst
102	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	B		X	Anh. 5-1ff.
103	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	S		X	Anh. 5-1ff.
104	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	B		X	Selbst
105	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B		X	Anh. 5-1ff.
106	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	S		X	Anh. 5-1ff.
107	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	B		X	Anh. 5-1ff.
108	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	B		X	Anh. 5-1ff.
109	<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	B		X	Anh. 5-1ff.
110	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S		X	Anh. 5-1ff.
111	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	B		X	Anh. 5-1ff.
112	<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	B		X	Anh. 5-1ff.
113	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	S		X	Anh. 5-1ff.
114	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	B		X	Anh. 5-1ff.

7. Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes bei der Planung der Hochwasserrückhaltung

Fortsetzung Tab. 14

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Vögel (Fortsetzung)</b>						
115	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	B		X	Anh. 5-1ff.
116	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	B		X	Anh. 5-1ff.
117	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	S		X	Anh. 5-1ff.
118	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	S		X	Anh. 5-1ff.
119	<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	S		X	Anh. 5-1ff.
120	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	B		X	Anh. 5-1ff.
121	<i>Podiceps griseogen</i>	Rothalstaucher	S		X	Anh. 5-1ff.
122	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	B		X	Anh. 5-1ff.
123	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	B		X	Anh. 5-1ff.
124	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	S		X	Anh. 5-1ff.
125	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	B		X	Selbst
126	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B		X	Anh. 5-1ff.
127	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	B		X	Anh. 5-1ff.
128	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	B		X	Anh. 5-1ff.
129	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B		X	Anh. 5-1ff.
130	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	S		X	Anh. 5-1ff.
131	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B		X	Anh. 5-1ff.
132	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	B		X	Anh. 5-1ff.
133	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	B		X	Anh. 5-1ff.
134	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	B		X	Anh. 5-1ff.
135	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B		X	Anh. 5-1ff.
136	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	S		X	Anh. 5-1ff.
137	<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	B		X	Anh. 5-1ff.
138	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	S		X	Anh. 5-1ff.
139	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	S		X	Anh. 5-1ff.
140	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	B		X	Anh. 5-1ff.
141	<i>Turdus merula</i>	Amsel	B		X	Anh. 5-1ff.

**Fortsetzung Tab. 14**

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Vögel (Fortsetzung)</b>						
142	Turdus philomelos	Singdrossel	B		X	Anh. 5-1ff.
143	Turdus pilaris	Wacholderdrossel	B		X	Anh. 5-1ff.
144	Turdus viscivorus	Misteldrossel	B		X	Anh. 5-1ff.
145	Vanellus vanellus	Kiebitz	S		X	Selbst
<b>Insekten (hier: Wildbienen)</b>						
146	Andrena bicolor	-	B			Anh. 9-1 <sup>175</sup>
147	Andrena chrysoceles	-	B			Anh. 9-1
148	Andrena flavipes	-	B			Anh. 9-1
149	Andrena florea	-	B			Anh. 9-1
150	Andrena gravida	-	B			Anh. 9-1
151	Andrena hattorfiana	-	B			Anh. 9-1
152	Andrena minutula	-	B			Anh. 9-1
153	Andrena nitida	-	B			Anh. 9-1
154	Andrena subopaca	-	B			Anh. 9-1
155	Andrena vaga	-	B			Anh. 9-1
156	Andrena viridescens	-	B			Anh. 9-1
157	Bombus lapidarius	Steinhummel	B			Anh. 9-1
158	Bombus pascuorum	Ackerhummel	B			Anh. 9-1
159	Bombus pratorum	Wiesenhummel	B			Anh. 9-1
160	Bombus sylvarum	Waldhummel	B			Anh. 9-1
161	Bombus terrestris	Dunkle Erdhummel	B			Anh. 9-1
162	Ceratina cyanea	Keulhornbiene	B			Anh. 9-1
163	Chelostoma camanularum	-	B			Anh. 9-1
164	Chelostoma florisomne	-	B			Anh. 9-1
165	Chelostoma fuliginosum	-	B			Anh. 9-1

<sup>175</sup> Anhang 9-1 der floristischen und faunistischen Bestandserhebungen ... IUS 1998

Fortsetzung Tab. 14

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Insekten (hier: Wildbienen) - Fortsetzung</b>						
166	Colletes cunicularius	-	B			Anh. 9-1
167	Colletes similis	-	B			Anh. 9-1
168	Epeoloides coecutiens	Schmuckbiene	B			Anh. 9-1
169	Eucera tuberculata	Langhornbiene	B			Anh. 9-1
170	Halictus eurygnathus/ simplex	-	B			Anh. 9-1
171	Halictus rubicundus	-	B			Anh. 9-1
172	Halictus subauratus	-	B			Anh. 9-1
173	Halictus tumulorum	-	B			Anh. 9-1
174	Heriades truncorum	Löcherbiene	B			Anh. 9-1
175	Hylaeus communis	-	B			Anh. 9-1
176	Hylaeus confusus	-	B			Anh. 9-1
177	Hylaeus gredleri	-	B			Anh. 9-1
178	Hylaeus hyalinatus	-	B			Anh. 9-1
179	Lasioglossum calceatum	-	B			Anh. 9-1
180	Lasioglossum cf. albipes	-	B			Anh. 9-1
181	Lasioglossum costulatum	-	B			Anh. 9-1
182	Lasioglossum glabriusculum	-	B			Anh. 9-1
183	Lasioglossum laticeps	-	B			Anh. 9-1
184	Lasioglossum lativentre	-	B			Anh. 9-1
185	Lasioglossum leucozonium	-	B			Anh. 9-1
186	Lasioglossum majus	-	B			Anh. 9-1
187	Lasioglossum malachurum	-	B			Anh. 9-1
188	Lasioglossum morio	-	B			Anh. 9-1
189	Lasioglossum pauxillum	-	B			Anh. 9-1
190	Lasioglossum politum	-	B			Anh. 9-1

7. Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes bei der Planung der Hochwasserrückhaltung

Fortsetzung Tab. 14

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Insekten (hier: Wildbienen) - Fortsetzung</b>						
191	Lasioglossum punctatissimum	-	B			Anh. 9-1
192	Lasioglossum villosulum	-	B			Anh. 9-1
193	Lasioglossum xanthopus	-	B			Anh. 9-1
194	Lasioglossum zonulum	-	B			Anh. 9-1
195	Megachile ligniseca	-	B			Anh. 9-1
196	Megachile versicolor	-	B			Anh. 9-1
197	Nomada alboguttata	-	B			Anh. 9-1
198	Nomada armata	-	B			Anh. 9-1
199	Nomada bifasciata	-	B			Anh. 9-1
200	Nomada fabriciana	-	B			Anh. 9-1
201	Nomada flava	-	B			Anh. 9-1
202	Nomada flavoguttata	-	B			Anh. 9-1
203	Nomada goodeniana	-	B			Anh. 9-1
204	Nomada lathburiana	-	B			Anh. 9-1
205	Nomada succincta	-	B			Anh. 9-1
206	Osmia bicolor	Mauerbiene	B			Anh. 9-1
207	Psithyrus campestris	-	B			Anh. 9-1
208	Psithyrus vestalis	-	B			Anh. 9-1
209	Sphecodes ephippius	-	B			Anh. 9-1
210	Sphecodes longulus	-	B			Anh. 9-1
211	Sphecodes monilicornis	-	B			Anh. 9-1
212	Sphecodes scabricollis	-	B			Anh. 9-1
213	Xylocopa violacea	-	B			Anh. 9-1

7. Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes bei der Planung der Hochwasserrückhaltung

Fortsetzung Tab. 14

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Insekten (hier: Käfer)</b>						
214	<i>Carabus coriaceus</i>	Lederlaufkäfer	B			Anh. 10-1 <sup>176</sup>
215	<i>Carabus granulatus</i>	Gekörnter Laufkäfer	B			Anh. 10-1
216	<i>Carabus nemoralis</i>	Hain-Laufkäfer	B			Anh. 10-1
217	<i>Carabus caraboides</i>	Gew. Schaufelhäuter	B			Anh. 10-1
218	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	S	IV		SDB
219	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	B			Selbst
<b>Insekten (hier: Libellen)</b>						
220	<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer	B			Anh. 11-2 <sup>177</sup>
221	<i>Aeshna grandis</i>	Braune Mosaikjungfer	B			Anh. 11-2
222	<i>Aeshna isoceles</i>	Keilflecklibelle	B			Anh. 11-2
223	<i>Aeshna mixta</i>	Herbst-Mosaikjungfer	B			Anh. 11-2
224	<i>Anax imperator</i>	Große Königlibelle	B			Anh. 11-2
225	<i>Anax parthenope</i>	Kleine Königlibelle	B			Anh. 11-2
226	<i>Brachytron pratense</i>	Kleine Mosaikjungfer	B			Anh. 11-2
227	<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	B			Anh. 11-2
228	<i>Cercion lindenii</i>	Pokal-Azurjungfer	B			Anh. 11-2
229	<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer	B			Anh. 11-2
230	<i>Coenagrion pulchellum</i>	Fledermausazurjungfer	B			Anh. 11-2
231	<i>Cordulia aenea</i>	Gemeine Smaragdlibelle	B			Anh. 11-2
232	<i>Crocothemis erythraea</i>	Feuerlibelle	B			Anh. 11-2
233	<i>Enallagma cyathigerum</i>	Becher-Azurjungfer	B			Anh. 11-2
234	<i>Erythromma najas</i>	Großes Granatauge	B			Anh. 11-2
235	<i>Erythromma viridulum</i>	Kleines Granatauge	B			Anh. 11-2
236	<i>Gomphus pulchellus</i>	Westliche Keiljungfer	B			Anh. 11-2

<sup>176</sup> Anhang 10-1 der floristischen und faunistischen Bestandserhebungen ... IUS 1998

<sup>177</sup> Anhang 11-2 der floristischen und faunistischen Bestandserhebungen ... IUS 1998



7. Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes bei der Planung der Hochwasserrückhaltung

Fortsetzung Tab. 14

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Insekten (hier: Libellen) - Fortsetzung</b>						
237	Gomphus vulgatissimus	Gemeine Keiljungfer	B			Anh. 11-2
238	Ischnura elegans	Große Pechlibelle	B			Anh. 11-2
239	Lestes barbarus	Südliche Binsenjungfer	B			Anh. 11-2
240	Lestes sponsa	Gemeine Binsenjungfer	B			Anh. 11-2
241	Libellula depressa	Plattbauch	B			Anh. 11-2
242	Libellula fulva	Spitzenfleck	B			Anh. 11-2
243	Libellula quadrimaculata	Vierfleck	B			Anh. 11-2
244	Orthetrum cacellatum	Großer Blaupfeil	B			Anh. 11-2
245	Platycnemis pennipes	Gemeine Federlibelle	B			Anh. 11-2
246	Pyrrhosoma nymphula	Frühe Adonislibelle	B			Anh. 11-2
247	Somatochlora flavomaculata	Gefleckte Smaragdlibelle	B			Anh. 11-2
248	Somatochlora metallica	Glänz. Smaragdlibelle	B			Anh. 11-2
249	Sympecma fusca	Gemeine Winterlibelle	B			Anh. 11-2
250	Sympetrum sanguineum	Blutrote Heidelibelle	B			Anh. 11-2
251	Sympetrum striolatum	Große Heidelibelle	B			Anh. 11-2
252	Sympetrum vulgatum	Gemeine Heidelibelle	B			Anh. 11-2
<b>Insekten (hier: Schnetterlinge)</b>						
253	Glaucopteryx nausithous	Schwarzblauer Bläuling	S	IV		SDB <sup>178</sup>
<b>Muscheln</b>						
254	Anodonta anatina	(Muschelart)	B			Anh. 12-1 <sup>179</sup>
255	Anodonta cygnaea	(Muschelart)	B			Anh. 12-1
256	Unio pictorum	(Muschelart)	B			Anh. 12-1
257	Unio tumidus	(Muschelart)	B			Anh. 12-1
<b>Pflanzen</b>						
258	Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke	B			Anl. 3-1 <sup>180</sup>

<sup>178</sup> Angaben im Standarddatenbogen (SDB) zum Gebiet (siehe oben)

<sup>179</sup> Anhang 12-1 der floristischen und faunistischen Bestandserhebungen ... IUS 1998;

<sup>180</sup> Anhang zu Anlage 3.1 der floristischen und faunistischen Bestandserhebungen ... IUS 1998

**Fortsetzung Tab. 14**

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	BArtSchV	FFH-RL	VRL	Quelle
<b>Pflanzen - Fortsetzung</b>						
259	<i>Euphorbia esula</i>	Esels-Wolfsmilch	B			Anl. 3-1
260	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	S	IV		SDB <sup>178</sup>
261	<i>Muscari racemosum</i>	Weinbergs-Traubenhyazinthe	B			Anl. 3-1
262	<i>Nymphaea alba</i>	Weißer Seerose	B			Anl. 3-1
263	<i>Nymphaea candida</i>	Kleine Seerose	B			Anl. 3-1
264	<i>Orchis militaris</i>	Helm-Knabenkraut	B			Anl. 3-1
265	<i>Primula veris</i>	Arznei-Schlüsselblume	B			Anl. 3-1

\*Innerhalb der Gruppen sind die Arten nach ihrem wissenschaftlichen Namen alphabetisch geordnet. „B“ in der Spalte „BArtSchV“ weist auf den Status „besonders geschützt“, „S“ auf den Status „streng geschützt“ hin.

Von der Errichtung der Hochwasserrückhaltung sind nicht nur einzelne, sondern allein schon nach den der Planfeststellung zugrunde liegenden Unterlagen und stichprobenartigen eigenen Kontrollen möglicherweise insgesamt 265 Tier- und Pflanzenarten betroffen, gleich 20 Arten werden sogar im Anhang IV FFH-RL geführt. Dabei kann als sicher gelten, dass das gesetzlich im Sinne der Definition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG besonders oder streng geschützte Artenspektrum damit keinesfalls vollständig beschrieben ist:

- Die Autoren der ökologischen Begleituntersuchungen weisen bei der Gruppe der Wildbienen selbst darauf hin, dass aufgrund des ungünstigen Erfassungsjahres (kühle Witterung) „vermutlich nur ein Teil des tatsächlich vorhandenen Artenbestandes ermittelt“ wurde.<sup>181</sup>
- Von den vornehmlich in alten Waldbeständen stattfindenden Eingriffen sind außerdem in besonderem Maße die beiden artenreichen Käferfamilien der Cerambycidae (Bockkäfer) und Buprestidae (Prachtkäfer) betroffen, die nach § 1 BArtSchV als besonders geschützt gelten, denn sie werden in der Spalte 2 dieser Verordnung geführt. Beide Artengruppen sind an Wald, teilweise speziell an Totholz

<sup>181</sup> Anhang 9-1 der floristischen und faunistischen Bestandserhebungen ... IUS 1998. Bei insgesamt etwa 550 Arten in dieser Gruppe ist diese Annahme auch nach hiesiger Einschätzung zutreffend.

gebunden. Von den Bockkäfern kommen in Deutschland etwa 170, von den Prachtkäfern etwa 100 Arten vor. Angesichts der Struktur des Gebietes muss deshalb vom Vorkommen einer großen Anzahl dieser Arten ausgegangen werden. Damit würden bei der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Rodung des Waldes nicht nur Lebensstätten in großer Anzahl zerstört, sondern gleichzeitig auch die darin befindlichen, natürlich auch geschützten Lebensformen (Larven, Eier, Puppen oder bereits entwickelte, aber noch nicht ausgeschlüpfte fertige Insekten: die Entwicklung verläuft von Art zu Art unterschiedlich, sodass je nach zeitlicher Lage des Eingriffs unterschiedliche der aber allesamt geschützten Lebensformen betroffen sind).

- Die Ordnung der Schmetterlinge, die ca. 290 Arten der bundesweit insgesamt immerhin ca. 2.600 besonders oder streng geschützten Arten umfassen, wurden gar nicht erfasst. Die eine aus dem Standarddatenbogen gelistete Art (*Glaucopsyche nausithous*) darf angesichts der Lebensraumstruktur keinesfalls als abschließende Beschreibung der Situation angesehen werden.
- Gleiches muss auch für Pflanzen festgestellt werden. Da keine systematische Suche, sondern lediglich eine Biotoptypenkartierung erfolgte, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass aus der Liste der insgesamt ca. 400 besonders oder streng geschützten Arten weitere auch in diesem Gebiet vorkommen.
- Zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gehören ferner ca. 120 Pilzarten, auch diese Gruppe wurde im Gebiet überhaupt nicht untersucht, ist dort aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.
- Gleiches gilt für die insgesamt etwa 120 Arten der besonders bzw. streng geschützten Moos- und Flechtenarten, im vorliegenden Gebiet aber ebenfalls zu erwarten.

Daraus folgt, dass man eine gründliche Erfassung der gesetzlich besonders bzw. streng geschützten Arten im Eingriffsraum selbst bei einer vorsichtigen Schätzung eine Liste 500 – 600 Tier- und Pflanzenarten erbracht hätte. Voraussichtlich hätte eine artweise Analyse zwar ergeben, dass mit dem Bauvorhaben bei einigen von ihnen keine Lebensstätten vernichtet oder beschädigt worden wären, für die weit überwiegende Mehrzahl hätte man dies jedoch keinesfalls ausschließen können, sondern eine solche Vernichtung oder Beschädigung wird stattfinden, wie es die Begleituntersuchungen zum Vorhaben und die eigenen Funde gerade für die nach Anhang IV FFH-RL Tierarten bzw. für einige nach Art. 5 VRL geschützte Vogelarten belegen:

In Karte 7-1 der Anlage 3.1 zum Vorhaben reihen sich die Fundpunkte der nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders streng geschützten Amphibienarten wie „Perlen auf der Kette“ auf der Trasse des geplanten Bauwerks. Hier ist es unvermeidlich, dass die Ausführung der Baumaßnahmen zur Tötung von Individuen und der Verfüllung von Laichplätzen führt. Die Karte 7-1 dokumentiert ferner, dass durch das Bauvorhaben auch von diesen Arten als Laichgewässer genutzte Bereiche überbaut werden, die eindeutig zu den geschützten Lebensstätten im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL zu rechnen sind. Über die unmittelbar in Anspruch genommenen Lebensstättenbereiche hinaus kommt es durch die bereits beschriebenen Emissionen der Bauarbeiten zur Beeinträchtigung weiterer Lebensstätten bzw. Lebensstättenabschnitte.

Diese Beeinträchtigungen erfordern zwingend die Abarbeitung der weiter oben beschriebenen Schritte einer Ausnahmeprüfung. Eine Ausnahmeerteilung aber kann zumindest für diese Arten nicht so ohne weiteres erteilt werden, weil die hierbei beachtlichen Ausnahmeprüfungen überhaupt nicht erfolgt sind: das Fehlen einer anderweitig zufriedenstellenden Lösung und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL). Diese Ausnahmeprüfung wurde nicht nur nicht vorgelegt: wie weiter oben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der hier betroffenen FFH-Gebiete gezeigt werden konnte, existiert sogar eine standörtliche Alternative (Polder Hördt), die vom ersten Augenschein her zu deutlich geringeren Beeinträchtigungen führen wird. Überdies erscheint es auch für das aktuell planfestgestellte Vorhaben schlicht ausgeschlossen, dass es für keine der einzeln abzuhandelnden, nach europäischem Recht streng geschützten Arten wenigstens kleinräumige Alternativen gibt, die zu einer Schonung der streng geschützten Lebensstätten geführt hätte. Es wurden aber weder zeitliche oder standörtliche noch Ausführungsvarianten unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes behandelt.

Abgesehen von den strikten Prüfanforderungen, die für die 20 Arten nach Anh. IV FFH-RL und die Brut- und Gastvogelarten zu beachten sind, kann aber auch nicht einfach über die – trotz unvollständiger Untersuchungen – sensationell lange Liste der „nur“ nach Bundesartenschutzverordnung besonders oder streng geschützten Arten hinweggegangen werden. Vielmehr stellt sich angesichts dieses außerordentlichen Reichtums an besonders und streng geschützten Arten die Frage, ob es sich nicht naturschutzrechtlich geradezu um Tabuflächen handelt, auf denen -gerade angesichts sich aufdrängender Alternativen- kein Vorhaben zugelassen werden darf. Eine Ausnahme wäre daher nicht zulässig.

## **In den Anmerkungen und Ausarbeitungen (inkl. Anhang) verwendete Quellen und Literatur**

### **Unterlagen aus dem Raumordnungsverfahren und dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren**

- BEZIRKSREGIERUNG RHEINHESSEN-PFALZ (1995): Polderplanung in Rheinland-Pfalz: Raumordnerischer Entscheid für die geplanten Hochwasserrückhaltungen in der pfälzischen Rheinniederung südlich von Ludwigshafen am Rhein bei „Waldsee/Altrip/Neuhofen“, „Mechtersheim“ und „Wörth / Neupotz“. Neustadt an der Weinstraße.
- BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V. (2002): Waldsee, Altrip und Neuhofen, Errichtung einer Hochwasserrückhaltung. Az. 7530-55 SGD 21016. Mainz.
- BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V., GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. , NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ (2003): Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände: Hochwasserschutz in Rheinland-Pfalz. Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Forsten des Landtages Rheinland-Pfalz am Dienstag, 28. Januar 2003.
- FORSTAMT SPEYER (2002): Planfeststellungsverfahren zum Polder Altrip-Neuhofen-Waldsee, Landkreis Ludwigshafen. Az. 4123. Speyer.
- GEMEINDEVERWALTUNG ALTRIP (1994<sup>A</sup>): Auszug aus dem Beschlussbuche des Gemeinderates von Altrip. Sitzung vom 18. März 1994. Tagesordnung: Hochwasserrückhaltung für die pfälzischen Rheinniederungen südlich Ludwigshafen – Stellungnahme der Gemeinde Altrip. Altrip.
- GEMEINDEVERWALTUNG ALTRIP (1994<sup>B</sup>): Durchführung eines raumplanerischen Verfahrens für Hochwasserrückhaltung in den pfälzischen Rheinniederungen südlich von Ludwigshafen am Rhein – Stellungnahme der Gemeinde Altrip. Altrip.
- GEMEINDEVERWALTUNG ALTRIP (2002): Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee/Altrip/Neuhofen – Einwendungen der Gemeinde Altrip. Altrip.
- GEMEINDEVERWALTUNG ALTRIP (2006): „Einwendungen anderer“. Kopien von privaten Einwendern zum PFV. Altrip.

IUS GMBH (1993)<sup>A</sup>: Hochwasserrückhaltungen in der pfälzischen Rheinniederung südlich Ludwigshafen. Erfassung und vergleichende Beurteilung von Natur und Landschaft – Arten- und Biotopschutz. Studie im Auftrag des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt an der Weinstraße, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein. Heidelberg und Scheibenhardt.

IUS GMBH (1993)<sup>B</sup>: Hochwasserrückhaltungen in der pfälzischen Rheinniederung südlich Ludwigshafen. Orientierende Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt. Studie im Auftrag des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt an der Weinstraße, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein. Heidelberg und Scheibenhardt.

KREISVERWALTUNG LUDWIGSHAFEN AM RHEIN (2002):  
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee/Altrip/Neuhofen. Az. 70/602-02. Ludwigshafen.

LANDESAMT FÜR STRABEN- UND VERKEHRSWESSEN RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (1995): Leistungsbeschreibung Fauna. Stand 03/1995. Koblenz.

LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT (1993): Hochwasserrückhaltungen in der pfälzischen Rheinniederung südlich Ludwigshafen. Wirkungsnachweis. Mainz.

LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT (2002): Wirkung der Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Anlage zum Schreiben vom 23.12.2002. Mainz.

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFLAZ E.V. (2002):  
Planfeststellungsverfahren gemäß §31 Wasserhaushaltsgesetz i.Vm. §§72 und 83 Landeswassergesetz für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen, Landkreis Ludwigshafen/Rhein. Az. 18/I-517/2002. Gensingen.

LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ DER DEUTSCHEN GEBIRGS- UND WANDERVEREINE E.V. (2002): Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee/Altrip/Neuhofen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (1993):  
Schadstoffbelastung in Böden von Hochwasserüberflutungsflächen des Rheins. Kurzfassung. Mainz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ (1994):  
„Ersatzstandort Polder Hördt“, Gutachter-Studie. Kurzfassung. Mainz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2001):  
Sachstandsbericht. Grundwasserhochstände in der Vorderpfalz und in Rheinhessen. Druckwasserproblematik Altrip, Waldsee. Mainz.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN (2005): Untersuchungen der Möglichkeiten zur Einbeziehung der Hördter Rheinniederung in das Hochwasserschutzkonzept Rheinland-Pfalz. März 2005.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINPFALZ (1994): Durchführung eines raumplanerischen Verfahrens für Hochwasserrückhaltungen in der pfälzischen Rheinniederung südlich von Ludwigshafen am Rhein – Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz vom 21.03.1994. Mannheim.
- POLLICHIA, ORTSGRUPPE LUDWIGSHAFEN, VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2002): Planfeststellungsverfahren Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Stellungnahme. Ludwigshafen.
- SEELIGER, GMINDER & PARTNER GMBH (2003): Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. TÖB-Papier Rev. 1.1. Neustadt a. d. Weinstraße.
- SPANG, FISCHER, NATZSCHKA / STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2002): Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Anlage 3.5: Natura-2000-Verträglichkeitsstudie gemäß §19c BNatSchG. Neustadt an der Weinstraße.
- SPANG, FISCHER, NATZSCHKA / STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2004): Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Begrenzung der Wasserstände am Schöpfwerk Neuhofener Altrhein. Gutachten im Auftrag der SGD Süd. Neustadt an der Weinstraße.
- STAATLICHES AMT FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE, NEUBAUGRUPPE HOCHWASSERSCHUTZ OBERRHEIN (1993): Hochwasserrückhaltungen in der pfälzischen Rheinniederung südlich Ludwigshafen. Unterlagen für das raumplanerische Verfahren. Erläuterungsbericht. Neustadt an der Weinstraße.
- STRUKTURFÖRDERUNGSELSCHAFT FÜR DEN LANDKREIS LUDWIGSHAFEN A. RHEIN GMBH (2002): Planfeststellungsverfahren gemäß §31 Wasserhaushaltsgesetz i.Vm. §§72 und 83 Landeswassergesetz für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen, Landkreis Ludwigshafen/Rhein. Az. SFG/Polder. Ludwigshafen.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (1998): Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Anlage 3.1: Floristische und faunistische Bestandserhebung und –beurteilung im Bereich der Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Heidelberg

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2002<sup>A</sup>):

Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Anlage 3.2: Landespflegerischer Planungsbeitrag - Erläuterungen. Neustadt an der Weinstraße.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2002<sup>B</sup>):

Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Anhang zu Anlage 3.1: Floristische und faunistische Bestandserhebung und –beurteilung im Bereich der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Neustadt an der Weinstraße.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2002<sup>C</sup>):

Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Anlage 1.B: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Neustadt an der Weinstraße.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2002<sup>D</sup>):

Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Unterlage für das Planfeststellungsverfahren. Anlage 1.A: Zusammenfassende Erläuterungen. Neustadt an der Weinstraße.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2002<sup>E</sup>): Antrag auf

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen – Vorprüfung der Planfeststellungsunterlagen. Az. 42/553-021. Neustadt an der Weinstraße.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2002<sup>F</sup>):

Planfeststellungsverfahren gemäß §31 Wasserhaushaltsgesetz i.Vm. §§72 und 83 Landeswassergesetz für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen, Landkreis Ludwigshafen/Rhein. Az. 42/553-021. Neustadt an der Weinstraße.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2003):

Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen: Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins vom 6.Mai bis 9.Mai 2003. Neustadt an der Weinstraße.

WASSER- UND BODENVERBAND ZUR BEREGNUNG DER VORDERPFALZ (2002):

Planfeststellungsverfahren gemäß §31 Wasserhaushaltsgesetz i.Vm. §§72 und 83 Landeswassergesetz für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen, Landkreis Ludwigshafen/Rhein. Mutterstadt.

ZWECKVERBAND FÜR WASSERVERSORGUNG PFÄLZISCHE MITTELRHEINGRUPPE

(2002): Planfeststellungsverfahren gemäß §31 Wasserhaushaltsgesetz i.Vm. §§72 und 83 Landeswassergesetz für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen, Landkreis Ludwigshafen/Rhein. Schifferstadt.



## Fachquellen

- ALLGÖWER, R. ET AL. (1995): Vom Wildstrom zur Trockenaue. Natur und Geschichte der Flusslandschaft am südlichen Oberrhein.- In: LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.): Naturschutz-Spektrum. Themen 92. Karlsruhe.
- BARNEVELD, H.J. (1992): Rivierkundige aspekten van op grote schaal meestromende nevengeulen. Teilgutachten im Auftrag des World Wide Fund for Nature und der Provinz Limburg / Niederlande.
- BASTIAN, O. & K.-F. SCHREIBER (1994): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Heidelberg, Berlin.
- BAUER, M. & U. N. GLUZ V. BLOTZHEIM (HRSG.) (2001): Das Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 1 – 14. Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. (Aula-Verlag) Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. (Aula-Verlag) Wiesbaden.
- BITZ, A. & G. DUBITZKY (1978): Zur Schutzwürdigkeit des „Laubenheimer Rieds“ bei Mainz.- In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz. Band 1, Heft 1. S. 5-27. Landau.
- BITZ, A. (1982): Starker Einflug der Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) in Rheinhessen im Jahre 1981.-In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz. Band 2 Nr. 3. Seite 411-414. Landau.
- BITZ, A. (1984): Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz: Zum Vorkommen des Blaukehlchens (*Luscinia svecica*) in Rheinland-Pfalz.-In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz. Band 3 Nr. 3. Seite 290-314. Landau.
- BITZ, A. & R. THIELE (1992): Bedeutung und Folgewirkungen der Oberflächenentwässerung für den Artenschutz, dargestellt am Beispiel rheinhessischer Amphibienpopulationen.- In: BITZ, A. & M. VEITH (HRSG.): Herpetologie in Rheinland-Pfalz – Faunistik, Schutz und Forschung. Fauna & Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 6. Seite 89-104. Landau.
- BITZ, A. & H.-J. DECHENT (1994): Die Bodenheimer Aue zwischen Mainz-Laubenheim und Nackenheim (Rheinland-Pfalz). Geschichte, Pflanzen- und Tierwelt einer gefährdeten Landschaft.-In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Beiheft 14. Landau.

- BITZ ET AL. (1996) : Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz.- In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Fauna & Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 18/19. Landau.
- BITZ, A. & R. THIELE (2003): Artensteckbrief der Haselmaus *Muscardinus avellanarius*.- In: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz Gießen. Mainz.
- BMVBW (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Bonn.
- BMVBW (2001): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau. Bonn.
- BOLZ, R. (2001): Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*).- In: FARTMANN ET AL. (BEARB.): Berichtspflichten in NATURA-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.): Angewandte Landschaftsökologie, Heft 42. Bonn-Bad Godesberg.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart.
- BRECHTEL, F. ET AL. (1995): Die Trockenauen am südlichen Oberrhein. Ein Naturraum von bundesweiter Bedeutung ist von Zerstörung bedroht. -In: Naturschutz und Landschaftsplanung 27.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 55. Bonn – Bad Godesberg.
- DISTER, E. (1990): Hochwasserschutz durch Auen-Renaturierung am Oberrhein.-In: GELDERSE MILIEUFEDERATIE, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V. & WWF-DEUTSCHLAND (HRSG.): Der Rhein. Zustand und Zukunft.
- EBERT, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 4: Nachtfalter, Teil 2. Stuttgart.
- EBERT, G. (1997): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 6: Nachtfalter, Teil 4. Stuttgart.
- ELLENBERG, H. (1996): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen. Stuttgart.
- FARTMANN ET AL. (2001): Berichtspflichten in NATURA 2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.- Angewandte Landschaftsökologie, H. 42, Bonn-Bad Godesberg.
- FROELICH & SPORBECK (1999): Leitfaden für Umweltverträglichkeitsstudien zu Straßenbauvorhaben. Erstellt im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen. Bochum.

- FUHRMANN, M. (1989): Fledermausarten der Rheinaue. – In: Zimmermann, K.: Abschlußbericht zum Artenschutzprojekt Fledermäuse in Rheinland-Pfalz (unveröff. Kopie). Gau-Algesheim.
- GELLERMANN, M. (2001): Natura 2000. Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland.- In: CARLSEN, C. (HRSG.): Schriftenreihe Natur und Recht. Band 4. Berlin, Wien.
- GERKEN, B., HEIMER, V., VOLPERS, M. & S. WILLECKE (1987): UVS Hochwasserschutz am Oberrhein – Raum Weinstetten-Breisach und Burkheim. Faunistischer Fachbeitrag zu Laufkäfern, Schmetterlingen, Zweiflüglern, Schnecken, Libellen. Höxter, Bonn.
- GERKEN, B. (1988): Auen – Verborgene Lebensadern der Natur. Freiburg.
- GERKEN, B., BÖWINGLOH, F. & J. WILKE (1990): Zur Bemessung des tierökologischen Beitrags bei Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) nach dem UVP-Gesetz / Leitlinien zur Bemessung des tierökologischen Beitrags bei Umweltverträglichkeitsstudien (UVS).- In: UVP-report 4/90. S. 23-30.
- GERKEN, B. (1996): Auen ohne Wasser. Zielkonflikte des Naturschutzes in der Trockenaue des südlichen Oberrheins.- In: Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (5).
- GLACER, D. (1995): Tierökologische Gutachten zu Straßenplanungen. Eine Auswertung. Schriftenreihe Straße-Landschaft-Umwelt. Heft 6. Köln.
- GRUSCHWITZ, M. (1981): Verbreitung und Bestandssituation der Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz.-In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz. Band 2 Nr. 2. Seite 298-390. Landau.
- HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. London.
- HAHN, W. (2005): Eisenbahngüterverkehrsanschluss Binnenhafen Schwedt/Oder. Faunistischer Fachbeitrag zu UVS und LBP, Teil Erfassung und Bewertung der Heldbockvorkommen. Gutachten im Auftrag der Stadt Schwedt/Oder.
- HEIDEMANN, H. & R. KULL (1986): Untersuchungen zur Libellenfauna und Gewässergüte an ausgewählten Fließgewässern in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.- Libellula (5).
- HENRICHFREISE, A., GERKEN, B. & A. WINKELBRANDT (1990): Umweltverträglichkeitsstudien im Wasserbau.- In: Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.): Laufener Seminarbeiträge 6. S. 85-94. Laufen.
- HIERSCHE ET AL. (1981): Der Fachplan Straße. Schriftenreihe Straße-Landschaft-Umwelt. Heft 3. Köln.

- HÖPPNER, I. (1998): Die Sumpf-Heidelibelle – Relikt einer intakten Rheinaue im Aufwind?.-In: SCHUTZGEMEINSCHAFT LIBELLEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. (HRSG.): Naturschutzinformation Nr. 6, 5/98.
- INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DES RHEINS (1989): Aktionsprogramm „Rhein“. Synthesebericht über die z.Zt. laufenden und bereits geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Ökosystems „Rhein“ inkl. seiner Nebengewässer. Koblenz.
- INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DES RHEINS (2002): Vergleich des Ist-Zustandes des Rheins 1990 – 2000 mit den Zielvorgaben.
- ISSELBÄCHER, K. & T. ISSELBÄCHER (BEARB.) (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz.- In: LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.): Naturschutz und Landschaftspflege. Materialien 2/2001. Oppenheim.
- KINZELBACH, R. (1982): Veränderungen der Fauna am Oberrhein.- In: Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Heft 70. Seite 6-86.
- KLINK, A. (1992): De Rijn, een broodmager ecosysteem met meer dan genoeg voedsel. Teilgutachten im Auftrag des World Wide Fund for Nature und der Provinz Limburg / Niederlande.
- KÖNIG, H. & H. WISSING (2000): Waldbewohnende Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in der Pfalz (BRD, Rheinland-Pfalz).- In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Band 9, Heft 2. S. 557 bis 582. Landau.
- KÖPPEL ET AL. (1998) : Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft? Stuttgart.
- KRAUS, W. (1993): Verzeichnis der Großschmetterlinge (Insecta: Lepidoptera) der Pfalz.- In: POLLICHIA (HRSG.): Pollichia-Buch Nr. 27. Bad Dürkheim.
- KRAUSE, C.L. & H. HENKE (1980): Wirkungsanalyse im Rahmen der Landschaftsplanung.- In: BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (HRSG.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 20. Bonn-Bad Godesberg.
- KUNZ, A. & L. SIMON (1987): Die Vögel in Rheinland-Pfalz. Eine Übersicht.- In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz. Band 4, Nr.3. S. 503 (Blaukehlchen). Landau.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2002): Artenschutzprojekt Stromtalwiesen (CD-ROM). Oppenheim.

- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (1991):  
Flutungen der Polder Altenheim. Materialien zum Integrierten  
Rheinprogramm. Textteil. Karlsruhe.
- LANDESAMT FÜR STRABEN- UND VERKERHWSWESEN RHEINLAND-PFALZ (1995):  
Leistungsbild Fauna. Koblenz.
- LANDESBETRIEB STRABEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Streng  
geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Bearbeitungsstand: 15.04.2005.  
Koblenz.
- LANG, W. & P. WOLFF (1993): Flora der Pfalz. Verbreitungsatlas der Farn-  
und Blütenpflanzen für die Pfalz und ihre Randgebiete. Speyer.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-  
Württembergs (3. Fassung, Stand: 31.10.1998). Naturschutz und  
Landschaftspflege in Baden-Württemberg 73: 103-133.
- MAAS, S., DETZEL, P. & A. STAUDT (2002): Gefährdungsanalyse der  
Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung  
und Schutzkonzepte.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.):  
Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 86 015. Bonn-Bad Godesberg.
- MADER, H.-J. (1979): Biotopisolierung durch Straßenbau am Beispiel  
ausgewählter Arten – Folgerung für die Trassenwahl.- In: Berichte der  
Akademie Naturschutz und Landschaftspflege, 3: 56-63.  
Laufen/Salzach.
- MADER, H.-J., SCHELL, C. & C. KORNACKER (1988): Feldwege –  
Lebensraum und Barriere.- In: Natur und Landschaft, Heft 63: 251-256.  
Stuttgart.
- NIEHUIS, M. (1984): Verbreitung und Vorkommen der Libellen (Insecta:  
Odonata) im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im Nahetal.-In:  
GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ  
E.V. (HRSG.): Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz. Band 3  
Nr. 1. Seite 1-203. Landau.
- NIEHUIS, M. (1991): Ergebnisse aus drei Artenschutzprojekten  
„Heuschrecken“ (Orthoptera: Saltatoria).- In: GESELLSCHAFT FÜR  
NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Fauna  
und Flora in Rheinland-Pfalz. Band 6, Heft 2. Landau.
- NIEHUIS, M. (2001): Die Bockkäfer in Rheinland-Pfalz und im Saarland.- In:  
GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ  
E.V. (HRSG.): Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Beiheft 26. Landau.
- NÖLLERT, A. (1990): Die Knoblauchkröte. Wittenberg Lutherstadt.
- NÖLLERT, A. & C. (1992): Die Amphibien Europas. Stuttgart.
- OBERDORFER, E. (1990): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. Stuttgart.

- PAN PARTNERSCHAFT (2003): Übersicht zur Abschätzung von Minimumarealen von Tierpopulationen in Bayern. Stand Dezember 2003.
- PETERSEN ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.-In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/Band 1. Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere.-In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/Band 2. Bonn-Bad Godesberg.
- REIF, A. (1997): Zielkonflikte im Naturschutz am Oberrhein. Kontroversen und ihre Ursachen am Beispiel der Trockenaue bei Breisach.- In: Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (4).
- RIECKEN, U. (1992): Planungsbezogene Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen.- In: Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (Hrsg.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 36. Bonn – Bad Godesberg.
- RIECKEN, U. & E. SCHRÖDER (1995): Biologische Daten für die Planung. Referate und Ergebnisse der gleichnamigen Fachtagung auf der Insel Vilm am 12. und 13. Oktober 1993.- In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 43. Bonn-Bad Godesberg.
- ROLL, E. (2004): Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes. Schrift des Eisenbahn-Bundesamtes.
- SCHMIDT, E. (1983): Odonaten als Bioindikatoren für mitteleuropäische Feuchtgebiete. Verhandlungen der Deutschen Zoologischen Gesellschaft.
- SCHMIDT, E. (1991): Das Nischenkonzept für die Bioindikation am Beispiel Libellen. Beiträge Landespflege Rheinland-Pfalz, 14, 95-117.
- SCHNEIDER, R. (1991): Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*) am Neuhofener Altrhein.- GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Band 6, Heft 3. S. 854 bis 856. Landau.
- SCHNEIDER, R. (1997): Nachweise von Reiherarten (Ardeidae) am Neuhofener Altrhein und Umgebung (Rheinland-Pfalz, Landkreis Ludwigshafen).- In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Band 8, Heft 3. S. 889 bis 892. Landau.

- SCHORR, M. (1990) : Grundlagen zu einem Artenhilfsprogramm Libellen der Bundesrepublik Deutschland. Bilthoven.
- SCHWEIZERISCHER BUND FÜR NATURSCHUTZ (1987): Tagfalter und ihre Lebensräume. Basel.
- SEBALD, O., SEYBOLD, S. & G. PHILIPPI (1992): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 4. Stuttgart.
- SEBALD, O., SEYBOLD, S. & G. PHILIPPI (1993): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart.
- SETTELE, J., R. FELDMANN & R. REINHARDT (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart.
- SIEPE, A. (1989): Untersuchungen zur Besiedelung einer Auen-Catena am südlichen Oberrhein durch Laufkäfer (Col.: Carabidae) unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse des Flutgeschehens. Dissertation der Fakultät Biologie an der Universität Freiburg.
- SIMON, L. (1987): Untersuchungen zu Vorkommen, Habitat und Gefährdung der Blattfuß-Krebse (Branchipoda: Anostraca, Notostraca, Conchostraca) in Rheinland-Pfalz.- In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Band 4, Nr. 4. S. 853 bis 871. Landau.
- SIMON, L. (1988): Chirocephalus diaphanus Prevost – Aktueller Wiederfund für Deutschland (Branchipoda: Anostraca).- In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Band 5, Heft 1. S. 32 bis 35. Landau.
- SIMON, L. (BERAB.) (1991): Rote Liste der bestandsgefährdeten Blattfuß-Krebse (Branchipoda: ausgewählte Artengruppen) und Zehnfüßige Krebse (Decapoda) in Rheinland-Pfalz.- In: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ (HRSG).Mainz.
- SIMON, H. & L. SIMON (1991): Bemerkenswerte avifaunistische Beobachtungen aus Rheinland-Pfalz.- In: GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (HRSG.): Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Band 6, Heft 3. S. 675 bis 682. Landau.
- SSYMANK ET AL. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 53. Bonn-Bad Godesberg.
- STORM, P.C. & T. BUNGE (1989): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin.
- STROMING (1990): Rivierenpark Gelderse Poort. Studie der Reichsplanungsabteilung Niederlande.
- STROMING (1991): Toekomst voor een grindrivier. Studie im Auftrag der Provinz Limburg / Niederlande.

- SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUHLING, F. & O. MÜLLER (1996): Die Flussjungfern Europas. Magdeburg.
- TRAUTNER, J. (1994): Zielformulierung und Erfolgskontrolle für die Belange des Artenschutzes bei Planungen in Auen – am Beispiel der Laufkäfer (Col.;Carabidae).- Tagungsband „Revitalisierung einer Flusslandschaft“. Osnabrück.
- WISSING, H., GRIMM, F., KÖNIG, H. & L. SEILER (1996):  
Fledermauserfassung in Nistkästen und Winterquartieren der Pfalz (BRD, Rheinland-Pfalz). Sommer 1995 und Winter 1995/96.- In:  
GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ  
E.V. (HRSG.): Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Band 8, Heft 2. S. 509  
bis 522. Landau.
- WISSKIRCHEN ET AL. (1998): Standardliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. Stuttgart.
- ZANDE, VAN DER A.N. ET AL. (1980): The impact of roads on the densities of four bird species in an open field habitat – evidence of a long distance effect. *Biological Conservation* 18. S. 299-321.
- ZENKER (1982): Beziehungen zwischen dem Vogelbestand und der Struktur der Kulturlandschaft. *Beiträge zur Avifauna des Rheinlandes* 15. Düsseldorf.



## **Anhang**






### **Tabelle:**






#### **In Schutzgebieten zu schützende Arten**






**(Grundlage: Art. 4 Abs. 1 79/409/EWG, Art. 3 92/43/EWG) und streng geschützte Arten (Grundlage: § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG), die Rahmen der vorliegenden Begleitplanungen sowie im bisherigen Gesamtverfahren in wesentlichen Sachverhalten nicht berücksichtigt oder nicht behandelt worden sind.**






Nr.	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	NATURA- 2000 / EU- Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA- 2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole: 👍 = defizitär behandelte Art 👎 = unbehandelte Art 🔥 = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Flora</b>							
1	Marsilea quadrifolia	Vierblättri- ger Kleefarn	92/43/EWG Anhang IV (Code 1428) Zielart des FFH-Gebietes DE 6616304	„streng geschützt“	-	👎	1. Die Art ist an stehenden Gewässern und Intensiv-Fettweiden grundsätzlich zu erwarten (vgl. LANG & WOLFF 1993) und kommt im östlichen Planungsraum vor (vgl. LFUG 2002). 2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume. 3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich sowie der geplante Überflutungsbe- reich beansprucht potenzielle Lebensräume der Art (vgl. PFV-Anlage 3.3: „Intensivweide“, „Grünland mittlerer Standorte“ in den Bereichen „In der Nachtweide“; Uferbereiche des Schulgutweiher). 4. Die Rücknahme des alten Rheinhauptdeichs und die Anlage von Polderabflüssen beansprucht potenzielle und ggf. aktuelle Vorkommensflächen im FFH-Gebiet. (v.a. Flutrinne an der Horreninsel)
2	Iris spuria	Sumpf- wiesen- Schwertlilie	-	„streng geschützt“	„streng geschützt“	👎	1. Die Art ist in Feuchtbiotopen und Halbtrockenrasen grundsätzlich zu erwar- ten (vgl. LFUG 2002). 2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume. 3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich sowie der geplante Überflutungsbe- reich beansprucht potenzielle Lebensräume der Art (vgl. PFV-Anlage 3.3: „hochwertige Biotope“ im Bereich „Schilfwiese“, zwischen „Bärenpfuhl“ und „Mörschalmell“).
3	Bromus grossus	Dicke Trespe	92/43/EWG Anhang IV (Code 1882)	„streng geschützt“	„streng geschützt“	👎	1. Die Art ist in Acker- und Pionierfluren des Planungsraums grundsätzlich zu erwarten (vgl. WISSKIRCHEN ET AL. 1998). 2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume. 3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich sowie der geplante Überflutungsbe- reich beansprucht großflächig potenzielle Lebensräume der Art, die allge- mein als artenarm abgehandelt wurden.






Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole: 👍 = defizitär behandelte Art 👎 = unbehandelte Art 🔥 = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Flora (Fortsetzung)</b>							
4	Vitis vinifera ssp. sylvestris	Wilde Weinrebe	-	„streng geschützt“	„streng geschützt“	👎	<p>1. Die Art wurde 1993 noch erhoben (vgl. IUS GMBH,1993<sup>A</sup>) und trotz seiner Bedeutung für Auengehölze aber aktuell nicht mehr erwähnt. Die Art ist in Auenwaldgehölzen grundsätzlich zu erwarten (vgl. LANG &amp; WOLFF 1993).</p> <p>2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume.</p> <p>3. Der geplante, neue Trenndeich sowie der neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Lebensräume der Art (vgl. PFV-Anlage 3.3: „naturnahe Wälder der Altaue“ und „naturnahe Vorwälder“ nördlich Gänsedreckhorst, Kleine Jägerwiese und südlich Neuhofener Altrhein).</p>
<b>Säugetiere</b>							
5	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	92/43/EWG Anhang IV (Code 1341)	„streng geschützt“	-	👎	<p>1. Die Art ist in strukturreichen Gehölzbeständen grundsätzlich zu erwarten (vgl. BITZ &amp; THIELE 2003).</p> <p>2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume.</p> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Lebensräume der Art (vgl. PFV-Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).</p>

Nr.	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	NATURA- 2000 / EU- Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA- 2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Säugetiere (Fortsetzung)</b>							
6	Myotis daubentonii	Wasser- fledermaus	92/43/EWG Anhang IV (Code 1314)	„streng geschützt“	-	  	<p>1. Die Art ist in Nistkästen sowie jagend im Bereich der „Rheinauwälder“ nachgewiesen (Standorte u.a. Neuhofen und Waldsee), daher sind Vorkommen grundsätzlich zu erwarten (vgl. KÖNIG &amp; WISSING, 2000). Ein Hinweis auf Vorkommen wurde bereits im ROV gegeben, aber nicht weiterbehandelt (vgl. IUS GmbH, 1993<sup>A</sup>).</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Quartiernutzungen in Gehölzbeständen</li> <li>- Hauptjagdgebiete an Gewässern</li> </ul> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Quartierräume der Art (vgl. PFV-Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).</p> <p>4. Nachweise jagender und wechselnder Tiere erfolgten am Neuhofener Altrhein (Uferbereich und offene Wasserflächen, mindestens 20 Tiere), in den Auenwaldbereichen südlich des Neuhofener Altrheins (Einzeltiere) und am Schulgutweiher (vereinzelt wechselnde Tiere im nordöstlich angrenzenden Gehölzbestand, mindestens 50 jagende Tiere über dem Weiher selbst). Aufgrund der regelmäßig in Vielzahl jagenden/wechselnden Tiere ist davon auszugehen, dass im Planungsraum Sommerquartiere bestehen (nischenreiche Bäume).</p>

Nr.	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	NATURA- 2000 / EU- Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA- 2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Säugetiere (Fortsetzung)</b>							
7	Myotis nattereri	Fransen- fledermaus	92/43/EWG Anhang IV (Code 1322)	„streng geschützt“	-	 	<p>1. Die Art ist in Nistkästen im Bereich der „Rheinauwälder“ nachgewiesen (Standorte u.a. Neuhofen und Waldsee), daher sind Vorkommen grundsätzlich zu erwarten (vgl. KÖNIG &amp; WISSING, 2000).</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Quartiernutzungen in Gehölzbeständen und Gebäuden</li> <li>- Hauptjagdgebiete in verschiedenen Biotopkomplexen, z.B. strukturreiche Gehölzbestände, Säume, Weidegrünland</li> </ul> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Quartierräume der Art (vgl. PFV-Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).</p> <p>4. Nachweise jagender und wechselnder Tiere erfolgten am Neuhofener Altrhein (Uferbereich, Einzeltiere), in den Auenwaldbereichen südlich des Neuhofener Altrheins (Einzeltiere) und am Schulgutweiher (vereinzelt im nordöstlich angrenzenden Gehölzbestand). Aufgrund der regelmäßig jagenden Tiere ist davon auszugehen, dass im Planungsraum Sommerquartiere bestehen (nischenreiche Bäume).</p>






Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	<b>Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art</b> In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Säugetiere (Fortsetzung)</b>							
8	Nyctalus noctula	Abendsegler	92/43/EWG Anhang IV (Code 1312)	„streng geschützt“	-	 	<p>1. Die Art ist entlang des Rheins verbreitet (vgl. FUHRMANN, 1989, KÖNIG &amp; WISSING, 2000) und daher ist grundsätzlich mit Vorkommen zu rechnen. Ein Hinweis auf Vorkommen wurde bereits im ROV gegeben, aber nicht weiterbehandelt (vgl. IUS GmbH, 1993<sup>A</sup>).</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Quartiernutzungen in Gehölzbeständen</li> <li>- Hauptjagdgebiete in verschiedenen Biotopkomplexen, z.B. strukturreiche Gehölzbestände, Säume, Feuchtgebiete aller Art</li> </ul> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Quartierräume der Art (vgl. PFV-Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).</p> <p>4. Nachweise jagender und wechselnder Tiere erfolgten am Neuhofener Altrhein (Uferbereich und offene Wasserflächen, mindestens 50 Tiere), in den Auenwaldbereichen südlich des Neuhofener Altrheins (Einzeltiere) und am Schulgutweiher (vereinzelt wechselnde Tiere im nordöstlich angrenzenden Gehölzbestand, mindestens 20-50 jagende Tiere über dem Weiher selbst). Aufgrund der regelmäßigen, in Vielzahl jagenden Tieren ist davon auszugehen, dass im Planungsraum Sommerquartiere (übersommernde Männchen, Wochenstuben möglich) bestehen (nischenreiche Bäume). Die für das Oberreingebiet allgemein bekannte Funktion als Paarungs- und Überwinterungsraum (BRAUN &amp; DIETERLEN, 2003) kann u.E. auch auf den Untersuchungsraum übertragen werden.</p>






Nr.	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	NATURA- 2000 / EU- Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA- 2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Säugetiere (Fortsetzung)</b>							
9	Pipistrellus nathusii	Rauhhaut- fledermaus	92/43/EWG Anhang IV (Code 1317)	„streng geschützt“	-	 	<p>1. Die Art ist in Nistkästen im Bereich der „Rheinauwälder“ nachgewiesen (Standorte u.a. Neuhofen und Waldsee), daher sind Vorkommen grundsätzlich zu erwarten (vgl. KÖNIG &amp; WISSING, 2000).</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Quartiernutzungen in Gehölzbeständen und Gebäuden</li> <li>- Hauptjagdgebiete in verschiedenen Biotopkomplexen, z.B. strukturreiche Gehölzbestände, Säume, Feuchtgebiete</li> </ul> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Quartierräume der Art (vgl. PFV-Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).</p> <p>4. Nachweise jagender und wechselnder Tiere erfolgten am Neuhofener Altrhein (Uferbereich und offene Wasserflächen, mindestens 10 Tiere), in den Auenwaldbereichen südlich des Neuhofener Altrheins (Einzeltiere mit Soziallauten, die auf nahe Quartiernutzung hinweisen) und am Schulgutweiher (vereinzelt wechselnde Tiere im nordöstlich angrenzenden Gehölzbestand, mindestens 20 jagende Tiere über dem Weiher selbst). Aufgrund der regelmäßigen jagenden Tiere ist davon auszugehen, dass im Planungsraum Sommerquartiere (Übersommerer, Wochenstuben möglich) bestehen (nischenreiche Bäume). Die für das Oberrheingebiet allgemein bekannte Funktion als Paarungsraum (BRAUN &amp; DIETERLEN, 2003) kann u.E. auch auf den Untersuchungsraum übertragen werden.</p>






Nr.	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	NATURA- 2000 / EU- Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA- 2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Säugetiere (Fortsetzung)</b>							
10	Pipistrellus pipistrellus	Zwerg- fledermaus	92/43/EWG Anhang IV (Code 1309)	„streng geschützt“	-	 	<p>1. Die Art ist in Nistkästen im Bereich der „Rheinauwälder“ nachgewiesen (Standorte u.a. Neuhofen und Waldsee), daher sind Vorkommen grundsätzlich zu erwarten (vgl. KÖNIG &amp; WISSING, 2000).</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Quartiernutzungen in Gehölzbeständen und Gebäuden</li> <li>- Hauptjagdgebiete in verschiedenen Biotopkomplexen, z.B. strukturreiche Gehölzbestände, Säume, Feuchtgebiete</li> </ul> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Quartierräume der Art (vgl. Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofer Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).</p> <p>4. Nachweise jagender und wechselnder Tiere erfolgten am Neuhofer Altrhein (Uferbereich und offene Wasserflächen, mindestens 30 Tiere), in den Auenwaldbereichen südlich des Neuhofer Altrheins (Einzeltiere mit Soziallauten, die auf nahe Quartiernutzung hinweisen) und am Schulgutweiher (vereinzelt wechselnde und jagende Tiere im nordöstlich angrenzenden Gehölzbestand, mindestens 50 jagende Tiere über dem Weiher selbst). Aufgrund der regelmäßigen, in Vielzahl jagenden Tieren ist davon auszugehen, dass im Planungsraum Sommerquartiere (Wochenstuben) bestehen (nischenreiche Bäume).</p>














Nr.	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	NATURA- 2000 / EU- Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA- 2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole: 👍 = defizitär behandelte Art 👎 = unbehandelte Art 🔥 = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Säugetiere (Fortsetzung)</b>							
11	Pipistrellus pygmaeus / mediterraneus	Mücken- fledermaus	92/43/EWG Anhang IV (Code 1309)	„streng geschützt“	-	👎	<p>1. Die Art ist in Nistkästen im Bereich der „Rheinauwälder“ nachgewiesen (Standorte u.a. Neuhofen und Waldsee), daher sind Vorkommen grundsätzlich zu erwarten (vgl. König &amp; Wissing, 2000).</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Quartiernutzungen in Gehölzbeständen und Gebäuden</li> <li>- Hauptjagdgebiete in verschiedenen Biotopkomplexen, z.B. strukturreiche Gehölzbestände, Säume, Feuchtgebiete</li> </ul> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Quartierräume der Art (vgl. Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofer Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).</p>
12	Plecotus auritus	Braunes Langohr	92/43/EWG Anhang IV (Code 1326)	„streng geschützt“	-	👎	<p>1. Die Art ist in Nistkästen im Bereich der „Rheinauwälder“ nachgewiesen (Standorte u.a. Neuhofen und Waldsee), daher sind Vorkommen grundsätzlich zu erwarten (vgl. KÖNIG &amp; WISSING, 2000).</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Quartiernutzungen in Gehölzbeständen und Gebäuden</li> <li>- Hauptjagdgebiete in verschiedenen Biotopkomplexen, z.B. strukturreiche Gehölzbestände, Säume</li> </ul> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Quartierräume der Art (vgl. Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofer Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).</p>







Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Säugetiere (Fortsetzung)</b>							
13	Plecotus austriacus	Graues Langohr	92/43/EWG Anhang IV (Code 1328)	„streng geschützt“	-	 	<p>1. Die Art besiedelt in Waldsee Zwischenquartiere, daher sind Vorkommen grundsätzlich zu erwarten (vgl. König &amp; Wissing, 2000).</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Quartiernutzungen in Gehölzbeständen und Gebäuden</li> <li>- Hauptjagdgebiete in verschiedenen Biotopkomplexen, z.B. strukturreiche Gehölzbestände, Säume</li> </ul> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Quartierräume der Art (vgl. Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).</p> <p>4. Nachweise jagender und wechselnder Tiere erfolgten am Neuhofener Altrhein (Uferbereich, Einzeltiere) und in den Auenwaldbereichen südlich des Neuhofener Altrheins (Einzeltiere). Aufgrund der regelmäßig jagenden Tiere ist davon auszugehen, dass im Planungsraum Sommerquartiere (Wochenstuben, Zwischenquartiere) bestehen (nischenreiche Bäume).</p>









Nr.	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	NATURA- 2000 / EU- Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA- 2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Säugetiere (Fortsetzung)</b>							
14	Myotis mystacinus	Kleine Bartfleder- maus	92/43/EWG Anhang IV (Code 1330)	„streng geschützt“	-	  	<p>1. Der Planungsraum liegt im Verbreitungsgebiet der Art (vgl. BRAUN &amp; DIETERLEN, 2003), daher sind Vorkommen grundsätzlich zu erwarten.</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Quartiernutzungen in Gehölzbeständen und Gebäuden</li> <li>- Hauptjagdgebiete in verschiedenen Biotopkomplexen, z.B. strukturreiche Gehölzbestände, Säume</li> </ul> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Quartierräume der Art (vgl. Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).</p> <p>4. Nachweise jagender und wechselnder Tiere erfolgten am Neuhofener Altrhein (Uferbereich, Einzeltiere) und in den Auenwaldbereichen südlich des Neuhofener Altrheins (Einzeltiere). Aufgrund der regelmäßig jagenden Tiere ist davon auszugehen, dass im Planungsraum Sommerquartiere (Wochenstuben, Zwischenquartiere) bestehen (nischenreiche Bäume).</p>

Nr.	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	NATURA- 2000 / EU- Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA- 2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Säugetiere (Fortsetzung)</b>							
15	Myotis bechsteinii	Bechstein- fledermaus	92/43/EWG Anhang II Anhang IV (Code 1323)	„streng geschützt“	-	  	<p>1. Der Planungsraum liegt im Verbreitungsgebiet der Art (vgl. BRAUN &amp; DIETERLEN, 2003), daher sind Vorkommen grundsätzlich zu erwarten. In den angrenzenden FFH-Gebieten ist die Art aufgeführt.</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Quartiernutzungen in Gehölzbeständen</li> <li>- Hauptjagdgebiete in verschiedenen Biotopkomplexen, z.B. strukturreiche Gehölzbestände, Säume</li> </ul> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Quartierräume der Art (vgl. Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).</p> <p>4. Nachweise jagender und wechselnder Tiere erfolgten am Neuhofener Altrhein (Uferbereich, Einzeltiere) und in den Auenwaldbereichen südlich des Neuhofener Altrheins (Einzeltiere). Aufgrund der regelmäßig jagenden Tiere ist davon auszugehen, dass im Planungsraum Sommerquartiere (Wochenstuben, Zwischenquartiere) bestehen (nischenreiche Bäume).</p>
<p><i>Anmerkung:</i> Aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen und der räumlichen und klimatischen Bedingungen ist mit weiteren Artvorkommen zu rechnen, z.B. Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) und Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) etc..</p>							









Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	<b>Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art</b> In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Amphibien</b>							
16	Triturus cristatus	Kamm-molch	92/43/EWG Anhang II 92/43/EWG Anhang IV (Code 1166)	„streng geschützt“	-		<p>1. Beim Vergleich Bestand / Planung wird deutlich, dass alle Lebensbereiche der Art betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reproduktionsräume durch Veränderung von Wasserständen und Wasserqualitäten sowie Zerschneidung (Barrierewirkung durch neuen Rheinhauptdeich zu anderen Habitaten).</li> <li>- Landhabitats und Wanderkorridore durch Flächenanspruch und Zerschneidung</li> </ul> <p>2. In UVS/LBP wird die Situation nicht gewürdigt:</p> <p>Reproduktionsräume der Art werden für den Ostzipfel des Neuhofener Altrheins sowie für eine „Schilfwiese“ nördlich Pfaffeneck angegeben (vgl. UVS-Anlage 3.1, Kap. 7, Seite 44). Dazu werden (auf Seite 46) Landlebensräume allgemein abgeleitet. Hier wird den Wäldern eine Bedeutung für Molche beige-messen, hier insbesondere „besonnte Stellen“ für den Kammolch (Darstellung in Karte 7-1). Wanderkorridore werden (auf Seite 47) ebenso allgemein beschrieben, eine fachgerechte Geländeerfassung hierzu (z.B. mittels Fangkreuzen) wird nicht dargestellt. Zur Schilderung der Wanderbewegungen wird lediglich die Situation um den Schulgutweiher erläutert sowie ein kurzer Hinweis auf Gräben (Funktion als Leitlinie). In Karte 7-1 findet sich kein Hinweis auf eine Wanderbewegung der Art, obwohl eine wichtige Verbindung zwischen den beiden Laichgewässern (Neuhofener Altrhein – Schilfwiese) leicht denkbar ist. Obwohl der Rheinhauptdeich Landlebensräume sowie zumindest einen Wanderkorridor südlich des Neuhofener Altrheins zerschneidet, findet sich in den Begleitplanungen kein konkreter Hinweis darauf. In der LBP-Konfliktkarte ( Anlage 3.3) werden lediglich Biotoptypen in allgemeiner Form benannt. In allen Unterlagen wird nicht auf weiter auf die spezifischen Auswirkungen auf das Artvorkommen eingegangen.</p> <p>3. Von der Biotopstruktur des Raums ist zu erwarten, dass die wesentlichen Vorkommen (insbes. Reproduktion) der Art im Planungsraum liegen und somit außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes.</p>






Nr.	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	NATURA- 2000 / EU- Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA- 2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Amphibien (Fortsetzung)</b>							
17	Bombina variegata	Gelbbauch- unke	92/43/EWG Anhang II 92/43/EWG Anhang IV (Code 1193)	„streng geschützt“	-	 	1. Beim Vergleich Bestand / Planung wird deutlich, dass alle Lebensbereiche der Art betroffen sind: - Reproduktionsräume durch anlage- und betriebsbedingte Veränderung von Wasserständen und Wasserqualitäten sowie anlagebedingte Zerschneidung (Barrierewirkung durch neuen Rheinhauptdeich zu anderen Habitaten). - Land- und Laichhabitats und Wanderkorridore durch anlage- und betriebsbedingten Flächenanspruch und Zerschneidung. 2. In UVS/LBP wird die Art nicht behandelt, obwohl das Vorkommen in der Begleitstudie zum ROV ( IUS GmbH, 1993 <sup>A</sup> ) genannt wird. Nach eigenen Recherchen wird ein aktuelles Vorkommen (2001) bei der GNOR e.V. für den Bereich nördlich Kleine Jägerwiese angegeben. Hier verläuft nach der Planung der neue Rheinhauptdeich. In allen Unterlagen wird nicht auf die spezifischen Auswirkungen auf das Artvorkommen eingegangen. 3. Von der Biotopstruktur des Raums ist zu erwarten, dass die wesentlichen Vorkommen (insbes. Reproduktion) der Art im Planungsraum liegen und somit außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes. 4. Sichtung von 2 adulten Exemplaren an einem Pfad südlich des Neuhofener Altrheins (geplante Deichlinie) am 19.08.2006, vgl. Karte 3.
18	Rana dalmatina	Spring- frosch	92/43/EWG Anhang IV (Code 1209)	„streng geschützt“	-	 	1. Beim Vergleich Bestand / Planung wird deutlich, dass alle Lebensbereiche der Art betroffen sind: - Reproduktionsräume durch anlage- und betriebsbedingte Veränderung von Wasserständen und Wasserqualitäten sowie anlagebedingte Zerschneidung (Barrierewirkung durch neuen Rheinhauptdeich zu anderen Habitaten). - Landhabitats und Wanderkorridore durch anlage- und betriebsbedingten Flächenanspruch und Zerschneidung. 2. In UVS/LBP wird die Art nicht behandelt, auch in den Begleitstudien zum ROV. Der neue Rheinhauptdeich verläuft nach der Planung in Optimalhabitats. In allen Unterlagen wird nicht auf die spezifischen Auswirkungen auf das Artvorkommen eingegangen. 3. Sichtung von adulten Exemplaren am Südufer des Neuhofener Altrheins (insbes. > 10) und im südlich angrenzenden Waldbestand (> 20) am 31.08. und am 07.09.2006, vgl. Karte 3.








Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Amphibien (Fortsetzung)</b>							
19	Rana arvalis	Moorfrosch	92/43/EWG Anhang IV (Code 1214)	„streng geschützt“	-		1. Beim Vergleich Bestand / Planung wird deutlich, dass alle Lebensbereiche der Art betroffen sind: - Reproduktionsräume durch anlage- und betriebsbedingte Veränderung von Wasserständen und Wasserqualitäten sowie anlagebedingte Zerschneidung (Barrierewirkung durch neuen Rheinhauptdeich zu anderen Habitaten). - Land- und Laichhabitate und Wanderkorridore durch anlage- und betriebsbedingten Flächenanspruch und Zerschneidung. 2. In UVS/LBP wird die Art nicht behandelt, obwohl das Vorkommen in der Begleitstudie zum ROV ( IUS GMBH, 1993 <sup>A</sup> ) genannt wird. Der neue Rheinhauptdeich verläuft nach der Planung in Optimalhabitaten. In allen Unterlagen wird nicht auf die spezifischen Auswirkungen auf das Artvorkommen eingegangen, obwohl sich die Habitatbedingungen seither (wahrscheinlich) nicht verändert haben.
20 21 22	Bufo calamita Bufo viridis Pelobates fuscus	Kreuzkröte Wechselkröte Knoblauchkröte	92/43/EWG Anhang IV (Code 1202, Code 1201, Code 1197)	„streng geschützt“	-	 	1. Beim Vergleich Bestand / Planung wird deutlich, dass alle Lebensbereiche der Art betroffen sind: - Reproduktionsräume durch anlage- und betriebsbedingte Veränderung von Wasserständen und Wasserqualitäten sowie anlagebedingte Zerschneidung (Barrierewirkung durch neuen Rheinhauptdeich zu anderen Habitaten). - Land- und Laichhabitate und Wanderkorridore durch anlage- und betriebsbedingten Flächenanspruch und Zerschneidung. 2. In UVS/LBP wird die Art nicht spezifisch behandelt. Der neue Rheinhauptdeich verläuft nach der Planung in Optimalhabitaten (Schulgutweiher, Offenland im südlichen Bereich). In allen Unterlagen wird nicht auf die spezifischen Auswirkungen auf das Artvorkommen eingegangen, obwohl sich die Habitatbedingungen seither (wahrscheinlich) nicht verändert haben.

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Reptilien</b>							
23	Lacerta agilis	Zauneidechse	92/43/EWG Anhang IV (Code 1261)	„streng geschützt“	-	 	<p>1. Beim Vergleich Bestand / Planung wird deutlich, dass die Art unzureichend berücksichtigt wurde:</p> <p>- Großflächige Verluste von Reproduktionsgebieten durch anlage- und betriebsbedingte Konflikte (neuer Rheinhauptdeich, Überflutung) sollen durch Deichanlage selbst ausgeglichen werden. Nach Sichtung der technischen Unterlagen ist dies fachlich fragwürdig, da keine besondere Lebensraumeignung ableitbar ist. Der einfache Hinweis auf aktuell besiedelte Deichanlagen entlang des Rheins reichen zur Nachvollziehbarkeit nicht aus. Nach dem Vermeidungsgrundsatz müsste geprüft werden, ob wichtige Lebensräume umgangen werden können.</p>
<b>Vögel</b>							
24	Luscinia svecica	Blaukehlchen	79/409/EWG Art. 4 (1) Anhang I Zielart des Vogelschutzgebietes DE6516401	„streng geschützt“	„streng geschützt“		<p>1. Das Vorkommen im Neuhofener Altrhein ist schon seit Jahrzehnten bekannt (vgl. KUNZ &amp; SIMON, 1987) und in der Landesmeldung des Vogelschutzgebietes als Erhaltungsziel genannt. Ein Hinweis auf Vorkommen wurde bereits im ROV gegeben, aber nicht weiterbehandelt (vgl. IUS GmbH, 1993<sup>A</sup>).</p> <p>2. Planungsrelevant sind Brutbestände im Neuhofener Altrhein (empfindlich gegenüber Veränderung der Vegetation) und Bruthabitate, Mauser- und Rastplätze im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen).</p> <p>3. Ggf. liegen wichtige Habitate und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten Vogelschutzgebietes.</p>
25	Lanius collurio	Neuntöter	79/409/EWG Anhang I	-	-	 	<p>1. Obwohl die Art verbreitet und am Neuhofener Altrhein bekannt ist (vgl. KUNZ &amp; SIMON, 1987, GNOR 2006), wurde sie weder im ROV noch im bisherigen PFV behandelt.</p> <p>2. Planungsrelevant sind Brutbestände am Neuhofener Altrhein (empfindlich gegenüber Veränderung der Vegetation) und Bruthabitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen).</p> <p>3. Ggf. sind die Gesamt-Brutbestände für das Vogelschutzgebiet bedeutsam.</p> <p>4. 2006 wurden 9 Brutpaare im Planungsraum festgestellt (Ausführungen vgl. Block 2, Kap. 2.3.6.2 und Karte 4).</p>





















Nr.	Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	NATURA- 2000 / EU- Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA- 2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Vögel (Fortsetzung)</b>							
26	Crex crex	Wachtel- könig	79/409/EWG Anhang I	„streng geschützt“	„streng geschützt“	 	1. Obwohl die Art am Neuhofener Altrhein bekannt ist (vgl. KUNZ & SIMON, 1987, GNOR 2006), wurde sie weder im ROV noch im bisherigen PFV behandelt. 2. Planungsrelevant sind: - Brutbestände im Neuhofener Altrhein (empfindlich gegenüber Veränderung der Vegetation) . - Brut- und Rasthabitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen). 3. Es liegen wichtige Habitate und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten Vogelschutzgebietes. Ggf. sind die Brutbestände für das Vogelschutzgebiet bedeutsam (vgl. Block 2, Kap. 2.3.6.2 und Karte 4).
27	Pluvialis apricaria	Goldregen- pfeifer	79/409/EWG Anhang I	„streng geschützt“	„streng geschützt“		1. Obwohl die Art als Rastvogel vorkommt (vgl. ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER, 2001, GNOR 2006), wurde sie weder im ROV noch im bisherigen PFV behandelt. 2. Planungsrelevant sind: - Rastbestände im Neuhofener Altrhein (empfindlich gegenüber Veränderung der Vegetation) .
28	Vanellus vanellus	Kiebitz	-	„streng geschützt“	„streng geschützt“	 	- Rasthabitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen). 3. Für den Kiebitz sind wichtige Habitate und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten Vogelschutzgebietes nachgewiesen (vgl. Block 2, Kap. 2.3.6.1 und Karte 4). Ggf. sind die Gesamt-Rastbestände für das Vogelschutzgebiet bedeutsam.


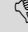



Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Vögel (Fortsetzung)</b>							
29	Milvus migrans	Schwarzmilan	VO 338/97 79/409/EWG Art. 4 (1) Anhang I Hauptvorkommen im Vogelschutzgebiet DE6516401	„streng geschützt“	-	  	<p>1. Die Art wurde als Brut- und Rastvogel mitbehandelt, der Schutzstatus ist für den Planungsraum jedoch nicht ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutbestände im Neuhofer Altrhein (empfindlich gegenüber Veränderung der Vegetation) .</li> <li>- Brut-, Mauser- und Rasthabitats im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen). 2006: 3 Bruthorste des Schwarzmilans im Bereich der geplanten Deichlinie.</li> </ul> <p>3. Ggf. ist die aktuelle, gesamte Brutsituation (inkl. Planungsraum) unklar und auch wichtige Mauser- und Rastfunktionen liegen vor. Es ist zu erwarten, dass sich wichtige Habitats und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten Vogelschutzgebietes befinden (vgl. Block 2, Kap. 2.3.6.1 und 2.3.6.2 und Karte 4). Schwarzmilan: Alle Vorkommen und Funktionen sind landesweit bedeutsam.</p>
30	Milvus milvus	Rotmilan	VO 338/97 79/409/EWG Anhang I	„streng geschützt“	-		
31	Circus aeruginosus	Rohrweihe	VO 338/97 79/409/EWG Art. 4 (1) Anhang I Zielart des Vogelschutzgebietes DE6516401	„streng geschützt“	-		
32	Falco tinnunculus	Turmfalke	VO 338/97	„streng geschützt“	-		

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Vögel (Fortsetzung)</b>							
33	Falco subbuteo	Baumfalke	VO 338/97	„streng geschützt“	-		1. Obwohl die Art als Randbrüter zu erwarten ist (Wanderfalken-Brut in Ludwigshafen; Gesamtverbreitung Baumfalke), wurde sie weder im ROV noch im bisherigen PFV behandelt. 2. Planungsrelevant sind: - Rasthabitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch anthropogene Störungen); vgl. Kap. Block 2, Kap. 2.3.6.1 und Karte 4.
34	Falco peregrinus	Wanderfalke	VO 338/97 79/409/EWG Anhang I	„streng geschützt“	-		
35	Pernis apivorus	Wespensbussard	VO 338/97 79/409/EWG Anhang I	„streng geschützt“	-	 	1. Die Art wurde als Brutvogel mitbehandelt, der Schutzstatus ist für den Planungsraum jedoch nicht ausreichend berücksichtigt worden. 2. Planungsrelevant sind: - Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen; vgl. Kap. Block 2, Kap. 2.3.6.1 und Karte 4).
36	Buteo buteo	Mäusesbussard	VO 338/97	„streng geschützt“	-		
37	Strix aluco	Waldkauz					
38	Asio otus	Waldohreule					
39	Streptopelia turtur	Turteltaube					
40	Picus viridis	Grünspecht	-	„streng geschützt“	„streng geschützt“		

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole: 👍 = defizitär behandelte Art 👎 = unbehandelte Art 🔥 = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Vögel (Fortsetzung)</b>							
41	Gallinago gallinago	Bekassine	-	„streng geschützt“	„streng geschützt“	👍	1. Die Art wurde allgemein als Rastvogel mitbehandelt, der Schutzstatus ist für den Planungsraum jedoch nicht ausreichend berücksichtigt worden. 2. Planungsrelevant sind: - Rasthabitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen).
42	Remiz pendulinus	Beutelmeise	79/409/EWG Art. 4 (2) Hauptvorkommen im Vogelschutzgebiet DE6516401	-	-	👎 🔥	1. Beutelmeise: Obwohl die Art am Neuhofener Altrhein bekannt ist (vgl. KUNZ & SIMON, 1987, GNOR 2006), wurde sie weder im ROV noch im bisherigen PFV behandelt. Wasserralle: Die Art wurde allgemein als Rastvogel mitbehandelt, der Schutzstatus ist für den Planungsraum jedoch nicht ausreichend berücksichtigt worden. 2006 sind 3 Brutpaare für den Planungsraum wahrscheinlich. (vgl. Block 2, Kap. 2.3.6.1 und 2.3.6.2 und Karte 4). 2. Planungsrelevant sind: - Brutbestände im Neuhofener Altrhein (empfindlich gegenüber Veränderung der Vegetation) . - Brut- und Rasthabitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen).
43	Rallus aquaticus	Wasserralle				👍 🔥	3. Ggf. liegen wichtige Habitate und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten Vogelschutzgebietes. Alle Vorkommen und Funktionen sind landesweit bedeutsam.
44	Dryocopus martius	Schwarzspecht	79/409/EWG Art. 4 (1) Anhang I	„streng geschützt“	„streng geschützt“	👍 🔥	1. Die Art wurde als Brutvogel mitbehandelt, der Schutzstatus ist für den Planungsraum jedoch nicht ausreichend berücksichtigt worden. 2. Planungsrelevant sind: - Bruthabitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch anthropogene Störungen).
45	Picus canus	Grauspecht	Zielart des Vogelschutzgebietes DE6516401				3. Ggf. ist die aktuelle, gesamte Brutsituation (inkl. Planungsraum) unklar (alle 3 Arten haben mehr Brutpaare im Planungsraum als im Vogelschutzgebiet).
46	Dendrocopos medius	Mittelspecht					Es ist zu erwarten, dass sich wichtige Habitate und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten Vogelschutzgebietes befinden; vgl. Block 2, Kap. 2.3.6.2 und Karte 4.








Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Vögel (Fortsetzung)</b>							
47	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	79/409/EWG Art. 4 (2) Zielart des Vogelschutzgebietes DE6516401	„streng geschützt“	„streng geschützt“		1. Schilfrohrsänger: Obwohl die Art am Neuhofener Altrhein bekannt ist (vgl. GNOR 2006), wurde sie weder im ROV noch im bisherigen PFV behandelt. Drosselrohrsänger: Die Art wurde allgemein als Brutvogel mitbehandelt, der Schutzstatus ist für den Planungsraum jedoch nicht ausreichend berücksichtigt worden. 2. Planungsrelevant sind: - Brut- und Rasthabitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen). 3. Ggf. liegen wichtige Habitate und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten Vogelschutzgebietes.
48	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger					
49	Jynx torquilla	Wendehals	-	„streng geschützt“	„streng geschützt“		1. Obwohl die Art für den Planungsraum bekannt ist (vgl. KUNZ & SIMON, 1987, IUS GMBH, 1993 <sup>A</sup> , GNOR 2006), wurde sie im bisherigen PFV nicht behandelt. 2. Planungsrelevant sind: - Für den Bestand wichtige Habitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen); vgl. Block 2, Kap. 2.3.6.1 und Karte 4.
50	Gallinula chloropus	Teichhuhn					
51	Athene noctua	Steinkauz	VO 338/97	„streng geschützt“	-		
52	Philomachus pugnax	Kampfläufer	79/409/EWG Anhang I	-	-		1. Die Art wurde allgemein als Rastvogel mitbehandelt, der Schutzstatus ist für den Planungsraum jedoch nicht ausreichend berücksichtigt worden. 2. Planungsrelevant sind: - Rastbestände im Neuhofener Altrhein (empfindlich gegenüber Veränderung der Vegetation) . - Rasthabitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen). 3. Ggf. liegen wichtige Habitate und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten Vogelschutzgebietes. Ggf. sind die Gesamt-Rastbestände für das Vogelschutzgebiet bedeutsam.
53	Tringa glareola	Bruchwasserläufer					






Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art
<p>In Spalte 7 verwendete Symbole:</p> <p> = defizitär behandelte Art</p> <p> = unbehandelte Art</p> <p> = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen</p>							
<b>Vögel (Fortsetzung)</b>							
54	Ardea purpurea	Purpurreiher	79/409/EWG Anhang I	„streng geschützt“	„streng geschützt“		<p>1. Die Art wurde als Brut- und Rastvogel mitbehandelt, der Schutzstatus ist für den Planungsraum jedoch nicht ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>2. Planungsrelevant sind:</p> <p>Brutbestände im Neuhofener Altrhein (empfindlich gegenüber Veränderung der Vegetation, der Wasserqualität, sekundäre Veränderung der Amphibienpopulation durch Polder) .</p> <p>- Brut-, Mauser- und Rasthabitate im Planungsraum (Prüfung des anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung und anthropogene Störungen).</p> <p>3. Da artspezifische Untersuchungen fehlen, ist die aktuelle, gesamte Brutsituation (inkl. Planungsraum) unklar und auch wichtige Mauser- und Rastfunktionen liegen vor (vgl. u.a. SCHNEIDER, 1991, SCHNEIDER, 1997). Ggf. sind die Brutbestände für das Vogelschutzgebiet bedeutsam bzw. nach den in RLP gewählten TOP-5-Kriterien landesweit bedeutsam. Es ist zu erwarten, dass sich wichtige Habitate und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten Vogelschutzgebietes befinden.</p>
55	Nycticorax nycticorax	Nachtreiher					
56	Botaurus stellaris	Rohrdommel					
<p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Zusätzlich zu den o.g. Vogelarten sind nach Sichtung der ornithologischen Rundbriefe der GNOR e.V. sowie der Berichte in der Verbandszeitschrift „Fauna &amp; Flora in Rheinland-Pfalz“ in allen Studien und Begleitplanungen zum Polder folgende Rastvogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie <u>unbehandelt</u> geblieben (mit * = gem. BArtSchV / BNatSchG „streng geschützt“, mit ** = gem. EU-VO 338/97 / BNatSchG „streng geschützt“):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (57) Brachpieper* </li> <li>• (58) Sumpfohreule**</li> <li>• (59) Moorente*</li> <li>• (60) Weißwangengans</li> <li>• (61) Weißstorch*</li> <li>• (62) Schwarzstorch**</li> <li>• (63) Kornweihe**</li> <li>• (64) Wiesenweihe**</li> <li>• (65) Singschwan*</li> <li>• (66) Seidenreiher</li> <li>• (67) Merlin**</li> <li>• (68) Prachtaucher</li> <li>• (69) Sterntaucher</li> <li>• (70) Heidelerche* </li> <li>• (71) Flusseeeschwalbe*</li> <li>• (72) Ortolan* </li> <li>• (73) Zwergohreule** </li> <li>• (74) Steinschmätzer* </li> </ul> <p>In 2006 zusätzlich festgestellt (nicht Anhang I):</p>							


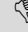




Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Tagfalter</b>							
75	Glaucopsyche nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	92/43/EWG Anhang II Anhang IV (Code 1061) Zielart des FFH-Gebietes DE 6616304	„streng geschützt“	-		<p>1. Obwohl die Art im Gebiet zwischen Altrip, Waldsee und Neuhofen seit 1991 bekannt ist (vgl. GNOR 2006), wurde sie weder im ROV noch im bisherigen PFV behandelt.</p> <p>2. Planungsrelevant sind: - alle Vorkommensbereiche im Planungsraum (Prüfung des bau- und anlagebedingten Habitatverlusts und der betriebsbedingten Beeinträchtigung durch Überflutung).</p> <p>3. Ggf. liegen wichtige Habitate und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten FFH-Gebietes. Es liegen keine genauen Untersuchungen vor; vgl. Ausführungen in Block 2, Kap. 2.3.7 und Karte 3.</p>
76	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	92/43/EWG Anhang II Anhang IV (Code 1060)	„streng geschützt“	-		<p>1. Die Art ist in strukturreichen Feuchtbiotopen und Gräben grundsätzlich zu erwarten (vgl. LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ, 2005).</p> <p>2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume.</p> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Lebensräume der Art (vgl. Anlage 3.3: „Graben (hochwertig)“, Feuchtgrünland südlich Kleine Jägerwiese und Lahrwiese). Es können auch Lebensräume am Neuhofener Altrhein durch Wasserstandssenkungen beeinträchtigt werden. Ggf. liegen wichtige Habitate und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten FFH-Gebietes. Es liegen keine genauen Untersuchungen vor; vgl. Ausführungen in Block 2, Kap. 2.3.7 und Karte 3.</p>

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole: 👍 = defizitär behandelte Art 👎 = unbehandelte Art 🔥 = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Käfer</b>							
77	Protaetia aeruginosa	Großer Goldkäfer	-	„streng geschützt“	„streng geschützt“	👎	1. Großer Goldkäfer / Großer Wespenbock: Die Art ist in strukturreichen Gehölzbiotopen zu erwarten, da der Planungsraum im Verbreitungsschwerpunkt liegt (vgl. NIEHUIS, 2001 LANDESBETRIEB STRABEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ, 2005). Körnerbock: Planungsraum bietet 1 von 3 Vorkommen in Rheinland-Pfalz (vgl. NIEHUIS, 2001). 2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume. 3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Lebensräume der Art (vgl. Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).
78	Megopis scabricornis	Körnerbock					
79	Necydalis major	Großer Wespenbock					
80	Meloë rugosus	Mattschwarzer Maiwurmkäfer	-	„streng geschützt“	„streng geschützt“	👎	1. Die zu UVS/LBP erfolgte Wildbienenuntersuchung ergibt stichhaltige Anhaltspunkte auf Vorkommen der spezialisierten Art (vgl. LANDESBETRIEB STRABEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ, 2005). 2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume. 3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich und der Trenndeich beansprucht potenzielle Lebensräume der Art (vgl. Anlage 3.3: „Ruderales Krautbestände („mittlerer Standort“-nach Wildbienenuntersuchung besonders bedeutsam!), „Grünland mittlerer Standorte“, in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Nachtweide, östlich Kirschgarten und aktueller Rheinhauptdeich nordöstlich Gänsedreck-Horst).
81	Meloë decorus	Violett-halsiger Maiwurmkäfer					



Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Käfer (Fortsetzung)</b>							
82	Cerambyx cerdo	Heldbock	92/43/EWG Anhang II Anhang IV (Code 1088, Code 1083)	„streng geschützt“	-	 	<p>1. Die Art ist in strukturreichen Gehölzbiotopen zu erwarten, da der Planungsraum in einem der Verbreitungsschwerpunkte liegt (vgl. NIEHUIS, 2001).</p> <p>2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume.</p> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle und besiedelte Lebensräume der Art (vgl. PFV-Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst; 2006 individuenreiches Vorkommen am Schulgutweiher).</p> <p>4. Wichtige Habitats und Vorkommen des Hirschkäfers liegen außerhalb des aktuell abgegrenzten FFH-Gebietes (vgl. Block 2, Kap. 2.2.1 und Karte 3). Zum Heldbock vgl. Block 2, Kap. 3.</p>
83	Lucanus cervus	Hirschkäfer	Zielart des FFH-Gebietes DE 6616304	-	-		
<b>Heuschrecken</b>							
84	Aiolopus thalassinus	Grüne Strand-schrecke	-	„streng geschützt“	„streng geschützt“	 	<p>1. Die Art ist in strukturreichen Feuchtbiotopen und ausgeprägten Verlandungszonen grundsätzlich zu erwarten, da der Planungsraum in einem der Verbreitungsschwerpunkte liegt (vgl. NIEHUIS, 1991).</p> <p>2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume.</p> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Lebensräume der Art (vgl. PFV-Anlage 3.3: „Graben (hochwertig)“, Feuchtgrünland südlich Kleine Jägerwiese und Lahrwiese). Es können auch Lebensräume am Neuhofener Altrhein durch Wasserstandssenkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>4. Die Art wurde 2006 in einem individuenreichen Bestand zwischen Bärenpfuhl und Mörschalmell nachgewiesen; vgl. Block 2, Kap. 2.3.9.</p>

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	<b>Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art</b> In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Nachtfalter</b>							
85	Tephronia sepiaria	Totholz-Flechten-spanner	-	„streng geschützt“	„streng geschützt“		1. Die Art ist in strukturreichen Gehölzbiotopen zu erwarten, da der Planungsraum in einem der Verbreitungsschwerpunkte liegt (vgl. KRAUS, 1993, EBERT, 1997). 2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume.
86	Eucarta amethystina	Amethysteule					3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht potenzielle Lebensräume der Art (vgl. Anlage 3.3: „Naturnahe Wälder der Altaue“, „Naturnahe Vorwälder“, „Edellaubholz-Forste“ in den Bereichen südlich angrenzend an den Neuhofener Altrhein, südlich Riedhof, südlich Kleine Jägerwiese und nördlich Gänsedreck-Horst).
87	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	92/43/EWG Anhang IV (Code 1076)	„streng geschützt“	-		1. Die Art ist in strukturreichen Hochstaudenfluren (mit Weidenröschen) grundsätzlich zu erwarten, da der Planungsraum in einem der Verbreitungsschwerpunkte liegt (vgl. KRAUS, 1993, EBERT, 1994). 2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume. 3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich sowie der Rückbau des aktuellen Rheinhauptdeichs beansprucht potenzielle Lebensräume der Art (vgl. Anlage 3.3: „Graben (hochwertig)“, Feuchtgrünland südlich Kleine Jägerwiese und Lahrwiese). Weitere potenzielle Lebensräume befinden sich in Brachen und Ruderalfluren sowie in Randbereichen temporärer Gewässer und Verlandungszonen.

Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	NATURA-2000 / EU-Richtlinien	BNatSchG	BArtSchV	in UVS, LBP, NATURA-2000-VS	Daten-Defizite / Bedeutung und Planungsrelevanz der Art In Spalte 7 verwendete Symbole:  = defizitär behandelte Art  = unbehandelte Art  = Art durch eigene Erhebungen in 2006 nachgewiesen
<b>Nachtfalter</b>							
88	Callimorpha quadripunctaria	Spanische Flagge	92/43/EWG Anhang II (prioritär) (Code 1078) Zielart des FFH-Gebietes DE 6616304	„streng geschützt“	-	 	<p>1. Die Art ist in strukturreichen Hochstaudenfluren, an Böschungen und in strukturreichen, lichten Gehölzbeständen und –säumen grundsätzlich zu erwarten (vgl. BOLZ, 2001).</p> <p>2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume.</p> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich beansprucht Lebensräume der Art (vgl. Block 2, Kap. 2.2.1 und Karte 3). Weitere potenzielle Lebensräume befinden sich in weiteren Brachen und Ruderalfluren.</p> <p>4. Ggf. liegen wichtige Habitate und Vorkommen außerhalb des aktuell abgegrenzten FFH-Gebietes. Es liegen keine genauen Untersuchungen vor. Eigene Feststellung südlich des Neuhofener Altrheins (geplante Deichlinie) am 31.08.2006 (2 Imagines), vgl. Karte 3.</p>
<b>Krebse</b>							
89	Lynceus brachyurus	Dickbauchkrebse	-	„streng geschützt“	„streng geschützt“		<p>1. Eine Überprüfung auf Vorkommen in Druckwassertümpeln hätte aufgrund der bundesweiten Bedeutung der Art, der Eignung vieler Bereiche des Planungsraums und der Häufung von Nachweisen im Umfeld des Planungsraums grundsätzlich durchgeführt werden müssen (vgl. SIMON, 1987, 1988, 1991). Die Modelle der Hochwasserretention am rheinland-pfälzischen Oberrhein werden in der Ministeriumsbrochure (vgl. SIMON, 1991, S. 12) für diese Krebsarten als hochgradig gefährdend bezeichnet !</p> <p>2. Planungsrelevant sind: - alle besiedelten Lebensräume.</p> <p>3. Der geplante, neue Rheinhauptdeich sowie der Rückbau des aktuellen Rheinhauptdeichs beansprucht potenzielle Lebensräume der Art. In der Planung müssen sich ändernde Druckwasserstellen unter Berücksichtigung der Artansprüche dargestellt werden.</p> <p>4. Es liegen keine Untersuchungen vor.</p>
90	Branchipus schaefferi	Kiemenfuß					
91	Tanymastix stagnalis	Kiemenfußkrebse					
92	Chirocephalus diaphanus	Sommer-Kiemenfuß					

